



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft und ihre Finanzierung

Sonderbericht 2011

Kiel, 9. November 2011



**Die
schleswig-holsteinische
Hochschullandschaft und
ihre Finanzierung**

**Sonderbericht
2011**

des

**Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein**

Kiel, 9. November 2011

LRH Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431/988-8905
Fax: 0431/988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	18
1.1 Hochschulpolitische Ziele und Finanzausstattung nicht vereinbar	20
1.2 Schuldenbremse einhalten	21
1.3 Studentenberg ohne Mehrausgaben bewältigen	21
1.4 Studienbeiträge unverzichtbar	22
1.5 Lehrprofessuren einrichten	23
1.6 Nutzung der Hochschulgebäude durch Raummanagement optimieren	24
1.7 Hochschulplanung des Landes unzureichend	24
1.8 Hochschullandschaft sehr heterogen	25
1.9 Transparentes Sockelbudget der Hochschulen erforderlich	25
1.10 Schwerpunkte in Forschung und Lehre setzen	28
1.11 Strategische und operative Hochschulsteuerung klar trennen	28
1.12 Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums und der Landesrektorenkonferenz	29
2. Vorbemerkungen	31
2.1 Prüfungsanlass	31
2.2 Prüfungsunterlagen	32
2.3 Prüfungsverfahren	33
3. Die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft	34
3.1 Staatliche Hochschulen	34
3.1.1 Universitäten	35
3.1.2 Künstlerische Hochschulen	36
3.1.3 Fachhochschulen	37
3.2 Sonstige Hochschulen	38
3.2.1 Öffentliche Hochschulen	38
3.2.2 Private Hochschulen	39
3.3 Berufsakademie an der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH	39
4. Entwicklung der Hochschulen	40
4.1 Studienanfänger (1. Hochschulsesemester)	40
4.2 Studierende (1. Fachsemester)	41
4.3 Prognose der Studienanfängerzahlen	43
4.4 Studierende insgesamt	48
4.5 Herkunft der Studierenden in Schleswig-Holstein	50
4.6 Absolventen	52
4.7 Fazit	55

	Seite	
5.	Personalausstattung der Hochschulen	56
5.1	Planstellen und Stellen 1991 und 2009 im Vergleich	56
5.2	Besetzung der Planstellen und Stellen 2009	57
5.3	Lehrkapazität des wissenschaftlichen Personals	60
5.4	Lehraufträge	66
5.5	Wissenschaftliches Personal in der klinischen Hochschulmedizin	67
5.6	Fazit	73
6.	Hochschulplanung und -steuerung	75
6.1	Grundlagen	75
6.2	Landeshochschulplan	76
6.3	Hochschulpolitisches Konzept der Landesregierung 2010	78
6.4	Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen	80
6.5	Studienplätze 1991 und 2009 im Vergleich	82
6.5.1	Flächenbezogene Studienplätze	83
6.5.2	Stellenbezogene Studienplätze	88
6.6	Die Neue Hochschulsteuerung	96
6.7	Zielvereinbarungen und Hochschulfinanzierung	99
6.8	Fazit	100
7.	Rechtliche Grundlagen des Hochschulfinanzwesens	101
7.1	Von der staatlichen Einrichtung zur eigenverantwortlich handelnden Körperschaft öffentlichen Rechts	101
7.2	Zuständigkeit der Hochschulorgane	103
7.3	Aufsicht des Wissenschaftsministeriums	104
7.3.1	Genehmigung der Haushaltspläne	105
7.3.2	Rechnungslegung und deren Prüfung	106
7.4	Verteilung der Landesmittel an die Hochschulen	107
7.5	Fazit	107
8.	Finanzausstattung der Hochschulen	109
8.1	Hochschulvertrag und Zielvereinbarungen	109
8.2	Veranschlagung der Landesmittel	112
8.2.1	Globalzuweisungen	112
8.2.2	Weitere Landesmittel für die Hochschulen	113
8.3	Haushaltsvollzug	115
8.4	Anreizbudget	117
8.4.1	Absolventenquote	118
8.4.2	Drittmittelquote	119
8.4.3	Kennzahlen als Leistungsparameter	119

	Seite	
8.5	Landesmittel für die Hochschulen 1991 und 2009 im Vergleich	120
8.5.1	Landeszuschüsse an die Hochschulen insgesamt	120
8.5.2	Landeszuschüsse je Hochschule	122
8.5.3	Landeszuschüsse je Studierendem	123
8.6	Finanzierung des Hochschulpaktes 2020	124
8.6.1	Hochschulpakt I	124
8.6.2	Hochschulpakt II	125
8.6.3	Aussetzung der Wehrpflicht	126
8.7	Hochschulfinanzierung im bundesweiten Vergleich	127
8.8	Hochschuleigene Einnahmen	128
8.8.1	Einnahmen aus Drittmitteln	129
8.8.2	Rücklagen	130
8.9	Studienbeiträge	132
8.9.1	Entwicklung der Studienbeiträge	132
8.9.2	Ländervergleich	134
8.9.3	Höhe der Einnahmen durch Studienbeiträge	135
8.9.4	Sozialverträglichkeit von Studienbeiträgen	137
8.9.5	Studienbeiträge und Studienbeteiligung	140
8.9.6	Bewertung	141
8.10	Fazit	142
9.	Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit	144
9.1	Betreuungsrelation (Ländervergleich)	144
9.2	Erstausbildungsquote (Ländervergleich)	145
10.	Der Bologna-Prozess	148
10.1	Ziele des Bologna-Prozesses	148
10.2	Reform der Studiengänge an den schleswig-holsteinischen Hochschulen	149
10.3	Akkreditierung der Studiengänge	151
10.4	Fazit	153
11.	Informationstechnik	155
11.1	Informationstechnik unverzichtbar	155
11.2	Prüfungszyklus 2005 bis 2008	155
11.3	Zentrale Beschaffung	155
11.4	Rahmenverträge erforderlich	157
11.5	IT-Strategie und IT-Konzepte	157
12.	Hochschulmedizin	159

	Seite	
12.1	Strukturen	159
12.2	Finanzierung	163
12.3	Hochschulmedizinisches Konzept der Landesregierung	165
12.4	Feststellungen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats	168
12.4.1	Medizinische Fakultät Kiel	169
12.4.2	Universität Lübeck	169
12.4.3	Struktur der Universitätsmedizin	170
12.4.4	Studienplätze	170
12.4.5	Krankenversorgung	171
12.4.6	Finanzierung	171
12.5	Fazit	172
13.	Zukunft des Universitätsstandortes Flensburg	173
13.1	Feststellungen und Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen	173
13.2	Bewertung der Empfehlungen	174
13.3	Künftige Personal- und Finanzausstattung der Universität Flensburg	175
13.4	Die Universität Flensburg im Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich norddeutscher Universitäten	177
13.5	Vergleich der Personal- und Mittelausstattung mit bundesweiten Durchschnittswerten	178
13.6	Fazit	179
14.	Musikhochschule Lübeck	180
14.1	Empfehlungen der Gutachterkommission	180
14.2	Bewertung der Empfehlungen	181
14.3	Fazit	183
15.	Universität Kiel - forschungs- und lehrorientiert!	185
16.	Handlungsfelder für die 18. Legislaturperiode	189
16.1	Zielvereinbarungen und staatliche Hochschulfinanzierung mit messbaren Zielen verbinden	189
16.2	Sockelbudget transparent und einfach gestalten	190
16.3	Lehre sicherstellen	197
16.3.1	Kostenneutral zusätzliche Lehrkapazität schaffen	197
16.3.2	Studienbeiträge einführen	199
16.3.3	Studienplätze effizient nutzen	200
16.3.4	Raumbedarf ohne Neubauten sicherstellen	200
16.4	Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen stärken	201

	Seite	
16.5	Künftige Strukturen der Hochschullandschaft	203
16.6	Beitrag der Hochschulen zum Abbau des strukturellen Defizits	203
16.7	Strukturen in der Hochschulmedizin	205
17.	Rückschau - Feststellungen und Empfehlungen des LRH seit 1990 im Hochschulbereich	207
17.1	Bemerkungen 1991, Nr. 18 - Körperschaftsvermögen der CAU	207
17.2	Bemerkungen 1992, Nr. 17 - Ausgaben der Christian-Albrechts-Universität aus eigenen Einnahmen	208
17.3	Bemerkungen 1993, Nr. 22 - Spenden an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	209
17.4	Bemerkungen 1993, Nr. 23 - Ausgewählte Bereiche der Agrarwissenschaftlichen Fakultät	209
17.5	Bemerkungen 1995, Nr. 27 - Stiftung für marine Geowissenschaften (Geomar)	210
17.6	Bemerkungen 1996, Nr. 17 - Zuwendungen an wissenschaftliche Vereinigungen im Lande	211
17.7	Bemerkungen 1998, Nr. 17 - Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	211
17.8	Bemerkungen 2000, Nr. 21 - Hochschuleigene Einnahmen	212
17.9	Bemerkungen 2000, Nr. 22 - Forschungsstelle für Ökotechnologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	212
17.10	Bemerkungen 2000, Nr. 29 - Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter durch die Universitätsklinik	213
17.11	Bemerkungen 2001, Nr. 28 - Stiftungsprofessuren an den Hochschulen des Landes	214
17.12	Bemerkungen 2002, Nr. 27 - Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität	214
17.13	Bemerkungen 2002, Nr. 28 - Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte	215
17.14	Bemerkungen 2002, Nr. 29 - Kunsthalle der Christian-Albrechts-Universität	216
17.15	Bemerkungen 2003, Nr. 25 - Erfüllung der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen	217
17.16	Bemerkungen 2004, Nr. 23 - Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik der Universität Flensburg	218
17.17	Bemerkungen 2004, Nr. 25 - Schleswig-Holsteinisches Institut für Friedenswissenschaften	219

	Seite	
17.18	Bemerkungen 2005, Nr. 26 - Arbeitsverträge mit Chefärzten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein	220
17.19	Bemerkungen 2005, Nr. 24 - Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen	221
17.20	Bemerkungen 2005, Nr. 25 - Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften	221
17.21	Bemerkungen 2006, Nr. 26 - IT-Beschaffungen in ausgewählten Bereichen und Instituten der Universitäten und Fachhochschulen	222
17.22	Bemerkungen 2006, Nr. 27 - Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein	223
17.23	Bemerkungen 2007, Nr. 26 - Lehraufträge an Hochschulen	224
17.24	Bemerkungen 2008, Nr. 3 Besondere Prüfungsfälle - Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein	225
17.25	Bemerkungen 2008, Nr. 18 - Transfusionsmedizin im Universitäts- klinikum Schleswig-Holstein	226
17.26	Bemerkungen 2008, Nr. 17 - Hochschuleinnahmen	227
17.27	Bemerkungen 2009, Nr. 20 - Zu viele Medizinstudienplätze an den Universitäten Kiel und Lübeck	228
17.28	Bemerkungen 2009, Nr. 21 - Pathologie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein	229
17.29	Bemerkungen 2009, Nr. 25 - IT-Beschaffungen und Datenschutz in Universitäten und Fachhochschulen	230
17.30	Bemerkungen 2010, Nr. 24 - Murmann School of Global Manage- ment and Economics	230
18.	Ergebnisberichte	232
18.1	Ergebnisbericht 2000, Nr. 1.9 (Bemerkungen 1998, Nr. 17) - Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	232
18.2	Ergebnisbericht 2002, Nr. 1.17 (Bemerkungen 2000, Nr. 22) - For- schungsstelle für Ökotechnologie der Christian-Albrechts-Universität	232
18.3	Ergebnisbericht 2005, Nr. 3.5.3 (Bemerkungen 2003, Nr. 25) - Erfüllung der Lehrverpflichtung an den Fachhochschulen	232
18.4	Ergebnisbericht 2005, Nr. 3.5.4 (Bemerkungen 2002, Nr. 28) - Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte	232
18.5	Ergebnisbericht 2008, Nr. 3.6.2 (Bemerkungen 2005, Nr. 24) - Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen	232
19.	Sonderberichte	232

Abkürzungsverzeichnis

LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung und Kultur
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
Sozialministerium	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Finanzausschuss	Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Bildungsausschuss	Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AKL-Vergleich	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
AZVO	Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - SH AZVO)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BSIC GmbH	Baltic Sea International Campus GmbH
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
CNW	Curricularnormwert
CW	Curricularwert
DRG	Diagnosis Related Group - Diagnosebezogene Fallgruppen
ECTS	European Credit Transfer System
Epl.	Einzelplan
FH	Fachhochschule(n)
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HG	Haushaltsgesetz
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HSG	Hochschulgesetz
HH	Haushalt
HSP	Hochschulpakt
HStrG	Haushaltsstrukturgesetz

HZG	Hochschulzulassungsgesetz
HZVO	Hochschulzulassungsverordnung
i. d. F. d.	in der Fassung der
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
KH	Kunsthochschule
KMK	Kultusministerkonferenz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRK	Landesrektorenkonferenz
LOM	Leistungsorientierte Mittelverteilung
LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
LVO	Landesverordnung
LVVO	Lehrverpflichtungsverordnung
LVS	Lehrveranstaltungsstunde
MG	Maßnahmegruppe
MHS	Musikhochschule Lübeck
Mio. / Mrd.	Millionen / Milliarden
o. a.	oben angegeben
PH	Pädagogische Hochschule
RSZ	Regelstudienzeit
S.	Seite
SS	Sommersemester
T€	Tausend Euro
TG	Titelgruppe
Tit.	Titel
Tz.	Textziffer
U	Universität
u. a.	unter anderen/m
u. / o. Ä.	und / oder Ähnliches
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
VE	Verpflichtungsermächtigung(en)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VwFH	Verwaltungsfachhochschule
WKN	Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen
WS	Wintersemester
Ziff.	Ziffer

Glossar

Absolventen

Als Absolventen werden die Studierenden gezählt, die im Prüfungsjahr eine Abschlussprüfung bestanden haben. Bei Studiengängen mit mehreren Hauptfächern oder Haupt- und Nebenfächern (z. B. Magister, Lehramt) sind sie dem jeweils ersten Hauptfach zugeordnet. Das Prüfungsjahr umfasst ein Sommersemester und das vorausgehende Wintersemester.

Akkreditierung

Im Hochschulbereich ist die Akkreditierung ein Werkzeug der Qualitätssicherung. Kern des Verfahrens ist die Beurteilung der Qualität z. B. eines Studiengangs durch Experten (Akkreditierungsagenturen).

Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität für Studienbewerber wird aus den Stellen für das wissenschaftliche Personal, dessen Lehrverpflichtung, Lehraufträgen und dem Lehrbedarf berechnet. Sie ist die Grundlage für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Aufnahmekapazität und Zulassungszahlen weichen voneinander ab, weil bei der Festsetzung von Zulassungszahlen die Schwundquote, die räumliche Situation oder in der klinischen Medizin patientenbezogene Einflussfaktoren zu berücksichtigen sind.

Ausländische Studierende

Ausländische Studierende sind Studierende mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Es wird weiter unterschieden zwischen Studierenden mit im Inland erworbener Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsinländer) und solchen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung (Bildungsausländer).

Bachelor

Der Bachelor ist der erste akademische Grad eines gestuften Hochschulstudiums und Abschlussbezeichnung einer grundständigen wissenschaftlichen Erstausbildung, dem in der mehrstufigen Hierarchie von akademischen Abschlüssen der Master-Abschluss und danach der Doktorgrad folgen.

Betreuungsrelation

Anzahl der Studierenden je Wissenschaftler (wissenschaftliches und künstlerisches Personal in Vollzeitäquivalenten, ohne drittmittelfinanziertes Personal).

Bologna-Prozess

Der Begriff „Bologna-Prozess“ bezeichnet ein politisches Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums bis zum Jahr 2010. Er beruht auf einer 1999 von 29 europäischen Bildungsministern in Bologna unterzeichneten Erklärung (Bologna-Erklärung).

Curricularwert bzw. Curricularnormwert

Curricular- und Curricularnormwerte bestimmen den in Lehrveranstaltungsstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität werden entweder durch das Wissenschaftsministerium festgesetzte Curricularwerte (sog. Curricularnormwerte) verwendet oder Curricularwerte, die im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten von der Hochschule durch Satzung festzusetzen sind.

Drittmittel

Drittmittel sind solche Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausrüstung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden. Drittmittel können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z. B. Fakultäten, Fachbereichen, Instituten) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden. Nicht zu den Drittmitteln zählen z. B. Mittel aus Zentral- und Fremdkapiteln des Trägerlandes, Mittel nach dem Überlastprogramm, Mittel der rechtlich selbstständigen Institute an Hochschulen.

European Credit Transfer System (ECTS)

System zur Messung und gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen; die Hochschule vergibt für erfolgreich absolvierte Studienabschnitte (Module) Leistungspunkte (engl. credit points). Die Leistungspunkte messen den durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwand in dem jeweiligen Studienabschnitt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Beispiel: Ein Bachelorabschluss nach 3 Jahren setzt das Erreichen von 180 ECTS-Punkten voraus. Der notwendige Zeitaufwand beträgt bis zu 5.400 Zeitstunden und entspricht einer Jahresarbeitszeit von 1.800 Stunden.

Fachsemester

Diejenigen Semester, die Studierende in einem bestimmten Studiengang absolviert haben. Urlaubssemester zählen nicht zu den Fachsemestern.

Freikäufe

Die Lehrverpflichtung von Fachhochschulprofessoren wird für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder eine Projektdurchführung reduziert, in gleichem Umfang werden Lehraufträge erteilt, die aus den Drittmiteleinahmen finanziert werden.

Globalzuweisung

Finanzmittel, die das Land den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellt. Sie werden im Landeshaushalt als „Zuschüsse für laufende Zwecke“ und „Zuschüsse für Investitionen“ veranschlagt.

Habilitation

Die Habilitation als höchstes akademisches Examen dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Lehrbefähigung. Das heißt, die betreffenden Personen können sich für eine Professorenstelle bewerben.

Hochschule

Der Bereich Hochschulen umfasst den Teil des Bildungssystems, in dem eine akademische Ausbildung vermittelt wird. Zu den Hochschulen zählen alle staatlich anerkannten Universitäten, Theologischen und Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Verwaltungsfachhochschulen.

Hochschulsemester

Semester, in denen Studierende insgesamt an Hochschulen eingeschrieben waren. Im Gegensatz zu den Fachsemestern zählen zu den Hochschulsemestern auch Urlaubssemester und Semester in zuvor studierten Studiengängen.

Hochschulprüfungen (Abschlussprüfungen)

Die von den Studierenden abgelegten akademischen Abschlussprüfungen werden in der Prüfungsstatistik erfasst. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen (Universitäts-) Diplomprüfungen (einschließlich entsprechender Abschlussprüfungen), Promotionen, Lehramtsprüfungen, Künstlerischen Abschlüssen, Fachhochschulabschlüssen sowie Bachelor- und Masterabschluss. Studierende mit bestandener Abschlussprüfung werden als Hochschulabsolventen bezeichnet.

Kapazität

Die Kapazität (Aufnahmekapazität) wird auf Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwandes und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien entsprechend der Hochschulzulassungsverordnung je Studiengang und Jahr berechnet. Die berechnete Aufnahmekapazität bildet die Grundlage

zur Festlegung von Zulassungszahlen in stark nachgefragten Studiengängen.

Königsteiner Schlüssel

Er regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. 2011 entfallen auf Schleswig-Holstein 3,37 %.

Körperschaftsvermögen

Das Körperschaftsvermögen steht den Hochschulen als Körperschaft zur eigenen Verwendung außerhalb des Landesvermögens zur Verfügung.

Laufende Grundmittel

Bei den laufenden Grundmitteln für Lehre und Forschung handelt es sich um den Teil der Hochschulausgaben, den der Hochschulträger den Hochschulen aus eigenen Mitteln für laufende Zwecke zur Verfügung stellt. Sie werden ermittelt, indem von den Ausgaben der Hochschulen für laufende Zwecke (z. B. Personalausgaben, Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, sächliche Verwaltungsausgaben) die Verwaltungseinnahmen und die Drittmiteinnahmen subtrahiert werden. Die laufenden Grundmittel enthalten keine Investitionsausgaben.

Lehreinheit

Eine Lehreinheit ist eine zum Zweck der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Ein Studiengang soll möglichst derjenigen Lehreinheit zugeordnet sein, die den größten Anteil am Lehrangebot hat.

Lehrverpflichtung

Als Lehrverpflichtung bezeichnet man die Lehr- bzw. Unterrichtsverpflichtung eines Hochschullehrers oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (Deputat). Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche während der Vorlesungszeit des Semesters. Die Lehrverpflichtung beinhaltet vorbereitende oder nachbereitende Tätigkeiten.

Master

Der Master ist ein akademischer Grad, den Hochschulabsolventen als Abschluss einer zweiten wissenschaftlichen Ausbildung erlangen.

Das Masterstudium dauert 2 bis 4 Semester und ergänzt ein grundständiges Studium. Studienvoraussetzung ist ein Bachelor-Abschluss oder ein Abschluss in einem traditionellen, einstufigen akademischen Studiengang (Magister, Diplom). Je nach Ausrichtung kann ein Masterstudiengang der

wissenschaftlichen Vertiefung des vorherigen Studiums oder der Erschließung neuer Wissensgebiete dienen.

Neue Hochschulsteuerung

Der Begriff „Neue Hochschulsteuerung“ bezeichnet ein Modell zur strategischen Steuerung von Hochschulen. Sie beinhaltet die Definition des erwarteten Outputs. Gleichzeitig sollen die Hochschulen die dafür erforderlichen Ressourcen nicht mehr einzeln zugewiesen bekommen, sondern mehr dezentrale Ressourcenverantwortung durch eigene Budgets erhalten.

Regelstudienzeit

In den Prüfungsordnungen festgelegte Studienzeit, in der bei einem Vollzeitstudium der Hochschulabschluss in dem jeweiligen Studiengang erreicht werden kann.

Schwundquote

Die rechnerische Kapazität geht davon aus, dass alle Studienanfänger bis zum Abschluss studieren. Da das nicht der Fall ist, wird empirisch aus den Studierendenzahlen der einzelnen Fachsemester der Schwund durch Studienabbrecher oder Fachwechsler ermittelt. Die errechnete Aufnahmekapazität für Studienanfänger wird um die Schwundquote erhöht.

Semester

Ein Semester bezeichnet ein Studienhalbjahr. Man unterscheidet zwischen Wintersemester (01.10. bis 31.03.) und Sommersemester (01.04. bis 30.09.). Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Für Kapazitätsberechnungen und die Prüfungsstatistik werden ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester zusammengefasst. Für die Studierendenstatistik bestimmen ein Wintersemester und das vorherige Sommersemester das Studienjahr.

Studienanfänger

Studienanfänger sind Studierende im 1. Hochschulsemester (Erstimmatrikulierte), die sich erstmals an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben haben.

Studienanfängerquote

Anteil der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester an der altersspezifischen Bevölkerung.

Studiendauer

Die Studiendauer wird entweder als Fachstudiendauer (Erststudium) oder als Gesamtstudiendauer (Erst- sowie weiteres Studium) berechnet und ausgewiesen.

Studierende

Studierende sind die in einem Fachstudium immatrikulierten (eingeschriebenen) Personen - ohne Beurlaubte, Teilnehmer an Studienkollegs und Gasthörer.

Studierende im 1. Fachsemester

Studierende, die sich erstmals in einem bestimmten Studiengang immatrikuliert haben. Studienanfänger im 1. Hochschulsemester sind in der Regel gleichzeitig auch im 1. Fachsemester. Da ein Teil der Studierenden im Verlauf des Studiums das Studienfach wechselt, ist die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester höher als die der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester. Angaben über die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester werden unter anderem für Aussagen über das zukünftige fachspezifische Arbeitsangebot im Bereich der Akademiker benötigt.

Trennungsrechnung

Mit der Trennungsrechnung sollen die Hochschulen eine nachvollziehbare Abgrenzung ihrer wirtschaftlichen Betätigung von ihren hoheitlichen Aufgaben darlegen können.

In der klinischen Hochschulmedizin soll aufgrund der Verzahnung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre auf der Ebene der Arbeitsprozesse ermittelt werden, wie die Mittel für Forschung und Lehre bzw. für die Krankenversorgung verwendet worden sind.

Verwaltungseinnahmen

Verwaltungseinnahmen sind die Mittel, die von den Hochschulen für erbrachte Dienstleistungen u. a. (ohne Forschung) erwirtschaftet werden. Es handelt sich dabei z. B. um Gebühren, Einnahmen aus Verkäufen, Vermietung und Verpachtung, Ablieferung aus Nebenbeschäftigungen und im Klinikum um Erlöse aus der Krankenversorgung.

Vollzeitäquivalent

Maßeinheit für die Arbeitszeit, die dem Gegenwert eines Vollzeitbeschäftigten entspricht. Beispiel: 2 Vollzeitbeschäftigte und 3 Teilzeitbeschäftigte mit halber Wochenarbeitszeit ergeben 3,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Wissenschaftliches Hochschulpersonal

Zum Wissenschaftlichen Hochschulpersonal zählen Professoren und sonstige wissenschaftliche Beschäftigte. Nicht inbegriffen sind Mitarbeiter im technischen Dienst und im Verwaltungsdienst.

1. Zusammenfassung

Aufgaben, Ziele und Finanzausstattung der schleswig-holsteinischen Hochschulen stehen nicht im Einklang. Die Ziele müssen an die verfügbaren Mittel angepasst werden. Die künftige Hochschulfinanzierung muss transparent, aufgabengerecht und verlässlich sein.

Zur schleswig-holsteinischen Hochschullandschaft gehören 9 staatliche Hochschulen mit mehr als 45.000 Studierenden. Die Zahl der Studierenden wird steigen.

Das Land stellt zur Finanzierung von Forschung und Lehre an den Hochschulen und dem Universitätsklinikum jährlich mehr als 500 Mio. € zur Verfügung, davon die Hälfte auf der Basis von Zielvereinbarungen mit den Hochschulen.

Das Land hat die Hochschullandschaft in den letzten 20 Jahren ausgebaut. Grundlage war der Landeshochschulplan 1991. Die Studierendenzahlen sind an den staatlichen Hochschulen seit 1991 um über 20 % gestiegen. Preisbereinigt stehen 2009 je Studierenden weniger Landesmittel zur Verfügung als 1991.

Forschungsaufgaben erfüllen die Hochschulen zunehmend aus eigenen Einnahmen. Diese haben sich seit 1991 von 47,0 Mio. € auf 92,9 Mio. € knapp verdoppelt. Insbesondere an den Universitäten Kiel und Lübeck sind bedeutsame Forschungsschwerpunkte auch mit Unterstützung des Landes aufgebaut worden. Sie gilt es nachhaltig zu finanzieren. Ein darüber hinausgehender Ausbau der Spitzenforschung ist mit Landesmitteln nicht zu realisieren.

Die Hochschulen des Landes haben wegen des doppelten Abiturientenjahrgangs bis 2017 einen steilen Anstieg der Zahl der Studienanfänger zu bewältigen. Bei steigenden Studierendenzahlen muss die Lehre sichergestellt werden.

Rechnerisch können die zusätzlichen Anfänger an den Hochschulen aufgenommen werden, da bereits 2010 so viele Studierende ein Studium im 1. Fachsemester begonnen haben. Studienfachwechsler und Zweitstudienbewerber werden die Hochschulen zusätzlich bis zu 30 Mio. € jährlich kosten.

Zusätzliche Mittel kann das Land nicht bereitstellen. Im Gegenteil: Auch die Hochschulen müssen einen Beitrag zum Abbau des strukturellen Defizits im Landeshaushalt leisten. Um ihre

Aufgaben trotzdem erfüllen zu können, müssen die Hochschulen entscheiden, in welchen Bereichen sie Schwerpunkte in Forschung und Lehre setzen wollen.

Durch Studienbeiträge könnten die staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein Einnahmen von 36 Mio. € im Jahr erzielen. Die Mittel könnten zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen eingesetzt werden.

Bessere Studienbedingungen können dazu beitragen, die Zahl der Studienabbrecher und Studienfachwechsler zu reduzieren. Insbesondere an den Universitäten schließt nicht einmal jeder Zweite das Studium ab. Land und Hochschulen müssen Maßnahmen ergreifen, um die Erfolgsquote zu verbessern.

Die Universitäten können seit 2008 insbesondere durch die Einrichtung von Lehrprofessuren gezielt auf den erhöhten Lehrbedarf reagieren. Lehrprofessoren erfüllen auch Forschungsaufgaben - allerdings in geringerem Umfang als andere Professoren.

Die Universitäten lehnen Lehrprofessuren ab. Damit werden sie ihrer Verantwortung gegenüber den Studierenden nicht gerecht. Das Wissenschaftsministerium sollte darauf hinwirken, dass die Universitäten dieses Instrument nutzen.

Das Land hat den Landeshochschulplan von 1991 entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht fortgeschrieben. Es fehlt eine vorausschauende Hochschulplanung. Sie ist als Grundlage für Verhandlungen mit den Hochschulen über Zielvereinbarungen unverzichtbar.

Mit den Hochschulen sind keine Zielzahlen für Studienplätze und Absolventen vereinbart. Ein Zusammenhang zwischen messbaren Zielen und Landeszuschuss besteht nicht. Es fehlen wesentliche Voraussetzungen für die outputorientierte „Neue Hochschulsteuerung“.

Die Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen sollten umgehend neu verhandelt werden. Ziele müssen messbar formuliert und mit der Finanzausstattung verknüpft werden. Auch Forschung und Lehre in der klinischen Hochschulmedizin müssen in die Vereinbarungen mit den Universitäten einbezogen werden.

1.1 Hochschulpolitische Ziele und Finanzausstattung nicht vereinbar

Das Land hat die Hochschullandschaft in den letzten 20 Jahren ausgebaut. Grundlage war der Landeshochschulplan 1991.

An den mittlerweile 9 staatlichen Hochschulen ist bis 2009 die Zahl der Studierenden von 37.200 auf über 45.000 gestiegen. Die Zahl derjenigen, die sich im 1. Fachsemester befinden, ist von 8.700 auf 10.100 angewachsen (ohne Master- und Promotionsstudiengänge). Der Landeshochschulplan hatte 8.840 Studierende im 1. Fachsemester für 2010 prognostiziert.

Die staatliche Hochschulfinanzierung hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Es ist nicht gelungen, sie an den Aufgaben und Leistungen der Hochschulen auszurichten. Sie ist historisch gewachsen und fortgeschrieben worden. Die „Neue Hochschulsteuerung“ ist im Verhältnis von Land und Hochschulen unvollständig verwirklicht worden. Hochschulrechtliche Vorgaben sind nur teilweise umgesetzt.

Der Landeszuschuss ist von 1991 bis 2009 zwar von 4.760 € auf 6.070 € je Studierendem gestiegen. Der Zuwachs liegt aber mit 27,5 % unterhalb der Inflationsrate von 40 %. Preisbereinigt wendet das Land 2009 je Studierendem weniger Mittel auf als 1991.

Die Diskrepanz zwischen Zielen und Finanzausstattung ist besonders deutlich bei der Umwandlung der Universität Flensburg von einer Pädagogischen Hochschule in eine Universität und bei den nur teilweise umgesetzten Plänen zum Ausbau der Musikhochschule Lübeck. Auch in der Hochschulmedizin sind die Struktur- und Finanzprobleme nicht gelöst.

Den Hochschulen ist es aber gelungen, ihre Finanzausstattung zu verbessern, indem sie ihre hochschuleigenen Einnahmen zwischen 1991 und 2009 knapp verdoppelt haben. 2009 lagen sie bei 92,9 Mio. €. Wesentlicher Grund sind die gestiegenen Einnahmen aus Drittmitteln für Forschung. Besonders erfolgreich sind hier die Universitäten Kiel und Lübeck und die FH Lübeck.

Die hochschulmedizinische Forschung und Lehre im UKSH ist nicht Bestandteil der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen. Die Mittel werden gesondert im Landeshaushalt veranschlagt¹ und durch den Medizin-Ausschuss verteilt².

¹ Kap. 0620 MG 02.

² § 33 Abs. 5 HSG.

1.2 **Schuldenbremse einhalten**

Das strukturelle Defizit des Landeshaushalts Ende 2010 ist mit 1,32 Mrd. € festgestellt worden.¹ Das Land muss die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse einhalten und das strukturelle Defizit bis 2020 vollständig abbauen.² Das heißt, bis 2020 muss das Land Jahr für Jahr zusätzlich 132 Mio. € einsparen.

Auch der Wissenschaftsbereich wird einen Beitrag leisten müssen. Der LRH verkennt nicht, dass die Hochschulen bereits in früheren Jahren Einsparungen erbracht haben. Sparbeiträge aus der Vergangenheit können nicht mit Einsparvorgaben zum Abbau des strukturellen Defizits verrechnet werden. Das schließt aber nicht aus, dass Landesregierung und Hochschulen dies bei künftigen Verhandlungen zur Finanzausstattung berücksichtigen.

1.3 **Studentenberg ohne Mehrausgaben bewältigen**

Die Hochschulen des Landes haben einen steilen Anstieg der Studienanfängerzahlen zu bewältigen. Der Gipfel wird erst in den Jahren 2016 und 2017 erreicht. Grund dafür ist der doppelte Abiturientenjahrgang 2016. Es werden rd. 11.500 Anfänger im 1. Hochschulsemester und 14.000 Studierende im 1. Fachsemester erwartet (einschl. Verwaltungsfachhochschule und private Fachhochschulen).

Zum Vergleich: 2009 haben die Hochschulen 11.400 Studierende im 1. Fachsemester aufgenommen. Davon sind drei Viertel im 1. Hochschulsemester, ein Viertel sind Studienfachwechsler und Zweitstudienbewerber. An der Universität Kiel haben sogar ein Drittel der Studierenden bei Aufnahme eines Bachelor-Studiengangs schon etwas anderes studiert, und zwar im Durchschnitt bereits 8 Semester.

Es sind rechnerisch genügend Ressourcen vorhanden, die prognostizierten Studienanfänger (1. Hochschulsemester) an den Hochschulen des Landes aufnehmen zu können. Aber für die zahlreichen Studienfachwechsler und Zweitstudienbewerber müssten 2016 und 2017 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Um 14.000 Studierende im 1. Fachsemester aufnehmen zu können, müsste das Land bei einem durchschnittlichen Bedarf von 5.750 € je Studierendem die Zuschüsse an die Hochschulen 2016 um 15 Mio. € und 2017 um weitere 15 Mio. € erhöhen (siehe Tz. 8.5.3). Dieses wären zusammen bis zu 30 Mio. € jährlich.

¹ Vgl. Umdruck 17/2205 vom 04.05.2011 - Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen.

² Art. 59 a LV.

Die finanzielle Situation des Landes erlaubt keine Aufstockung der Landesmittel.

1.4 Studienbeiträge unverzichtbar

Von den Studierenden im 1. Fachsemester hat an den Universitäten nicht einmal jeder Zweite dieses Studium erfolgreich abgeschlossen. Das Land und die Hochschulen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, die Zahl der Studienabbrecher und Studienfachwechsler zu reduzieren. Hierzu kommen die verstärkte Nutzung von Auswahlverfahren sowie eine bessere Studienberatung und -betreuung in Betracht. Auch eine Verbesserung der Betreuungsrelationen, das heißt, eine bessere Personalausstattung im Bereich Lehre könnte helfen, die Zahl der Studienabbrüche zu reduzieren.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen schlägt der LRH vor, **Studienbeiträge** einzuführen. Das Argument, Studienbeiträge würden die soziale Auslese verschärfen und damit die Studienbeteiligung verringern, ist nicht belegt. Studienbeiträge können zu einer Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen beitragen. Dadurch sind kürzere Studienzeiten möglich. Der Studierende kann früher eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Studienbeiträge würden sich also auch für die Studierenden selbst rechnen. Die mit dem Hochschulabschluss verbundene Bildungsrendite erhöht sich.

Studienbeiträge können so ausgestaltet werden, dass der Studierende erst nach Abschluss seines Studiums und Aufnahme einer Beschäftigung mit entsprechendem Einkommen finanziell in Anspruch genommen wird. Das gilt sowohl für Modelle, bei denen die Studierenden während des Studiums Beiträge ggf. darlehensfinanziert entrichten, als auch für Modelle mit nachgelagerter Zahlung. Die nachgelagerte Zahlung hat für die Hochschulen den Nachteil, dass sie die Mittel nicht sofort zur Verbesserung der Studienbedingungen einsetzen können. Der LRH empfiehlt deshalb ein Modell, bei dem sich die Finanzausstattung der Hochschulen sofort verbessert. Für die Studierenden könnten zur Finanzierung zinsgünstige Darlehen angeboten werden.

Zudem könnte der Bund die Studienbeiträge refinanzieren. Vor allem die Schuldenbremse hat die Zweifel verstärkt, ob die Länder ihre Finanzierungsverpflichtungen im Bildungsbereich noch allein erfüllen können. Zwar sind die Möglichkeiten des Bundes im Bereich der Hochschulfinanzierung durch die Föderalismusreform eingeschränkt worden (Kooperationsverbot). Die von den Hochschulen erhobenen Studienbeiträge könnte aber der Bund tragen, indem er den Studierenden in gleicher Höhe Zuschüsse gewährt. Dadurch würde der Bund mittelbar die Hochschulen finanziell unterstützen.

1.5 Lehrprofessuren einrichten

Die Universitäten haben seit 2008 die Möglichkeit, gezielt auf den erhöhten Lehrbedarf zu reagieren. Sie können die Lehrverpflichtung der Hochschullehrer (9 LVS) zeitweilig erhöhen oder Lehrprofessuren mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (12 LVS) einrichten. Die Begründung zur HSG-Novelle 2007 verweist bei den Lehrprofessuren ausdrücklich auf diese Zielsetzung.

Lehrprofessoren betreiben nicht ausschließlich Lehre. Sie haben zwar ein verringertes Zeitbudget für Forschung, bewahren aber im Gegensatz zu anderen lehrorientierten Personalkategorien (Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) die Einheit von Forschung und Lehre.

Auch der Wissenschaftsrat hat sich bereits 2007 für eine lehrorientierte Reform der Personalstruktur an den Universitäten ausgesprochen. Bis zu 20 % der Universitätsprofessuren sollten mit erhöhtem Lehrdeputat ausgestattet werden. Er sieht darin einen wichtigen Beitrag zu einer qualitätsorientierten Ausweitung der Studienplatzkapazitäten.

Das Land hat die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit die Hochschulen die Lehrverpflichtung flexibel handhaben und steigende Studierendenzahlen bewältigen können. Damit besteht die Möglichkeit, gerade die vom Wissenschaftsrat empfohlene Binnendifferenzierung in forschungsstarke und lehrorientierte Bereiche voranzubringen.

Keine Universität hat Lehrprofessuren eingerichtet. Lediglich die Universität Flensburg hat im September 2011 2 Lehrprofessuren aus Drittmitteln ausgeschrieben. Das Wissenschaftsministerium sollte mit Nachdruck darauf hinwirken, dass die Universitäten dieses Instrument nutzen.

Des Weiteren können die Universitäten seit 2008 auch wissenschaftliche Mitarbeiter mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (16 LVS) einsetzen. Davon hat nur die Universität Kiel in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Das Wissenschaftsministerium hat zudem 2010 die Möglichkeiten der Hochschulen erweitert, wissenschaftliches Personal von der Lehre zu entlasten.

Weder das Wissenschaftsministerium noch die Universitäten haben die gesetzlichen Zielvorstellungen hinreichend beachtet. Sie werden damit ihrer Verantwortung gegenüber den Studierenden bzw. Studienbewerbern nicht gerecht.

Der steigende Lehrbedarf kann vorübergehend auch durch zusätzliche Lehraufträge gedeckt werden. Zum Teil übersteigt der Anteil der Lehraufträge jedoch bereits die vom Wissenschaftsrat empfohlene Grenze. Daher sollte in den Zielvereinbarungen ein Korridor für Lehrauftragsanteile am Lehrangebot festgelegt werden.

1.6 **Nutzung der Hochschulgebäude durch Raummanagement optimieren**

Durch die steigenden Studierendenzahlen nimmt der Raumbedarf für die Lehre zu. An einem Teil der Hochschulen ist die Raumsituation bereits angespannt. Ein konsequentes Raummanagement kann die Nutzung von Hörsälen und Seminarräumen, Laboren und Praktikumsplätzen optimieren. Zum Beispiel könnte die Auslastung von Räumen weiter verbessert werden, indem sie auch in den Randstunden und Randtagen der Woche einschließlich des Sonnabends genutzt werden.

Nachrangig sollten Übergangslösungen wie Raumanmietungen gewählt werden. Neubauten sollten angesichts langfristig rückläufiger Studierendenzahlen vermieden werden.

Das **Wissenschaftsministerium** erklärt, dass es Neubauten zur Beseitigung temporärer Engpässe insbesondere im Zusammenhang mit dem Hochschulpakt schon immer abgelehnt habe.

1.7 **Hochschulplanung des Landes unzureichend**

Obwohl von 1991 bis 2007 gesetzlich vorgeschrieben, ist der Landeshochschulplan nicht systematisch fortgeschrieben worden. Seit 2007 ist die entsprechende gesetzliche Vorgabe aus dem HSG gestrichen. Das gilt seit Anfang 2011 auch für die 2007 neu aufgenommene Hochschulbauplanung.

Das **Wissenschaftsministerium** begründet die Streichung der Planungsvorgaben aus dem HSG damit, dass sich die im Landeshochschulplan niedergelegten Vorstellungen des Landes durch aktuelle Entwicklungen sehr schnell überholten und eine Anpassung des Landeshochschulplans mit diesen Entwicklungen nicht Schritt halten könne. Seit 2007 sei zugunsten einer stärkeren Hochschulautonomie auf eine Detailsteuerung des Landes verzichtet worden. An die Stelle seien Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen und deren Struktur- und Entwicklungsplänen getreten.

Die Argumente des Wissenschaftsministeriums überzeugen nicht. Für Zielvereinbarungen mit den Hochschulen und deren Struktur- und Entwick-

lungspläne ist ein kontinuierlich durchzuführender Planungsprozess des Landes unverzichtbar. Das Wissenschaftsministerium muss sich an dem Steuerungskreislauf für Reformvorhaben orientieren.

Für Planungszwecke müssen regelmäßig belastbare Daten insbesondere über die Zahl und die Qualität der Studienplätze und die Lehrkapazität des wissenschaftlichen Personals erhoben werden. Außerdem muss wieder eine Rechtsgrundlage für eine systematische Hochschulplanung des Landes geschaffen und in der Praxis ausgefüllt werden.

Veränderte Rahmenbedingungen haben das Wissenschaftsministerium und den Landtag zwar veranlasst, das Hochschulgesetz und Verordnungen mehrfach zu ändern. In den letzten 20 Jahren hat das Wissenschaftsministerium auch wiederholt Kommissionen berufen und externe Gutachten eingeholt. Gleichwohl ist das Handeln von Verwaltung und Parlament nicht auf messbare, aufeinander abgestimmte Ziele und eine aufgabenbezogene Finanzierung ausgerichtet. Es ist zudem nicht gelungen, die hochschulpolitisch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen hochschul- und haushaltsrechtlich widerspruchsfrei umzusetzen.

1.8 **Hochschullandschaft sehr heterogen**

Die Hochschullandschaft weist strukturell und regional sehr große Unterschiede auf. Die Universität Kiel ist als einzige Volluniversität mit über 20.000 Studierenden, mehr als 2.200 Mitarbeitern und einem Haushaltsvolumen von über 200 Mio. € (einschl. Drittmitteln) in keiner Weise mit den anderen schleswig-holsteinischen Hochschulen vergleichbar. Vergleiche von Struktur- und Finanzdaten der 9 staatlichen Hochschulen müssen die Dominanz der Universität Kiel in allen Bereichen berücksichtigen.

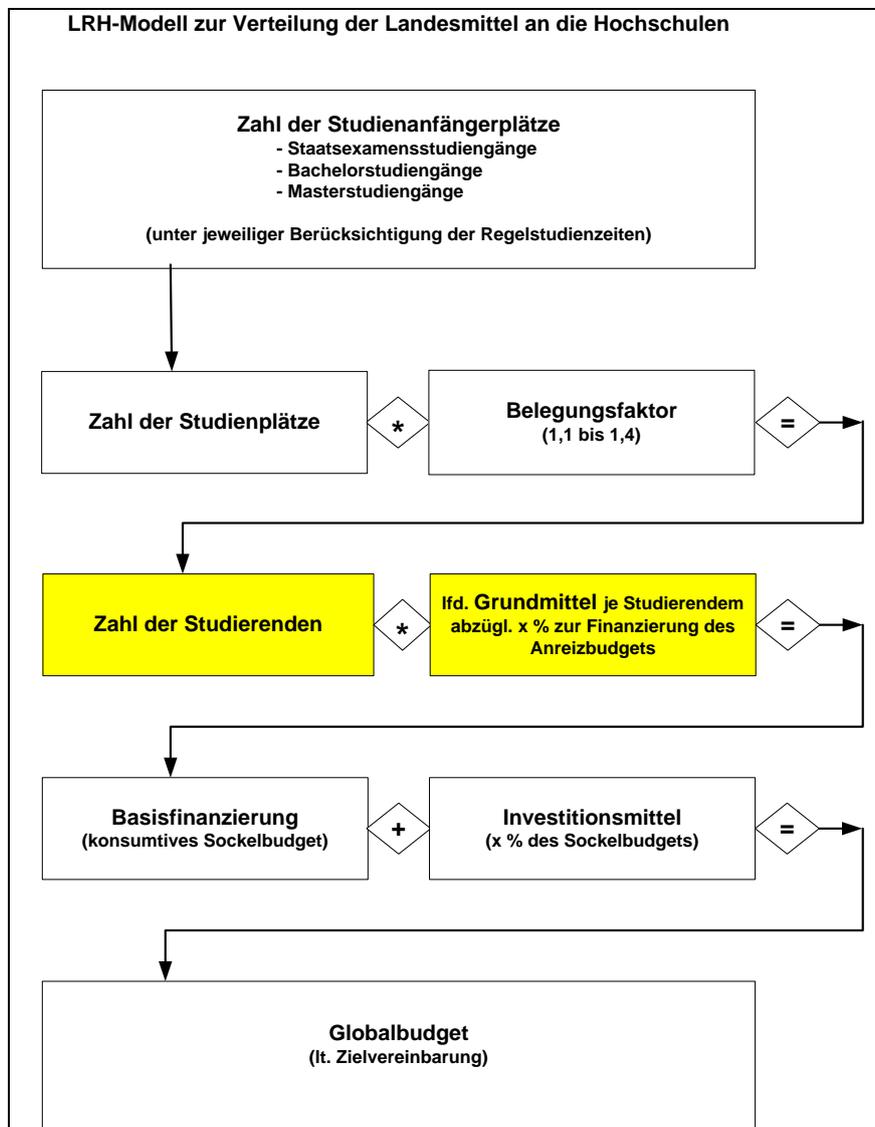
1.9 **Transparentes Sockelbudget der Hochschulen erforderlich**

Die Globalzuweisungen an die Hochschulen sollen sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschulen bemessen. Das Wissenschaftsministerium hat ein Konzept entwickelt, um die Globalzuweisungen nach Studienplätzen und deren Kosten zu berechnen. Die Beträge je Hochschule sind kompliziert zu ermitteln. Das rechnerische Ergebnis muss vielfach modifiziert werden.

Die Landesrektorenkonferenz hat vorgeschlagen, das bestehende Anreizbudget und das geplante Sockelbudget für die Jahre 2012 und 2013 auszusetzen. Für die Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 solle ein neues Finanzierungskonzept erarbeitet werden. Mitte 2011 haben sich das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen auf ein Finanzierungsmodell

für die Jahre 2012 und 2013 verständigt, das das Sockel- und das Anreizbudget zusammenführt. Ab Herbst 2011 soll eine Arbeitsgruppe des Ministeriums gemeinsam mit den Hochschulen das Konzept für die Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 weiterentwickeln.

Der LRH stellt ein Modell zur Diskussion, um die im Landeshaushalt veranschlagten Hochschulmittel leicht nachvollziehbar auf die Hochschulen zu verteilen. Das „LRH-Modell“ orientiert sich an den bisherigen Anfängerplätzen in den grundständigen Studiengängen. Die Finanzausstattung richtet sich nach der Auslastung der Studienplätze in der Regelstudienzeit und den durchschnittlichen Ausgaben je Studierenden (laufende Grundmittel). Das Statistische Bundesamt ermittelt dafür spezifische Durchschnittswerte, getrennt nach Hochschularten und Fächergruppen.¹



¹ Statistisches Bundesamt, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2008, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Wiesbaden 2010, Tab. 2.2. und Tab. 2.3.

Darüber hinaus stellt das Land Finanzmittel für ein Anreizbudget, ein Exzellenz- und Strukturbudget und den Hochschulvertrag (Übernahme der Tarifsteigerungen) zur Verfügung. Aus diesen Mitteln sind ggf. auch Sondertatbestände einzelner Hochschulen zu finanzieren.

Im Ergebnis enthält das „LRH-Modell“ Finanzmittel des Landes für 45.314 Studierende. Das Finanzvolumen beträgt 356,7 Mio. € (ohne 27 Mio. € Trägerkosten und 10 Mio. € Zuschüsse zu Investitionen, über die das UKSH allein verfügen kann). Davon entfallen auf laufende Grundmittel 336 Mio. € bzw. 7.415 € je Studierendem. Das entspricht annähernd dem bundesweiten Durchschnitt 2008.

Auswirkungen des LRH-Modells:

- Die Hochschulfinanzierung orientiert sich an bundesweiten Durchschnittswerten, ist transparent und nachvollziehbar.
- Das „LRH-Modell“ führt zu einer Umverteilung der Mittel innerhalb der Hochschullandschaft.
- Für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin werden weniger Mittel als bisher zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass die Aufnahmekapazität für den humanmedizinischen Studiengang auf 340 Anfängerplätze im vorklinischen und klinischen Studienabschnitt verringert wird. Das entspricht den Zielvereinbarungen und dem Beschluss des Landtags aus dem Jahr 2011.¹ Der Abbau der Studienplätze in der klinischen Medizin führt dazu, dass dem UKSH rd. 9 Mio. € weniger zufließen würden als für 2011 veranschlagt.
- Wenn es nicht gelingt, den Landtagsbeschluss zur Reduzierung der Aufnahmekapazität im Studiengang Humanmedizin umzusetzen, müssten die vorklinischen an die klinischen Aufnahmekapazitäten angepasst werden. Dafür wären zusätzliche Landesmittel in Millionenhöhe erforderlich.

Die Stellschrauben für die einzelnen Berechnungsgrößen sind variabel. Das Modell ist daher geeignet, Einsparungspotenziale bis 2020 zu ermitteln und zu bewerten. Ferner ist es möglich, den Finanzbedarf zu ermitteln, wenn das Angebot an Studienplätzen z. B. in Masterstudiengängen ausgebaut werden soll.

Aus dem Sockelbudget sind die Lehre und die damit verbundene Grundlagenforschung zu finanzieren. Für besondere Schwerpunkte in der Hochschulforschung empfiehlt der LRH, die Mittel des Exzellenz- und Strukturbudgets in erster Linie den Universitäten Kiel und Lübeck zuzuweisen, um dort Forschungsvorhaben wie die Exzellenzinitiative fördern zu können.

¹ Landtagsdrucksache 17/1188, Plenarprotokoll 17/40 vom 28.01.2011, S. 3389 (Sammel-drucksache 17/1200).

1.10 **Schwerpunkte in Forschung und Lehre setzen**

Zu den Kernaufgaben wissenschaftlicher Hochschulen gehören Forschung und Lehre gleichermaßen. Universitäten und Fachhochschulen unterscheiden sich aber durch den Umfang und die Art der Forschungsaktivitäten. Die unterschiedlichen Gewichtungen spiegeln sich in der Struktur des wissenschaftlichen Personals und dessen unterschiedlichen Zeitkontingenten für Lehre einerseits und Forschung andererseits wider.

Angesichts steigender Studierendenzahlen müssen die Universitäten ihre Gestaltungsspielräume stärker nutzen und neben Forschungsschwerpunkten auch Lehrschwerpunkte entwickeln. Sie müssen entscheiden, in welchen Bereichen dies geschehen soll. Lehrschwerpunkte bieten sich vor allem dort an, wo die für den Bachelorabschluss geforderte Berufsbefähigung im Vordergrund steht.

Von Seiten der Fachhochschulen gibt es Bestrebungen, sich allmählich den Universitäten anzunähern. Das betrifft auch die Personalstruktur und die Lehrverpflichtung der Professoren. Die steigenden Studierendenzahlen und die Finanzlage des Landes sprechen derzeit dagegen. Die Fachhochschulen müssen ihren Schwerpunkt in der Ausbildung von wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften beibehalten.

Um die Hochschullandschaft weiterzuentwickeln, sollten hochschultypübergreifende Verbände gebildet werden. Sie würden dazu beitragen, die gemeinsame Profilbildung bei gleichzeitiger Arbeitsteilung zu ermöglichen. Kooperationsmöglichkeiten insbesondere an den Standorten mit mehreren Hochschulen müssen auch genutzt werden, um Ressourcen wirtschaftlich einzusetzen. Das gilt insbesondere für das IT-Management.

1.11 **Strategische und operative Hochschulsteuerung klar trennen**

Die „Neue Hochschulsteuerung“ beinhaltet eine outputorientierte Steuerung und Finanzierung. Sie setzt eine klare Differenzierung zwischen der strategischen und der operativen Ebene voraus.

Landtag und Landesregierung sind verantwortlich für die strategische Steuerung der Hochschulen. Sie müssen den rechtlichen Rahmen schaffen und Grundsatzentscheidungen zur strukturellen Entwicklung des Hochschulwesens treffen. Dazu gehören auch Baumaßnahmen. Zur strategischen Steuerung gehören Zielvereinbarungen mit den Hochschulen und die Überwachung, ob die Ziele erreicht werden.

Die Hochschulen stellen die operative Ebene dar. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um die vereinbarten Ziele zu erreichen. Dazu müssen Fach- und Ressourcenverantwortung auf der jeweils zuständigen Ebene zusammengeführt werden. Insbesondere sollten die Hochschulen die Per-

sonalangelegenheiten und die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Finanzmittel künftig als Selbstverwaltungs- und nicht mehr als Landesaufgabe wahrnehmen. Dazu muss der Gesetzgeber das Hochschulrecht ändern und den Hochschulen auch die Dienstherrn- und Arbeitgeberfähigkeit übertragen.

Die **Musikhochschule** und die **FH Lübeck, Flensburg und Kiel** halten die Dienstherrneigenschaft nicht für erstrebenswert. Sie verweisen auf formale Verpflichtungen und Prozesse, die sich erst ab einer gewissen Mindestgröße des zugewiesenen Personals effektiv darstellen ließen. Rückstellungen für Pensionen oder die Aufwendungen für Beihilfen seien nur schwer kalkulierbar. Versetzungen zwischen Hochschulen oder im Austausch mit der Landesverwaltung würden erschwert.

Der **LRH** verkennt nicht, dass die Dienstherrneigenschaft den Hochschulen zusätzliche Verpflichtungen auferlegen würde. Wenn das Land und die Hochschulen diesen Weg nicht gehen wollen und Hochschulpersonal weiterhin Landespersonal bleiben soll, müssen die Stellen und die Personalausgaben wieder im Landeshaushalt veranschlagt werden.

Größere Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen im operativen Bereich muss mit einer entsprechenden Rechenschaftspflicht der Hochschulen gegenüber der Landesregierung und dem Parlament verbunden werden. Dazu gehören auch Sanktionen, wenn Ziele nicht erreicht werden.

Die „Neue Hochschulsteuerung“ entbindet das Wissenschaftsministerium nicht von der Pflicht, die Aufsicht über die Hochschulen auszuüben. Dazu gehören die Dienst- und Fachaufsicht, soweit die Hochschulen noch Landesaufgaben wahrnehmen, und die Rechtsaufsicht über die Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Aufsichtspflichten müssen konsequent wahrgenommen werden.

1.12 **Stellungnahmen des Wissenschaftsministeriums und der Landesrektorenkonferenz**

Das **Wissenschaftsministerium** dankt für den umfassenden Überblick über die Hochschulfinanzierung seit 1991. Der Bericht enthalte viele interessante Daten, Analysen und Details. Richtig sei, dass die Hochschulen im Vergleich zum norddeutschen Durchschnitt finanziell schlechter ausgestattet seien. Gemessen daran seien die Leistungen der Hochschulen bemerkenswert. Genannt werden die hohen Studierendenzahlen, die von den Hochschulen bewältigt würden, und in einigen Bereichen herausragende Forschungserfolge. Von den Hochschulen einen Beitrag zum Abbau des strukturellen Defizits zu verlangen, sei vor diesem Hintergrund nicht konsequent.

Studienbeiträge schließe der geltende Koalitionsvertrag aus.

Es komme darauf an, die Ressourcen effizient zu nutzen. Insofern sei ein hoher Anteil von Studienfachwechslern und Zweitstudienbewerbern in der Tat ein Problem. Die davon besonders betroffene Universität Kiel habe dieses erkannt. Sie habe im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Qualitätsverbesserung in der Lehre ein Konzept für eine neue Studieneingangsphase entwickelt. Die Feststellung des LRH, Studienfachwechsler und Zweitstudienbewerber verursachten Kosten von 30 Mio. €, sei zu pauschal. Sie erwecke den Eindruck, dass dort ein Einsparpotenzial bestehe. Dieses sei nicht der Fall; es gehe vielmehr um eine effiziente Nutzung von Studienplätzen.

Die **Landesrektorenkonferenz** (LRK) begrüßt, dass der LRH Informationen zum schleswig-holsteinischen Hochschulsystem und seinen Finanzierungsproblemen aufgearbeitet hat. Gleichzeitig sieht sie sich in einigen Auffassungen und Forderungen bestätigt. Dies gelte insbesondere für die Feststellungen einer unzureichenden Finanzausstattung der Hochschulen und die Forderung nach der Einführung von nachgelagerten, sozialverträglichen Studienbeiträgen. Diskussionsbedarf bestehe unverändert zu der Ausgestaltung eines neuen Finanzierungsmodells. Die Entwicklung eines solchen Modells sollte in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aller Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums unter Einbeziehung des LRH geschehen. Für 2012 und 2013 fordert die LRK, die Berechnung des Sockel- und Anreizbudgets auszusetzen.

Die Drittmiteinnahmen hält die LRK aus strukturellen Gründen für nicht weiter steigerbar. Drittmittel seien zudem zweckgebundene Einnahmen, die keinen Beitrag zur Finanzierung der Grundaufgaben einer Hochschule leisten könnten.

Die LRK lehnt die Empfehlung des LRH ab, an den Universitäten Lehrprofessuren einzurichten. Der Forderung nach einer Beteiligung des Hochschulsystems an einem Abbau des strukturellen Defizits des Landeshaushalts hält die LRK entgegen, dass das Hochschulsystem in den vergangenen Jahren schon einen erheblichen Beitrag zum Defizitabbau geleistet habe. Genannt werden: kein adäquater Ausgleich von Preissteigerungen seit 1991, Halbierung der Baumittel, Entlastung des Landes durch Bundesmittel für IfM-GEOMAR und Kürzung des Zuschusses für Forschung und Lehre in der Medizin. Der Beitrag der Fachhochschulen zur Einsparung führe dort zu den bundesweit schlechtesten Betreuungsrelationen.

Der **LRH** bleibt bei seinen Empfehlungen. Die Haushaltslage des Landes und die Schuldenbremse zwingen das Land, von 2011 bis 2020 ein strukturelles Defizit von 1,32 Mrd. € abzubauen. Auch der Wissenschaftsbereich wird einen Beitrag leisten müssen. Bei steigenden Studienanfängerzahlen müssen insbesondere die Universitäten die bestehenden Möglichkeiten nutzen, kostenneutral zusätzliche Studienplätze zu schaffen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfungsanlass

Die Landesregierung hat 1991 beschlossen, die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft auszubauen.¹ Ziele waren insbesondere,

- die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und des übrigen Wissenschaftsbereichs zu erhalten und zu stärken,
- das Studienplatzangebot zu erhöhen,
- die Fachhochschulen auszubauen,
- Ungleichgewichte in der regionalen Struktur des Landes zu verringern.

Zugleich sollte die Bettenplanung der Universitätsklinik in Kiel und Lübeck mit dem Sozialministerium abgestimmt und in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen werden.

Diskussionen über die hochschulpolitische Steuerung, die Finanzierung und die Leistungen der Hochschulen sind seitdem nicht verstummt (Expertengruppen zur Hochschulstrukturreform 1997²; „Erichsen-Gutachten“ 2003³, Universitätsrat 2008⁴, „Prenzel-Gutachten“ 2009⁵). Seit 2010 hat sich die Debatte unter finanzpolitischen Zielsetzungen verschärft (Medizinstudienplätze, Universität Lübeck)⁶. Sie dauert an (Hochschulpolitisches Konzept der Landesregierung 2020⁷).

Der LRH legt eine Bilanz über die Entwicklung der Hochschulstrukturen und ihrer Finanzausstattung seit 1991 vor. Erstmals werden in einem zeitlichen Längs- und thematischen Querschnitt die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft und ihre Finanzierung dargestellt. Die Darstellung konzentriert sich auf die 9 staatlichen Hochschulen des Landes. Verdeutlicht werden wesentliche Ziele der Hochschulpolitik des Landes und deren Umsetzung. In die Untersuchung einbezogen werden Prüfungsergebnisse

¹ Landeshochschulplan für Schleswig-Holstein - September 1991, Hrsg. Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1991.

² Strukturreform der Hochschulen, Hrsg. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1997.

³ Zur Entwicklung der Hochschulen in Schleswig-Holstein, Empfehlungen der von der Landesrektorenkonferenz und der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingesetzten Expertenkommission, Kiel 2003.

⁴ „Perspektiven schaffen“, Stellungnahme des Universitätsrats Schleswig-Holstein zu Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den drei Universitäten und der Landesregierung für die Jahre 2009 bis 2013, <http://www.unirat-sh.de>.

⁵ Strukturkommission „Lehrerbildung an der Universität Flensburg“, Empfehlungen zur künftigen Entwicklung der Lehramtsausbildung an der Universität Flensburg, Umdruck 16/4029.

⁶ Plenarprotokoll 17/21 vom 17.06.2010, S. 1677 ff; Plenarprotokoll 17/25 vom 09.07.2010, S. 1972 ff.

⁷ Landtagsdrucksache 17/882 vom 21.09.2010; Plenarprotokoll 17/34 vom 19.11.2010, S. 2854 ff.

und Empfehlungen des LRH, die in den jährlichen Bemerkungen veröffentlicht und parlamentarisch beraten worden sind.

Aus dem Vergleich von Zielen (Soll) und deren Umsetzung (Ist) werden Handlungsfelder für die künftige Hochschulpolitik des Landes abgeleitet. Angesichts der Haushaltslage des Landes stehen dabei strukturelle Fragen und Finanzierungsprobleme im Vordergrund. Zu berücksichtigen sind ferner das ab 2020 geltende Verbot der strukturellen Neuverschuldung, die demografische Entwicklung, der kurz- und mittelfristig zu erwartende Anstieg der Studierendenzahlen und die Bedeutung von Forschung und Entwicklung für die Zukunftsfähigkeit des Landes.

Ziel ist es, **Stellschrauben für künftige Veränderungen** und deren finanzielle Auswirkungen aufzuzeigen.

2.2 Prüfungsunterlagen

Die Analyse der Hochschullandschaft und ihrer Finanzierung stützt sich in erster Linie auf

- die amtliche Hochschulstatistik¹,
- Einzeldaten der Studierenden des Statistikamtes Nord (ohne Personenbezug),
- ergänzende Daten und Erläuterungen des Statistikamtes Nord,
- die Beiträge zur Haushaltsrechnung für die Einzelpläne 06, 11 und 12,
- die Zentralrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen.

Die amtliche Hochschulstatistik stellt grundlegende Informationen für die Planung und politische Gestaltung (Gesetzgebung) des Hochschulwesens bereit. Statistische Daten werden zunehmend auch als Parameter für Mittelverteilungssysteme eingesetzt (z. B. Hochschulpakt). Zu unterscheiden ist zwischen monetären (sich auf Geld beziehenden) und nichtmonetären Statistiken. Kernstück der nichtmonetären Hochschulstatistik ist die Studierendenstatistik. Sie liefert u. a. Informationen zur Nachfrageentwicklung. Angaben zu den Prüfungen geben Auskunft über den „Output“ der Hochschulen und Informationen über Studienerfolg und Studiendauer. Angaben über das Personal und die Stellen beschreiben die personellen Ressourcen bzw. den Personalaufwand.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Daten der Hochschulstatistik mit einem zeitlichen Abstand von 1,5 bis 2 Jahren zum Erhebungszeitraum. Der LRH hat die Entwicklung der Hochschullandschaft über 2009 hinaus daher nur in Teilbereichen in seine Prüfung einbezogen.

¹ Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihen 4.1 bis 4.5, www.destatis.de.

Zu Einzelfragen hat der LRH auf seine bisherigen Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen zurückgegriffen.¹ Außerdem hat er Auskünfte des Wissenschaftsministeriums und der Hochschulen eingeholt und Berichte der Landesregierung an den Landtag ausgewertet.

Den Feststellungen des LRH liegen überwiegend Haushaltsdaten und statistische Angaben der Hochschulen und des Statistikamts Nord für die Jahre 1991 bis 2009 zugrunde.

2.3 Prüfungsverfahren

Der LRH hat Eröffnungs- und Schlussgespräche mit allen Hochschulpräsidien und Schlussgespräche mit dem Wissenschaftsministerium und dem Vorsitzenden der LRK geführt. Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Berichts haben das Wissenschaftsministerium, die LRK und 7 Hochschulpräsidien abgegeben. Die FH Westküste und die Muthesius Kunsthochschule haben auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und stattdessen auf die Stellungnahme der LRK verwiesen.

Außerdem hat der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel eine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

In die Darstellung und Bewertung des LRH eingeflossen sind auch Berichte der Landesregierung, Kleine Anfragen und Änderungen hochschulrechtlicher Vorgaben.

¹ Vgl. Tz. 17.

3. Die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft

3.1 Staatliche Hochschulen

Schleswig-Holstein verfügt über 9 staatliche Hochschulen:

- 3 Universitäten,
- 2 künstlerische Hochschulen,
- 4 Fachhochschulen (FH).

Die staatlichen Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung.¹ Ihre Aufgaben sind im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) geregelt. Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Sie erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).² Als Landesaufgabe nehmen die Hochschulen z. B. die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufungen wahr.³

Die Hochschulen haben vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Sie dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Zu ihren Aufgaben zählt auch der Wissens- und Technologietransfer.⁴

Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhende Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder im In- und Ausland, die die selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Sie betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.⁵ Grundlagenforschung und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bleibt somit den Universitäten vorbehalten.

Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung zur Verfügung.

¹ § 2 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 34, berichtigt S. 67.

² § 6 Abs. 1 HSG.

³ § 6 Abs. 3 HSG.

⁴ § 3 Abs. 1 und 2 HSG; weitere Aufgaben in § 3 Abs. 3 bis 10 HSG.

⁵ § 94 HSG.

Mittel für den Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege von Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt.¹

Das Land und die Hochschulen schließen Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule für eine Laufzeit von in der Regel 5 Jahren. Darin sind neben den Zuweisungen

- messbare und überprüfbare Ziele,
- die Prüfung des Umsetzungsstands der Vereinbarungen sowie
- Folgen bei nicht erreichten Zielen festzulegen.

Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium über den Umsetzungsstand.² Ferner stellen die Hochschulen für einen Zeitraum von 5 Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf, in denen sie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisieren.

Besondere Regelungen gelten für Forschung und Lehre in der klinischen Medizin. Dieser Bereich ist nicht in die Zielvereinbarungen mit den Universitäten Kiel und Lübeck einbezogen. Die entsprechenden Finanzmittel werden im Landeshaushalt gesondert veranschlagt.³ Für ihre Aufteilung und koordinierende Aufgaben ist der Medizin-Ausschuss zuständig.⁴

3.1.1 **Universitäten**

Die **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel** (Universität Kiel) wurde 1665 gegründet. Sie ist mit ihren nachstehenden Fakultäten die einzige Volluniversität in Schleswig-Holstein:

- Theologische Fakultät,
- Rechtswissenschaftliche Fakultät,
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
- Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät,
- Technische Fakultät.

¹ § 8 Abs. 1 HSG.

² § 11 HSG.

³ Kap. 0620 MG 02.

⁴ § 33 HSG.

1994 wurde die Pädagogische Hochschule Kiel als Erziehungswissenschaftliche Fakultät in die Universität eingegliedert. Die Ausbildung für alle Lehrämter mit Ausnahme der Studiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und (Diplom-)Handelslehrer sind seit 1997 schrittweise an der Universität Flensburg konzentriert worden.

Die **Universität zu Lübeck** (Universität Lübeck) trägt diesen Namen seit 2002 (zuvor "Medizinische Universität zu Lübeck"). Sie wurde 1964 als Medizinische Akademie Lübeck gegründet und war in den Anfangsjahren zweite Medizinische Fakultät der Universität Kiel. Seit 1973 ist sie selbstständige Hochschule. Die Universität Lübeck umfasste bis Mitte 2010 eine

- Medizinische Fakultät und eine
- Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

Seit Mitte 2010 hat die Universität Lübeck keine Fakultäten mehr, sondern ist in Sektionen gegliedert. Die Sektionen der Universität fassen Institute und Kliniken gleicher wissenschaftlicher Disziplin zusammen. Sie dienen der Sicherstellung und Fortentwicklung fachspezifischer Qualitätskriterien. Die Universität Lübeck verfügt über die Sektionen „Informatik/Technik“, "Medizin" und "Naturwissenschaften". Aufgaben, die früher das Dekanat und der Fakultätskonvent wahrgenommen haben, obliegen jetzt dem Präsidium und dem Senat der Universität.

Die **Universität Flensburg** geht zurück auf die 1946 gegründete Pädagogische Hochschule Flensburg. Aus ihr ist 1994 die Bildungswissenschaftliche Hochschule (Universität) Flensburg hervorgegangen. Seit 2000 heißt sie „Universität Flensburg“.

Die Universität Flensburg gliedert sich in 5 Departements mit ihren vermittlung- und wirtschaftswissenschaftlichen Instituten und Seminaren. Der Schwerpunkt der Universität sind die Vermittlungswissenschaften mit Studiengängen, die insbesondere den schleswig-holsteinischen Lehrernachwuchs für die Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen und die gewerblichen Berufsschullehrkräfte ausbilden.

3.1.2 **Künstlerische Hochschulen**

Die **Musikhochschule Lübeck** (MHS Lübeck) besteht in ihrer heutigen Form seit 1973.

Ihre Ausbildungsschwerpunkte umfassen

- die 4-jährigen Bachelorstudiengänge „Musikpraxis“ und „Musik vermitteln“,
- die 2-jährigen Masterstudiengänge mit dem Ziel
 - Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und
 - Master of Music mit 8 Studienrichtungen,
- den einjährigen Masterstudiengang „Opernelitestudio“.

Angegliederte Einrichtungen der Musikhochschule sind das Brahms-Institut und das Institut für schulbegleitende Musikausbildung.

Die heutige **Muthesius Kunsthochschule** (Muthesius KH) war bis 1994 Teil der Fachhochschule (FH) Kiel. Aus dieser ist sie als selbstständige „Muthesius-Hochschule-Fachhochschule für Kunst und Gestaltung“ hervorgegangen. 2005 hat sie den Status einer Kunsthochschule erhalten. Ihr Studienangebot gliedert sich in folgende Bereiche:

- Freie Kunst,
- Industriedesign,
- Interior Design,
- Kommunikationsdesign,
- Kunst Lehramt an Gymnasien (in Kooperation mit der Universität Kiel).

3.1.3 Fachhochschulen

Die **FH Flensburg** hat ihre Wurzeln in der 1886 entstandenen Königlichen Seedampf-Maschinen-Schule. Aus ihr entwickelte sich eine Schiffsingenieurschule, danach die FH für Technik, die 1973 in die FH Flensburg umgewandelt wurde. Die Erichsen-Kommission hat 2003 empfohlen, den Fachbereich Maschinenbau von der FH Westküste nach Flensburg zu verlagern. Diese Empfehlung ist umgesetzt worden.

Heute unterhält die FH Flensburg die Fachbereiche

- Wirtschaft (u. a. Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik) und
- Technik (u. a. Energie- und Umweltmanagement, Wind-Engineering und Biotechnologie/Verfahrenstechnik).

Es werden nach wie vor auch Schiffsoffiziere ausgebildet.

Die **FH Kiel** ist die größte der 4 Fachhochschulen des Landes. Sie besteht seit 1969 und verfügt über folgende Fachbereiche:

- Agrarwirtschaft,
- Informatik und Elektrotechnik,
- Maschinenwesen,
- Medien,
- Soziale Arbeit und Gesundheit,
- Wirtschaft.

Der Fachbereich „Bauwesen“ ist zum Wintersemester 2007/08 aus der FH Kiel ausgegliedert und in den Fachbereich Bauwesen der FH Lübeck integriert worden. Die Muthesius Kunsthochschule war bis 1994 als Fachbereich „Gestaltung“ Teil der FH Kiel.

Die **FH Lübeck** trägt diese Bezeichnung seit 1973. Bezieht man ihre Vorgängereinrichtungen mit ein, reichen ihre Wurzeln bis in das Jahr 1808 zurück. Die FH Lübeck gliedert sich in die Bereiche:

- Angewandte Naturwissenschaften,
- Bauwesen,
- Elektrotechnik und Informatik,
- Maschinenbau und Wirtschaft.

Zum Wintersemester 2007/08 hat die FH Lübeck den aus der FH Kiel ausgliederten Bereich „Bauwesen“ übernommen.

Die **FH Westküste** ist 1993 in Heide gegründet worden. Als Vorgängerin gab es am dortigen Standort eine Außenstelle der FH Flensburg. Sie bietet folgende Studiengänge an:

- Betriebswirtschaft,
- Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Management und Technik,
- Internationales Tourismusmanagement,
- Wirtschaft und Recht.

3.2 Sonstige Hochschulen

3.2.1 Öffentliche Hochschulen

Träger der **FH für Verwaltung und Dienstleistung** (FHVD) ist das Ausbildungszentrum für Verwaltung, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, in der das Land Mitglied ist. Die FHVD hat ihren Betrieb 1975 aufgenommen. Derzeit hat sie ihren Sitz in Altenholz und Reinbek und besteht aus den Fachbereichen:

- Allgemeine Verwaltung,
- Polizei,
- Steuerverwaltung,
- Rentenversicherung.

Die FHVD wird nicht aus dem Haushalt des Wissenschaftsministeriums finanziert, sondern erhält Mittel aus dem Haushalt des Innenministeriums.

Eine weitere öffentliche Hochschule ist die **FH des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei**.

Der an die Bundespolizeiakademie angegliederte Fachbereich Bundespolizei der FH des Bundes für öffentliche Verwaltung führt die Laufbahnausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei durch und wirkt mit an der fachbezogenen Fortbildung des gehobenen und des höheren Polizeivollzugs- und Verwaltungsdienstes. Die Hansestadt Lübeck ist seit 1951 die „Wiege“ des Bundesgrenzschutzes, der heutigen Bundespolizei. Seitdem ist die Bundespolizeiakademie in Lübeck beheimatet und somit ältester Standort der Bundespolizei.

3.2.2 **Private Hochschulen**

Die **FH Nordakademie Elmshorn** ist 1992 die erste unmittelbar von der Wirtschaft gegründete und getragene private Hochschule in Schleswig-Holstein. Vor ihrem Umzug 1997 nach Elmshorn war sie in Pinneberg ansässig. Träger der Hochschule ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit 43 Unternehmen und dem Arbeitgeberverband Nordmetall.

1980 wurde mit der staatlich zugelassenen **AKAD Hochschule** in Rendsburg die erste private deutsche Fernhochschule gegründet. Heute hat die AKAD Hochschule ihren Sitz in Pinneberg. Sie gehört seit 1999 zur Cornelsen Verlagsgruppe.

Die **FH Wedel** hat sich aus der 1948 in Lübeck-Schlutup gegründeten Einrichtung „Physikalisch-Technische Lehranstalt“ entwickelt. Letztere ist 1963 nach Wedel umgezogen. Die FH Wedel ist ein inhabergeführtes Familienunternehmen in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH, ab dem Jahr 2009 in dritter Generation. Sie erhält eine Zuwendung zur institutionellen Förderung aus dem Landeshaushalt.

3.3 **Berufsakademie an der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH**

Die Wirtschaftsakademie ist eine Einrichtung der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein. Die Berufsakademie ist wiederum eine Einrichtung der Wirtschaftsakademie mit den Schwerpunkten Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaft.

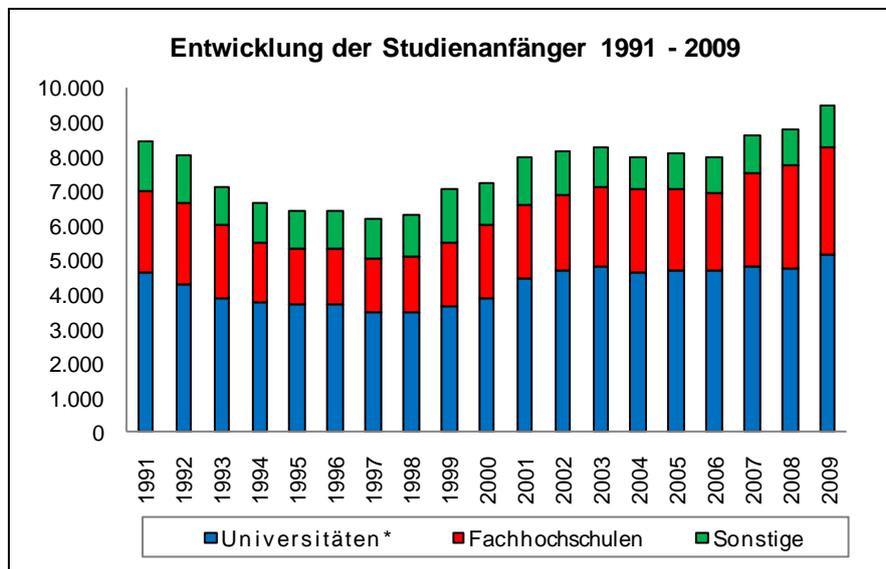
Die Berufsakademie wurde 1974 gegründet. Sie bietet Abiturienten und Absolventen mit Fachhochschulreife eine praxisbezogene Alternative zu Fachhochschulen und Universitäten. Die Studierenden der Berufsakademie stehen während der gesamten Studienzzeit in einem vertraglichen Ausbildungsverhältnis mit einem Unternehmen. Sie erreichen sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch einen Studienabschluss (Bachelor).

4. Entwicklung der Hochschulen

4.1 Studienanfänger (1. Hochschulsemester)

Als Studienanfänger im 1. Hochschulsemester zählen alle Studierenden, die erstmals an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind. Die Studienanfänger eines Studienjahres setzen sich aus den Anfängern zum Sommersemester eines Jahres und jenen im folgenden Wintersemester zusammen, also aus allen Studierenden, die in diesem Jahr ihr Studium aufnehmen.

Seit 1991 hat sich die Zahl der Studienanfänger in Schleswig-Holstein (einschließlich Verwaltungsfachhochschulen und privater Fachhochschulen) wie folgt entwickelt:



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

* Einschließlich künstlerische Hochschulen

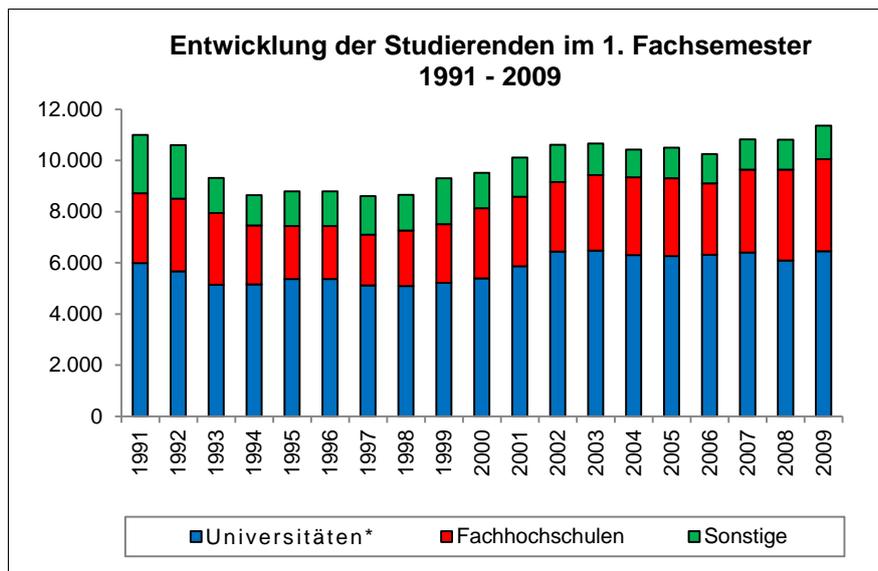
Obwohl die Landesregierung 1991 beschlossen hat, die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft auszubauen, ist die Zahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester zunächst bis 1997 von 8.500 auf 6.250 gesunken. Erst danach ist sie kontinuierlich auf 9.500 gestiegen. Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachhochschulen sowie die Universitäten in Flensburg und in Lübeck. Die Zuwächse liegen dort zum Teil weit über 100 %. Bei den Veränderungsdaten sind strukturelle Eingriffe in die Hochschullandschaft zu beachten.¹

¹ Vgl. Tz. 3.1.

4.2 Studierende (1. Fachsemester)

Als Studierende im 1. Fachsemester zählen alle im 1. Fachsemester eines Studiengangs eingeschriebenen Studierenden. Die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester ist höher als die Zahl der Studienanfänger (im 1. Hochschulsemester), da ein erheblicher Teil der Studierenden im 1. Fachsemester vorher einen anderen Studiengang begonnen oder bereits erfolgreich abgeschlossen hat. Als Studierende im 1. Fachsemester werden auch diejenigen erfasst, die einen Master- oder Promotionsstudiengang beginnen. Dadurch werden diese Studierenden im Laufe ihres Studiums mehrfach als Studierende im 1. Fachsemester erfasst.

Im Folgenden beschränkt sich die Darstellung daher auf die Studierenden im 1. Fachsemester der grundständigen Studiengänge (ohne Master- oder Promotionsstudiengänge). Seit 1991 hat sich ihre Zahl in Schleswig-Holstein wie folgt entwickelt:



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

* Einschließlich künstlerische Hochschulen

Die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester ist zunächst von 11.000 im Jahr 1991 auf 8.500 gesunken. Gründe sind vor allem der Rückgang bei den privaten Hochschulen sowie die Integration bzw. Umwandlung der Pädagogischen Hochschulen. Erst ab 1999 steigt die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester wieder auf 11.400 in 2009.

Die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester liegt um mehr als ein Viertel über der Zahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester. Daraus lässt sich schließen, dass jeder vierte Studierende im 1. Fachsemester

sein Studienfach gewechselt bzw. nach einem abgeschlossenen Studium ein Zweitstudium begonnen hat.

Besonders hohe Anteile von Studierenden im 1. Fachsemester, die vorher schon etwas anderes studiert haben, weisen 2009 folgende Studiengänge (Bachelor) auf:

Studierende im 1. Fachsemester mit Vorstudienzeiten (2009)

Studiengang (Bachelor)*	Hochschule	Anteil in %	Durchschnittl. Vorstudienzeit in Semestern
Informatik	U Kiel	72,4	11,0
Medieninformatik	FH Lübeck	64,5	8,8
Physik	U Kiel	53,3	9,9
Archäologie	U Kiel	51,9	7,7
Physikalische Technik	FH Lübeck	47,1	7,1
Nautik/Seefahrt	FH Flensburg	36,2	6,4
Computer- und Kommunikationstechniken	FH Kiel	35,5	6,8
Mathematik	U Kiel	34,4	11,1
Bachelor insgesamt	U Kiel	30,9	8,2

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

* Mit mindestens 25 Studienanfängern.

An der Universität Kiel weisen knapp ein Drittel der Studierenden bei Aufnahme eines Bachelor-Studiengangs Vorstudienzeiten auf. Sie haben im Durchschnitt bereits 8 Semester etwas anderes studiert. In den Studiengängen Informatik (Universität Kiel) und Medieninformatik (FH Lübeck) sind sogar drei Viertel bzw. zwei Drittel der Studierenden im 1. Fachsemester in einem anderen Studiengang in Deutschland eingeschrieben gewesen. Sie haben im Durchschnitt vor Aufnahme des Bachelor-Studiengangs bereits 11 bzw. 9 Semester studiert.

Bei dem Studiengang Medieninformatik der FH Lübeck handelt es sich um ein online-Angebot, das besonders von Berufstätigen gewählt wird. Sie haben oft bereits etwas anderes studiert.

Nach Angaben der Universität Kiel handelt es sich oftmals um Studierende, die nach Abschluss ihres ersten Studiums noch eingeschrieben bleiben möchten, bis sie einen Referendarplatz o. Ä. haben. Verhindert werden könne das nach der geltenden Rechtslage nicht. Betroffen seien nicht zulassungsbeschränkte Studienfächer. Die Studierenden würden ihr zweites Studium in der Regel nicht beenden, sondern schließlich auch noch als Abbrecher zählen. Ohne eine Änderung des HSG sei die Hochschule dagegen „machtlos“.

Die Aufrechterhaltung des Studierendenstatus, auch wenn kein Studienabschluss angestrebt wird, ist unwirtschaftlich. Entweder werden durch die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen tatsächlich Kapazitäten der Hochschulen in Anspruch genommen. Oder die Aufrechterhaltung des Studierendenstatus dient bei Nichtteilnahme allein dazu, Leistungen und Vergünstigungen wie z. B. Kindergeld, Semesterticket oder Krankenversicherung zu erhalten.

Das Land oder die Hochschulen müssen Gegenmaßnahmen ergreifen. Es muss verhindert werden, dass durch wiederholte Studienfachwechsel die Verweildauer an den Hochschulen beliebig verlängert wird. Zum einen könnte der Wechsel des Studienfachs durch gesetzliche Regelungen¹ eingeschränkt werden. Zum anderen wäre auch die Einführung von Studienbeiträgen als Instrument zur Verkürzung der Studienzeiten denkbar (siehe Tz. 8.9). Für beide Lösungen müsste das HSG geändert werden.

Das **Wissenschaftsministerium** führt die längeren Vorstudienzeiten auch auf die relativ hohe Zahl von Zweitstudienbewerbern zurück. Die Forderung des LRH, die Verweildauer der Studierenden an den Hochschulen [gemeint: durch die Einschränkung des Fachwechsels] zu verkürzen, greife daher nicht.

Das Wissenschaftsministerium ist verpflichtet, festgestellten Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Der **LRH** erwartet, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester liegt regelmäßig über der Zahl der Studienanfänger (1. Hochschulsemester). Hauptursachen sind der Studienfachwechsel oder die Aufnahme eines Zweitstudiums. Insbesondere an der Universität Kiel weisen viele Studierende, die einen Bachelor-Studiengang beginnen, bereits längere Vorstudienzeiten auf. Das Land und die Hochschulen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verweildauer der Studierenden an den Hochschulen zu verkürzen.

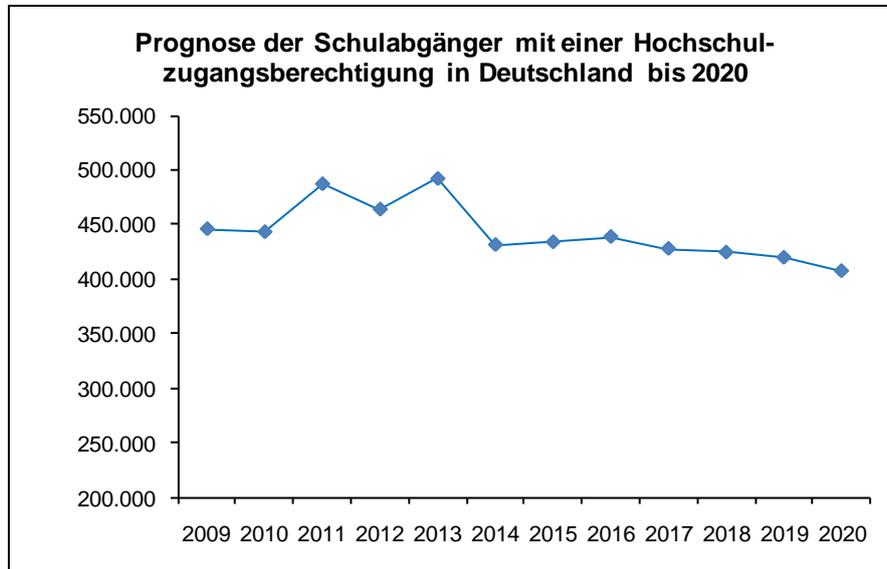
4.3 **Prognose der Studienanfängerzahlen**

Nahezu 450.000 Schüler haben 2009 in Deutschland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben. Dieses sind in etwa 45 % der altersspezifischen Bevölkerung. Davon haben 310.000 Schulabgänger (70 %) die allgemeine Hochschulreife und 140.000 die Fachhochschulreife erworben. Der größte Teil der allgemeinen Hochschulreife wird an allgemein bildenden Schulen (Gymnasien oder Gesamt- bzw. Gemeinschaftsschulen) er-

¹ Vgl. z. B. Art. 58 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz in der bis zum 31.05.2006 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998.

worben, der größte Teil der Fachhochschulreife an berufsbildenden Schulen.

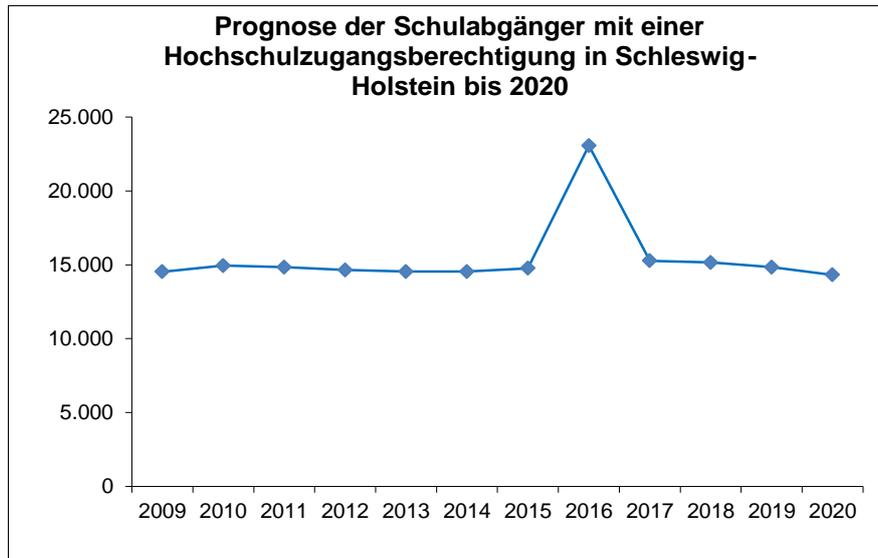
Bis 2020 wird sich die Zahl der Schulabgänger mit einer Hochschulzugangsberechtigung wie folgt entwickeln:



Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 182 „Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2005 bis 2020“, Mai 2007.

Die Zahl der Schulabgänger mit einer Hochschulzugangsberechtigung wird in den Jahren 2011 bis 2013 deutlich steigen. Grund sind die doppelten Abiturientenjahrgänge in den bevölkerungsreichen Ländern wie Bayern und Niedersachsen (jeweils 2011), Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg (jeweils 2012) sowie Hessen und Nordrhein-Westfalen (jeweils 2013). Danach gehen die Abgängerzahlen unter den Stand des Jahres 2009 zurück. Der doppelte Abiturientenjahrgang in Schleswig-Holstein führt 2016 bundesweit betrachtet nur zu einem geringen Anstieg der Abgängerzahl.

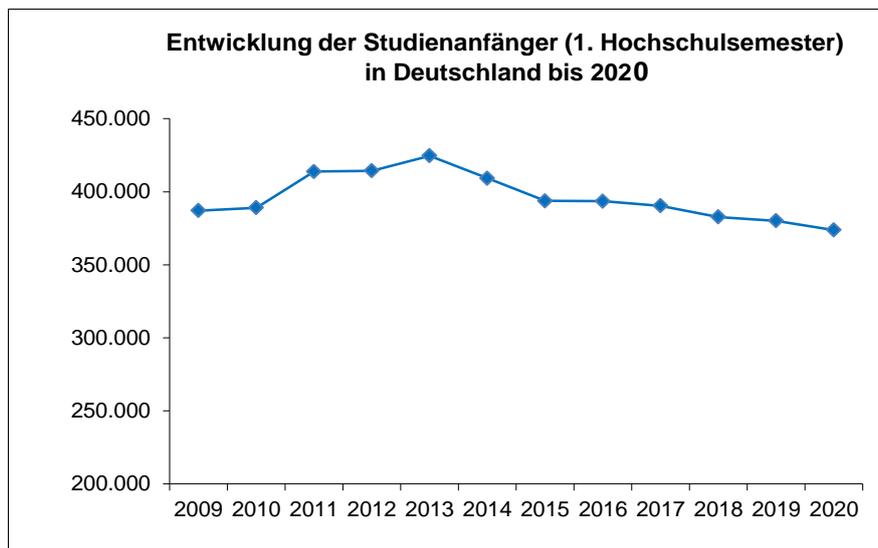
Für Schleswig-Holstein ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz, Dokumentation Nr. 182 „Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2005 bis 2020“, Mai 2007.

Die Zahl der Schulabgänger mit einer Hochschulzugangsberechtigung liegt in Schleswig-Holstein bis 2020 konstant bei 15.000. Ausnahme: Aufgrund des doppelten Abiturientenjahrgangs an den allgemein bildenden Gymnasien wird sie 2016 einmalig um 50 % auf 23.000 steigen.

Die Veränderungen bei den Schulabgängern würden sich bei sonst gleichbleibenden Bedingungen (z. B. Hochschulübergangsquoten) auf die Entwicklung der Studienanfänger wie folgt auswirken:

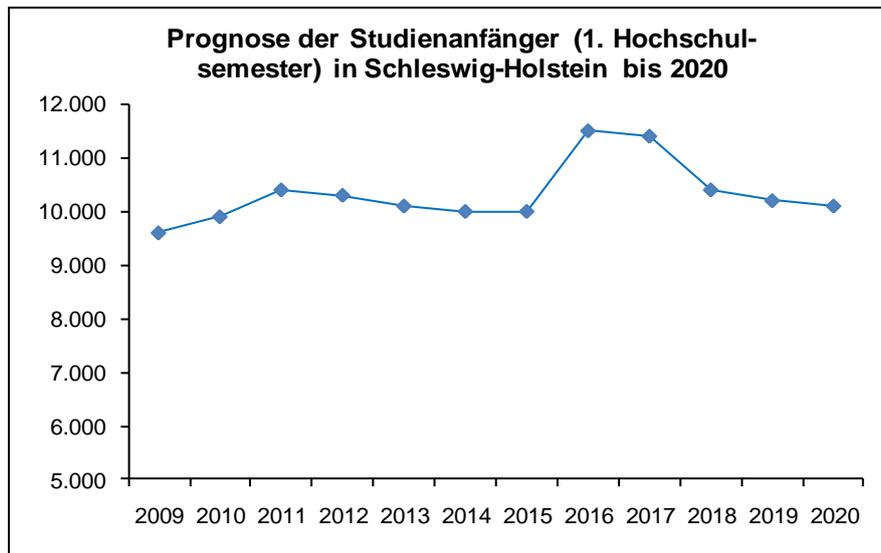


Quelle: Sekretariat der KMK, Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2009 - 2020, Zwischenstand, Bonn 2009.

Die Zahl der Studienanfänger wird in Deutschland von 390.000 in 2009 auf 425.000 in 2013 steigen und bis 2017 wieder auf den Stand von 2009 zu-

rückgehen. Danach wird die Zahl der Studienanfänger weiter rückläufig sein.

Die länderspezifischen Ergebnisse hängen auch vom Wanderungsverhalten der Studienanfänger ab. Bei gleichbleibenden Bedingungen wird sich die Zahl der Studienanfänger in Schleswig-Holstein wie folgt entwickeln:



Quelle: Sekretariat der KMK, Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2009 - 2020, Zwischenstand, Bonn 2009.

Die Zahl der Studienanfänger (im 1. Hochschulsemester) wird in Schleswig-Holstein auf 10.400 steigen und danach leicht zurückgehen. In den Jahren 2016 und 2017 wird sie bedingt durch den doppelten Abiturientenjahrgang den Höchststand von 11.500 bzw. 11.400 Studienanfängern erreichen. Dieses ist ein Fünftel mehr als in 2009.

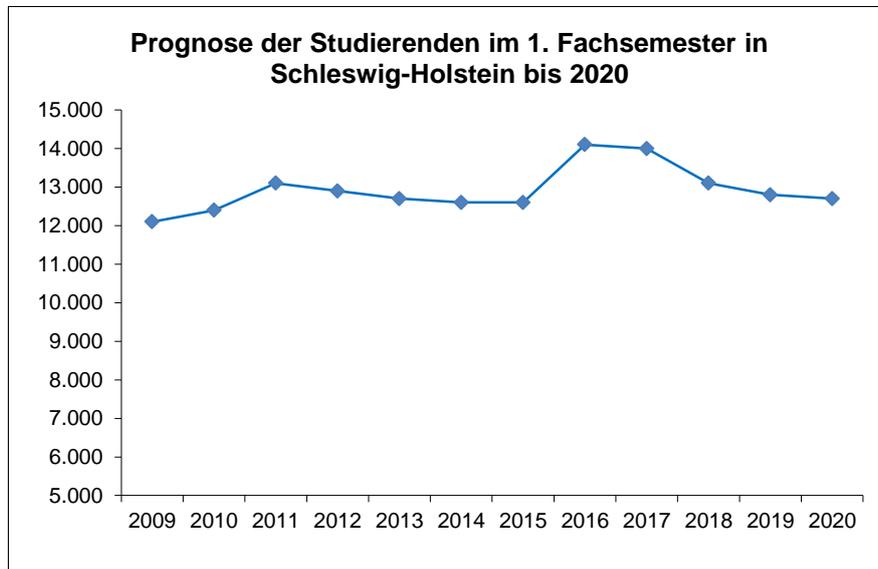
Aufgrund der Aussetzung des Wehrdienstes und des damit verbundenen Wegfalls des Ersatzdienstes wird die Zahl der Studienanfänger zunächst stärker steigen als von der KMK 2009 prognostiziert. In 2011 werden 900 zusätzliche Studienanfänger erwartet, im darauffolgenden Jahr 450. 2013 und 2014 sind es noch etwas über 100.¹ Dafür wird die Zahl der Studienanfänger in den Folgejahren entsprechend geringer ausfallen.

Zu den „echten“ Studienanfängern kommen diejenigen, die bereits an einer Hochschule in Deutschland studiert und das Studienfach gewechselt haben bzw. ein Zweitstudium beginnen.² Werden die bisherigen Anteile

¹ Landtagsdrucksache 17/1569, S. 3.

² Vgl. Tz. 4.2.

dieser Studierenden fortgeschrieben, wird sich die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester insgesamt wie folgt entwickeln:



Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/ Sekretariat der KMK, Vorausberechnung der Studienanfängerzahlen 2009 - 2020, Zwischenstand, Bonn 2009.

Die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester wird in 2016 und 2017 bedingt durch den doppelten Abiturientenjahrgang auf rd. 14.000 steigen. Sie verdoppelt sich also nicht, sondern steigt verteilt auf zwei Jahre „nur“ um ein Sechstel. In den Folgejahren wird die Studierendenzahl geringfügig über dem Niveau von 2009 liegen.

Zu beachten ist, dass an den derzeit aufwachsenden Gemeinschaftsschulen das Abitur nach 9 Jahren abgelegt wird und die Gymnasien in Schleswig-Holstein wieder G9-Zweige anbieten können. Inwieweit die Schüler diese Angebote annehmen werden und an wie vielen Schulen Oberstufen bzw. G9-Zweige entstehen, lässt sich noch nicht einschätzen. Soweit ein hoher Anteil von Schülern zur Gemeinschaftsschule oder in einen G9-Zweig wechselt, werden die Studienanfängerzahlen 2019 und 2020 entsprechend zurückgehen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass es sich bei der Prognose der Studienanfänger um eine Potenzialanalyse handelt. Sofern der vorausgerechneten Nachfrage kein qualitativ oder quantitativ hinreichendes Angebot an Studienplätzen gegenübersteht, wird die tatsächliche Zahl der Studienanfänger unter den ausgewiesenen Zahlen liegen.

In 2009 haben in Schleswig-Holstein 11.400 Studierende ein Studium aufgenommen. Bis 2020 werden jährlich max. 11.500 bzw. 11.400 Studienanfänger (im 1. Hochschulsemester) prognostiziert. Es sind also rechnerisch

genügend Ressourcen vorhanden, die prognostizierten Studienanfänger an den Hochschulen des Landes aufzunehmen.

Lediglich für die zahlreichen Studienfachwechsler und Zweitstudienbewerber müssten 2016 und 2017 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Um 14.000 Studierende im 1. Fachsemester aufnehmen zu können, müsste das Land bei einem durchschnittlichen Bedarf von 5.750 € je Studierenden die Zuschüsse an die Hochschulen 2016 um 15 Mio. € und 2017 um weitere 15 Mio. € erhöhen (siehe Tz. 8.5.3). Dieses wären zusammen bis zu 30 Mio. € jährlich.

Die finanzielle Situation des Landes erlaubt keine Aufstockung der Landesmittel. Die Schuldenbremse sieht vor, das strukturelle Defizit von 1,32 Mrd. € bis 2020 vollständig abzubauen.¹ Bis 2020 muss das Land Jahr für Jahr 132 Mio. € einsparen (strukturelle Minderausgaben) oder über strukturelle Mehreinnahmen finanzieren.

Aus der Sicht des **Wissenschaftsministeriums** verkennt der LRH, dass durch die Studienfachwechsler und Zweitstudienbewerber überwiegend zulassungsfreie Studiengänge betroffen seien. Daher blieben die Kapazitätsengpässe in den zulassungsbeschränkten Studiengängen bestehen, wenn die Zahl der Fachwechsler und Zweitstudienbewerber durch gesetzliche Einschränkungen oder durch die Einführung von Studienbeiträgen begrenzt werden würde.

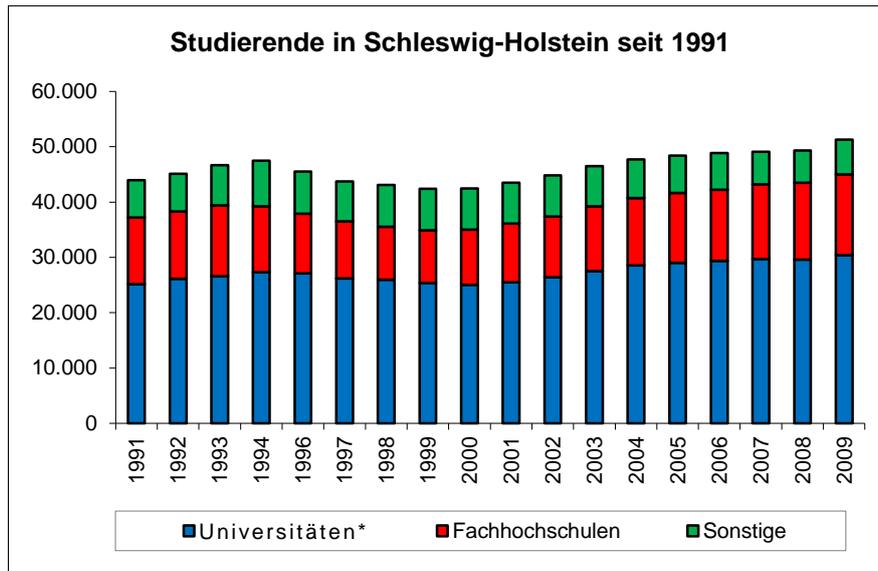
Der **LRH** stellt fest: Fachwechsler und Zweitstudienbewerber verschärfen die Kapazitätsengpässe auch in den zulassungsbeschränkten Fächern. So liegt an der Universität Kiel der Anteil der Fachwechsler und Zweitstudienbewerber im 1. Fachsemester auch in den zulassungsbeschränkten Fächern zwischen 18 % (Medizin) und 34 % (Biologie).

Die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester wird in 2016 und 2017 bedingt durch den doppelten Abiturientenjahrgang um ein Sechstel auf rd. 14.000 Studienanfänger steigen. In den Folgejahren wird die Studierendenzahl nur geringfügig über dem Niveau von 2009 liegen.

4.4 Studierende insgesamt

Seit 1991 hat sich die Studierendenzahl an den staatlichen und privaten Hochschulen des Landes wie folgt entwickelt:

¹ Vgl. Umdruck 17/2205 vom 04.05.2011 - Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen.



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
* Einschließlich künstlerische Hochschulen

Gegenüber dem Ausgangsjahr 1991 ist die Zahl der Studierenden bis 2009 von 43.500 auf 50.300 und damit um ein Sechstel gestiegen. Diese Entwicklung ist aber nicht stetig verlaufen. Bis 1994 ist die Zahl der Studierenden zunächst gestiegen und anschließend auf 41.400 in 2000 zurückgegangen. Erst danach sind die Studierendenzahlen kontinuierlich angewachsen - trotz eines Rückgangs der Studierendenzahlen an den Verwaltungsfachhochschulen sowie den privaten Hochschulen. Denn an den staatlichen Hochschulen (ohne VwFH) sind sie von 37.200 auf 45.000 und damit um über 20 % gestiegen.

Seit dem Tiefststand in 2000 verzeichnen die Universität Flensburg sowie die Fachhochschulen in Flensburg, Lübeck und Heide die höchsten Zuwächse. Am Hochschulstandort Kiel ist die Studierendenzahl prozentual gesehen nur leicht gestiegen. An der Muthesius Kunsthochschule ist die Studierendenzahl rückläufig. Gründe für die unterschiedliche Entwicklung sind u. a.:

- die Verlagerung von Teilen der Lehramtsausbildung von Kiel nach Flensburg,
- der Ausbau des Studienbereichs Ingenieurwissenschaften (insb. in den Studienfächern Umwelttechnik, Verfahrenstechnik) an der FH Flensburg,
- die Einführung bzw. der Ausbau der Studienbereiche Mathematik, Naturwissenschaften (u. a. in den Studienfächern Computer- und Kommunikationstechniken, Medieninformatik und Umwelttechnik) bzw. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (insb. Betriebswirtschaftslehre) an der FH Lübeck,
- der Ausbau des Studienbereichs Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (insb. Internationale Betriebswirtschaft/Management, Wirt-

schaftsingenieurwesen, Wirtschaftsrecht) an der FH Westküste in Heide sowie

- der Wegfall des Studienfachs Architektur an der Muthesius Kunsthochschule in Kiel,
- Konzentration der Fachbereiche Bauwesen an der FH Lübeck.

An den 9 staatlichen Hochschulen sind die Studierendenzahlen von 37.200 in 1991 nach einem zwischenzeitlichen Rückgang auf 45.000 in 2009 angewachsen. Dieses ist ein Anstieg um über 20 %. Gegenüber dem Tiefststand in 2000 verzeichnen die Universität Flensburg sowie die Fachhochschulen in Flensburg, Lübeck und Heide die höchsten Zuwächse.

Nach einer Prognose der KMK von 2005 werden die Studierendenzahlen deutschlandweit bis 2014 steigen.¹ Länderbezogene Werte liegen nicht vor. Die für 2011 erwartete Neuberechnung² steht aus.

4.5 Herkunft der Studierenden in Schleswig-Holstein

Wird die Mobilität der Studienanfänger innerhalb Deutschlands betrachtet, ergibt sich, dass 56 % der Studienanfänger 2008 ein Studium in dem Land begonnen haben, in dem sie ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.³ 34 % der Studienanfänger haben das Bundesland gewechselt, die restlichen 10 % haben ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben. Dabei gibt es zwischen den Bundesländern deutliche Unterschiede, die durch den sog. relativen Wanderungssaldo beschrieben werden.

Die Stadtstaaten und Hessen haben 2008 die höchsten Wanderungsgewinne aufgewiesen. Schleswig-Holstein weist dagegen einen negativen Wanderungssaldo von 17 % auf. Zum Vergleich: 1989/90 lag der Saldo noch bei minus 27,7 %.⁴

Von den Studierenden in Schleswig-Holstein haben 2009 53 % ihre Hochschulzugangsberechtigung in Schleswig-Holstein sowie 41 % in einem anderen Bundesland erworben. Der Anteil der Studierenden, die ihre Zugangsberechtigung im Ausland erworben haben, beträgt lediglich 6 %.

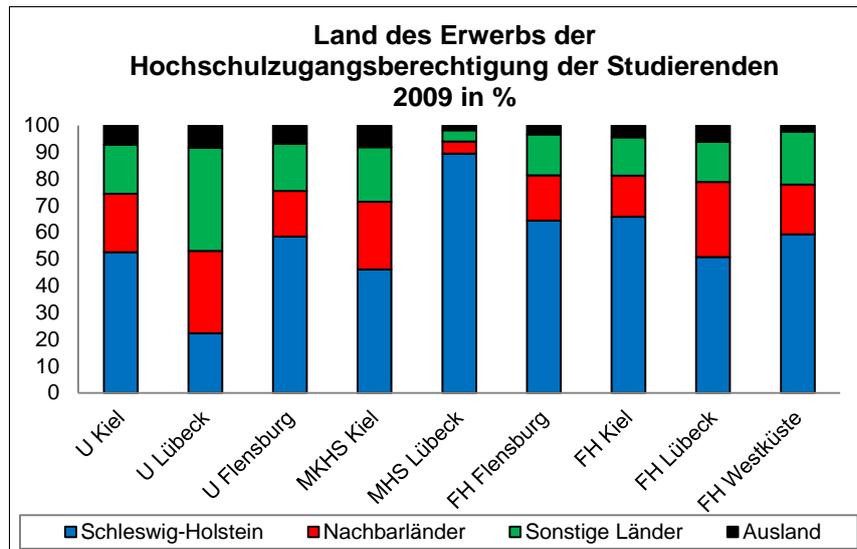
¹ Prognose der Studienanfänger, Studierenden und Hochschulabsolventen bis 2020, Statistische Veröffentlichungen der KMK, Dokumentation Nr. 176, 2005, Tab. IV.1.

² Bundestagsdrucksache 17/4295 vom 17.12.2010.

³ Statistisches Bundesamt, Hochschulstandort Deutschland 2009, Ergebnisse aus der Hochschulstatistik, 2009, S. 8.

⁴ Landeshochschulplan 1991, S. 19.

Für die einzelnen Hochschulen haben sich 2009 folgende Anteile ergeben:



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Die Universität Lübeck weist mit Abstand den höchsten Anteil von Studierenden auf, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Bundesland erworben haben (69,4 %). Nur gut jeder fünfte Studierende an dieser Hochschule kommt aus Schleswig-Holstein. Ein Grund dafür ist die Dominanz des Studienfachs Medizin. Die Studienplätze werden in einem bundesweiten Auswahlverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Überdurchschnittlich viele Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Bundesland erworben haben, weisen auch die Muthesius Kunsthochschule (45,8 %) sowie die Fachhochschulen in Lübeck (43,1 %) und Heide (38,3 %) auf.

Der Anteil der Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Schleswig-Holstein erworben haben, ist an der MHS Lübeck (89,5 %), den Fachhochschulen in Kiel (65,8 %) und Flensburg (64,5 %) besonders hoch.

Die hohe Quote an der Musikhochschule ist auf eine Besonderheit zurückzuführen:

Bis 2011 regelte eine besondere Studienqualifikationsverordnung des Wissenschaftsministeriums, dass für die ausschließlich künstlerischen Studiengänge das Bestehen der Eignungsprüfung als Qualifikation ausreichte. Die Studierenden haben die Eignungsprüfung an der Musikhochschule abgelegt und damit ihre Hochschulzugangsberechtigung in Schleswig-Holstein erworben. Die allgemeine Hochschulreife oder eine entsprechende Qualifikation mussten nur Studienbewerber nachweisen, die als Studienziel das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik anstrebten.

Dieses Verfahren ermöglichte es der Musikhochschule, auch ausländische Studienbewerber für künstlerische Studiengänge aufzunehmen, ohne prüfen zu müssen, ob eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende schulische Vorbildung vorlag. Die Musikhochschule hat einen hohen Anteil von Studierenden, die ihre allgemeine Hochschulreife im Ausland erworben haben. Die hohen Absolventenquoten¹ zeigen, dass der formale Nachweis der allgemeinen Hochschulreife nicht erforderlich ist, um das Studium an der Musikhochschule erfolgreich zu absolvieren.

Die besondere Studienqualifikationsverordnung ist mit der Novellierung des HSG 2011 außer Kraft gesetzt worden. Durch die Streichung der bisherigen Verordnungsermächtigung wurde gleichzeitig die Regelung von Ausnahmen auf die Hochschulen übertragen. In Ausnahmefällen kann die Hochschule auch weiterhin vom Nachweis der allgemeinen Hochschulreife abweichen.² Dazu muss der Studienbewerber eine außerordentliche Befähigung nachweisen. Die Befähigung ist vom Eignungsprüfungsausschuss festzustellen. Entsprechende Überprüfungen muss die Musikhochschule in der Eignungsprüfungssatzung regeln und in der Einschreibordnung berücksichtigen. Davon hat die Musikhochschule bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Musikhochschule hat in der Anhörung zum Entwurf der HSG-Novelle 2010 dargelegt, die Neuregelung laufe der Intention zuwider, qualifizierten Bewerbern die Zugangswege zum Studium zu erleichtern. Außerdem steige der Verwaltungsaufwand der Musikhochschule.³

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Neuregelung hat.

Schleswig-Holstein gibt mehr Studienanfänger an andere Länder ab als es von dort aufnimmt. Der Wanderungssaldo ist daher negativ. Nur die Universität Lübeck weist einen Überhang von Studienanfängern auf, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Bundesland erworben haben.

4.6 Absolventen

Die Zahl der Absolventen beschreibt den Output der Hochschulen im Aufgabenfeld Lehre. Bezogen auf die Anfängerzahlen oder die Personalausstattung ist sie ein Merkmal für die Effizienz des bestehenden Lehr- und Studienbetriebs.

¹ Vgl. Tz. 4.6.

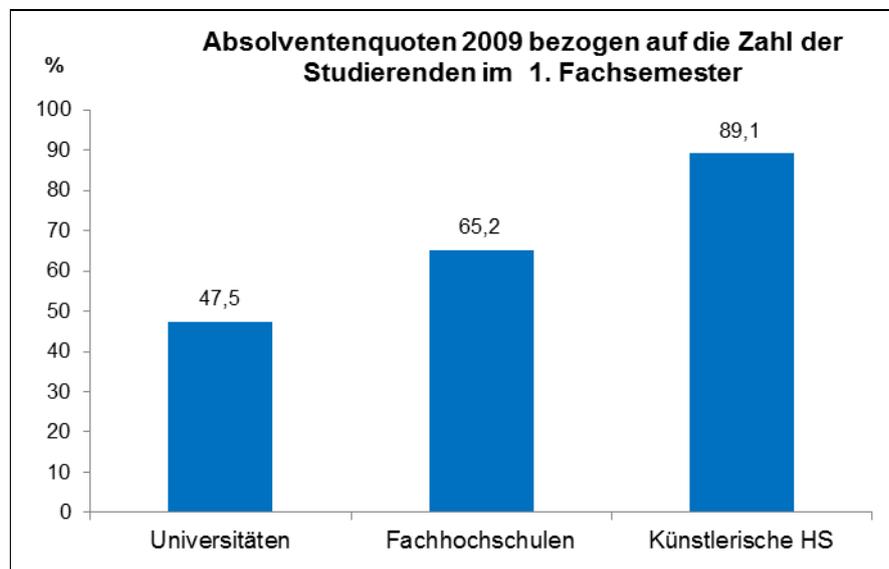
² § 39 Abs. 6 HSG.

³ Umdruck 17/1425.

An den Hochschulen des Landes sind 2009 einschließlich Promotionen insgesamt 6.866 Prüfungen¹ erfolgreich abgelegt worden.

Werden den Absolventenzahlen die Anfängerzahlen in den jeweiligen Studiengängen gegenübergestellt, zeigt sich, wie viele Studierende ihr Studium erfolgreich durchlaufen haben. Komplementär zu der sich daraus ergebenden Absolventenquote verhält sich die Zahl der Studienabbrecher, Fachwechsler und Studierenden, welche die Hochschule wechseln. Wie groß die jeweiligen Anteile sind, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. In erheblichem Maße dürfte es sich auch um Fach- oder Hochschulwechsler handeln, da die Zahl der Studierenden im 1. Fachsemester die Studienanfänger im 1. Hochschulsemester um ein Viertel übersteigt.

Seit 2001 haben jährlich mehr als 10.000 Studierende ein Studium begonnen (siehe Tz. 4.2). Der LRH hat ermittelt, welcher Anteil davon einen Abschluss erreicht hat. Der Absolventenjahrgang 2009 ist je nach Studiengang mit den Anfängern unterschiedlicher Jahre (überwiegend 2004 bzw. 2005) verglichen worden. Maßgeblich für das ausgewählte Jahr des Studienbeginns ist die durchschnittliche Fachstudiendauer im jeweiligen Studiengang. In den grundständigen Studiengängen (d. h. ohne Master- und Promotionsstudiengänge) ergeben sich folgende Absolventenquoten:



Quelle: LRH/Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Von den Studierenden an den Universitäten hat nicht einmal jeder Zweite das Studium erfolgreich abgeschlossen. Dieses ist vor allem auf die niedrige Absolventenquote (44 %) an der Universität Kiel zurückzuführen.² Die Bandbreite liegt dort zwischen 24 % für Magister-Studiengänge und 87 %

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.2, Prüfungsjahr 2009, S. 14.

² Vgl. dazu auch Schulbericht 2009 des LRH, S. 61.

für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden (vor allem Medizin, Pharmazie und Rechtswissenschaften).

Die anderen beiden Universitäten liegen mit 63 % (Flensburg) und 62 % (Lübeck) deutlich höher. In Flensburg ist dieses vor allem auf den Studiengang zum Lehramt an Realschulen zurückzuführen (77 %), in Lübeck auf den Studiengang Medizin (98 %).

An den öffentlichen Fachhochschulen haben zwei Drittel der Studierenden ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. Den höchsten Wert weist mit 72 % die Fachhochschule Kiel auf. Die anderen Fachhochschulen liegen jeweils über 60 %.

An den beiden künstlerischen Hochschulen werden die meisten Studierenden zum Abschluss geführt. Sowohl an der Muthesius Kunsthochschule in Kiel als auch an der Musikhochschule Lübeck sind es rd. 90 %. Ein Grund dafür ist die dort zunächst zu bestehende Aufnahmeprüfung.

Die hohe Quote der Studienabbrecher und Studienfachwechsler und die überlangen Studienzeiten belasten die Hochschulen und erschweren die Studienbedingungen. Es entstehen zudem zusätzliche Kosten. Dazu tragen auch die Studierenden bei, die nicht ernsthaft einen Abschluss anstreben und deshalb die Einrichtungen der Hochschulen gar nicht in Anspruch nehmen. Denn die Hochschulen müssen auch diese Studierenden bei ihren Planungen und Berechnungen berücksichtigen und entsprechende Leistungen für sie vorhalten. Dadurch wird der sachgerechte Einsatz der Mittel erschwert.

Das Land und die Hochschulen müssen dringend geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der Studienabbrecher und Studienfachwechsler zu reduzieren. Infrage kommen z. B. die Einführung von Auswahlverfahren¹ sowie eine bessere Studienberatung und -betreuung. Auch eine bessere Personalausstattung im Bereich Lehre könnte dazu beitragen, die Studienabbrüche zu reduzieren. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen schlägt der LRH die Einführung von Studienbeiträgen vor (siehe hierzu auch Tz. 4.2 und 8.9).

Das **Wissenschaftsministerium** weist darauf hin, dass das Land und die Universität Kiel das Problem der niedrigen Absolventenquote erkannt hätten. Die Universität habe das Problem aufgegriffen und ihren Antrag im Programm "Qualität in der Lehre" darauf ausgerichtet, die Absolventenquote zu erhöhen.

Ein Teil des Problems liege auch in den Zwei-Fächer-Studiengängen. Durch Zulassungsbeschränkungen in einigen Fächern könnten die Studie-

¹ Vgl. dazu Vivien Leue, Für alle ohne Spitzen-Abi, in: Kieler Nachrichten vom 18.06.2011, Rubrik Arbeit und Beruf.

renden sich nicht immer in beide Wunschfächer einschreiben. Um mit dem Studium trotzdem beginnen zu können, würden sie zunächst ein anderes zweites Fach wählen. Sobald im zweiten gewünschten Fach ein Studienplatz frei wird, würden die Studierenden das eine Fach „abbrechen“ und mit dem zweiten Wunschfach beginnen. Das Studium werde dann nicht innerhalb der Regelstudienzeit beendet werden können.

Bei der Berechnung des LRH seien die Magisterstudiengänge enthalten. Die zum Wintersemester 2007/2008 umgestellten gestuften Studiengänge an der CAU seien noch nicht berücksichtigt. Bundesweite Studien hätten gezeigt, dass durch die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge die Absolventenquoten verbessert werden konnten.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Absolventenquote durch die Umstellung der Magisterstudiengänge nachhaltig verbessert. Der LRH weist darauf hin, dass die Absolventenquote ohne die Magisterstudiengänge bisher knapp über 50 % liegt. Auch dieser Wert ist zu niedrig. Die Quoten müssen insgesamt verbessert werden.

4.7 **Fazit**

Die Hochschulen des Landes haben einen steilen Anstieg der Studienanfängerzahlen zu bewältigen. Der Gipfel wird bedingt durch den doppelten Abiturientenjahrgang in Schleswig-Holstein erst in den Jahren 2016 und 2017 erreicht werden.

Da verhältnismäßig viele Schulabgänger in ein anderes Bundesland wechseln, sind rechnerisch genügend Ressourcen vorhanden, die prognostizierten Studienanfänger (1. Hochschulsemester) an den Hochschulen des Landes aufzunehmen. Allerdings würden die zahlreichen Studienfachwechsler und Zweitstudienbewerber 2016 und 2017 die Hochschulen zusätzlich bis zu 30 Mio. € jährlich kosten. Zusätzliche Mittel kann das Land nicht bereitstellen. Auch der Hochschulpakt 2020 zwischen Bund und Ländern gilt für Studienanfänger nach 2015 nicht mehr.

Von den Studierenden an den Universitäten hat nicht einmal jeder Zweite das Studium erfolgreich abgeschlossen. Das Land oder die Hochschulen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Zahl der Studienabbrecher und Studienfachwechsler zu reduzieren. Hierzu kommen die verstärkte Nutzung von Auswahlverfahren sowie eine bessere Studienberatung und -betreuung in Betracht. Auch eine bessere Personalausstattung im Bereich Lehre könnte dazu beitragen, die Zahl der Studienabbrüche zu reduzieren.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen schlägt der LRH die Einführung von Studienbeiträgen vor.

5. Personalausstattung der Hochschulen

Die amtliche Hochschulstatistik unterscheidet zwischen wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal. Zum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal gehören die Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Nebenberuflich tätig sind Lehrbeauftragte. Das nichtwissenschaftliche Personal umfasst Verwaltungs- und technisches Personal.

5.1 Planstellen und Stellen 1991 und 2009 im Vergleich

In Stellenplänen und Stellenübersichten sind Planstellen und Stellen (im Folgenden: Stellen) nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen veranschlagt. Nicht enthalten ist in der Regel das aus Drittmitteln finanzierte Personal (Drittmittelpersonal). Abgesehen von den Hochschullehrern wird in den Stellenplänen nicht zwischen wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal unterschieden.

Die Zahl der Stellen 2009 (ohne Anwärter o. Ä.) hat sich gegenüber 1991 wie folgt verändert:

**Entwicklung der Zahl der Stellen an öffentlichen Hochschulen
(ohne Universitätsklinikum)**

Laufbahn- bzw. Entgeltgruppe	1991	2009	Differenz	%
Professoren	1.062	1.193	131	12,3
LG 2.2 oder vergleichbar	669	896	227	33,9
Zusammen	1.731	2.089	358	20,7
Sonstige	1.628	1.712	84	5,2
Insgesamt	3.359	3.801	442	13,2
Zum Vergleich:				
Studierende*	37.195	45.009	7.814	21,0

Quelle: Haushaltsplan des Landes/Stellenpläne der Hochschulen

* Ohne private Hochschulen und Verwaltungsfachhochschulen.

Die Zahl der Stellen ist von 3.359 in 1991 um 13,2 % auf insgesamt 3.801 in 2009 gestiegen. In der Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst) hat sich die Anzahl um ein Drittel erhöht. Dabei handelt es sich überwiegend um befristete Beschäftigungen im Bereich des wissenschaftlichen Mittelbaus. Zusammen mit den Professoren entspricht der Zuwachs an Stellen (20,7 %) in etwa dem Zuwachs an Studierenden in Höhe von 21,0 %. Geringere Zuwächse (5,2 %) verzeichnen die Stellen der Laufbahngruppen 2.1 und 1 (ehemals gehobener, mittlerer bzw. einfacher Dienst).

Aus Sicht der **Universität Kiel** lassen die geringeren Zuwächse beim technischen und administrativen Personal ein Stellendefizit erkennen, welches das wissenschaftliche Personal zur Übernahme von technischen und administrativen Aufgaben zwingt und so die Effektivität reduziert.

Die Hochschulen haben in den letzten Jahren verstärkt Stellen gehoben.¹ Der LRH hat auf die dadurch entstehenden Belastungen für die Hochschulbudgets hingewiesen.²

Seit 1991 gestiegene Studierendenzahlen und erweiterte Aufgaben der Hochschulen (vgl. Tz. 6) spiegeln sich in der Stellenentwicklung der Hochschulen wider.

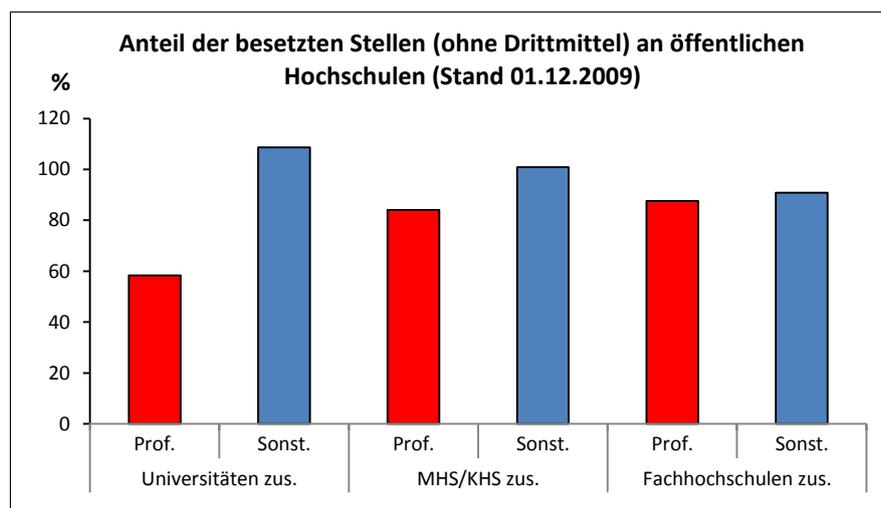
Die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche Personal ist bis 2009 um gut ein Fünftel gestiegen. Dieser Stellenaufwuchs hat mit dem Anstieg der Studierendenzahlen Schritt gehalten.

Die Zahl der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal hat sich nicht im selben Umfang erhöht. Sie ist um 5,2 % gewachsen.

5.2 Besetzung der Planstellen und Stellen 2009

Insgesamt sind an den 9 staatlichen Hochschulen zum Stichtag 01.12.2009 94,4 % der Stellen besetzt gewesen - und zwar an den Universitäten zu 96 %, den künstlerischen Hochschulen zu 92 % und den Fachhochschulen zu 89 %.

Wird zwischen den Professoren und dem übrigen Hochschulpersonal (sonstiges wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal) unterschieden, ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben der Hochschulen

¹ Umdrucke 16/2885, 17/641 und 17/2384.

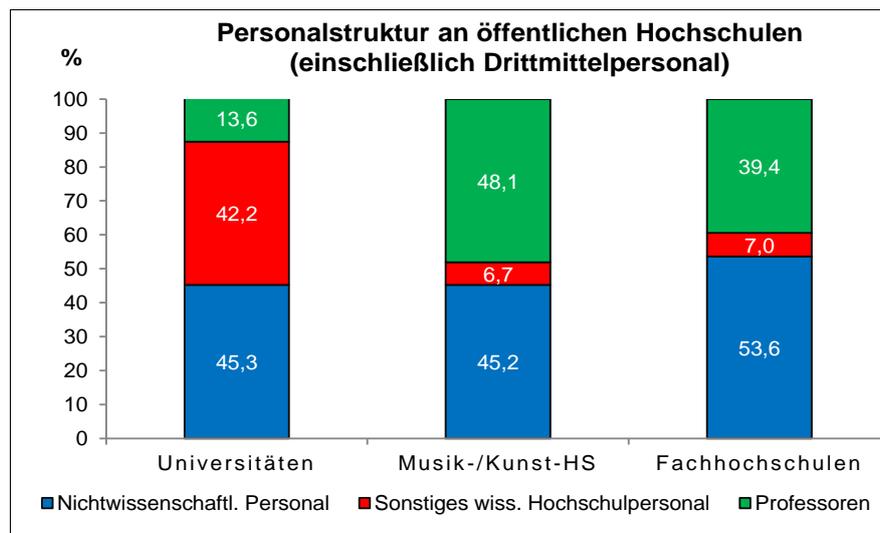
² Vgl. Protokolle der Sitzungen des Finanzausschusses 16/89 (TOP 6), 17/14 (TOP 6), 17/51 (TOP 9).

An den Universitäten sind nur 58 % der Stellen der Besoldungsordnung W mit Professoren besetzt. Die übrigen 42 % sind nicht oder anderweitig besetzt worden. Grund: Laut Haushaltsplan dürfen besetzbare Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Tarifbeschäftigten (wissenschaftliche Mitarbeiter) besetzt werden. Vor allem an der Universität Kiel sind zahlreiche W 1-Stellen mit Beamten auf Zeit (A 13) oder Beschäftigten (E 13) besetzt worden.

Personalstruktur an Hochschulen

Der Bologna-Prozess verlangt insbesondere von den Universitäten, mit mehr Bezug zur Berufswelt auszubilden, während die Fachhochschulen in die Forschung drängen. Aufgrund der Exzellenzinitiative erhalten einige Hochschulen ein größeres Forschungsbudget. Andere fürchten, zu reinen Lehranstalten abgestuft zu werden. Ein solcher Strukturwandel müsste sich in der Personalstruktur der Hochschulen widerspiegeln.

Die Personalstruktur der Hochschulen stellt sich zum Stichtag 01.12.2009 wie folgt dar:



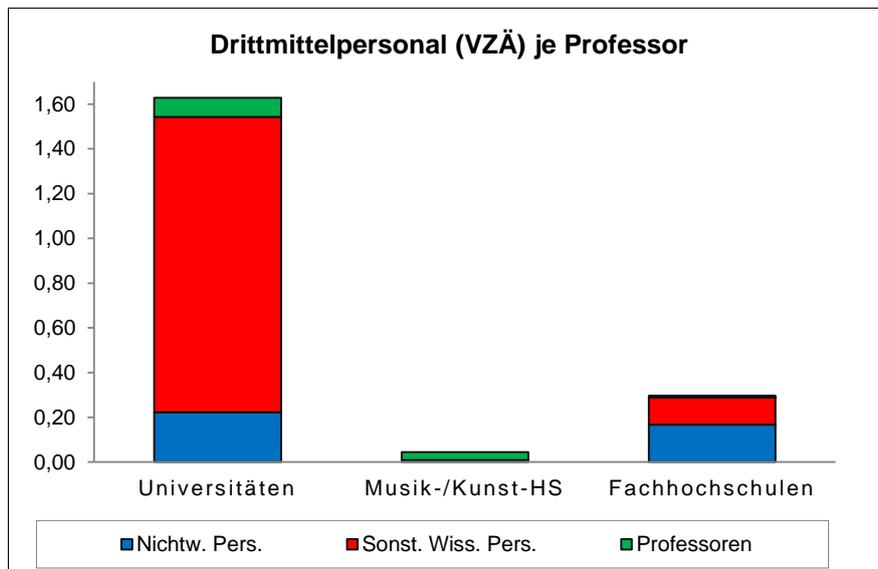
Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben der Hochschulen

An den Universitäten sind weniger als 15 % des Personalkörpers Professoren. Dieser niedrige Anteil an Professoren entspricht der Personalstruktur, die an deutschen Universitäten üblich ist. Je Professor werden durchschnittlich 3 weitere wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt.

An den künstlerischen Hochschulen besteht die Hälfte des Personals aus Professoren, an den Fachhochschulen sind es 40 %. Es sind jeweils mit einem Anteil von knapp 7 % kaum weitere wissenschaftliche Mitarbeiter vorhanden. Dieses ist auf den im Vergleich zu den Universitäten geringeren Anteil an Forschungsaufgaben zurückzuführen. Nebenberuflich tätige

Lehrbeauftragte ergänzen den Personalkörper der Hochschulen. An den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen ist ihr Anteil von besonderer Bedeutung.¹

Der hohe Anteil des sonstigen wissenschaftlichen Personals an den Universitäten ist auch auf das aus Drittmitteln finanzierte Personal zurückzuführen:



Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben der Hochschulen

An den Universitäten verfügt im Durchschnitt jeder Professor über mehr als 1,4 wissenschaftliche und 0,2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter (VZÄ), die aus Drittmitteln finanziert sind. Zwischen den Universitäten bestehen große Unterschiede. An der Universität Lübeck sind es aufgrund des hohen Anteils von medizinischen und technischen Fächern 2,9 wissenschaftliche Mitarbeiter, an der Universität Kiel noch 1,5. Dagegen sind es an der Universität Flensburg nur 0,2 aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter je Professor.

An den Universitäten sind weniger als 15 % des Personalkörpers Professoren. Je Professor werden durchschnittlich 3 weitere wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt.

Die Struktur des wissenschaftlichen Personals an den Fachhochschulen ist geprägt durch den hohen Anteil an Professoren, dem gering vertretenen Mittelbau und einen bedeutsamen Anteil an nebenberuflichen Lehrbeauftragten.

Die unterschiedlichen Personalstrukturen bieten keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Bologna-Reformen die funktionalen Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen verringert haben.

¹ Vgl. Tz. 5.4.

5.3 Lehrkapazität des wissenschaftlichen Personals

Das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschulen ist zur Lehre verpflichtet. Näheres regelt das Wissenschaftsministerium durch Verordnung.¹

Die Höhe der Regellehrverpflichtung (Lehrdeputat) wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) festgelegt. Sie richtet sich nach der Personalkategorie. Das Lehrdeputat beträgt z. B. für

- Universitätsprofessoren 9 LVS,
- Professoren an Fachhochschulen 18 LVS,
- Juniorprofessoren 4 - 6 LVS,
- wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten
 - unbefristet beschäftigt 9 LVS,
 - befristet beschäftigt 4 LVS,
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - an Universitäten 16 LVS,
 - an Fachhochschulen 22 - 24 LVS.

An den künstlerischen Hochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der Professoren in künstlerischen Fächern 18 LVS, in wissenschaftlichen Fächern 12 LVS. Im Unterschied zu den wissenschaftlichen Hochschulen, an denen die Lehrveranstaltungsstunde 45 Minuten umfasst, beträgt sie an der Musikhochschule 60 Minuten im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie in künstlerisch-theoretischen Fächern.

Die Tätigkeit von wissenschaftlichen Mitarbeitern beschränkt sich nicht auf Lehre, sondern umfasst Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Sie haben daher in der Regel eine geringere Lehrverpflichtung z. B. als Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Soweit allerdings zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich, können wissenschaftliche Mitarbeiter auch überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden.² Für diese Mitarbeiter sieht die LVVO eine Lehrverpflichtung von 16 LVS vor.

Alle Hochschulen können die Lehrverpflichtung für Aufgaben in der Selbstverwaltung ermäßigen. Darüber hinaus kann in Universitäten eine Lehrermäßigung für Aufgaben in der Forschung gewährt werden. In Fachhochschulen kann zusätzlich die Wahrnehmung von Forschung und Ent-

¹ § 70 HSG; Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 01.08.2008, zuletzt geändert durch LVO vom 23.08.2011, NBl. MWV.Schl.-H., S. 70.

² Vgl. die Gesetzesbegründung der Landesregierung zum Entwurf des Hochschulgesetzes, Landtagsdrucksache 16/1007 vom 28.09.2006, Begründung zu § 68 HSG.

wicklungsaufgaben sowie der Wissens- und Technologietransfer berücksichtigt werden. Außerdem besteht an Fachhochschulen die Möglichkeit sog. „Freikäufe“. Die Lehrverpflichtung wird für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder eine Projektdurchführung reduziert; in gleichem Umfang werden Lehraufträge erteilt, die aus den Drittmiteinnahmen finanziert werden.

Die Hochschule steuert den Umfang der verfügbaren Lehrkapazität durch

- die Besetzung der Stellen für das wissenschaftliche Personal,
- die Personalstruktur, das heißt, das Verhältnis von
 - Professoren,
 - Juniorprofessoren,
 - unbefristet und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern,
 - Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- befristete (individuelle) Deputatsminderungen oder -erhöhungen.

Insbesondere die Personalstruktur bestimmt die Lehrkapazität und die dafür erforderlichen Mittel. Darauf hat der LRH in Modellrechnungen bereits 2007 hingewiesen.¹

Bei der Personalstruktur der Hochschulen ist zu berücksichtigen, dass aus Drittmitteln finanziertes wissenschaftliches Personal überwiegend nur für Forschungszwecke eingesetzt ist und keine Lehrverpflichtung hat. Eine Ausnahme stellt wissenschaftliches Personal dar, das aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020 finanziert wird. Es wird ausdrücklich für Lehrzwecke eingestellt.

Die durchschnittliche Lehrverpflichtung je Wissenschaftler (VZÄ) nach Abzug der Lehrermäßigungen fällt entsprechend unterschiedlich aus.

¹ Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 26.8.

Lehrverpflichtung je Wissenschaftler (Stand 01.12.2009)

	Professoren* LVS/VZÄ	Sonstige* LVS/VZÄ	Insgesamt LVS/VZÄ
Universitäten			
Kiel	7,9	4,8	5,8
Lübeck	7,2	5,8	6,2
Flensburg	8,4	9,6	9,1
Künstlerische Hochschulen			
MHS Lübeck	16,8	25,3	17,6
Muthesius KH	16,8	22,8	17,8
Fachhochschulen			
Flensburg	15,9	14,0	15,7
Kiel	15,4	21,3	15,7
Lübeck	15,5	14,4	15,5
Westküste	15,4	22,0	16,1

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben der Hochschulen

* Ohne Drittmittelpersonal.

Die unterschiedliche Größenordnung der Lehrverpflichtung je Wissenschaftler spiegelt vor allem die unterschiedliche Personalstruktur sowie den unterschiedlichen Umfang der Forschung wider. Je stärker die Forschungsorientierung der einzelnen Hochschule ausgeprägt ist, desto geringer ist die verbleibende Lehrverpflichtung je Wissenschaftler. Die für Universitäten relativ hohe durchschnittliche Lehrverpflichtung der Wissenschaftler an der Universität Flensburg ergibt sich aus den hohen Anteilen von Professoren sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben am wissenschaftlichen Personal insgesamt.

Die Universitäten haben seit 2008 die Möglichkeit, von der Regellehrverpflichtung für Professuren (9 LVS) abzuweichen und **Lehrprofessuren** mit 12 LVS einzurichten. Davon hat bisher keine Universität Gebrauch gemacht.¹ Des Weiteren können sie seit 2008 wissenschaftliche Mitarbeiter mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (16 LVS) einsetzen. Nur die Universität Kiel hat diese Möglichkeit in geringem Umfang genutzt. Die Hochschulen sollten damit die Möglichkeit erhalten, gezielt auf erhöhten Lehrbedarf zu reagieren.² Sie haben den gesetzlichen Zielvorstellungen zu wenig Rechnung getragen und die für die Entscheidung des Landtages maßgeblichen Gesichtspunkte nicht hinreichend in ihre Erwägungen einbezogen. Die umgekehrte Möglichkeit, Forschungsprofessuren mit gerin-

¹ Im September 2011 hat die Universität Flensburg 2 Lehrprofessuren aus Drittmitteln ausgeschrieben.

² Vgl. die Gesetzesbegründung der Landesregierung zum Entwurf des Hochschulgesetzes, Landtagsdrucksache 16/1007 vom 28.09.2006, Begründung zu § 68 HSG.

gerer Regellehrverpflichtung zu besetzen, wird dagegen in Anspruch genommen.

Die **Universitäten Kiel und Lübeck** weisen darauf hin, dass sie die Möglichkeit, Lehrprofessuren einzurichten, ausgiebig diskutiert, aber im Ergebnis wegen der Einheit von Forschung und Lehre verworfen hätten. Diese Einheit müsse sich auch in der Person und den Aufgaben des Hochschullehrers widerspiegeln. Die Universität Kiel führt aus, dass sich die Universität zudem in Richtung Fachhochschule entwickeln würde. Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften könne dann nicht mehr gedeckt werden. Außerdem entfele die Forschung als Grundlage einer „Hightech-Wirtschaft“.

Der **LRH** stellt dazu fest: Zweck der Lehrprofessur ist es gerade nicht, die Einheit von Forschung und Lehre aufzubrechen. Statt an den Universitäten noch mehr Lehrpersonal unterhalb der Professur einzustellen (siehe Tz. 5.2), dient die Einrichtung von Lehrprofessuren gerade dazu, die Einheit von Forschung und Lehre zu erhalten. Der Wissenschaftsrat hat deshalb dieses Instrument empfohlen, um bei steigenden Studierendenzahlen mehr Lehre anbieten zu können.¹

Vereinbarungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen über den Umfang der Lehrkapazität, die die jeweilige Hochschule aus den zugewiesenen Landesmitteln finanzieren muss, gibt es nicht.

Seit 2008 sind die Hochschulen verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium über den Gesamtumfang der Lehrverpflichtung aller hauptamtlichen Lehrkräfte, die Lehrermäßigungen und die Anzahl der geleisteten Lehrveranstaltungen zu berichten. Regelungen, mit denen die Berichtspflicht konkretisiert werden soll², hat das Wissenschaftsministerium Anfang September 2011 erlassen.³

Die Hochschulen haben dem LRH zum Stichtag 01.12.2009 folgende Lehrkapazität des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals (ohne Drittmittelpersonal) mitgeteilt:

¹ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten, Drs. 7721-07, S. 5 ff, www.wissenschaftsrat.de

² § 9 Abs. 2 LVVO.

³ Erlass zur Berichtspflicht nach § 9 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 05.09.2011, unveröffentlicht.

Lehrkapazität 2009 (Soll in LVS, ohne Drittmittelpersonal)

	Lehrkapazität aus besetzten Stellen	Lehrermäßigungen	Ermäßigungen in %
Universitäten			
Kiel	6.335	440	6,9
Lübeck	768	43,5	5,7
Flensburg	1.371	81,0	5,9
Künstlerische Hochschulen			
MHS Lübeck	583*	12,0	2,1
Muthesius KH	564	13,0	2,3
Fachhochschulen			
Flensburg	1.457	141,5	9,7
Kiel	2.168	282,0	13,0
Lübeck	1.931	253,0	13,1
Westküste	510	74,0	14,5
Insgesamt	15.687	1.264	7,9

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben der Hochschulen

* Einschließlich 2 Klavierbegleiter mit zusammen 56 LVS

Drittmittelpersonal wird überwiegend für Forschungsaufgaben eingestellt und hat dann keine Lehrverpflichtung. In Einzelfällen gibt es aber auch Drittmittelpersonal mit Lehrverpflichtung. So hat die FH Westküste aus Mitteln des Hochschulpaktes Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einer Lehrverpflichtung von zusammen 108 LVS eingestellt. An der Musikhochschule Lübeck werden 36 LVS aus Drittmitteln finanziert (2 Stiftungsprofessuren), an der Universität Kiel 418 LVS. Alle 9 Hochschulen zusammen verfügten über eine Lehrkapazität aus Drittmitteln von 844 LVS abzüglich 21 LVS Deputatsminderungen.

Insgesamt standen den Hochschulen im Studienjahr 2009 (Sommersemester und folgendes Wintersemester) rd. 31.000 LVS zur Organisation ihres Lehrangebots zur Verfügung. Im Vergleich zum Studienjahr 2004 ist das Lehrangebot des hauptamtlichen Personals um knapp 4000 LVS bzw. 14,5 % gestiegen.¹ Dazu beigetragen haben

- die Erhöhung des Lehrdeputats der Universitätsprofessoren in Kiel und Lübeck,
- die einheitliche Festsetzung der Lehrverpflichtung für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter auf 9 LVS und
- die Begrenzung der Lehrermäßigungen an den Fachhochschulen auf 12 % des Lehr-Solls aus besetzten Stellen.²

¹ Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 26.5.

² Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 25.6 und 25.12.

Zwar überschreiten die Fachhochschulen Kiel, Lübeck und Westküste die Obergrenze von 12 %. Bei der Berechnung dieser Obergrenze bleiben aber Deputatsminderungen wegen Schwerbehinderung und „Freikäufe“ unberücksichtigt. Werden Lehrermäßigungen aus diesen Gründen nicht mit eingerechnet, beachten alle Fachhochschulen die 12-%-Grenze.

Für die Universitäten liegt die Obergrenze für Lehrermäßigungen in der Selbstverwaltung und Forschung bei 6 % des Lehr-Solls aus besetzten Stellen. Nur die Universität Kiel überschreitet diese Grenze. Aber auch hier entfallen 42 LVS auf Ermäßigungen, die bei der 6 %-Grenze nicht zu berücksichtigen sind. Dazu gehören z. B. Ermäßigungen aufgrund von Schwerbehinderung, Personalratstätigkeiten oder Leitungsaufgaben in Sonderforschungsbereichen, Exzellenzclustern und Forschungsverbänden. Ohne diese Deputatsminderungen liegt die Universität Kiel bei einer Ermäßigungsquote von 6,3 %. Unter Einbeziehung der drittmittelbeschäftigten Wissenschaftler sinkt diese Quote auf 5,9 %.

Ende 2010 hat das Wissenschaftsministerium die 2008 begrenzten Möglichkeiten insbesondere der Universitäten wieder erweitert, wissenschaftliches Personal von der Lehre zu entlasten. So ist die Obergrenze für Lehrermäßigungen nach § 8 Abs. 1 LVVO für alle Hochschulen von 6,0 auf 6,5 % angehoben worden. Außerhalb dieser Grenze können nicht nur Leiter von bewilligten, sondern auch von beantragten Sonderforschungsbereichen eine Lehrermäßigung erhalten. In welchem Umfang die Hochschulen davon Gebrauch machen, bleibt abzuwarten.¹

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf die 2008 veränderte Systematik von Regellehrverpflichtung und festgelegten Ermäßigungskontingenten. Die Änderung der Systematik betreffe vor allem unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter, die vorher eine Lehrverpflichtung von „bis zu 8 LVS“ und seither eine Lehrverpflichtung von 9 LVS haben. Insbesondere an der Universität Kiel habe diese Mitarbeiterkategorie oft keine oder nur eine geringe Lehrverpflichtung gehabt. Die Universität habe deshalb die Grenzen der 2008 festgelegten Ermäßigungsbudgets nicht einhalten können. Den Hochschulen sei eine Übergangsfrist eingeräumt worden.²

Die Hochschulen haben dem LRH auf Nachfrage auch das Lehr-Ist für das Studienjahr 2009 mitgeteilt. Es beträgt 31.056 LVS für 2 Semester und zeigt, dass die Hochschulen ihr Lehr-Soll ausschöpfen.

¹ Vgl. Tz. 6.5.2.

² § 14 LVVO.

Die Universitäten haben 2008 die Möglichkeit erhalten, durch eine Erhöhung der Lehrverpflichtung oder die **Einrichtung von Lehrprofessuren** gezielt auf den erhöhten Lehrbedarf zu reagieren. Davon hat bis zum Sommersemester 2011 keine Hochschule Gebrauch gemacht. Sie haben damit die gesetzlichen Zielvorstellungen nicht hinreichend beachtet und sind ihrer Verantwortung gegenüber den Studierenden bzw. Studienbewerbern nicht gerecht geworden.

Dennoch hat das Wissenschaftsministerium 2010 die Möglichkeiten insbesondere der Universitäten erweitert, wissenschaftliches Personal von der Lehre zu entlasten.

5.4 Lehraufträge

Lehraufträge sollen das Lehrangebot ergänzen. Sie können vorübergehend auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilt werden, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist.¹ Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professoren nicht überschreiten. Es soll so verdeutlicht werden, dass die Tätigkeit nebenberuflich wahrgenommen wird.

Lehraufträge haben für die einzelnen Hochschulen eine unterschiedliche Bedeutung.

Lehrangebot und Lehraufträge im Studienjahr 2009 (in LVS)

	Haupt- amtliches Personal	Lehrauf- träge	Lehrangebot insgesamt	Anteil der Lehraufträge in %
Universitäten				
Kiel*	13.091	2.034	15.125	13,4
Lübeck*	1.409	65	1.474	4,4
Flensburg	2.688	1.225	3.913	31,3
Künstlerische Hochschulen				
MHS Lübeck	1.405	1.862	3.267	57,0
Muthesius KH	1.034	525	1.559	33,7
Fachhoch- schulen				
Flensburg	2.895	707	3.602	19,6
Kiel	4.192	1.997	6.189	32,3
Lübeck	3.280	1.173	4.453	26,3
Westküste	1.062	276	1.338	20,6
Insgesamt	31.056	9.864	40.920	24,1

Quelle: Berechnungen des LRH auf der Basis von Angaben der Hochschulen
* Ohne Lehrangebot des wissenschaftlichen Personals, das im UKSH tätig ist.

¹ § 66 HSG.

Im Vergleich zum Studienjahr 2004¹ ist der durchschnittliche Lehrauftragsanteil mit 24,1 % unverändert geblieben. Zwischen den Hochschularten hat es jedoch Verschiebungen gegeben. Der Anteil der Lehraufträge an den Universitäten ist von 18,6 % auf 16,2 % gesunken und an den FH von 23,0 auf 26,7 % gestiegen.

In den besonders hohen Lehrauftragsquoten spiegeln sich teilweise strukturelle Besonderheiten wider (Musikhochschule).² Teilweise fehlen aber auch die Mittel, um den Lehrbedarf in sachgerechtem Umfang durch hauptamtliche Lehre zu decken. So wäre z. B. an der Musikhochschule die Quote der Lehraufträge noch höher, wenn nicht das hauptamtliche künstlerische Personal über sein Lehrdeputat hinausgehende Stunden erteilt hätte.³ An der Universität Flensburg ist der Anteil zwar von 35,9 % im Jahr 2004 auf 31,3 % zurückgegangen. Die Quote ist aber nach wie vor zu hoch.⁴ Auch an der FH Kiel liegt der Anteil mit 32,3 % weit über der Obergrenze von 20 %, die der Wissenschaftsrat für Fachhochschulen empfohlen hat.⁵

Die **Musikhochschule** weist daraufhin, dass ihr hoher Anteil an Lehraufträgen Auswirkungen auf die akademische Selbstverwaltung hat.

Der steigende Lehrbedarf kann vorübergehend durch zusätzliche Lehraufträge gedeckt werden. An der Universität Flensburg sowie an der FH Kiel übersteigt der Anteil der Lehraufträge jedoch bereits die vom Wissenschaftsrat dafür empfohlene Grenze deutlich. Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen sollten in den Zielvereinbarungen einen Korridor für Lehrauftragsanteile am Lehrangebot festlegen.

5.5 **Wissenschaftliches Personal in der klinischen Hochschulmedizin**

Zum Hochschulpersonal gehören nicht nur die an den vorklinischen Instituten der Universitäten Kiel und Lübeck tätigen Wissenschaftler, sondern auch diejenigen, die ihre Tätigkeit am UKSH wahrnehmen.⁶ Ihre Tätigkeit umfasst am Klinikum Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Zum wissenschaftlichen Personal im Sinne des HSG gehören somit auch die Ärzte. Die Personalangelegenheiten der am Klinikum tätigen Wissenschaftler hat das Wissenschaftsministerium an das UKSH delegiert mit Ausnahme der Personalangelegenheiten der Professoren. Für diese ist die jeweilige Universität zuständig.

¹ Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 26.5.

² Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 26.2 und 26.5.

³ Vgl. zur Personalausstattung der Musikhochschule auch Tz. 14.

⁴ Vgl. Tz. 13.3 und 13.4.

⁵ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Drs. 10031-10, Berlin 2010, S. 82.

⁶ § 91 Abs. 4 HSG.

Zum Stichtag 01.12.2009 waren am UKSH 1.828 Wissenschaftler (VZÄ) tätig. 2010 hat sich die Zahl insgesamt kaum verändert (1.829 VZÄ). In geringem Umfang sind darunter auch OP-Manager, Beschäftigte im Medizin- und Pflegecontrolling und Verwaltungsangestellte. Nach Auskunft des UKSH gibt es dazu teilweise Sonderregelungen und einen Erlass des Wissenschaftsministeriums, so zu verfahren. Teilweise handle es sich um fehlerhafte Zuordnungen. Das UKSH muss die Zuordnung korrigieren. Beschäftigte mit diesem Aufgabenzuschnitt gehören nicht zum wissenschaftlichen Personal im Sinne des HSG.

Das UKSH hat die Wissenschaftler mit Arbeitsanteilen den Finanzierungsarten Krankenversorgung, Forschung und Lehre¹ sowie Drittmitteln zugeordnet. Ein vollzeitbeschäftigter Wissenschaftler (1,0 VZÄ) kann z. B. zu 80 % dem Bereich Krankenversorgung und zu 20 % dem Bereich Forschung und Lehre zugeordnet sein. Die aus dem Zuschuss für Forschung und Lehre finanzierten VZÄ stehen für den Lehrbedarf im klinischen Studienabschnitt und die Grundlagenforschung zur Verfügung.

Wissenschaftliches Personal am UKSH

	01.12.2009		01.12.2010	
	VZÄ	%	VZÄ	%
Beschäftigte insgesamt	1.828	100,0	1.829	100,0
Finanzierungsart				
Forschung und Lehre	436	23,9	423	23,1
Krankenversorgung	1.152	63,1	1.162	63,5
Drittmittel	239	13,1	244	13,3

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben des UKSH; rechnerische Abweichungen rundungsbedingt

Die zahnmedizinischen Einrichtungen haben einen geringen Anteil an den am UKSH tätigen Wissenschaftlern. Der weitaus größte Anteil entfällt auf die humanmedizinischen Disziplinen.

Wissenschaftliches Personal am UKSH (ohne Zahnmedizin)

	01.12.2009		01.12.2010	
	VZÄ	%	VZÄ	%
Beschäftigte insgesamt	1.755	100,0	1.760	100,0
Finanzierungsart				
Forschung und Lehre	392	22,3	377	21,4
Krankenversorgung	1.130	64,4	1.141	64,8
Drittmittel	234	13,3	242	13,7

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben des UKSH; rechnerische Abweichungen rundungsbedingt

¹ Einschließlich der vom UKSH so bezeichneten „Dekanatsmittel“.

Das UKSH bewirtschaftet das wissenschaftliche Personal des Landes nur teilweise stellenbezogen. Der Wirtschaftsplan 2009 weist dafür in seiner Stellenübersicht als Personalstellen des Landes aus:

a) Angestellte - wissenschaftlich	1.113 Stellen,
b) <u>Beamte - wissenschaftlich (nachrichtlich)</u>	<u>346 Stellen,</u>
Insgesamt	1.459 Stellen.

Die 346 Stellen für Beamte waren bis 2010 im Landeshaushalt veranschlagt.¹ Die Planstellen sind im Doppelhaushalt 2011/12 in die Hochschulhaushalte übertragen worden. Stellen für tarifbeschäftigte Wissenschaftler, die am Klinikum tätig sind, sind weder im Landeshaushalt noch in den Stellenübersichten der Universitäten ausgewiesen. Das entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Sie geben vor, dass andere Stellen als Planstellen in Stellenübersichten auszuweisen sind.²

Das UKSH hat mitgeteilt, für die Personalbewirtschaftung des wissenschaftlichen Personals seien die 346 Planstellen die einzige feste Konstante. Bei den übrigen 1.113 Stellen im Wirtschaftsplan des UKSH werde eine freie Stellenbewirtschaftung betrieben. Maßgebend seien hierfür nicht Stellen, sondern das Budget. Der Wirtschaftsplan stelle keinen festen Stellenrahmen dar. Das UKSH versteht unter der freien Stellenbewirtschaftung, dass diese sich *„durch verschiedene Bedürfnisse und Maßnahmen jederzeit verändere“*.

Die Personalbewirtschaftung des UKSH hat dazu geführt, dass nicht 1.459 Wissenschaftler (VZÄ) als Landespersonal beschäftigt worden sind, sondern nach Abzug des drittmittelfinanzierten Personals 1.588 VZÄ. Die Plandaten sind somit um 129 VZÄ überschritten worden.

Das **Wissenschaftsministerium** erklärt die Differenz von 129 VZÄ mit dem wachsenden Leistungsgeschehen. Dazu gehörten auch vom BMBF und der EU geförderte Forschungsprojekte. In viele dieser Projekte seien wissenschaftliche Mitarbeiter eingebunden und würden als „Finanzierungsbeitrag“ der Fakultäten eingesetzt. Würden diese Wissenschaftler nicht vom Land gestellt, wären das wissenschaftliche Potenzial und die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der medizinischen Fakultäten des Landes Schleswig-Holstein deutlich geringer.

Der **LRH** stellt fest: Kofinanzierungen von Forschungsprojekten haben einen Planungsvorlauf. Dafür erforderliche Stellen und Finanzmittel müssen verursachungsgerecht bereitgestellt werden. Sie können nicht zur Erklärung von Planüberschreitungen herangezogen werden.

¹ Kap. 0620 MG 02.

² § 17 Abs. 6 LHO und VV Nr. 5 zu § 17 LHO; vgl. dazu auch Bemerkungen 2009 des LRH, Nr. 20.10.

Im Ergebnis hat das UKSH überdurchschnittlich viele Ärzte. Es verfügte 2009 über 5,15 % der Planbetten, aber über 5,25 % der Ärzte (1.358 VZÄ) an den deutschen Universitätsklinika¹.

Die Ärzte am UKSH sind überdurchschnittlich hoch bezahlt. Der bundesweite Durchschnitt bei den Universitätsklinika beträgt beim ärztlichen Dienst knapp 92.000 € je Vollkraft², das UKSH zahlt über 103.000 €³. Die **Universität Lübeck** und das **Wissenschaftsministerium** nennen als mögliche Gründe eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Bereitschaftsdiensten sowie die Auszahlung von Überstunden. Der **LRH** verweist auf seine Feststellungen zu den hohen Chef- und Oberarztvergütungen.⁴

Da Ärzte die größte Gruppe des wissenschaftlichen Personals am UKSH bilden, belasten ihre Personalkosten nicht nur das Budget für Krankenversorgung, sondern auch das Budget für Forschung und Lehre. Wenn das UKSH budgetgesteuert über den Stellenrahmen hinaus wissenschaftliches Personal im Umfang von 129 VZÄ beschäftigt, sind dafür bei rd. 100.000 € je VZÄ rechnerisch 12,9 Mio. € erforderlich. Die Gewinn- und Verlustrechnung des UKSH weist für 2009 einen Jahresfehlbetrag von 12,3 Mio. € aus. Angesichts eines solchen Defizits ist es zweifelhaft, ob sich die budgetgesteuerte Bewirtschaftung des wissenschaftlichen Personals bewährt hat.

Das **Wissenschaftsministerium** hebt hervor, dass bei einem Verzicht auf diese 129 VZÄ ein Verlust an Drittmitteln und an flexiblen Kapazitäten auch in der Krankenversorgung die Folgen gewesen wären. Abgesehen davon würde eine solche Entwicklung zu einem Verlust an Forschungsreputation und nicht zuletzt an Studienplätzen führen.

Die **Universität Lübeck** weist darauf hin, dass die Mittelzuweisung bedarfsgerecht auf Grundlage der von den einzelnen Einrichtungen (Kliniken und Institute) zu erbringenden Lehrleistungen erfolgt. Dabei würden sowohl die curriculare Lehre im Studiengang Humanmedizin als auch die Lehrexporte in andere Studiengänge der Universität erfasst. Es handle sich aufgrund der engen Verzahnung mit der Krankenversorgung um ein reines Geldmodell. Nicht möglich sei die Verbindung der Geldzuweisung mit konkreten Stellen oder Personen. Hierin liege der entscheidende Unterschied der Zuweisungssystematik für die klinisch-praktische und klinisch-theoretische Medizin zu allen anderen universitären Disziplinen.

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.1.1 und Reihe 6.3.

² Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.1.1 (Tab. 2.5.1) und Reihe 6.3 (Tab. 3.1).

³ Jahresabschluss 2009 des UKSH (unveröffentlicht), Anlage VI, S. 7.

⁴ Bemerkungen 2011 des LRH, Nr. 23.4.

Der **LRH** stellt fest: Das „Geldmodell“ für Forschung und Lehre und die nach Stellen bzw. patientenbezogenen Daten ermittelte Aufnahmekapazität für Studierende sind nicht miteinander verzahnt. Zumindest für das Aufgabenfeld Forschung und Lehre kann deshalb das Budget nicht alleiniger Steuerungsfaktor für die Einstellung des Personals sein. Es muss durch Plandaten aus dem Stellenbereich ergänzt werden. Maßgeblich für das erforderliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre ist der Lehrbedarf. Mit der dafür notwendigen Personalausstattung wird zugleich die Personalkapazität für die staatlich finanzierte Grundlagenforschung bestimmt.

Der Lehrbedarf ergibt sich aus der patientenbezogen berechneten Aufnahmekapazität von 455 Studierenden¹ und dem Curricularnormwert für den klinischen Studienabschnitt (5,8 LVS)². Erforderlich sind 1.320 LVS je Semester.

Das UKSH hat 2009 den Wissenschaftlern Lehrverpflichtungen von zusammen mehr als 7.000 LVS zugeordnet. Diese Zuordnung ist nicht bedarfsgerecht und steht in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Finanzierungsart Forschung und Lehre. Rechnerisch ergibt sich eine Lehrverpflichtung von über 16 LVS je VZÄ in Forschung und Lehre (einschl. Zahnmedizin). Zum Vergleich: An der Universität Kiel beträgt die durchschnittliche Lehrverpflichtung 5,8 LVS je VZÄ und Semester.³ Wenn die Lehrverpflichtung an der Universität Kiel auch für Forschung und Lehre am UKSH zugrunde gelegt wird, hätten 2010 immerhin noch 2.187 LVS (ohne Zahnmedizin) zur Verfügung gestanden. Das sind 867 LVS mehr als für die Aufnahmekapazität von 455 Studierenden benötigt werden.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das am UKSH tätige wissenschaftliche Personal auch Dienstleistungen für nicht medizinische Studiengänge erbringt. In welchem Umfang die Universitäten diese Dienstleistungen benötigen und damit den rechnerischen Überhang im Lehrangebot verringern, ist nicht dokumentiert. Ursache: Die Universitäten haben keine ordnungsgemäßen Kapazitätsberechnungen für die medizinischen Studiengänge erstellt. Kapazitätsberichte enthalten Angaben über die Stellenausstattung der Institute und Kliniken, die Lehrverflechtung mit anderen Lehrereinheiten und individuelle Deputatsreduzierungen der Wissenschaftler z. B. für Forschungsaufgaben oder in der universitären Selbstverwaltung.

¹ Kiel 239, Lübeck 216.

² Anlage 3 zu § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 21.03.2011, NBl.MWV.Schl.-H., S. 11.

³ Vgl. Tz. 5.3.

Das Wissenschaftsministerium hat die Universitäten nicht aufgefordert, einen vollständigen Kapazitätsbericht vorzulegen. Es hat hingenommen, dass sie die Aufnahmekapazität für den klinischen Studienabschnitt nur patientenbezogen ermittelt haben. Die Verwaltungsgerichte haben eine solche Berechnung bei Zulassungsklagen abgewiesener Studienbewerber akzeptiert.

Um den Bedarf an Lehre und das dafür erforderliche wissenschaftliche Personal ermitteln zu können, sind ordnungsgemäße Kapazitätsberichte unverzichtbar. Sie sind nicht nur vorgeschrieben, sondern liefern Informationen, um das Lehrangebot und den Lehrbedarf sachgerecht steuern zu können. Eine besondere Bedeutung gewinnen diese Aspekte im Zusammenhang mit dem Landtagsbeschluss, die Aufnahmekapazität im klinischen an den vorklinischen Studienabschnitt anzupassen.¹

Seit Ende 2010 sucht eine Arbeitsgruppe im Wissenschaftsministerium nach Wegen, um den Landtagsbeschluss umsetzen zu können. Ein Zwischenergebnis ist dem Landtag zugeleitet worden.² Um ein rechtssicheres Verfahren zu finden, sind kapazitäts-, hochschul- und haushaltsrechtliche Probleme zu lösen.

Die Universitäten Kiel und Lübeck und das UKSH müssen den Personalbedarf im Klinikum auch für Forschung und Lehre bedarfsorientiert steuern. Verbindliche Planungsdaten sind erforderlich, um das wissenschaftliche Personal bedarfsgerecht zuweisen zu können. Außerdem müssen die Parameter, nach denen das wissenschaftliche Personal den Finanzierungsarten Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits zugeordnet wird, überprüft werden. Die Zuordnung muss verursachungsgerecht sein.

Die **Universität Lübeck** hat darauf hingewiesen, dass die Kapazitätsentwicklung im Studiengang Humanmedizin Folge mangelhafter Strukturvorgaben seitens des Landes sei. So habe das Land z. B. die Empfehlung der Erichsen-Kommission aus dem Jahr 2003 zur Reduzierung der Bettenkapazitäten nicht umgesetzt. Die Überkapazität im klinischen Studienabschnitt würde nicht bestehen, wenn das Klinikum, wie von der Kommission und den Beratern empfohlen, 20 bis 30 % seiner Betten abgebaut hätte. Abgesehen davon regt die Universität Lübeck an, mit Blick auf die Zukunft erneut über die Richtigkeit der Reduzierung von Medizinstudienplätzen nachzudenken.

¹ Landtagsdrucksache 17/1188, beschlossen mit Sammeldrucksache 17/1200, Nr. 46, Plenarprotokoll 17/40 vom 28.01.2011, S. 3389.

² Landtagsdrucksache 17/1759 vom 30.08.2011

Die **Universität Kiel** hält das Konzept eines Vollangebots an zwei parallelen Medizinstandorten für nicht kosteneffektiv, da an jedem Ort eine Vielzahl von Facheinrichtungen gemäß Approbationsordnung vorgehalten werden müsse und zudem jede der Fakultäten Infrastrukturkosten (z. B. Tierställe, IT etc.) habe. Das Vorhalten teurer Medizinstudienplätze in zwei im Bundesdurchschnitt kleinen Einrichtungen führe dazu, dass in Schleswig-Holstein ein überproportionaler Teil der Landesmittel für Lehre und Forschung in die Hochschulmedizin fließe. Eine ausgewogene Mittelverteilung innerhalb der Hochschullandschaft setze voraus, dass die Medizinausbildung konsolidiert werde. Eine bloße Reduktion der Studienplätze werde nicht zu einer proportionalen Reduktion der Kosten führen. Die Universität verweist auf die Arbeitsgruppe, die unter Beteiligung beider Universitäten verschiedene Möglichkeiten der Kapazitätsanpassung prüfe. Die Universität Kiel äußert aber Zweifel an der Vorgabe, Medizinstudienplätze abzubauen. Sie verweist auf den künftigen Ärztebedarf in Schleswig-Holstein.

Der **LRH** erinnert an seine Empfehlung zur Reduzierung der Medizinstudienplätze an beiden Standorten¹, die entsprechenden Landtagsbeschlüsse² und die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung der Hochschulmedizin.³ Im Übrigen sollte zunächst das Ergebnis der Arbeitsgruppe abgewartet werden. Sie soll ihre Prüfung bis Ende 2011 abschließen.⁴

Gelingt es nicht, die Plätze in der klinischen Ausbildungsphase zu reduzieren, sollte die vorklinische Aufnahmekapazität entsprechend angehoben werden. Anderenfalls muss das Land weiterhin Studienbewerber in den klinischen Studienabschnitt aufnehmen, die an ihrer vorherigen Universität ihr Studium nicht fortsetzen können oder wollen („Auffüllerproblematik“).⁵ Wenn die vorklinische Ausbildungskapazität aufgestockt werden soll, müssen Landtag und Landesregierung entscheiden, wie der finanzielle Mehrbedarf gedeckt werden soll.

5.6 **Fazit**

Im Vergleich zu 1991 gestiegene Studierendenzahlen und erweiterte Aufgaben der Hochschulen spiegeln sich in der Stellenentwicklung der Hochschulen wider. Die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche Personal ist bis 2009 um gut ein Fünftel gestiegen. Dieser Stellenaufwuchs hat mit

¹ Bemerkungen 2009 des LRH, Nr. 20.

² Landtagsdrucksache 17/377 zu Nr. 20; Landtagsdrucksache 17/1188.

³ Vgl. Tz. 12.4.

⁴ Landtagsdrucksache 17/1759 vom 30.08.2011, S. 14.

⁵ Umdruck 17/1028.

dem Anstieg der Studierendenzahlen Schritt gehalten. Die Zahl der Stellen für das nichtwissenschaftliche Personal hat sich nicht im selben Umfang erhöht. Sie ist um 5,2 % gewachsen.

Insgesamt waren die Stellen 2009 zu 93,2 % besetzt. An den Universitäten waren von den Stellen der Besoldungsordnung W weniger als 60 % mit Professoren besetzt. Die übrigen Stellen sind nicht oder anderweitig besetzt worden. Daher sind dort weniger als 15 % des Personalkörpers Professoren. Überwiegend werden wissenschaftliche Mitarbeiter mit einer geringeren Lehrverpflichtung als Professoren beschäftigt.

Dagegen weisen die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen einen hohen Anteil an Professoren und Lehrbeauftragten auf. Im Übrigen werden nur wenige wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt.

Die Universitäten haben 2008 die Möglichkeit erhalten, durch eine Erhöhung der Lehrverpflichtung oder die Einrichtung von Lehrprofessuren gezielt auf den erhöhten Lehrbedarf zu reagieren. Dieses Instrument hat bis zum Sommersemester 2011 keine Universität genutzt. Des Weiteren können sie seit 2008 wissenschaftliche Mitarbeiter mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (16 LVS) einsetzen. Davon hat nur die Universität Kiel vereinzelt Gebrauch gemacht.

Das Wissenschaftsministerium hat zudem 2010 die Möglichkeiten der Hochschulen erweitert, wissenschaftliches Personal von der Lehre zu entlasten. Die Universitäten und das Wissenschaftsministerium haben damit die gesetzlichen Zielvorstellungen bei Einführung der Lehrprofessur zu wenig beachtet und sind ihrer Verantwortung gegenüber den Studierenden bzw. Studienbewerbern nicht gerecht geworden.

Der steigende Lehrbedarf kann vorübergehend auch durch zusätzliche Lehraufträge gedeckt werden. Zum Teil übersteigt der Anteil der Lehraufträge jedoch bereits die vom Wissenschaftsrat dafür empfohlene Grenze. In den Zielvereinbarungen sollte ein Korridor für Lehrauftragsanteile am Lehrangebot festgelegt werden.

Die Universitäten Kiel und Lübeck und das UKSH müssen den Personalbedarf im Klinikum auch für Forschung und Lehre bedarfsorientiert steuern. Dazu bedarf es verbindlicher Planungsdaten.

Insgesamt bestehen an den Universitäten noch Reserven, das Lehrangebot kostenneutral zu erhöhen. Dagegen haben die Fachhochschulen ihre Möglichkeiten weitgehend ausgeschöpft.

6. Hochschulplanung und -steuerung

6.1 Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Planung und Steuerung der Hochschulen ist das HSG. Es ist seit 1990 mehrfach novelliert worden. Weitere Änderungen sind im Rahmen anderer Gesetzesvorhaben in Artikelgesetzen vorgenommen worden.¹

Hochschulen sind neu errichtet oder umstrukturiert worden. Die Universitätsklinika Kiel und Lübeck wurden rechtlich selbstständig und 2003 zum Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) fusioniert. Studienstrukturen sind verändert worden, um überregionale Vereinbarungen umzusetzen, Studienzeiten zu verkürzen und die Qualität der Lehre zu verbessern. Das Hochschulfinanzwesen und die Leitungsstrukturen sind umgestaltet worden, um den Hochschulen eine größere Eigenverantwortlichkeit zu geben. Das für öffentliche, insbesondere kommunale Verwaltungen entwickelte „Neue Steuerungsmodell (NSM)“ wurde auf die Hochschulen übertragen. Entsprechende Steuerungselemente wie Zielvereinbarungen, Globalbudgets und leistungsorientierte Mittelverteilung wurden hochschulrechtlich verankert.

Die gesetzlichen Änderungen seit 1990 haben für die Hochschulen insbesondere in Verbindung mit Finanzfragen zu Problemen geführt. Das Wissenschaftsministerium sah sich mehrfach veranlasst, externe Sachverständige und Gutachter damit zu beauftragen, Lösungskonzepte zu entwickeln. Einige Vorschläge sind veröffentlicht worden und haben Eingang in die hochschulpolitische Diskussion gefunden:

- Strukturreform der Hochschulen, hrsg. vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Kiel 1997,
- Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur weiteren Entwicklung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Medizinischen Fakultät der Medizinischen Universität zu Lübeck, Drs. 3849/99, Berlin 1999,
- Zur Entwicklung der Hochschulen in Schleswig-Holstein, Empfehlungen der von der Landesrektorenkonferenz und der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eingesetzten Expertenkommission, Kiel 2003.

¹ 1990, 1994, 1995, 1998, 1999, 2002, 2007, seitdem mehrfach geändert: §§ 8, 41 und 96 durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), §§ 23, 59, 63 und 64 durch Art. 8 des Gesetzes vom 26.3.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), §§ 76 und 77 durch Art. 12 des Gesetzes vom 09.03.2010, (GVOBl. Schl.-H. S. 356) und mehrfach durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. 2011, S. 67).

Die Vorschläge der Experten und Gutachter sind teilweise umgesetzt worden. Grundlegende Struktur- und Finanzprobleme der schleswig-holsteinischen Hochschullandschaft konnten nicht gelöst werden.¹ Das Wissenschaftsministerium hat eine „Große HSG-Novelle“ für 2011 angekündigt und weitere Gutachten in Auftrag gegeben:

- Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat die vom Universitätsrat Schleswig-Holstein vorgestellten Zukunftsoptionen der Universität Flensburg analysiert und im Januar 2011 Empfehlungen dazu abgegeben.²
- Auch die Musikhochschule ist durch eine extern besetzte Kommission evaluiert worden. Das Gutachten liegt seit Ende März 2011 vor.³
- Der Wissenschaftsrat hat eine Stellungnahme zur Hochschulmedizin Schleswig-Holstein erarbeitet und im Juli 2011 veröffentlicht.⁴

6.2 Landeshochschulplan

Das Hochschulgesetz (HSG) verpflichtete die Landesregierung von 1990 bis 2007, für den Zeitraum der Finanzplanung einen Landeshochschulplan aufzustellen und fortzuschreiben. Er sollte ihre Vorstellungen über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens, den Ausbau und Neubau von Hochschulen, für jede Hochschule den Entwicklungsstand, die geplante Weiterentwicklung und die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel enthalten.⁵

Die Landesregierung hat **1991** einen **Landeshochschulplan** aufgestellt.⁶ Er sah folgende wissenschaftspolitische Zielsetzungen vor:

- Schleswig-Holsteins Brückenfunktion zwischen Skandinavien und den Ostseeanrainern zum übrigen Europa sollte durch auf die Region bezogene Forschung verstärkt werden. Es sollte ein grenzüberschreitendes Netzwerk international anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen entstehen.
- Die Hochschulen sollten Partnerschaften mit Hochschulen der übrigen EU-Länder eingehen. Das wissenschaftliche Potenzial des Landes sollte EU-weit eingebracht werden.

¹ Vgl. Stellungnahmen des Universitätsrats der schleswig-holsteinischen Universitäten 2008 und 2010, <http://www.unirat-sh.de>

² Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen, Zukunftsoptionen der Universität Flensburg, Analysen und Empfehlungen, Umdruck 17/1896; vgl. auch Tz. 13.

³ Tz. 14.

⁴ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

⁵ § 18 Gesetz über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 380, Neufassung vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2004, GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 477 (HSG a. F.).

⁶ Vgl. Tz. 2.

- Die regionale Verteilung von Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, insbesondere an der Westküste, sollte verbessert werden. Die Profile der Standorte Flensburg, Kiel und Lübeck sollten ebenfalls verbessert werden.
- Das Studienplatzangebot sollte insgesamt ausgebaut werden. Hervorgehoben wurden die technisch-wissenschaftlichen Angebote und die Fachhochschulen.

Der Plan legte einen Schwerpunkt auf den Ausbau der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an den Universitäten und Fachhochschulen. Diesen Schwerpunkten wurde u. a. durch Errichtung einer Technischen Fakultät an der Universität Kiel und einer technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Lübeck Rechnung getragen.

Ebenfalls sah der Landeshochschulplan vor, dass die Musikhochschule in Lübeck ausgebaut und der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Kiel zu einer Kunsthochschule entwickelt werden solle. Die Muthesius Kunsthochschule ist 2005 errichtet worden.

Die Studienplätze an den Fachhochschulen sollten an allen Standorten erweitert werden. Aus struktur- und regionalpolitischen Gründen sollte an der Westküste eine neue Fachhochschule gegründet werden. Auch diese Vorhaben sind umgesetzt worden.

Entgegen der gesetzlichen Vorschrift hat die Landesregierung den Landeshochschulplan seit 1991 nicht fortgeschrieben. 2007 ist die Vorschrift aus dem HSG gestrichen worden. Das Wissenschaftsministerium war seitdem verpflichtet, einen Hochschulbauplan aufzustellen. Das Nähere sollte die Landesregierung durch Verordnung regeln.¹ Die Verordnung gibt es nicht.

Mit der HSG-Novelle 2011 ist auch diese Vorschrift aus dem Gesetz entfernt worden. Eines Hochschulbauplans bedürfe es nicht, weil die einzelnen Baumaßnahmen im Landeshaushalt veranschlagt seien.²

Seit der Streichung des Landeshochschulplans und der Hochschulbauplanung aus dem HSG fehlen gesetzliche Vorgaben für ein planerisches Handeln des Landes.

Das **Wissenschaftsministerium** begründet die Streichung der Planungsvorgaben aus dem HSG damit, dass sich die im Landeshochschulplan

¹ § 10 HSG a. F.

² Landtagsdrucksache 17/794 vom 24.08.2010, S. 20 f.

niedergelegten Vorstellungen des Landes durch aktuelle Entwicklungen sehr schnell überholten und eine Anpassung des Landeshochschulplans mit diesen Entwicklungen nicht Schritt halten könne. Seit 2007 sei zugunsten einer stärkeren Hochschulautonomie auf eine Detailsteuerung des Landes verzichtet worden. An die Stelle seien Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen und deren Struktur- und Entwicklungspläne getreten.

Die Argumente des Wissenschaftsministeriums überzeugen nicht:

- Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen werden nicht kurzfristig geschlossen, sondern für einen in der Regel 5-jährigen Zeitraum.¹
- Zielplanungen müssen immer an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Das gilt für die Finanzplanung ebenso wie für die Hochschulplanung.
- Der Landeshochschulplan sollte an den Zeitraum der Finanzplanung angepasst sein und mittelfristige Ziele festlegen.² Ein mehrjähriger Planungszeitraum trägt dazu bei, bei veränderten Rahmenbedingungen die Regeln für Reformprozesse zu beachten. Diese erfordern einen entsprechenden Planungsvorlauf.³

Im Übrigen setzen Verhandlungen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen voraus, dass nicht nur Hochschulen klare Vorstellungen über ihre Ziele entwickeln, sondern auch das Land. Ein Landeshochschulplan ist unverzichtbar.

6.3 Hochschulpolitisches Konzept der Landesregierung 2010

Mitte 2010 haben die Regierungsfractionen und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Landesregierung in getrennten Anträgen gebeten, einen Bericht über das Hochschulkonzept der Landesregierung und die damit verbundene Weiterentwicklung der Hochschulen vorzulegen.⁴ Im September 2010 ist die Landesregierung dieser Bitte nachgekommen.⁵

Die Landesregierung beurteilt die Hochschullandschaft insgesamt als leistungsfähig, vielfältig und differenziert. Sie verweist auf eine Vielzahl von strukturellen und gesetzlichen Maßnahmen, die zu einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen geführt hätten. Strukturelle Verbesserungen sollen zu einem effizienteren Mitteleinsatz, zum Abbau von Dop-

¹ § 11 Abs. 1 HSG.

² § 18 HSG a. F.

³ Reformvorhaben der Landesregierung; Bilanz der Modernisierung, Bericht des LRH 2002, S. 26 f.

⁴ Landtagsdrucksache 17/602 und 17/645.

⁵ Landtagsdrucksache 17/882.

pelstrukturen sowie Redundanzen in Lehre und Forschung führen. Das Konzept enthält eine vorsichtige Distanzierung vom Universitätsrat, den Hochschulräten und dem Medizin-Ausschuss, zumindest in der bisherigen Form.¹

Als große Herausforderungen für die Hochschulpolitik werden benannt:

- Finanzierung des Hochschulsystems angesichts einer dramatischen Haushaltslage des Landes,
- Umgang mit dem demografischen Wandel,
- Umsetzung der Bologna-Strukturvorgaben,
- Notwendigkeit zu lebenslangem Lernen,
- Steigerung von Exzellenz,
- Erhaltung und Ausbau der Hochschulinfrastruktur.

Zur Bewältigung der Herausforderungen nennt der Bericht 12 Projekte. Dazu gehören die Unterstützung der Universitäten Kiel und Lübeck bei ihren Bewerbungen in der Exzellenzinitiative, Verbesserungen der Lehre und die Umsetzung der Bologna-Strukturvorgaben der KMK und der Ausbau der Forschungsinfrastruktur.

Die Haushaltslage des Landes wird zwar als dramatisch anerkannt. Das hochschulpolitische Konzept lässt aber nicht erkennen, wie die vielfältigen Herausforderungen und Projekte mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen Schuldenbremse in Einklang gebracht werden können. Die Landesregierung verweist lediglich auf zusätzliche Finanzhilfen des Bundes für die Forschung und kritisiert das Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern seit der Föderalismusreform 2006.

Die Landesregierung bleibt eine Antwort schuldig, was es heißt: *„...im Rahmen ihrer Möglichkeiten..., die Hochschulen des Landes in ausreichendem Umfang finanziell auszustatten - auch über die Laufzeit der geltenden Zielvereinbarungen hinaus“.*²

Ohne zusätzliche Einnahmen erlauben der Landeshaushalt und die erforderlichen strukturellen Einsparungen keinen weiteren Ausbau der Spitzenforschung und der (außeruniversitären) Forschungslandschaft, wenn gleichzeitig mehr Studierenden bessere Studienbedingungen als bisher geboten werden sollen. Das Hochschulkonzept der Landesregierung berücksichtigt z. B. nicht, dass die Bologna-Reformen bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium zusätzliche Ressourcen erfordern. Der LRH hat deshalb 2007 empfohlen, bei den hochschulpolitischen

¹ Landtagsdrucksache 17/882, S. 65.

² Landtagsdrucksache 17/882, S. 65.

Zielen klare Prioritäten zu setzen. Der gleichzeitige Ausbau von Lehre und Forschung ist mit der Lage des Landeshaushalts nicht vereinbar.¹

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf das vom Bund und den Ländern gemeinsam finanzierte Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre. Der Bund stelle dafür rd. 2 Mrd. € über 10 Jahre zur Verfügung. Damit liege ein geeignetes und finanziell ausreichend ausgestattetes Programm zur Qualitätsverbesserung der Lehre bereit.

Der **LRH** erinnert daran, dass das Programm zur Qualität in der Lehre² nicht dazu genutzt werden darf, zusätzliche Kapazitäten aufzubauen.

Das **Wissenschaftsministerium** und der **LRH** stimmen darin überein, dass Forschung und Lehre eine Einheit sind. Exzellente Forschung in wenigen ausgewählten Forschungsschwerpunkten mit einer ausgeprägten Vernetzung unter den Hochschulen und mit außeruniversitären Einrichtungen ist für die Zukunftschancen des Landes unverzichtbar.

Der **LRH** erinnert aber daran, dass die Studienanfängerzahlen bis 2017 weiter steigen. Das Land und die Hochschulen müssen den Mehrbedarf in der Lehre sicherstellen und qualitative Verbesserungen im Lehr- und Studienbetrieb ermöglichen. Bei der Forschungsfinanzierung müssen sie sich auf die nachhaltige Ausfinanzierung der vorhandenen Forschungsschwerpunkte konzentrieren.

6.4 **Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen**

Bereits das HSG i. d. F. von 1990 verpflichtete die Hochschulen, mehrjährige Entwicklungspläne aufzustellen.³ Die Entwicklungspläne der Hochschulen hatte das Land bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landeshochschulplans zu berücksichtigen.

Bis 2007 enthielt das HSG eine Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums, durch Verordnung

- ein einheitliches Verfahren der Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne und
- für die Berechnung der vorhandenen und der angestrebten Ausbildungskapazität eine einheitliche Methode vorzuschreiben.

¹ Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 26; vgl. auch Tz. 15.

² Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre, Amtlicher Teil Bundesanzeiger Nr. 164 vom 28.10.2010, S. 3631.

³ § 17 HSG i. d. F. von 1990.

Das Wissenschaftsministerium hat eine solche Verordnung nicht erlassen.

Seit 2007 haben die Hochschulen 5-jährige Struktur- und Entwicklungspläne aufzustellen, in denen sie ihre Aufgaben und die mit dem Wissenschaftsministerium geschlossenen Zielvereinbarungen konkretisieren.¹ Sie sollen u. a. die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen pro Jahr festlegen, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Ein Gleichstellungsplan ist vorgeschrieben.

Die Verordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium ist entfallen. Die Pläne sind dem Ministerium lediglich innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch den Hochschulrat zur Kenntnis zu geben.

Die Hochschulen haben aktuell folgende Struktur- und Entwicklungspläne vorgelegt:

Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen

Hochschulen	Planungszeitraum
Universitäten	
Kiel	2006 - 2010
Lübeck	2010 - 2015
Flensburg	-
MHS Lübeck	2011 - 2013
Muthesius KH	2010 - 2014
FH	
Flensburg	2011 - 2015
Kiel	2009 - 2013
Lübeck	2009 - 2013
Westküste	2010 - 2013

Quelle: Angaben der Hochschulen

Die Universität Flensburg und die Musikhochschule haben für die Zielvereinbarungsperiode 2009 bis 2013 zunächst keine Struktur- und Entwicklungspläne erstellt, weil 2010 externe Kommissionen berufen worden sind. Die Kommissionen haben die Hochschulen begutachtet und Empfehlungen zu ihrer künftigen Entwicklung abgegeben. Das Gutachten über die Universität Flensburg liegt seit Ende Januar 2011 vor.² Das Gutachten zur Musikhochschule ist dem Wissenschaftsministerium und der Musikhoch-

¹ § 12 HSG.

² Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen, Die Zukunftsoptionen der Universität Flensburg, Januar 2011, Umdruck 17/1896 vom 18.02.2011; vgl. auch Tz. 13.

schule Ende März 2011 zugeleitet worden.¹ Die Musikhochschule hat auf dessen Grundlage einen Struktur- und Entwicklungsplan aufgestellt.

Die FH Flensburg hat dem LRH mitgeteilt, dass sie sich in einem Umstrukturierungsprozess befinde. Gut durchdachte und akzeptierte Umstrukturierungsprozesse erforderten längere Entwicklungszeiträume. Dies habe zu einer Verzögerung bei der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans der FH Flensburg geführt. Er ist im Oktober 2011 von den Hochschulorganen verabschiedet worden.

Der Struktur- und Entwicklungsplan der Universität Kiel ist Ende 2005 aufgestellt worden. Der Planungszeitraum ist nicht auf die Zielvereinbarungsperiode abgestimmt. Die Universität Lübeck hat einen Planungszeitraum vom 01.06.2010 bis 31.05.2015 zugrunde gelegt. Er ist ebenfalls nicht deckungsgleich mit der Zielvereinbarungsperiode.

Die Struktur- und Entwicklungspläne sind sehr umfangreich und aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung inhaltlich nur schwer miteinander zu vergleichen. Das Wissenschaftsministerium prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, und wertet die Pläne nach hochschulindividuellen Gesichtspunkten aus. Systematische Auswertungen nach einheitlichen Gesichtspunkten gibt es weder für die einzelnen Hochschulen noch hochschulübergreifend.

Der LRH empfiehlt, strukturelle Mindeststandards für die Struktur- und Entwicklungspläne durch Verordnung festzulegen. Nur dann kann das Wissenschaftsministerium die Pläne für Steuerungszwecke auch hochschulübergreifend auswerten. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung muss in das HSG aufgenommen werden.

Die **LRK und das Wissenschaftsministerium** lehnen strukturelle Mindeststandards ab. Die LRK sieht in den Vorgaben des § 12 HSG schon heute eine nicht „zielführende Detailtiefe“. Das Wissenschaftsministerium verweist darauf, dass die gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen im HSG detailliert beschrieben sei, sodass die Inhalte der Struktur- und Entwicklungspläne feststünden. Weitergehende Vorgaben könnten im Rahmen der Aufsicht ggf. durch Erlass gemacht werden.

6.5 Studienplätze 1991 und 2009 im Vergleich

Bei der Planung und Steuerung von Studienplätzen ist zwischen einer flächen- und einer stellenbezogenen Betrachtung zu unterscheiden.

¹ Vgl. Tz. 14.

6.5.1 Flächenbezogene Studienplätze

Bis 2006 haben Bund und Länder den Ausbau und Neubau von Hochschulen als Gemeinschaftsaufgabe¹ wahrgenommen. Näheres war im Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) geregelt.² Mit der Föderalismusreform 2006 ist diese Rechtsgrundlage entfallen. Die Länder erhalten bis 2019 Kompensationszahlungen für die wegfallenden Bundesmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Die Mittel sind bis 2013 für Hochschulbauten, danach allgemein für investive Zwecke bestimmt. Schleswig-Holstein erhält jährlich 17,7 Mio. €.³

Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe war ein gemeinsamer Rahmenplan aufzustellen. Anmeldungen zum Rahmenplan waren dem Wissenschaftsrat zuzuleiten. Wenn der Wissenschaftsrat die angemeldete Baumaßnahme befürwortete, wurde sie von Bund und Land zu je 50 % finanziert.

Für die Anmeldung zum Rahmenplan musste das Land Studienplätze nach Flächenrichtwerten berechnen. Ein Studienplatz nach Flächenrichtwerten gibt die Summe aller Flächen an, die zur Ausbildung eines Studierenden für Lehre und Forschung bereitgestellt werden. Aus Studierendenzahlen und Studienplätzen wurde die Raumauslastung ermittelt. Die Daten waren eine wichtige Grundlage für die Planung von Hochschulbauten.

Der Wissenschaftsrat hat die statistischen Angaben seit 1971 dokumentiert, zuletzt im 35. Rahmenplan für die Bauvorhaben 2006 bis 2009.⁴

Die Raumsituation 1991 stellt die wesentliche Ausgangslage für die Entscheidung der Landesregierung zum Ausbau der Hochschullandschaft dar.

¹ Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG in der bis 2006 geltenden Fassung.

² Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen (Hochschulbauförderungsgesetz - HBFG), BGBl. 1969, S. 1556.

³ Vgl. Landtagsdrucksache 16/911.

⁴ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zum 35. Rahmenplan für den Hochschulbau 2006 - 2009, Köln 2005.

**Raumsituation an den Hochschulen 1991 und Ausbauziele des
Landeshochschulplans**

	Studienplätze flächenbezogen	Studierende	Rechnerische Auslastung in %	Zusätzl. Plätze laut Landeshoch- schulplan
Universitäten				
Kiel	11.493	17.347	151	900
Lübeck	k. A.	k. A.		450
PH				
Flensburg	751	1.116	149	600
Kiel	1.504	2.366	157	
MHS Lübeck	283	419	148	77
FH				
Flensburg	1.081	3.004	278	510
Kiel	2.318	5.823	251	810
Lübeck	1.201	3.227	269	880
Westküste				1.000
Reserve*				600
Summe	18.631	33.302	179	5.827

Quelle: Wissenschaftsrat, Empfehlungen zum 22. Rahmenplan für den Hochschulbau 1993 bis 1996, Köln 1992, Band 5, SH 33 ff.

* Zweite Ausbaustufe Fachhochschulen

In der Tabelle sind keine Daten für die medizinischen Fächer enthalten. Es sind dafür wegen der Besonderheiten der medizinischen Studiengänge mit vorklinischer und klinischer Phase keine flächenbezogenen Richtwerte festgesetzt worden. Für Planungszwecke sind nach einer Vorgabe des Bundes Fixzahlen festgelegt worden, und zwar für Kiel 2.000 Plätze und für Lübeck 1.000 Plätze. Die Werte sind nie verändert worden.

Im Durchschnitt waren die flächenbezogenen Studienplätze zu 179 % belegt. Das entspricht einem Überbelegungsfaktor von 1,8.

Die rechnerische Auslastung ist nicht gleichbedeutend mit der tatsächlichen durchschnittlichen Nutzung der Plätze. Zum einen enthalten die Flächenrichtwerte auch Anteile für Forschung, zum anderen umfassen die Studierendenzahlen auch Langzeitstudierende, die ihre Hochschule nur noch selten aufsuchen. Die Hochschulplanung des Landes stellt deshalb auf die Studierenden in der Regelstudienzeit ab und legt einen Überbelegungsfaktor von 1,4 zugrunde, um die reale flächenbezogene Kapazität zu ermitteln. Flächenbezogene Überlast beginnt danach erst bei einer rechnerischen Auslastung von mehr als 140 %. Das war 1991 in besonderem Maß an den Fachhochschulen gegeben.

Mit dem 1991 beschlossenen Ausbau der flächenbezogenen Studienplätze auf 24.500 Plätze (ohne Medizin) wollte die Landesregierung die Überlast an den Fachhochschulen abbauen und strukturelle Änderungen erreichen. Der geplante Flächenzuwachs an der Universität Kiel diente dem Aufbau der Technischen Fakultät, die Plätze an der Universität Lübeck betrafen medizintechnische Studiengänge. In Flensburg sollte eine Bildungswissenschaftliche Hochschule entstehen.

Seit dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau werden die Angaben über flächenbezogene Studienplätze und deren Auslastung nicht mehr systematisch fortgeschrieben und dokumentiert. Letztmalig gibt der 35. Rahmenplan Auskunft über den Ausbaustand der Hochschulen. Er weist für 2004 knapp 24.000 flächenbezogene Studienplätze an den staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein aus. Das 1991 angestrebte Ausbauziel ist annähernd erreicht worden. Allerdings hat es zwischen den Hochschulen Verschiebungen gegeben. Stärker als geplant sind die Universitäten Kiel (14.548 Plätze) und Flensburg (2.027 Plätze) erweitert worden. Neu hinzugekommen ist die Muthesius Kunsthochschule mit 420 Plätzen. Weit hinter dem Ausbauziel von knapp 2.100 Plätzen lag die FH Lübeck mit 1.464 Plätzen.

2009 stellt sich die Raumsituation an den Hochschulen nach Angaben des Wissenschaftsministeriums wie folgt dar:

Raumsituation an den Hochschulen 2009*

	Studienplätze flächenbezogen	Studierende **	Rechnerische Auslastung in %
Universitäten			
Kiel	11.581	20.795	180
Lübeck	859	1.202	140
Flensburg	2.739	3.873	141
MHS Lübeck	461	487	106
Muthesius KH	521	483	93
FH			
Flensburg	1.770	3.678	208
Kiel	2.763	5.682	206
Lübeck	1.561	4.124	264
Westküste	1.086	1.129	104
Summe	23.341	41.453	178

Quelle: Angaben des Wissenschaftsministeriums/Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

* Universität Kiel 2008 und MHS Lübeck 2007

** WS 2009/10; ohne Medizin und Zahnmedizin.

Die **Universität Flensburg** weist daraufhin, dass die amtliche Studierendenstatistik für das WS 2009/2010 überhöhte Zahlen ausweist. Es seien 95 virtuelle Studierende erfasst worden, um eine Software zu testen. Die tatsächliche Studierendenzahl betrage 3.778. Die flächenbezogene Auslastung sinkt damit auf 138 %.

Die rechnerische Auslastung 2009 entspricht im Durchschnitt den Verhältnissen vor Beginn des Hochschulausbaus 1991. Der Ausbau hat zwar mit dem Anstieg der Studierendenzahlen Schritt gehalten, hat aber die Raumsituation überwiegend nicht verbessert.

Die Universität Kiel verfügt 2009 über dieselbe Zahl flächenbezogener Studienplätze wie 1991 (rd. 11.500 Plätze). Da die Studierendenzahl im selben Zeitraum von rd. 17.400 auf 20.800 gewachsen ist, ist die Auslastung von 151 % auf 180 % gestiegen. Bemerkenswert ist dabei, dass die Universität Kiel 2004 mit 14.548 Plätzen noch über einen deutlich höheren Bestand verfügte.¹ Das Wissenschaftsministerium erklärt die Verringerung um annähernd 3.000 Plätze innerhalb von 5 Jahren wie folgt:

- Der Studienplatzberechnung liegen veränderte Parameter zugrunde. Es wurden 2009 höhere Flächenrichtwerte als 2004 angewendet.
- Flächen, die vorher in die Berechnung eingeflossen waren, sind auf Wunsch der Universität nicht mehr voll berücksichtigt worden (z. B. Bibliotheksflächen, drittmittelbezogene Flächennutzung).
- Der Flächenbestand hat sich durch Abriss und Aufgabe von Anmietungen verringert.

Die **Muthesius Kunsthochschule** hält den vom Wissenschaftsministerium verwendeten Flächenrichtwert von durchschnittlich 12 qm je Studienplatz für nicht sachgerecht. Erforderlich seien Arbeitsplätze für Studierende, die den durchschnittlichen Flächenbedarf auf 14 bis 18,5 qm je Studienplatz erhöhen. Auch nach Bezug der Gebäude in der Legienstraße müssten weiterhin Flächen angemietet werden. Die Muthesius Kunsthochschule legt ihren Berechnungen als Ziel 480 Studienplätze in den 4 künstlerischen Studiengängen und 100 Studienplätze im Lehramtsstudiengang zugrunde. Die Zielzahlen waren 2009 nicht erreicht.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf den Wissenschaftsrat, der in seiner Stellungnahme zur Aufwertung zur Kunsthochschule den Flächenrichtwert von 12 qm für ausreichend erachtet habe. Im Übrigen habe die Hochschule de facto mehr als 12 qm je Studierendem.

¹ Wissenschaftsrat, Empfehlungen für den 35. Rahmenplan für den Hochschulbau 2006 - 2009, Band 5, Köln 2005, S. SH 47.

An den FH Flensburg, Kiel und insbesondere Lübeck ist die Raumsituation angespannt. Das Angebot von Masterstudiengängen führt dazu, dass mehr Studienplätze benötigt werden, weil die Regelstudienzeit aus Bachelor- und Masterstudiengang mit durchschnittlich 10 Semestern länger ist als die Regelstudienzeit der vorherigen Diplomgänge. Die Flächenrichtwerte zur Berechnung der Studienplätze sind weder an die veränderten Regelstudienzeiten noch an methodische Anforderungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen angepasst worden.

Die Studierendenzahlen werden kurz- und mittelfristig weiter ansteigen. Dadurch wird auch der Raumbedarf für die Lehre zunehmen. Ein konsequentes Raummanagement kann die Nutzung von Hörsälen und Seminarräumen, Laboren und Praktikumsplätzen erhöhen.¹ Zu einem solchen Raummanagement könnte die Auslastung von Räumen auch in bisher wenig genutzten Randstunden und Randtagen der Woche einschließlich des Sonnabends gehören. Nachrangig sollten Übergangslösungen wie Raumanmietungen gewählt werden. Neubauten kommen nur im Ausnahmefall infrage, weil langfristig mit sinkenden Studierendenzahlen zu rechnen ist.

Die **Universität Kiel** hat mitgeteilt, sie nutze die Räumlichkeiten in einem Zeitfenster von 8:00 bis 20:00 Uhr (freitags bis 18:00 Uhr). Der Samstag werde insbesondere in den neuen Studienstrukturen für Selbststudium dringend benötigt. Im Übrigen werde es arbeitsrechtlich problematisch sein, diese Ausweitung vorzunehmen.

Nach Ansicht der **Universität Lübeck** werde die Verlagerung von Lehrveranstaltungen in Randstunden die Belastung insbesondere für schwächere Studierende erhöhen, also einer Absenkung von Abbrecherquoten zuwider laufen. Im Hinblick auf die gesellschaftliche Forderung nach familienfreundlicheren Hochschulen stelle sich die Ausweitung des Lehrbetriebs auf die Wochenenden zudem mindestens problematisch dar.

Der **LRH** verweist darauf, dass die Verteilung des Vorlesungsbetriebs auf 6 Tage der Woche für den Einzelnen keine Verlängerung der Gesamtarbeitszeit bedeutet. Im Übrigen bietet die Arbeitszeitverordnung (AZVO) Ansatzpunkte, aus dienstlichen Gründen die Arbeit auch am Sonnabend zu regeln.² Für Professoren finden die Vorschriften der AZVO keine Anwendung.

Die **FH Kiel** sieht dagegen Möglichkeiten, durch geschickte Bewirtschaftung von Räumen noch Kapazitäten zu gewinnen. Bei intensiverer Nut-

¹ Vgl. Jahresbericht 2011 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen, S. 91 ff., www.lrh.nrw.de/jahresberichte/index.html.

² § 6 Abs. 2 AZVO.

zung würden aber auch die Abnutzung der Räume und Sachmittel steigen. Bei einem höheren Auslastungsgrad solle vernünftiger Weise ein zusätzliches Budget für Unterhaltung eingeplant werden.

6.5.2 Stellenbezogene Studienplätze

Die Hochschulen berechnen ihre Studienplätze stellenbezogen, um die Aufnahmekapazität für Studienanfänger zu ermitteln. Wenn die Berechnungen ergeben, dass wesentlich mehr Studieninteressierte als Plätze zu erwarten sind, können die Hochschulen beim Wissenschaftsministerium beantragen, Zulassungsbeschränkungen festzulegen. Die Aufnahmekapazität ist die wesentliche Grundlage, um in zulassungsbeschränkten Studiengängen Zulassungszahlen festzusetzen.

Die Aufnahmekapazität ist abhängig vom Lehrangebot und dem Ausbildungsaufwand für einen Studierenden. Näheres regeln das Hochschulzulassungsgesetz (HZG)¹ und die Hochschulzulassungsverordnung (HZVO)². Die HZVO hat die Kapazitätsverordnung (KapVO) ersetzt.

Das Lehrangebot ergibt sich aus den Stellen des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals, dessen Lehrverpflichtung in Deputatsstunden (Lehrveranstaltungsstunden - LVS)³ und Lehraufträgen. Der Ausbildungsaufwand wird als Curricularwert bezeichnet und in LVS angegeben. Der Curricularwert misst den Aufwand, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Er ist abhängig von der Regelstudienzeit, der Dauer und Gruppengröße der einzelnen Lehrveranstaltungen. Je länger ein Studium dauert und je mehr Seminare, Übungen und Praktika es anstelle von Vorlesungen enthält, desto höher ist der Curricularwert. Die höchsten Curricularwerte weisen deshalb Studiengänge an der Musikhochschule mit einem hohen Anteil an Einzelunterricht auf. Auch der Studiengang Humanmedizin hat einen hohen Curricularwert.⁴

¹ Hochschulzulassungsgesetz und Gesetz zur Änderung des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 19.06.2009, GVOBl. Schl.-H. S. 331.

² Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO) vom 21.03.2011, NBI.MWV.Schl.-H., S. 11.

³ Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 01.08.2008, NBI.MWV.Schl.-H. 2008, S. 145, zuletzt geändert durch LVO vom 13.12.2010, NBI.MWV.Schl.-H., S. 81.

⁴ Bemerkungen 2009 des LRH, Nr. 20.

Aus Lehrangebot und Curricularwert wird die Aufnahmekapazität (ohne Schwundquote) berechnet.¹

Aufnahmekapazität der Hochschulen in grundständigen Studiengängen 1991 und 2009

	Aufnahme- kapazität	Studien- anfänger*	Aufnahme- kapazität**	Studien- anfänger*
	1991		2009	
Universitäten				
Kiel	3.353	4.756	3.550	4.933
Lübeck	195	172	497	478
Flensburg			774	826
PH				
Flensburg	397	392		
Kiel	471	605		
MHS Lübeck	72	64	109	106
Muthesius KH			108	115
FH				
Flensburg	561	767	648	963
Kiel	1.066	1.196	1.163	1.340
Lübeck	598	772	975	955
Westküste			287	341
Summe	6.713	8.724	8.111	10.057

Quelle: Landeshochschulplan 1991, S. 17; Wissenschaftsministerium nach Angaben der Hochschulen, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

* Anfänger im 1. Fachsemester; mit Medizin und Zahnmedizin

** ohne Master

Stellenbezogen verfügten die Hochschulen 2009 über 8.111 Studienanfängerplätze in den grundständigen Studiengängen (ohne Master). Auch Aufbaustudiengänge sind mit Ausnahme der Musikhochschule nicht berücksichtigt. Im Vergleich zu 1991 ist die aus dem Landeszuschuss finanzierte Aufnahmekapazität um knapp 21 % gestiegen.

Hinzu kommen 847 Studienanfängerplätze aus dem Hochschulpakt. Damit standen 8.958 Plätze für Studienanfänger zur Verfügung. Tatsächlich nahmen 8.277 Studierende im 1. Hochschulsemester bzw. 10.057 Studierende im 1. Fachsemester ein grundständiges Studium auf.

Die Anfängerzahlen im 1. Fachsemester schrumpfen in den höheren Fachsemestern durch Hochschul- oder Studienfachwechsel oder Studienabbruch (Schwundquote). Bei der Festlegung von Zulassungszahlen wird die errechnete Aufnahmekapazität um die Schwundquote erhöht. Bei einer

¹ Vgl. Tz. 6.6.

angenommenen durchschnittlichen Schwundquote von 20 %¹ würde der Aufnahmekapazität von 8.958 eine Zulassungszahl von über 11.000 Studierende im 1. Fachsemester entsprechen. Die stellenbezogene Aufnahmekapazität unter Einbeziehung der zusätzlichen Studienplätze aus dem Hochschulpakt war im Durchschnitt 2009 mehr als ausreichend.

Die Landesregierung erwartete 1991, dass die Anfängerzahlen im 1. Fachsemester bis 2010 auf 8.840 steigen würden. Die Entwicklung ist dynamischer verlaufen als angenommen. Schleswig-Holstein verzeichnete an den staatlichen Hochschulen mit 10.057 Studierenden im 1. Fachsemester 2009 bereits 13,8 % mehr als 1991 prognostiziert.

Hinzu kommt, dass nicht nur die Anzahl der Studierenden im 1. Fachsemester stärker als erwartet gestiegen ist, sondern dass Bachelor- und Masterstudiengänge seit 2007 als Regelangebot vorgeschrieben sind. Studiengänge mit Staatsexamen oder kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.² Bei den weitergeführten Studiengängen handelt es sich um Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften und Theologie. Sie haben mit 896 Anfängerplätzen einen Anteil von 11,1 % der Plätze in grundständigen Studiengängen.

Zwischen 2006 und 2009 haben die Hochschulen die Mehrzahl ihrer Studiengänge im Sinne des Bologna-Prozesses umgestaltet. Die Studienbedingungen sollten verbessert und insbesondere in den Bachelorstudiengängen praxisorientiert gestaltet werden. Um diesen Prozess zu unterstützen, hat das Wissenschaftsministerium den Hochschulen gestattet, bei der Umstellung auf das gestufte Studiensystem den Ausbildungsaufwand (Curricularwert) im Vergleich zu den vorherigen Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen zu erhöhen. Die Studiengänge sind in der Regel so ausgestaltet worden, dass die Curricularwerte eines Bachelor- und des konsekutiven Masterstudiengangs zusammen 120 % des vorherigen Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengangs betragen.

Die HZVO sieht vor, dass die Hochschulen durch Satzung die Curricularwerte festsetzen. Dabei gilt eine Bandbreite für Fächergruppen mit der Maßgabe, dass für Bachelor- und Masterstudiengang zusammen bis zu 127,5 % des Ausbildungsaufwands des entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiengangs eingesetzt werden dürfen.

¹ Vgl. Heublein, U. u. a., Die Entwicklung der Schwund- und Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen, HIS-Projektbericht, Hannover 2008.

² § 46 Abs. 3 HSG.

Die Erhöhung des Ausbildungsaufwands führt zur Verringerung der Aufnahmekapazität, wenn das Lehrangebot nicht erhöht wird. Ein höheres Lehrangebot erfordert zusätzliches wissenschaftliches Personal, kann aber auch kostenneutral erreicht werden:

Das Wissenschaftsministerium könnte die Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals erhöhen. Diesen Weg hat es 2008 gewählt, indem die Lehrverpflichtung der Universitätsprofessoren und der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter einheitlich auf 9 LVS festgelegt worden ist.¹ Die Lehrverpflichtung der befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter ist mit 4 LVS unverändert geblieben. An den Hamburger Universitäten beträgt sie bis zu 5 LVS.²

Auch die Hochschulen selbst könnten einen Beitrag zur Bewältigung des „Studentenbergs“ leisten. Sie verfügen bereits über zahlreiche **Instrumente zur Erhöhung des Lehrangebots**:

- Vergabe von Lehraufträgen: Sie sind „billiger“ und flexibler einsetzbar als hauptamtliches Lehrpersonal; allerdings achten Akkreditierungsagenturen darauf, dass der Lehrauftragsanteil nicht zu hoch wird (Qualitätsproblem).
- Einrichtung von Lehrprofessuren: Die Universitäten haben seit 2008 die Möglichkeit, von der Regellehrverpflichtung für Professuren (9 LVS) abzuweichen und Lehrprofessuren mit 12 LVS einzurichten.
- Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre: Seit 2008 können solche Mitarbeiter mit 16 LVS eingesetzt werden.
- Vereinbarungen mit den Professoren: Die Präsidien können zudem mit Hochschullehrern vorübergehend eine höhere Lehrverpflichtung oder im Rahmen von Lehrdeputatskonten eine später auszugleichend Überschreitung des Regellehrdeputats vereinbaren.

Voraussetzung ist, dass die Universitäten in den nächsten Jahren nicht nur Schwerpunkte in der Forschung, sondern auch in der Lehre setzen. So haben die Hochschulen von der Möglichkeit, Lehrprofessuren mit einer Lehrverpflichtung von 12 LVS einzurichten, bis zum Sommersemester 2011 keinen Gebrauch gemacht (siehe Tz. 5.3). Die Fachhochschulen müssen ihre bisherige Ausrichtung auf praxisorientierte Lehre beibehalten. Für den Ausbau der anwendungsbezogenen Forschung und des Technologietransfers über den bisherigen Rahmen hinaus gibt es derzeit keine Ressourcen.

¹ Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung -LVVO) vom 01.08.2008, NBl. MWV Schl.-H. S. 145.

² § 14 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21.12.2004 (LVVO), HmbGVBl. 2004, S. 497, zuletzt geändert Art. 4 des Gesetzes vom 11.05.2010, HmbGVBl. S. 346 und S. 349.

Die Hochschulen haben weitere Möglichkeiten zur Aufnahme einer höheren Zahl von Studienanfängern. So wird ein erheblicher Teil der Studienanfängerplätze von Studierenden belegt, die vorher schon etwas anderes studiert haben (Fachwechsler, Zweitstudium). Im Studienjahr 2009 waren das an der Universität Kiel in den Bachelor-Studiengängen über 30 % der Studienanfänger im 1. Fachsemester (siehe Tz 4.2). Wenn es gelingen würde, die Zahl der Fachwechsler deutlich zu senken und Zweitstudierenden den Zugang zu erschweren (z. B. durch Studienbeiträge zumindest für diese Studierendengruppe), könnten bei gleicher Ressourcenausstattung mehr Studierende im 1. Hochschulsesemester einen Platz erhalten.

Eine weitere Möglichkeit, kostenneutral zusätzliche Aufnahmekapazitäten für Studienanfänger zu schaffen, besteht darin, Plätze in Masterstudiengängen zugunsten von Bachelorstudiengängen zu beschränken. Zurzeit weisen die Hochschulen für knapp 50 % der Anfängerplätze in Bachelorstudiengängen einen Anfängerplatz in einem Masterstudiengang aus.

Anfängerplätze in Bachelor- und Masterstudiengängen 2009

	Bachelor-studiengänge	Master-studiengänge*	In % (zu den Bachelor-studiengängen)
Universitäten			
Kiel	2.790	1.846	66,1
Lübeck	311	119	38,3
Flensburg	703	731	104,1
MHS Lübeck	109	-	.
Muthesius KH	108	72	66,7
FH			
Flensburg	648	59	9,1
Kiel	1.163	252	21,7
Lübeck	975	153	15,7
Westküste	287	43	15,0
Summe	7.094	3.275	46,2

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben des Wissenschaftsministeriums

* Konsekutive und nicht konsekutive Masterstudiengänge

Die vom LRH nach Angaben des Wissenschaftsministeriums ermittelten Zahlen sind für fast alle Hochschulen deutlich niedriger als die Darstellung der Studienplatzsituation im Bericht der Landesregierung gegenüber dem Landtag.¹ In dem Bericht werden 8.942 Studienanfängerplätze in Ba-

¹ Landtagsdrucksache 17/1426 vom 10.05.2011.

chelor- und 4.464 Studienplätze in Masterstudiengängen aufgeführt. Das Wissenschaftsministerium hat Studienplätze in 2-Fächer-Studiengängen (z. B. Lehramtsstudiengänge) und Ein-Fach-Studiengängen zusammen gerechnet, ohne zu berücksichtigen, dass ein Studierender in einem 2-Fächer-Studium je Fach nur die Hälfte eines Platzes in einem Ein-Fach-Studiengang (Studienplatzäquivalent) in Anspruch nimmt. Der LRH hat Studienplätze in 2-Fächer-Studiengängen in Studienplatzäquivalente umgerechnet.

Die Musikhochschule hat 2009 keine Studienplätze in Masterstudiengängen ausgewiesen. Sie hatte ihre Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge noch nicht in das gestufte Studiensystem überführt. Die Festlegung einer Aufnahmekapazität von 109 für die beiden Bachelorstudiengänge beruht auf einer Berechnung aus der gesamten Lehrkapazität der Hochschule und einem durchschnittlichen gewichteten Curricularwert für die Bachelorstudiengänge.

Die Musikhochschule nimmt ihre Studienbewerber nach Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung auf. In den Bachelorstudiengängen nicht in Anspruch genommene Lehrkapazität wird für die Zulassungen in höhere Fachsemester und für die Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge genutzt. 2009 hat die Musikhochschule 106 Studienanfänger im 1. Fachsemester aufgenommen, davon 41 in den Bachelorstudiengängen.

Zum Wintersemester 2011/12 hat die Musikhochschule einen Kapazitätsbericht erstellt, in dem die Aufnahmekapazitäten für Bachelor- und Masterstudiengänge ausgewiesen sind.

Anfängerplätze an der Musikhochschule 2011

	Bachelor-studiengänge	Master-studiengänge und Solistenklasse	in % (zu den Bachelor-studiengängen)
MHS Lübeck	85	35	41,2

Die Aufteilung des Lehrangebots auf Bachelor- und Masterstudiengänge ist nicht vorgeschrieben. Die Beschränkung von Anfängerplätzen in Masterstudiengängen z. B. auf höchstens 50 % oder 25 % der Bacheloranfängerplätze ist hochschulpolitisch sehr umstritten.¹ Das Wissenschaftsministerium verweist in einem Bericht an den Landtag darauf, dass die Hochschulen Gestaltungsspielräume haben und eine Quotierung für Masterstudienplätze nicht vorgesehen sei.²

¹ Vgl. Art. in Der Tagesspiegel vom 13.07.2009 (Das Mastermärchen) und 29.10.2010 (Kampf um den Masterplatz).

² Landtagsdrucksache 17/1426.

Die Bandbreite zwischen den Hochschulen ist erheblich. Sie hängt auch damit zusammen, inwieweit die Hochschule selbst, ihre Absolventen und der Arbeitsmarkt Bachelorabschlüsse nicht nur formal, sondern auch inhaltlich als berufsqualifizierend einschätzen.¹ Das Wissenschaftsministerium stellt darüber hinaus fest, dass es „zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch bundesweit keine verlässlichen Daten zum Übergangsverhalten vom Bachelor zum Master gibt.“² Derzeit bestehe kein Mehrbedarf an Masterstudienplätzen.

Das **Wissenschaftsministerium** hat mitgeteilt, eine Reduzierung oder auch Quotierung der Plätze in Masterstudiengängen sei von der Landesregierung nicht gewollt. Es sei wichtig, auch den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden.

Die **Universität Kiel** hält eine Relation der Aufnahmekapazitäten zwischen Bachelor- und Masterplätzen von ca. 50 % für angemessen, um auch eine entsprechende Zahl von Masterabschlüssen erreichen zu können.

An der Universität Flensburg werden vor allem Lehrkräfte ausgebildet. Die Masterstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen³ sind bisher nur einjährig. Spätestens zum WS 2013/14 sind sie 2-jährig durchzuführen, wenn für alle Lehramtsstudiengänge der Masterabschluss Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst sein soll. Die Umstellung erfordert entweder zusätzliche Lehrkapazität oder das Angebot an Studienplätzen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird sinken. Hinzu kommt, dass die Universität Flensburg auch nicht konsekutive Masterstudiengänge anbietet. Dadurch liegt der Prozentanteil an den Bachelorstudiengängen rechnerisch über 100 %. Die Universität Flensburg muss ihre Aufnahmekapazität für Bachelor- und Masterstudiengänge neu berechnen, wenn die Lehramtsstudiengänge umgestaltet sind.⁴ Die Ressourcen der Universität müssen angesichts der strukturellen Unterfinanzierung der Hochschule auf die Kernangebote konzentriert werden.⁵

Die **Universität Flensburg** sieht sich durch die WKN⁶ darin bestätigt, dass der Erhalt der Wirtschaftswissenschaften am Standort Flensburg sinnvoll sei. Sie gehörten damit - ebenso wie die Bildungswissenschaften - zum Kernangebot der Universität Flensburg. Möglichkeiten zu einer internen Ressourcengenerierung durch eine „Konzentration auf das Kernangebot“ bestünden nicht.

¹ § 46 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 und 4 HSG.

² Landtagsdrucksache 17/1426 vom 10.05.2011, S. 18.

³ Schulbericht 2009 des LRH, Nr. 5, S. 54 ff.

⁴ Vgl. Tz. 13.3.

⁵ Vgl. Tz. 13.

⁶ Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen, vgl. Tz. 13.1.

Der **LRH** hält es für erforderlich, das Studienangebot der Universität Flensburg mit den verfügbaren Ressourcen in Einklang zu bringen.¹

Die **Landesregierung** hat Anfang November 2011 beschlossen, die Lehramtsstudiengänge an die veränderte Schullandschaft anzupassen. Ein Ausbildungsweg soll auf das Grundschullehramt, ein weiterer auf die Tätigkeit an Regional- und Gemeinschaftsschulen bis zum mittleren Bildungsabschluss ausgerichtet sein. Die Dauer der Studiengänge hat die Landesregierung nicht konkret festgelegt. Die Universität Flensburg ist aufgefordert worden, bis Mitte Februar 2012 ein Konzept vorzulegen. Es darf keine zusätzlichen Ressourcen des Landes erfordern.²

Die FH Kiel hat den höchsten Anteil an Masterstudienplätzen unter den Fachhochschulen. Gleichzeitig ist sie die einzige FH, in der Zulassungsbeschränkungen für alle Bachelorstudiengänge bestehen. Eine Prioritätensetzung zugunsten von Studienanfängerplätzen in den Bachelorstudiengängen und eine Reduzierung der Masterstudienplätze könnte dazu beitragen, den „Studierendenberg“ in den nächsten Jahren zu bewältigen. Die FH hat darauf hingewiesen, dass die Masterstudiengänge für den Wissens- und Technologietransfer von besonderer Bedeutung seien.

Neben den kostenneutralen Möglichkeiten zur Steigerung der Aufnahmekapazität können zusätzliche Mittel zu einem erweiterten Studienplatzangebot beitragen. Dazu leistet der Hochschulpakt 2020 einen wichtigen Beitrag.³ Ob dieses von den Ländern und dem Bund gemeinsam finanzierte Programm allerdings reicht, die zusätzliche Studiennachfrage zu decken, ist fraglich. Das gilt umso mehr, als das Wissenschaftsministerium insbesondere den Universitäten Möglichkeiten eingeräumt hat, durch Deputatsreduzierungen das Lehrangebot zu verringern.⁴

Allerdings können nicht alle Mittel, die den Hochschulen für Lehre zufließen, für zusätzliche Studienplätze eingesetzt werden. So hat der Landtag Anfang 2011 beschlossen, dass Mittel, die zur Schaffung besserer Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre durch staatliche Stellen oder private Dritte gesondert zugewiesen werden, nicht kapazitätserhöhend berücksichtigt werden dürfen.⁵ Das Land kommt damit einer Bedingung nach, die der Bund an Fördermittel zur Verbesserung der Lehre geknüpft hat.⁶

¹ Vgl. dazu Tz. 13.6.

² Bericht der Landesregierung, Reform der Lehrerausbildung für Grundschule und Sekundarstufe I, Landtagsdrucksache 17/1936 vom 04.11.2011.

³ Vgl. Tz. 8.6.

⁴ Landesverordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 13.12.2010, NBl.MWV.Schl.-H. 2010, S. 81.

⁵ Antrag der CDU und FDP zur Änderung des HSG etc., Umdruck 17/1731; Plenarprotokoll 17/38 26.01.2011, S. 3225.

⁶ Qualitätspakt Lehre, www.bmbf.de/de/15375.php.

Außer aus dem Hochschulpakt 2020 könnten zusätzliche Ressourcen zumindest teilweise durch Studienbeiträge gewonnen werden.¹ Bisher sieht das HSG nur für Weiterbildungsstudiengänge und Gaststudierende Beiträge in Form von Verwaltungsgebühren vor.²

Im Übrigen bietet der Wissenschaftsetat Möglichkeiten, aus der Forschungsförderung Mittel zugunsten des Schwerpunktes Lehre (Studierende) umzuschichten. Bisher setzt die Hochschulpolitik des Landes aber eher gegenteilige Signale, indem sie den Ausbau der Forschungslandschaft vorantreibt. Ein Beispiel dafür ist die Unterstützung der Universität Kiel bei der - zwischenzeitlich gescheiterten - Bewerbung um die 3. Förderlinie der Exzellenzinitiative (Zukunftskonzepte) und einen weiteren Exzellenzcluster. Dazu gehört auch die Finanzierungszusage für den Aufbau des Instituts für baltisch-skandinavische Archäologie.³ Durch die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2011/2012 ist die ursprünglich veranschlagte Förderung auf 1,5 Mio. € pro Jahr erhöht worden.⁴

Das **Wissenschaftsministerium** teilt mit, die Landesregierung sei „faktisch gezwungen“ gewesen, sich sowohl an der Exzellenzinitiative als auch am Hochschulpakt zu beteiligen. Damit fördere sie die Hochschulen zweifach, nämlich in der Spitze und in der Breite. Ein Verzicht auf die Teilnahme an der Exzellenzinitiative hätte den Verzicht auf erhebliche Bundesmittel bedeutet und die erfolgreichen Hochschulen bundesweit (noch weiter) abgehängt. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Landesmittel, die in die Exzellenzinitiative fließen, dann überhaupt zur Verfügung gestanden hätten.

Der **LRH** empfiehlt nicht, auf die Exzellenzinitiative zu verzichten. Er spricht sich aber wegen der Kofinanzierung durch das Land gegen einen weiteren Ausbau aus. Bei Projekten der Exzellenzinitiative haben sich die Universitäten verpflichtet, einen Teil der befristet beschäftigten Wissenschaftler dauerhaft zu übernehmen. Die dafür benötigten Mittel müssen bereitgestellt werden. Außerdem erinnert der LRH daran, dass auch Kofinanzierungsmittel kreditfinanziert sind.

6.6 Die Neue Hochschulsteuerung

Das Wissenschaftsministerium hat seit 2004 zusammen mit den Hochschulen ein Modell entwickelt, das die wechselseitigen Beziehungen auf

¹ Vgl. Tz. 8.9.

² § 41 HSG.

³ Finanzposition 0623.00.685 01.

⁴ Umdruck 17/1471.

eine neue Grundlage stellen sollte (Neue Hochschulsteuerung).¹ Das Modell besteht aus 3 Säulen:

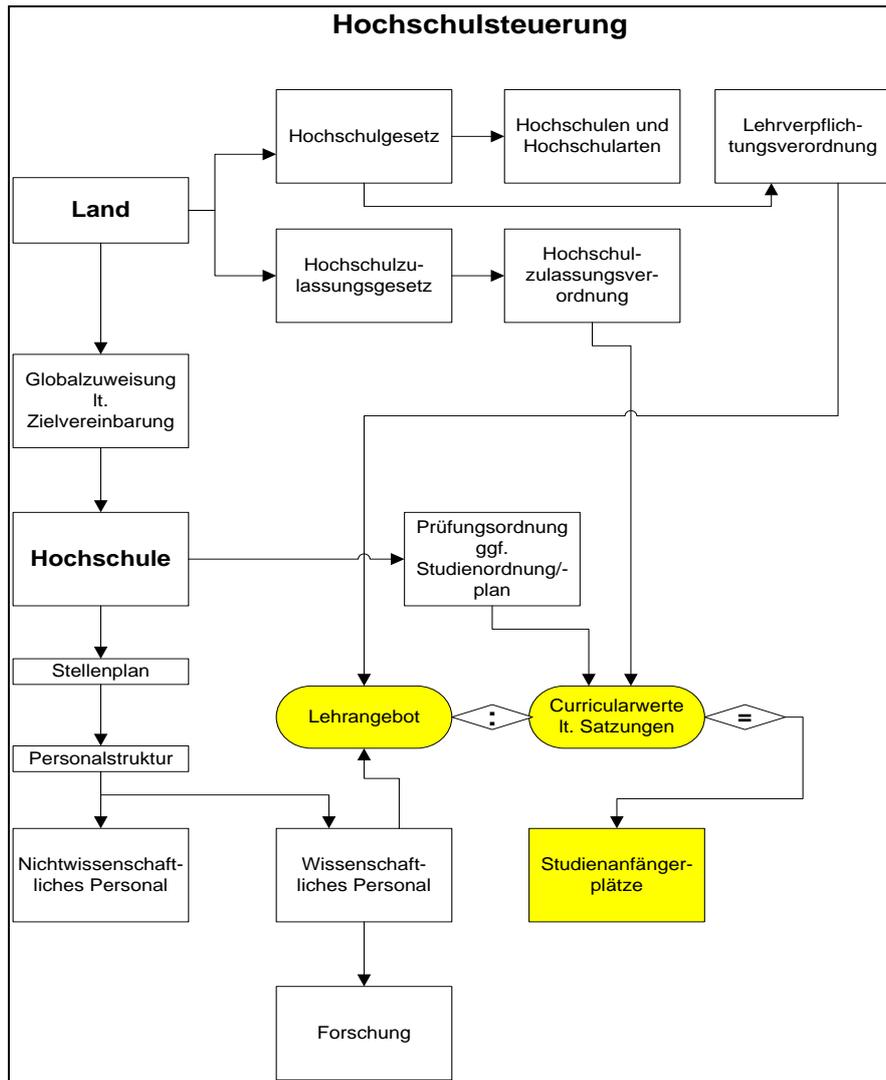
- Budgetierung und Delegation,
- Ergebnis- und Zielorientierung,
- Rechenschaft und Legitimation.

Wichtige Instrumente sind

- Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- leistungsbezogene Hochschulfinanzierung,
- Berichtswesen und Controlling.

Der Paradigmenwechsel in der Hochschulsteuerung und -finanzierung setzt eine klare Differenzierung zwischen operativer und strategischer Ebene voraus. Auf der strategischen Ebene (Parlament und Landesregierung) werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen und die Grundsatzentscheidungen zur strukturellen Entwicklung des Hochschulwesens sowie für den Ausbau und Neubau von Hochschulen getroffen. Die operative Ebene (Hochschulen) ist für die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Ziele verantwortlich. Dazu bedarf es einer vollständigen Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung auf der jeweils zuständigen Ebene. Die Zusammenhänge zwischen strategischen Entscheidungen des Landes und operativen Handlungsoptionen der Hochschulen verdeutlicht die folgende Darstellung am Beispiel der Studienanfängerplätze.

¹ Umdruck 15/4916; Landtagsdrucksache 16/268; Umdruck 16/2375.



Auf der strategischen Ebene muss das Wissenschaftsministerium aus der Ist-Analyse über die Leistungen und Defizite der schleswig-holsteinischen Hochschullandschaft eine Landesstrategie entwickeln. Dazu gehören sowohl eine Standortplanung als auch quantitative Zielplanungen für Leistungen. Diese Strategieplanung ist die Grundlage für die leistungsbezogene Hochschulfinanzierung und die Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen. Ziele und Finanzierung müssen miteinander in Einklang gebracht werden.

Auf der operativen Ebene entwickelt die Hochschule einen Hochschulentwicklungsplan. Sie ist verpflichtet, dem Land gegenüber Rechenschaft abzulegen über die erreichten Ziele und die eingesetzten Mittel. Diese Rechenschaftspflicht ist Grundlage für das Berichtswesen der Hochschulen.

Adressat der Berichte ist das Wissenschaftsministerium. Dieses legt dem Landtag die Ergebnisse vor.¹

¹ § 11 HSG.

6.7 Zielvereinbarungen und Hochschulfinanzierung

Die erste Zielvereinbarungsperiode umfasste 2 Jahre (2000 bis 2001). 2002 und 2003 gab es keine Zielvereinbarungen. Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen hatten sich nicht über die Revision früherer Ausbaupläne und die Höhe der Finanzausstattung einigen können. Stattdessen beriefen die Landesrektorenkonferenz und das Ministerium eine Expertenkommission (Erichsen-Kommission). Sie legte ihre Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschulen in Schleswig-Holstein im März 2003 vor.¹ Die Empfehlungen sehen Veränderungen in der Hochschullandschaft vor, darunter den Abbau von Studienplätzen in der Human- und Zahnmedizin. Zugleich äußerte die Kommission die Erwartung, dass Einsparungen durch Verlagerungen und Kapazitätseinschränkungen im Hochschulsystem verbleiben. Die folgenden Zielvereinbarungen umfassen die Jahre 2004 bis 2008 und 2009 bis 2013.

Die Zielvereinbarungen sind vielschichtig, enthalten aber nur wenige messbare Ziele. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen Zielen und Finanzierung ist nicht gegeben. Das wird besonders deutlich in der Präambel der Zielvereinbarung 2009 bis 2013 mit der Universität Flensburg. Dort heißt es: *„Die Universität Flensburg erklärt, dass sie mit den bereitgestellten Mitteln nicht in der Lage ist, die in der Zielvereinbarung genannten Ziele auf Dauer mit den gebotenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Das Ministerium teilt diese Einschätzung.“*

Für 2011 ist zwar für alle Hochschulen ein auslastungsbezogenes Sockelbudget vorgesehen. Bisher ist es nicht realisiert.² Die Zielvereinbarungen enthalten keine Sanktionen für nicht erreichte Ziele.

Sollwerte in den Zielvereinbarungen sind die Voraussetzung für ein sachgerechtes Hochschulcontrolling. Nur dann ist ein Soll-Ist-Abgleich möglich. Der Bericht über die Entwicklungen im Hochschulbereich³ erfüllt diese Anforderungen nicht, weil die Zielvereinbarungen für wesentliche Zielfelder wie z. B. Studienplätze oder Absolventenquoten keine Zielzahlen enthalten. Entsprechend lapidar fällt der Bericht einzelner Hochschulen dazu aus. So stellt der Bericht bei der Universität Kiel fest: *„Zu dem in Zeiten zunehmender Studierendenzahlen wichtigen Ziel, das Studienplatzangebot zu erhalten, hat die CAU berichtet, das Ziel sei erreicht. Sie wurde aufgefordert, hierzu noch nähere Angaben vorzulegen.“* Da die Zielvereinbarung zwischen der Universität Kiel und dem Wissenschaftsministerium

¹ Vgl. Tz. 2.1.

² Vgl. Tz. 8.1.

³ Landtagsdrucksache 17/1158.

keine Festlegungen über Studienplätze enthält, sind konkrete Angaben über Soll- und Ist-Zahlen nicht zu erwarten.

Der Bildungsausschuss hat den Bericht abschließend zur Kenntnis genommen.¹

6.8 Fazit

Die Landesregierung hat den 1991 aufgestellten Landeshochschulplan zwar in großen Teilen umgesetzt, aber nicht systematisch fortgeschrieben und nicht vorausschauend an sich ändernde Verhältnisse angepasst.

Seit dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, der Streichung des Landeshochschulplans und der Hochschulbauplanung aus dem HSG fehlen gesetzliche Vorgaben für ein planerisches Handeln des Landes.

Die Neue Hochschulsteuerung setzt voraus, dass die Landesregierung ihre hochschulpolitischen Ziele nach strategischen Gesichtspunkten festlegt. Dazu bedarf es eines Landeshochschulplans. Er muss Grundlage für die Verhandlungen mit den Hochschulen über Zielvereinbarungen sein.

In den Zielvereinbarungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen müssen Ziele messbar formuliert sein. Nicht erreichte Ziele müssen vorher vereinbarte Sanktionen nach sich ziehen. Bisher ist es nicht gelungen, Ziele, Leistungen und Finanzierung so miteinander zu verknüpfen, dass von einer outputorientierten Steuerung der Hochschulen die Rede sein kann. Die Neue Hochschulsteuerung ist nur unvollständig verwirklicht.

Das **Wissenschaftsministerium** betont, Zielvereinbarungen seien zweiseitige Verträge. Das Land habe in der Zielvereinbarungsperiode 2004 bis 2008 teilweise entsprechende Zielzahlen vereinbart. In Verhandlungen für die folgenden Zielvereinbarungen hätten sich die Hochschulen geweigert, dies fortzuschreiben oder gar auszuweiten. Das Land als Vertragspartner weitgehend autonomer Hochschulen habe hier kein Druckmittel. Dies würde der gewollten Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschulen auch zuwiderlaufen.

Der **LRH** erinnert daran, dass das Land für die strategische Planung verantwortlich ist. Wenn in Grundsatzfragen keine Einigung mit den Hochschulen möglich ist, darf das Wissenschaftsministerium die Zielvereinbarungen nicht unterzeichnen. Für diesen Fall enthält des HSG keine Regelung.²

¹ Protokoll 17/26 des Bildungsausschusses vom 12.05.2011, TOP 7.

² Anders: § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. d. Bekanntmachung vom 25.01.2011, GVOBl. M-V S. 18.

7. Rechtliche Grundlagen des Hochschulfinanzwesens

Forschung und Lehre sind Kernaufgaben der Hochschulen. Sie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung: „Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.“¹ Diese Vorschrift bedarf der hochschul- und haushaltsrechtlichen Ausgestaltung.

Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Das HSG schreibt seit der Novellierung 1999 vor, die Höhe der Landesmittel in Zielvereinbarungen festzulegen und einen Teil der Mittel leistungsbezogen zu verteilen.² Seit 2007 bemisst sich die Höhe der Landesmittel nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschulen. Außerdem sind die Hochschulen verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch eigene Einnahmen zu erzielen.³

7.1 Von der staatlichen Einrichtung zur eigenverantwortlich handelnden Körperschaft öffentlichen Rechts

Die schleswig-holsteinischen Hochschulen sind Körperschaften öffentlichen Rechts „nach Maßgabe des Hochschulgesetzes“. Als solche nehmen sie ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Staates eigenverantwortlich wahr (Recht zur Selbstverwaltung). Der Gesetzgeber trifft die Entscheidungen über den Umfang der Eigenverantwortlichkeit, indem er den Hochschulen auch Aufgaben zuweist, die sie als Landesaufgaben wahrnehmen (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung). In diesen Fällen handeln die Hochschulen wie Landesbehörden (staatliche Einrichtungen) und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landes.

Bis 1999 waren die Hochschulen haushaltsrechtlich staatliche Einrichtungen. Haushaltsaufstellung, Haushaltsvollzug und Rechnungslegung erfolgten nach denselben Vorschriften und Verfahrensschritten wie bei Landesbehörden. 1999 wurde das Hochschulfinanzwesen neu gestaltet. Soweit das HSG als Spezialgesetz keine gesonderten Regelungen enthält, gelten gemäß § 105 LHO für die Hochschulen die §§ 1 bis 87 LHO entsprechend und die §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar.⁴ Diese Grundsätze haben sich weder durch die HSG-Novellierungen 2007 noch 2011 geändert.

¹ Art. 9 Abs. 1 LV.

² § 20 HSG a. F. i. V. m. § 15 a HSG a. F.

³ § 8 Abs. 1 HSG.

⁴ § 105 Abs. 1 LHO.

Im Einzelnen schreibt das HSG vor, dass

- das Land die Landesmittel für die Hochschulen als Zuschüsse (Globalzuweisungen seit 2007) im Landeshaushalt veranschlagt und ihre Höhe mit Zustimmung des Landtages für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts in Zielvereinbarungen festgelegt wird,
- die Finanzmittel für den Hochschulbau im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen sind,
- die Hochschulen ihre Einnahmen und Ausgaben in hochschuleigenen Haushaltsplänen (einschließlich der hochschuleigenen Stellenpläne) veranschlagen,
- die Haushaltspläne der Hochschulen Anlagen zum Haushaltsplan des Landes werden. Diese Vorschrift hat das Land seither nicht beachtet.¹

Künftig sind im Landeshaushalt statt der Haushaltspläne Übersichten gem. § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO zu veröffentlichen.²

Zu den **Selbstverwaltungsaufgaben** der Hochschulen gehören

- Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans,
- Berufungsverfahren der Professoren (§ 62 HSG),
- der Haushaltsvollzug bei hochschuleigenen Einnahmen,
- die Rechnungslegung und deren Prüfung.

Als **Landesaufgabe** nehmen die Hochschulen wahr:

- Personalangelegenheiten (ohne Berufungsverfahren); das Personal (einschließlich Drittmittelpersonal) steht weiterhin im Dienst des Landes. Die Hochschulen haben keine Dienstherrneigenschaft.
- Bewirtschaftung der vom Land zugewiesenen Finanzmittel,
- Verwaltung des für Hochschulzwecke zur Verfügung gestellten Landesvermögens.

Mit dem Paradigmenwechsel von der staatlichen Einrichtung zur eigenverantwortlich handelnden Körperschaft haben sich auch die Rechnungslegung der Hochschulen und deren Prüfung gewandelt. Das HSG enthält - mit Ausnahme des Körperschaftsvermögens³ - keine Regelungen über die Rechnungslegung der Hochschule und die Entlastung des Präsidiums. Gem. § 109 LHO hat das zur Geschäftsführung berufene Organ eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung ist von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Entlastung erteilt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung.

¹ Vgl. bereits Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 24.

² § 8 Abs. 2 HSG i. d. F. von Art. 1 des Gesetzes vom 04.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 34, berichtigt S. 67.

³ § 8 Abs. 5 HSG.

Das Wissenschaftsministerium kann durch Verordnung haushaltsrechtliche Regelungen für die Hochschulen treffen.¹ Die Hochschulen haben das Recht, im Rahmen der Verordnung Haushaltssatzungen zu erlassen. Die Hochschulhaushaltsverordnung liegt seit Mitte September 2011 vor.² Ende 2009 ist zunächst nur die Rücklagenbildung durch eine Hochschulrücklagenverordnung geregelt worden.³

7.2 **Zuständigkeit der Hochschulorgane**

Die Hochschule erfüllt sowohl Selbstverwaltungs- als auch Landesaufgaben durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung). Für die Hochschule handeln ihre Organe: Präsidium, Senat und Hochschulrat.

- Das Präsidium stellt den Haushaltsplan auf und vollzieht ihn⁴; es ist verantwortlich für die Rechnungslegung⁵.
- Der Senat beschließt den Haushaltsplan⁶ und erteilt dem Präsidium die Entlastung⁷.
- Der Hochschulrat hat die Aufgabe, eine Stellungnahme zum Haushaltsplan abzugeben.⁸

Ein Entwurf des Haushaltsplans soll bereits zu den Haushaltsberatungen des Landtages vorgelegt werden.⁹

Die Hochschulen sind verpflichtet, Haushaltspläne aufzustellen.¹⁰ Haushaltspläne müssen die Mindestanforderungen nach § 13 LHO erfüllen. Solche Haushaltspläne haben die Hochschulen nur teilweise aufgestellt. Die stattdessen vorgelegten Planungsunterlagen erfüllen nicht die haushaltsrechtlichen Mindestanforderungen. Bis zur Änderung des HSG 2011 waren die Haushaltspläne der Hochschulen als Anlage zum Haushaltsplan des Landes zu veröffentlichen. Das ist nicht geschehen.¹¹

¹ § 8 Abs. 2 HSG i. d. F. von Art. 4 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010 (Haushaltsstrukturgesetz 2009/10) vom 12.12.2008, GVOBl. Schl.-H. S. 791; erneut geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 04.02.2011, GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67.

² Landesverordnung über die Hochschulhaushalte (Hochschulhaushaltsverordnung - HHVO) vom 15.09.2011, NBl.MWV.Schl.-H. S. 78.

³ Landesverordnung über die Rücklagenbildung in den Hochschulhaushalten (Hochschulrücklagenverordnung - HRVO) vom 10.12.2009, GVOBl. Schl.-H. S. 52.

⁴ § 22 Abs. 1 Nr. 7 HSG.

⁵ § 109 Abs. 1 LHO.

⁶ § 21 Abs. 1 Nr. 8 HSG.

⁷ § 109 Abs. 3 LHO.

⁸ § 19 Abs. 1 Nr. 5 HSG.

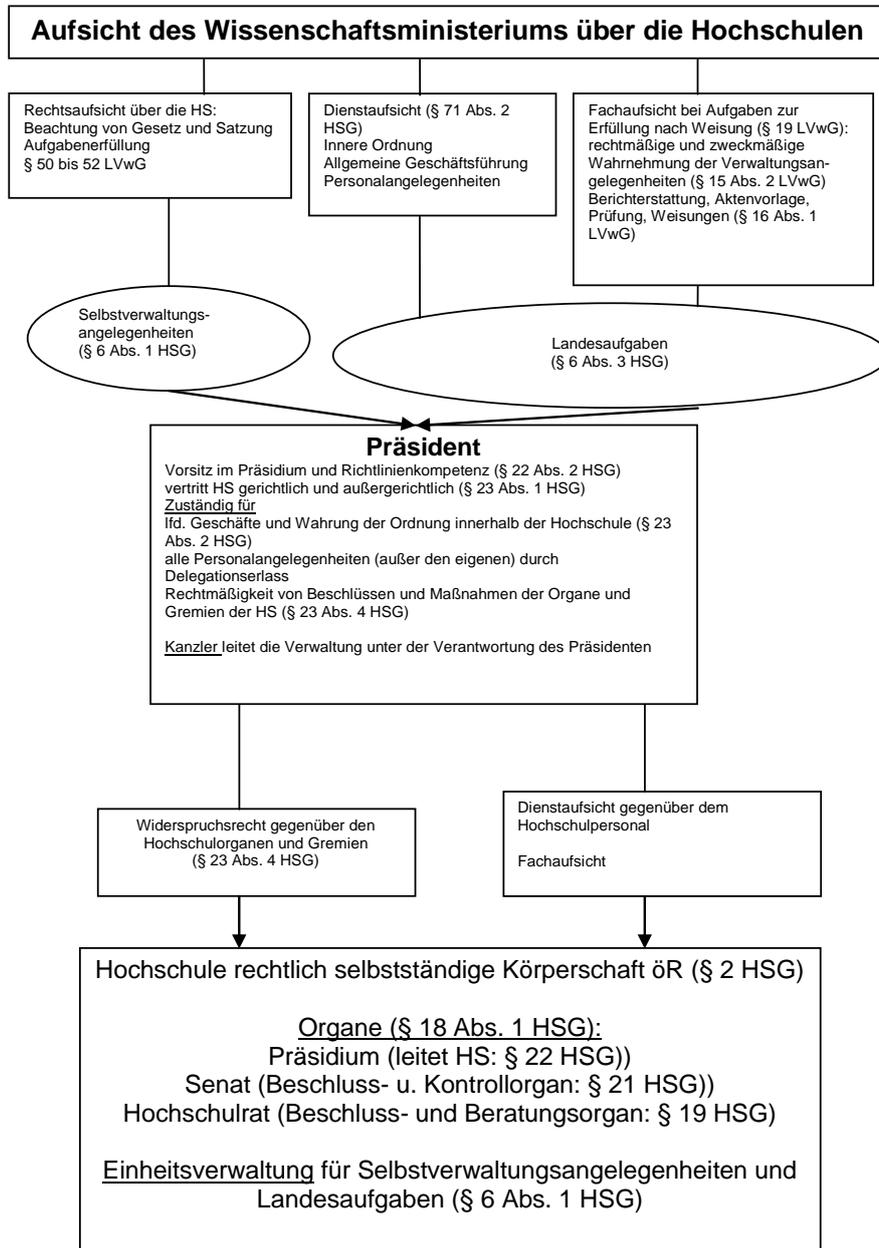
⁹ VV Nr. 1 zu § 105 LHO.

¹⁰ § 8 Abs. 2 HSG.

¹¹ Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 24.6.

7.3 Aufsicht des Wissenschaftsministeriums

Dem Wissenschaftsministerium obliegen die Rechtsaufsicht bei Selbstverwaltungs- und die Dienst- und Fachaufsicht bei Landesaufgaben der Hochschulen.



7.3.1 Genehmigung der Haushaltspläne

Das Wissenschaftsministerium hat die Haushaltspläne der Hochschulen zu genehmigen.¹ Es hat akzeptiert, dass nicht alle Hochschulen die haushaltsrechtlichen Mindestvorschriften für Haushaltspläne² einhalten. Es hätte die von den Hochschulen vorgelegten Plandaten im Genehmigungsverfahren nach § 108 LHO zurückweisen und die Aufstellung eines korrekten Haushaltplans verlangen müssen.

Der LRH hat zum Entwurf der Hochschulhaushaltsverordnung (HHVO) im März 2011 Stellung genommen. Die HHVO muss mit den Vorschriften des Hochschul- und des Haushaltsrechts in Einklang stehen. Das war bei dem Entwurf nicht der Fall. Im September 2011 ist die HHVO veröffentlicht worden. Sie tritt zum 01.01.2012 in Kraft.³ Das Wissenschaftsministerium hat Hinweise des LRH nur teilweise beachtet. Es hat Regelungen getroffen, die weder dem Hochschul- noch dem Haushaltsrecht entsprechen.

Die Grundsätze zum Hochschulhaushaltswesen sind in § 8 HSG und in der LHO festgelegt. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, Einzelheiten über die Haushaltspläne, deren Aufstellung und Bewirtschaftung durch Verordnung zu regeln.⁴ Von den gesetzlichen Vorschriften der LHO abweichen darf die HHVO nur in den Punkten, die im HSG explizit genannt werden.⁵ Grundsätze des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung gehören nicht dazu. Ungeachtet dessen hat das Wissenschaftsministerium für die Aufstellung der Haushaltspläne abweichend von § 13 LHO keine titelscharfe Veranschlagung der Mittel vorgesehen. Ohne entsprechende Veranschlagung in der Mindestgliederung ist der für die kamerale Haushaltsrechnung maßgebliche Soll-Ist-Vergleich nicht möglich. Eine ordnungsgemäße Haushaltsrechnung kann auf dieser Grundlage nicht aufgestellt werden.⁶ Außerdem sieht die HHVO vor, dass eine Feststellung des Haushaltsplans durch Satzung nicht erforderlich ist.⁷

Das Wissenschaftsministerium ist seiner Aufgabe als Rechtsaufsicht und Genehmigungsbehörde nicht gerecht geworden. Die HHVO verstößt gegen hochschul- und haushaltsrechtliche Vorschriften. Der LRH beanstandet die Verstöße und erwartet, dass das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachten.

¹ § 108 LHO.

² § 13 LHO.

³ Landesverordnung über die Hochschulhaushalte (Hochschulhaushaltsverordnung - HHVO) vom 15.09.2011, NBI.MWV.Schl.-H. S. 78.

⁴ § 8 Abs. 2 HSG.

⁵ § 8 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HSG.

⁶ § 81 Abs. 2 LHO i. V. m. § 105 Abs. 1 LHO.

⁷ § 2 Abs. 3 Satz 5 HHVO.

Das **Wissenschaftsministerium** weist den Vorwurf zurück, seine Aufgaben als Rechtsaufsicht nicht wahrzunehmen. Die Kehrseite der im Sinne der Verwaltungsverschlinkung gewollten Autonomie der Hochschulen sei die Tatsache, dass es in den Hochschulen keine Detailsteuerung mehr durch das Ministerium gebe.

Der **LRH** stellt dazu fest: Die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht ist keine Detailsteuerung, sondern eine dem Ministerium gesetzlich zugewiesene Aufgabe.¹

7.3.2 Rechnungslegung und deren Prüfung

Grundlage für die Entlastung des Präsidiums ist der Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Haushaltsrechnung der Hochschule. Bis 2008 mussten das Wissenschafts- und das Finanzministerium die Entlastung genehmigen. Diese Genehmigungspflicht ist durch Änderung der LHO seit 2009 entfallen.² Die Präsidien übersenden die Berichte der Wirtschaftsprüfer dem Wissenschaftsministerium zur Kenntnisnahme. Einzelne Wirtschaftsprüfer haben teilweise wiederholt auf Fehler in der Aufstellung der Hochschulhaushalte und in der Rechnungslegung hingewiesen. Der Universität Kiel hat der Wirtschaftsprüfer wiederholt nur ein eingeschränktes Testat erteilt. Ungeachtet der Fehler und Feststellungen der Wirtschaftsprüfer ist den Präsidien vom jeweiligen Senat Entlastung erteilt worden.

Der LRH hat dem Wissenschaftsministerium 2009 empfohlen, unter Beteiligung der Hochschulen wesentliche Fragestellungen und Mindeststandards für die Prüfungen der Haushaltsrechnungen aller 9 Hochschulen zu erarbeiten. Das Wissenschaftsministerium hält einheitliche Fragestellungen und Mindeststandards für nicht erforderlich. Die in allen Verfassungen der Hochschulen festgelegten Grundsätze seien ausreichend. Darüber hinausgehende Vorgaben zu den Schwerpunkten der Prüfungen seien aufgrund der unterschiedlichen Größe und Ausrichtung der Hochschulen nicht sinnvoll. Der LRH teilt diese Auffassung nicht.

Das Wissenschaftsministerium muss die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer nach einheitlichen Grundsätzen analysieren. Für die Analyse sind vorher festgelegte Fragestellungen und Mindeststandards hilfreich. Künftig sollten Wissenschafts- und Finanzministerium wieder für die Genehmigung der Entlastung der Präsidien zuständig sein. Dies muss im HSG verankert werden.

¹ §§ 50 bis 52 LVwG, § 108 LHO.

² Änderung § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO durch Art. 2, Nr. 10 Haushaltsstrukturgesetz zum Haushaltsplan 2009/2010.

7.4 Verteilung der Landesmittel an die Hochschulen

Das bis 2006 geltende Hochschulrahmengesetz (HRG) sah seit 1998 vor, dass die Landesmittel an die Hochschulen nach bestimmten, von der Hochschule erbrachten Leistungen verteilt werden. Das Land übernahm Ende 1999 die rahmenrechtliche Regelung mit leichten Modifikationen in das HSG. Bis 2007 schrieb das HSG vor, die Landesmittel für die Hochschulen „auch“ nach Leistungen zu verteilen, die von der Hochschule erbracht worden sind. Als Leistungsbereiche wurden explizit Forschung und Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags genannt.¹ Die Eckwerte für eine solche Mittelverteilung bedurften bis 2007 der Zustimmung des Landtages.²

Seit 2007 benennt das HSG keine Leistungsbereiche mehr, sondern schreibt nur vor, dass die Höhe der Globalzuweisungen sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule bemisst. Die Zuweisungen sind Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Hochschulen. Lediglich die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf noch der Zustimmung des Landtages.

Der Landtag hat zu den Bemerkungen 2008 des LRH beschlossen: *„Die staatliche Finanzausstattung der Hochschulen und die für 2009 bis 2013 vereinbarten Ziele müssen im Einklang miteinander stehen. Die Zielvereinbarungen sind auf wenige messbare Kernziele zu beschränken.“*³ Dieser Beschluss ist nicht umgesetzt worden.

7.5 Fazit

Der Landtag und die Landesregierung verfolgen seit Ende 1999 das Ziel, die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen zu stärken. Dieses Ziel ist im Hochschulfinanzwesen nur unvollständig erreicht worden. Das Hochschulrecht ist nicht konsequent auf dieses Ziel hin ausgestaltet worden.

Die fortbestehende Verschränkung von eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben mit Landesaufgaben verhindert, dass sich die Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen vollständig entfalten kann. Die Mischung von Selbstverwaltungs- und Landesaufgaben gerade im Haushaltsvollzug und bei Personalfragen ist widersprüchlich. Sie erschwert zudem eine klare Abgrenzung von Rechtsaufsicht einerseits und

¹ § 20 Abs. 1 S. 2 HSG a. F.

² § 15 a Abs. 3 HSG a. F. i. V. m. § 15 a Abs. 1 Nr. 5 HSG a. F.; vgl. dazu auch Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 24.

³ Landtagsdrucksache 16/2331, beschlossen mit Sammeldrucksache 16/2367 (Nr. 34), Plenarprotokoll 16/101 vom 12.12.2008, S. 7541.

Dienst- und Fachsicht des Ministeriums andererseits. Hochschulpolitische Ziele und ihre gesetzliche Ausgestaltung, Haushaltsrecht und Hochschulrecht stehen nicht im Einklang.

Gesetzliche Vorgaben zum Hochschulfinanzwesen sind nur teilweise umgesetzt. Wegen unterschiedlicher juristischer Einschätzungen der beteiligten Ministerien und auch des LRH ist es dem Wissenschaftsministerium nicht gelungen, die Hochschulhaushaltsverordnung zeitnah zu erlassen. Die Hochschulen haben deshalb bis September 2011 keine Haushaltssatzungen erlassen können. Wesentliche Grundlagen für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen fehlen. Das Wissenschaftsministerium nimmt seine Aufsicht nicht konsequent wahr.

Das **Wissenschaftsministerium** hält die Kritik des LRH für unbegründet und verweist auf seine Bemühungen, die HHVO trotz unterschiedlicher Rechtsauffassungen zu realisieren.

Der **LRH** stellt fest: Die HHVO steht teilweise im Widerspruch zu hochschul- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Er erwartet, dass das Wissenschaftsministerium die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet.

8. Finanzausstattung der Hochschulen

Das Land finanziert die Hochschulen mit über 500 Mio. €. Nur die Hälfte davon wird in Zielvereinbarungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen als Globalzuweisung festgelegt¹ und steht den Hochschulen direkt zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Finanzmittel für Baumaßnahmen sind im Haushaltsplan des Landes gesondert auszuweisen.² Sie sind nicht Gegenstand der Zielvereinbarungen. Ebenfalls nicht in die Zielvereinbarungen einbezogen und gesondert im Landeshaushalt veranschlagt sind Mittel für:

- Forschung und Lehre, die im UKSH durchgeführt wird,
- Bauunterhaltung,
- Versorgungsbezüge,
- Sonderprogramme.

8.1 Hochschulvertrag und Zielvereinbarungen

Das Wissenschaftsministerium unterscheidet *„zwischen dem Hochschulvertrag und der hochschulindividuellen Einzel-Zielvereinbarung mit jeder Hochschule. Der Hochschulvertrag ist eine hochschulübergreifende Zielvereinbarung. Er enthält generelle Regelungen, die auf alle Hochschulen in gleichem Maße zutreffen. Die hochschulindividuelle Einzel-Zielvereinbarung regelt Hochschulspezifika mit jeder Hochschule.“*³

Im Hochschulvertrag ist festgelegt, dass Besoldungs- und Tariferhöhungen für Personal aus dem Landeshaushalt getragen werden. Außerdem unterstützt das Land die Hochschulen durch ein Exzellenz- und Strukturbudget. Laut Hochschulvertrag soll es von 2011 bis 2013 jährlich 5 Mio. € umfassen.

Die Globalzuweisungen in den Einzel-Zielvereinbarungen beinhalten Mittel zur Finanzierung der Personal- und Sachausgaben (Zuschuss zum laufenden Betrieb) und für Investitionen (ohne Baumaßnahmen). Die Zuschüsse zum laufenden Betrieb setzen sich aus einem Sockelbudget und einem leistungsorientierten Anreizbudget zusammen. Alle finanzwirksamen Festlegungen stehen unter einem Haushaltsvorbehalt.

Die Zielvereinbarungen 2009 bis 2013 sehen folgende Finanzausstattung vor:

¹ § 8 Abs. 1 HSG.

² § 8 Abs. 4 HSG.

³ Landtagsdrucksache 16/2321.

Finanzausstattung der Hochschulen laut Zielvereinbarungen

	Globalzuweisungen		
	Zuschüsse zum laufenden Betrieb 2009 Mio. €	2010 Mio. €	Investitionen pro Jahr Mio. €
Universitäten			
Kiel	139,9	137,9	4,0
Lübeck	23,1	23,0	0,8
Flensburg	16,8	14,0	0,1
MHS Lübeck	6,1	6,1	0,0
Muthesius KH	4,7	4,5	0,1
Fachhochschulen			
Flensburg	12,2	11,9	0,4
Kiel	18,8	18,8	0,9
Lübeck	15,9	15,8	0,5
Westküste	5,0	5,0	0,1
Summe	241,6	236,9	6,9

Quelle: Zielvereinbarungen 2009 bis 2013

Die Hochschulbudgets sind historisch gewachsen und werden fortgeschrieben. Das HSG schreibt zwar seit 2007 vor, nicht nur die Zuweisungen, sondern auch messbare und überprüfbare Ziele sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen zu vereinbaren. Dieser Vorgabe entsprechen die Zielvereinbarungen bisher allenfalls in Ansätzen.

Ein funktionaler Zusammenhang zwischen den Zielen und der Finanzausstattung besteht nicht.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf „Zielvereinbarungscontrollingberichte“ und Rückkopplungsgespräche mit den Hochschulen. Finanzielle Auswirkungen ergäben sich im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Mittelvergabe. Somit sei ein funktionaler Zusammenhang zwischen Zielen und Finanzausstattung vorhanden.

Der **LRH** stellt dazu fest: Nur 5 % der Zuschüsse für den laufenden Betrieb sind nach Leistungsparametern zu berechnen und zuzuweisen (Anreizbudget).¹ Dieses Verfahren ist bereits 2005 entwickelt und 2006 erstmals umgesetzt worden.²

¹ Vgl. Tz. 8.4.

² Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 24 und Ergebnisbericht 2008 des LRH, Nr. 3.6.2.

95 % der Zuschüsse entfallen auf die Grundfinanzierung. Ab 2011 soll diese als auslastungsbezogenes Sockelbudget ermittelt werden. Es soll für jede Hochschule anhand von Studienplätzen und deren Kosten berechnet werden.¹ Diese Vereinbarung ist nicht umgesetzt.

Das Wissenschaftsministerium hat ein Modell zur Berechnung des Sockelbudgets entworfen, das sich auf Studienplätze in der Regelstudienzeit, einen Auslastungskorridor von 80 bis 100 % der Plätze und Fächergruppenpreise stützt. Die Fächergruppenpreise orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten aller norddeutschen Hochschulen einer Hochschulart. Grundlage sind die von der HIS GmbH im jeweils aktuellen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich ermittelten Werte. Die Fächergruppenpreise, die von der HIS GmbH ermittelt werden, sollen Hochschulen miteinander vergleichbar machen. Sie enthalten Kostenzu- und -abschläge, um Strukturvergleiche zu ermöglichen. Das Berechnungsverfahren des Wissenschaftsministeriums versucht, diesen Nachteil durch entsprechende Bearbeitungsschritte auszugleichen. Im Übrigen liegen für die medizinischen Studienplätze keine Daten der HIS GmbH vor.

Die Universität Kiel hielt das geplante Modell zur Berechnung des Sockelbudgets Anfang 2011 noch nicht für anwendungsfähig. Es beinhaltet insbesondere keine Zukunftsfähigkeit für die Fortsetzung der Exzellenzinitiative.² Die Landesrektorenkonferenz hat vorgeschlagen, das bestehende Anreizbudget und das geplante Sockelbudget für die Jahre 2012 und 2013 auszusetzen. Für die Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 solle ein neues Finanzierungskonzept erarbeitet werden.³

Das **Wissenschaftsministerium** hat dem LRH mitgeteilt, die ursprüngliche Berechnungsmethodik des Sockelbudgets habe aufgrund der Komplexität erhebliche Anpassungen erfordert. Daher sei die für das Jahr 2011 vereinbarte Einführung des Sockelbudgets im Einvernehmen mit den Hochschulen um ein Jahr verschoben worden, um im Gespräch mit den Hochschulen offene Fragen zu klären und insbesondere die hochschulspezifischen Daten zu überprüfen.

Im Laufe des Jahres 2011 seien in Gesprächen zwischen dem Ministerium und den Hochschulen insgesamt fünf Einigungspunkte festgelegt worden:

- Das Land Schleswig-Holstein und die Hochschulen halten die aktuellen Zielvereinbarungen 2009 bis 2013 ein.
- Das Land Schleswig-Holstein und die Hochschulen sind sich einig, dass die Transparenz in der Hochschulfinanzierung erforderlich und der Finanzierungsbedarf zu belegen ist.

¹ Landtagsdrucksache 17/1158 vom 12.01.2011.

² Umdruck 17/1845 vom 31.01.2011.

³ Kieler Nachrichten vom 16.05.2011.

- Das Ministerium führt für die Jahre 2012 und 2013 ein Finanzierungsmodell auf der Grundlage des Sockel- und Anreizbudgets unter Berücksichtigung des Drei-Jahres-Trends des Anreizbudgets ein. Dieses Finanzierungsmodell basiert auf Berechnungen mit Daten aus dem Jahr 2011 und wird für die beiden Folgejahre festgelegt. Eine jährliche Berechnung des Anreizbudgets ist nicht mehr vorgesehen.
- Das Ministerium und die Hochschulen gründen eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des derzeitigen Finanzierungssystems unter der Federführung des Ministeriums. Das Ministerium wird ab September 2011 an die Hochschulen herantreten, um den Tätigkeitsbeginn dieser Arbeitsgruppe abzustimmen und das weitere Verfahren und die Struktur festzulegen.
- Ziel des weiterentwickelten Finanzierungssystems soll es sein, die Mittelverteilung stärker mit den individuellen Zielvereinbarungen der Hochschulen und deren Controlling zu verknüpfen.

Die Berechnungssystematik zum modifizierten Sockelbudget für die Jahre 2012 und 2013 sei allen Hochschulen im September 2011 zur Kenntnis übermittelt worden.

8.2 Veranschlagung der Landesmittel

8.2.1 Globalzuweisungen

Die Mittel wurden bis 2005 für jede Hochschule in Haushaltskapiteln im Landeshaushalt veranschlagt. Seit 2006 sind die Hochschulen aus dem Landeshaushalt ausgegliedert. Die Globalzuweisungen jeder Hochschule werden in einer Maßnahmegruppe (MG)¹ getrennt nach Zuschüssen für

- laufende Zwecke und
- Investitionen

veranschlagt. Hochschulübergreifend werden Mittel für die „Hochschulvereinbarung Schleswig-Holstein“ (gemeint: Hochschulvertrag) und ein Exzellenz- und Strukturbudget veranschlagt. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

¹ Kap. 0620 (Hochschulen), MG 06 (Zuschüsse an die Hochschulen des Landes).

Globalzuweisungen an die Hochschulen laut Haushaltsplan

	2009 Mio. €	2010 Mio. €	2011 Mio. €	2012 Mio. €
Universitäten				
Kiel	140,9	138,8	148,9	148,9
Lübeck	23,5	23,3	24,5	24,5
Flensburg	16,7	13,9	16,1	16,1
MHS Lübeck	6,0	6,0	6,3	6,3
Muthesius KH	4,7	4,5	4,9	4,9
FH				
Flensburg	12,3	11,9	13,0	13,0
Kiel	19,2	19,2	20,3	20,3
Lübeck	16,0	15,9	16,8	16,8
Westküste	5,0	5,0	5,2	5,2
Hochschulvereinbarung*	10,8	16,4	5,9	9,7
Exzellenz- u. Strukturbudget	0,0	0,0	4,0	3,5
Summe	255,1	254,9	266,0	269,2

Quelle: Haushaltsplan des Landes

* Finanzposition 0620.06.685 06; gemeint ist der zwischen allen Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium geschlossene Hochschulvertrag.

Unter dem Titel „Hochschulvereinbarung Schleswig-Holstein“ sind seit 2011 nur noch die Mittel für Tarif- und Besoldungssteigerungen veranschlagt. Der Ansatz für das Exzellenz- und Strukturbudget ist seitdem gesondert ausgewiesen und um 1,0 bzw. 1,5 Mio. € niedriger angesetzt als im Hochschulvertrag vereinbart.

8.2.2 Weitere Landesmittel für die Hochschulen

Über die Globalzuweisungen hinaus werden weitere Landesmittel für die Hochschulen veranschlagt. Dazu gehören die Mittel für Forschung und Lehre im UKSH,¹ hochschulspezifisch dargestellte Ausgaben für Bauunterhaltung, kleine Baumaßnahmen, Ausbau und Neubau von Hochschulen (einschl. UKSH) und Versorgungsbezüge für ehemals an den Hochschulen tätige Beamte und deren Hinterbliebene. Diese Mittel sind in den Einzelplänen 1105 (Versorgung), 1206 (Bauunterhaltung und Kleine Baumaßnahmen) und 1212 (Ausbau und Neubau von Hochschulen) veranschlagt. Seit dem Haushalt 2011/2012 sind Baumaßnahmen für Hochschulen auch unter den ÖPP-Finanzierungen des Landes (Kap. 1222) zu finden. Nicht hochschulspezifisch werden Beihilfen im Krankheits- und Pflegefall ausgewiesen (Kap. 1106 - Beihilfen).

¹ Kap. 0620 MG 02; vgl. Tz. 12.2.

Weitere Landesmittel für die Hochschulen

	Ist 2009 Mio. €	Soll 2011 Mio. €	Soll 2012 Mio. €
Zuschuss für Forschung und Lehre im UKSH einschl. Trägerkosten	132,7	122,8	122,8
Versorgungsbezüge	48,2	51,6	53,3
Bauunterhaltung	5,0	4,9	4,9
Leasingausgaben	1,6		
ÖPP-Finanzierungen des Landes (ohne Forschungsbauten)		2,6	2,6
Kleine Baumaßnahmen	3,6	6,3	4,6
Aus- und Neubau von Hochschulen (einschl. UKSH)	26,7	31,2	21,0
Summe	217,7	219,3	209,2

Quelle: Haushaltsrechnung und -plan des Landes, rechnerische Abweichungen rundungsbedingt.

Nicht einbezogen sind Beihilfeleistungen im Krankheits- und Pflegefall. Sie werden im Landeshaushalt nur summarisch und nicht hochschulspezifisch ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Bund 2009 für den Aus- und Neubau der Hochschulen 16,4 Mio. € zur Verfügung gestellt hat. Sie sind in den Landesmitteln von 26,7 Mio. € nicht enthalten. Dabei handelt es sich um zweckgebundene Kompensationsmittel für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Für 2011 und 2012 sind Erstattungen des Bundes für Baumaßnahmen der Hochschulen, einschließlich der Hochschulklinika, von 16,3 bzw. 20,5 Mio. € veranschlagt.¹ Weitere 2,0 Mio. € werden pro Jahr als Erstattung des Bundes für ÖPP-Vorhaben der Hochschulen erwartet.²

Hinzu kommen Mittel aus Sonderprogrammen des Landes und des Bundes.³ Beispiele sind der Hochschulpakt 2020 oder Mittel für die Exzellenzinitiative (Kap. 0620) sowie nicht hochschulspezifisch veranschlagte Mittel aus Programmen wie dem Schleswig-Holstein-Fonds und dem Zukunftsprogramm Wirtschaft (Kap. 1111).

Im Landeshaushalt gibt der Funktionenplan einen Überblick über die für Hochschulen insgesamt veranschlagten Landesmittel (Funktion 13 des Funktionenplans). Darin nicht enthalten sind die Ausgaben für die Förderung von Studierenden, überregionale Forschungsfinanzierungen und Forschungseinrichtungen des Landes.

¹ Haushalt 2011/2012, Finanzposition 1212.00.331 02.

² Haushalt 2011/2012; Finanzposition 1222.00.331 02.

³ Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 17.

Für Hochschulen veranschlagte Landesmittel

	2009 Mio. €	2010 Mio. €	2011 Mio. €	2012 Mio. €
Landesmittel	492,1	519,3	523,8	523,6

Quelle: Haushaltsplan des Landes

Der Anstieg von 2009 auf 2010 beruht vor allem auf einer geänderten Zuordnung der für die Deutsche Forschungsgemeinschaft vorgesehenen Mittel. Sie waren bis 2009 der Funktion „Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen“ (Funktionen 16/17 des Funktionenplans) zugeordnet.

Das Land wendet für seine Hochschulen einschließlich der Hochschulmedizin mehr als 500 Mio. € pro Jahr auf.

8.3 Haushaltsvollzug

Im Haushaltsvollzug weist das Wissenschaftsministerium nicht nur die in den Zielvereinbarungen festgesetzten Globalzuweisungen zu, sondern setzt Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen und Förderprogrammen des Landes um. Veranschlagt waren für 2009 in Kap. 0620 MG 06 255,1 Mio. €. Zugewiesen wurden 258,4 Mio. €. Bei den Mehrausgaben von 3,3 Mio. € handelt es sich um Mittel aus dem Schleswig-Holstein-Fonds, dem Zukunftsprogramm Wirtschaft sowie Einnahmen des Landes aus zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes.

Die Mittelzuweisung an die Hochschulen ist unübersichtlich. Ein Beispiel dafür ist die Umsetzung von Einnahmen, die das Land vom Verband Deutscher Reeder (VDR) für die Ausbildung von Schiffsoffizieren erhalten hat. Nach Auskunft des Wissenschaftsministeriums hat sich der VDR verpflichtet, in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils 250 T€ zu zahlen. Der Gesamtbeitrag von 750 T€ ist beim Land 2008 und 2009 eingegangen.¹ Davon sollten die FH Flensburg 510 T€ und das Bildungsministerium für die Ausbildung an der Fachschule für Seefahrt Flensburg 240 T€ erhalten.²

Das Wissenschaftsministerium hat die Zahlungen des VDR nicht bestimmungsgemäß nur für die Ausbildung von Schiffsoffizieren eingesetzt. Aufgrund einer Ministerweisung gingen 150 T€ an die Seemannsschule Travemünde, obwohl dort keine Schiffsoffiziere ausgebildet werden. Die FH Flensburg hat zwar insgesamt 510 T€ erhalten, davon aber nur 360 T€ entsprechend der haushaltsrechtlichen und vertraglichen Vorgaben. Die

¹ Finanzposition 0601.00.282 01 - Spenden zur Förderung der seemännischen Ausbildung.

² Vgl. auch Umdruck 16/3627.

fehlenden 150 T€ hat das Wissenschaftsministerium aus dem Titel „Hochschulvereinbarung Schleswig-Holstein“ angewiesen.

Ein weiteres Beispiel unübersichtlicher Hochschulfinanzierung ist die Mittelzuweisung an die Universität Kiel. Insgesamt hat das Wissenschaftsministerium 2009 der Universität Kiel 153,6 Mio. € zugewiesen. Die Universität hat die Zuweisungen auf 11 verschiedene Einnahmetitel gebucht. Sie hat genauer als das zuweisende Ministerium zwischen Globalzuweisung und zweckgebundenen Zuweisungen sowie Zuschüssen für den laufenden Betrieb und Investitionen unterschieden.

Auf die Globalzuweisungen entfielen 148,8 Mio. €. Die Globalzuweisungen sind nicht deckungsgleich mit den Beträgen, die der Universität laut Zielvereinbarung zustanden. So hat die Universität die Mittel für Tarifsteigerungen 2009 nicht in voller Höhe erhalten. Ein Differenzbetrag von 0,4 Mio. € wurde erst 2010 gezahlt, weil nach Auskunft der Universität 2009 keine Mittel mehr vorhanden waren. Die Globalzuweisung ist durch 1,4 Mio. € Projektmittel aus dem Schleswig-Holstein-Fonds erhöht worden. Ferner sind über den Zuschusstitel Bundesmittel für Großgerätebeschaffung weitergeleitet worden.

Weitere Landesmittel sind nicht über die Globalzuweisung ausgezahlt worden. Dazu gehört die Anschubfinanzierung für die Exzellenzinitiative II von 0,7 Mio. €. Für diese Mittel hat das Wissenschaftsministerium verschiedene Haushaltstitel in Anspruch genommen.¹ Hinzu kommen 3,3 Mio. € aus dem Hochschulpakt 2020 und weitere 0,9 Mio. € z. B. für Hochschulsport, Berufungsverfahren, Informationstechnik in der Verwaltung, Modellversuche, Evaluationskosten und weitere Hochschulzwecke.

Wissenschaftsministerium und Hochschulen müssen die Finanzströme transparent gestalten.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Globalzuweisungen nicht mit Projektmitteln vermischt werden. Dafür sind schon bei der Haushaltsaufstellung die Voraussetzungen zu schaffen. In Kap. 0620 MG 06 sollten nur die Mittel veranschlagt werden, die für das Sockelbudget, das Anreizbudget und den Hochschulvertrag vorgesehen sind. Berufungsverfahren, Hochschulsport, Evaluationskosten usw. sind nicht mehr gesondert, sondern aus dem Sockelbudget der Hochschulen zu finanzieren. Zuwendungen für Projektförderungen sind aus dem jeweiligen Zuwendungstitel an die Hochschule zu zahlen.² Außerdem sollte das Wissenschaftsministerium Mittel mit derselben Zweckbestimmung nur aus einem Haushaltstitel zuweisen.

¹ Finanzposition 0620.00.685 02 (Kofinanzierung des Landes an der Finanzierung der Exzellenzcluster und Graduierten-Schulen) und Finanzposition 0620.06.685 20 (Exzellenz- und Strukturbudget).

² Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 17.

Das **Wissenschaftsministerium** unterstützt die Forderung des LRH, die Finanzströme transparent darzustellen.

8.4 Anreizbudget

Seit 2006 werden 5 % der Zuschüsse zum laufenden Betrieb als Anreizbudget eingesetzt und leistungsorientiert an die Hochschulen verteilt.¹ Bis 2008 war das Referenzjahr für die Ermittlung des 5%-Anteils der Haushaltsansatz 2003. Seit 2009 wird der jährliche Haushaltsansatz zugrunde gelegt.

Folgende Leistungsparameter sind Grundlage der Mittelverteilung:

- Für alle Hochschulen
 - Zahl der Absolventen im Verhältnis zu den Studierenden insgesamt (Absolventenquote),
 - Höhe der Drittmittel je Professur,
 - Zahl der Professorinnen an der Gesamtzahl der Professuren.
- Zusätzlich für die Universitäten
 - Promotionen je Professur und
- für die anderen Hochschulen
 - Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit im Verhältnis zu den Studierenden insgesamt.

Die Zielvereinbarungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen enthalten keine Zielgrößen, die am Ende der Zielvereinbarungsperiode erreicht werden sollen. Das **Wissenschaftsministerium** will auch künftig keine Zielgrößen in Form zu erreichender Zahlenwerte in die Vereinbarungen mit den Hochschulen aufnehmen.

Die Leistungsparameter werden vom Wissenschaftsministerium berechnet und in Beziehung zum Durchschnittswert vergleichbarer Hochschulen gesetzt. Das Ergebnis der jeweiligen Hochschule ist damit nicht nur von ihrer eigenen, sondern auch von der Entwicklung anderer Hochschulen abhängig.

Das Berechnungsverfahren für die Gewinne und Verluste bei der Umverteilung des 5%-Anteils ist aufwändig. Herangezogen werden hochschulspezifisch ausgewählte Vergleichsdaten aus der amtlichen Statistik. Diese Daten sind nicht valide. Zum Teil liegen der amtlichen Statistik unvollständige oder falsche Datenangaben der Hochschulen zugrunde. Das Wissenschaftsministerium hat deshalb in jedem Jahr in Zusammenarbeit mit den Hochschulen Korrekturen an der Datenbasis vorgenommen.

¹ Vgl. Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 24 - Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen.

Die Umverteilungseffekte sind bezogen auf den jeweiligen Beitrag zum Anreizbudget sehr unterschiedlich.

Umverteilung durch das Anreizbudget (2006 bis 2010 kumuliert)

	Beitrag zum Anreizbudget T€	Gewinne/ Verluste T€	in %
Universität			
Kiel	34.484,6	-870,2	-2,5
Lübeck	5.378,1	-615,5	-11,4
Flensburg	3.406,4	29,4	0,9
MHS Lübeck	1.378,1	300,8	21,8
Muthesius KH	1.040,6	31,4	3,0
FH			
Flensburg	2.963,9	-671,3	-22,6
Kiel	4.854,4	-152,0	-3,1
Lübeck	3.687,2	1.803,0	48,9
Westküste	1.156,9	144,1	12,5

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Angaben des Wissenschaftsministeriums.

Bei den Veränderungen ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungen auf Leistungsparametern beruhen, die erst 3 Jahre nach ihrer Erhebung haushaltswirksam werden. Ihre Steuerungswirkung hängt auch vom Umfang des Gesamthaushalts und möglichen Kompensationen durch zusätzliche Landesförderungen ab. Das wird deutlich am Beispiel der Universität Kiel. Verluste von 870 T€ in 5 Jahren sind von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu einem Haushaltsvolumen von über 200 Mio. € jährlich und Förderungen aus Sonderprogrammen des Landes ebenfalls in Millionenhöhe. Dagegen treffen Verluste von über 600 T€ wesentlich kleinere Hochschulen stärker.

8.4.1 Absolventenquote

Die Absolventenquote soll die Leistungen der Hochschulen im Zielfeld Lehre und Studium abbilden. Dazu müsste die Zahl der Absolventen auf die jeweilige Anfängerkohorte bezogen werden. Das geschieht nicht. Stattdessen werden die Absolventenzahlen zu den Studierendenzahlen desselben Jahres in Beziehung gesetzt.

Derzeit wachsen die Studierendenzahlen aufgrund steigender Anfängerkohorten.¹ Wenn diese Entwicklung zusammentrifft mit Absolventen kleiner Anfängerkohorten der Vorjahre, vermindert sich statistisch die Absolven-

¹ Vgl. Tz. 4.

tenquote. Von diesen Effekten sind vor allem die FH Flensburg und die Universität Lübeck betroffen gewesen. Über die Leistung der Hochschule im Zielfeld Lehre und Studium sagt die Kennzahl wenig aus. Das sieht auch **die FH Lübeck** so.

Das **Wissenschaftsministerium** hat angekündigt, die Absolventenquote auf ihre Aussagefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

8.4.2 **Drittmittelquote**

Die Drittmittel je Professur sollen die Leistungen im Zielfeld Forschung, Wissens- und Technologietransfer darstellen. Erfasst werden aber nicht nur Drittmittel für Forschung, sondern auch andere Einnahmen. So wirkt sich z. B. bei der Musikhochschule Lübeck 2010 positiv aus, dass sie 2007 zentral für die Hansestadt Lübeck das Buxtehude-Festjahr und den Buxtehude-Orgelwettbewerb ausgerichtet hat. Mehr als zwei Drittel der im Anreizbudget berücksichtigten Einnahmen entfielen auf diesen Effekt. Die Fachhochschulen wickeln ihre Auftragsforschung zum Teil über rechtlich selbstständige Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften ab. Die dort erfassten Mittel aus der Auftragsforschung sind nicht Teil der Hochschulhaushalte. Davon ist vor allem die FH Kiel betroffen.

Die **Universität Kiel** macht darauf aufmerksam, dass ca. 10 % ihrer Professoren an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig sind. Sie werden bei der Berechnung der Drittmittel je Professor zwar berücksichtigt, ihre Drittmittel aber nicht. Die angestrebte enge Kooperation in Forschung und Lehre wirke sich damit signifikant zum Nachteil der Universität aus.

8.4.3 **Kennzahlen als Leistungsparameter**

Die Leistungsparameter gehören zum sog. „Performance-Kennzahlen-Set“.¹ Das Kennzahlen-Set ist seit 2003 vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit den Hochschulen und mit Unterstützung eines externen Beraters erarbeitet worden.²

Die Landesregierung stützt ihren Ende 2010 vorgelegten Bericht zur Entwicklung der Hochschulen auf eine Datenauswahl für das Jahr 2009 aus dem Kennzahlen-Set. Sie vergleicht die Kennzahlen weder mit Daten aus der Zielvereinbarungsperiode 2004 bis 2008³ noch stellt sie Bezüge zu

¹ Bericht der Landesregierung über die Entwicklungen im Hochschulbereich der Zielvereinbarungsperiode 2009 bis 2013, Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009 (Hochschulcontrolling), Drucksache 17/1158.

² Vgl. Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 24.

³ Umdruck 16/2557, Landtagsdrucksache 17/130.

Sollwerten in der laufenden Zielvereinbarungsperiode her. Die Zielvereinbarungen 2009 bis 2013 enthalten keine entsprechenden Festlegungen. Vergleichsmaßstab sind deshalb Durchschnittswerte aus der Bundesstatistik, soweit diese verfügbar sind.

Die Aussagekraft der ermittelten Kennzahlen ist fragwürdig. So werden z. B. Absolventenzahlen, die das Ergebnis einer mehrjährigen Ausbildung sind, in Beziehung zur aktuellen Personalausstattung gesetzt. Die Bundesstatistik liefert dazu keine Vergleichsdaten. Sie setzt nämlich die Erstausbildungsquote in Beziehung zur Personalausstattung.¹ Die Bildung eines Durchschnittswerts für die Fachstudiendauer bis zum Examen über Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge sowie Bachelor- und Masterstudiengänge hinweg ist nicht aussagefähig. Die Regelstudienzeiten liegen zwischen 2 und 12 Semestern.

Die **Universität Kiel**, die **FH Kiel** und die **FH Flensburg** halten das „Performance-Kennzahlen-Set“ bzw. die Berechnung des Anreizbudgets ebenfalls für dringend überarbeitungsbedürftig.

Das **Wissenschaftsministerium** wird die Aussagekraft der ermittelten Kennzahlen bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode 2009 bis 2013 überprüfen.

Leistungsbezogene Elemente in der Finanzausstattung der Hochschulen können zielführend sein. Voraussetzung ist, dass die gewählten Kennzahlen das jeweilige Zielfeld auch tatsächlich abbilden. Mit dem Anreizbudget sollten Leistungen belohnt werden, für die die Hochschule mit dem Wissenschaftsministerium individuelle Zielgrößen vereinbart hat. Außerdem müssen Aufwand und Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das ist nicht der Fall. Statt jeweils eigene Kennzahlen zu bilden, sollten Daten verwendet werden, die für die amtliche Statistik ohnehin zu ermitteln sind. Das Wissenschaftsministerium muss das Anreizbudget entsprechend überarbeiten.

8.5 **Landesmittel für die Hochschulen 1991 und 2009 im Vergleich**

8.5.1 **Landeszuschüsse an die Hochschulen insgesamt**

Die Zuschüsse umfassen die Ausgaben des Landes abzüglich der Einnahmen.

¹ Vgl. Tz. 9.2.

Landeszuschüsse an die Hochschulen (Ist - ohne Bauinvestitionen)

	1991 Mio. €	2009 Mio. €	Veränderung %
Hochschulen ohne Klinika*	169,5	258,0	52,2
Sondermittel**	7,5	15,2	100,8
Hochschulen	177,1	273,2	54,3

Quelle: Haushaltsrechnung des Landes

* Hochschulkapitel; Kap. 0620 MG 06.

** z. B. Hochschulsonderprogramme, Hochschulpakt 2020.

Die Zuschüsse des Landes an die Hochschulen sind von 177 Mio. € in 1999 um über 100 Mio. € auf 273 Mio. € angewachsen. Dieses ist ein Anstieg von über 50 %. Zeitgleich haben sich die Verbraucherpreise und die für den Wissenschaftsbetrieb wichtigen Tariflöhne und -gehälter um rd. 40 % erhöht.

Die Zuschüsse an die Hochschulen sind stärker gestiegen als die Inflationsrate. Gleichzeitig sind jedoch auch die Anforderungen an die Hochschulen gewachsen. So liegen die Studierendenzahlen mit 45.000 um 21 % höher als 1991 mit 37.200 Studierenden.

Ein weiterer Ausgabenblock für Forschung und Lehre ist in den Zuschüssen an die Universitätsklinika Kiel und Lübeck (1991) bzw. an das UKSH (2009) enthalten. Der Zuschuss ist nur geringfügig um 0,2 % gestiegen.

Landeszuschüsse an die Universitätsklinik(a) (Ist - ohne Bauinvestitionen)

	1991 Mio. €	2009 Mio. €	Veränderung %
Universitätsklinik(a) einschl. Akademische Lehrkrankenhäuser	130,7	131,0	0,2

Quelle: Haushaltsrechnung des Landes

Preisbereinigt sind die Zuschüsse gesunken. Ob davon in erster Linie die Bereiche Forschung und Lehre oder die Trägerkosten betroffen sind, lässt sich aufgrund der unzureichenden Datenbasis¹ nicht feststellen.

Einschließlich der Universitätsklinik(a) sind die Landeszuschüsse von 307,7 Mio. € auf 404,2 Mio. € bzw. um 31,4 % gestiegen.

¹ Zur fehlenden Trennungsrechnung vgl. Bemerkungen des LRH 2009, Nr. 20 und Bericht des Wissenschaftsministeriums (Umdruck 17/985).

Bedeutung der Zuschüsse für den Landeshaushalt

	1991 Mio. €	2009 Mio. €
Bereinigte Ausgaben des Landes	6.300,4	8.885,8
Landeszuschüsse für die Hochschulen (ohne Klinika)	177,1	273,2
Anteil an den bereinigten Ausgaben (in %)	2,8	3,1
Landeszuschüsse einschl. Klinika/UKSH	307,7	404,2
Anteil an den bereinigten Ausgaben (in %)	4,9	4,6

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Haushaltsrechnung des Landes

Bei den bereinigten Ausgaben des Landes liegt der Zuwachs knapp über der Inflationsrate. Innerhalb des Landeshaushalts sind Mittel zugunsten der Hochschulen umgeschichtet worden.

8.5.2 Landeszuschüsse je Hochschule

Nach Hochschularten getrennt, haben sich die Budgets (ohne Sondermittel) unterschiedlich entwickelt.

Zuschüsse an die Hochschulen (Ist) ¹

	1991 Mio. €	2009 Mio. €	Zuwachs in %
Universitäten	132,0	191,4	45,0
Kiel*	110,5	149,1	35,0
Lübeck*	9,5	24,9	162,0
Flensburg**	12,1	17,4	44,8
MHS Lübeck	3,5	6,2	77,3
Muthesius KH***	-	4,8	-
FH	34,0	55,6	63,2
Flensburg	8,0	13,1	62,7
Kiel	16,3	20,3	24,7
Lübeck	9,7	17,1	75,4
Westküste	-	5,2	-
Summe	169,5	258,0	52,2

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Haushaltsrechnung des Landes

* ohne Zuschuss für Forschung und Lehre im UKSH

** bzw. PH Flensburg und Kiel (1991)

*** 1991 noch Fachbereich der Fachhochschule Kiel

Die Entwicklung ist geprägt durch die Entscheidung der Landesregierung, die Hochschullandschaft strukturell und regional auszubauen. Von Ausgliederungen und Verlagerungen besonders betroffen ist die FH Kiel. Ihr

¹ Zuschüsse aus Landesmitteln aus den Hochschulkapiteln bzw. Kap. 0620 MG 06.

Fachbereich Gestaltung ist in die Muthesius Kunsthochschule übergegangen, der Fachbereich Bauwesen ist in die FH Lübeck integriert worden.

Die hohe Steigerung der Landeszuschüsse für die Universität Lübeck erklärt sich zum einen durch den Aufbau teurer technisch-naturwissenschaftlicher Lehr- und Forschungsbereiche. Von besonderer Bedeutung ist außerdem, dass das Universitätsklinikum Lübeck (nichtrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts der Medizinischen Universität Lübeck) 1991 einen Gewinnüberschuss von 3,5 Mio. € an den Hochschulhaushalt abführte. Die Gewinnabführung ist seit 1995 entfallen und wird durch Landesmittel für den Hochschulhaushalt ausgeglichen.

Der Zuschuss der Universität Flensburg spiegelt für 2009 die tatsächliche Haushaltssituation nur unzureichend wider. Das Land hatte entschieden, die Mittel für die Universität Flensburg um 1,4 Mio. € pro Jahr aufzustocken. Der Betrag ist im Doppelhaushalt aber nicht für 2009 und 2010 getrennt, sondern für beide Jahre zusammen im Jahr 2009 veranschlagt und der Universität Flensburg zugewiesen worden. Die Hälfte der zugewiesenen 2,8 Mio. € hat die Universität Flensburg 2009 der Rücklage für 2010 zugeführt.

8.5.3 Landeszuschüsse je Studierenden

Die Finanzausstattung der Hochschulen hat nicht mit dem Zuwachs an Studierenden Schritt gehalten.

Entwicklung des Landeszuschusses je Studierenden

	1991 €	2009 €	Zuwachs in %
Universitäten	5.340	6.505	21,8
Kiel	5.559	6.534	17,5
Lübeck	6.955	9.107	30,9
Universität Flensburg*	3.460	4.503	30,2
MHS Lübeck	8.334	12.713	52,5
Muthesius KH	k. A.	9.995	
FH	2.821	3.797	34,6
Flensburg	2.671	3.549	32,9
Kiel	2.791	3.567	27,8
Lübeck	3.015	4.138	37,2
Westküste	k. A.	4.593	
Alle Hochschulen (ohne Sondermittel)	4.557	5.732	25,8
einschließlich Sondermittel	4.760	6.069	27,5

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Haushaltsrechnung des Landes/Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

* bzw. gewichteter Mittelwert der PH Flensburg und PH Kiel (1991).

Die **Universität Flensburg** hat mitgeteilt, dass ihr Zuschuss je Studierenden für 2009 nur 4.235 € betragen habe. Sie hat für ihre Berechnung nicht dieselben Haushalts- und Studierendenzahlen wie der LRH verwendet, sondern Sondereffekte¹ herausgerechnet und von der amtlichen Statistik² abweichende Studierendenzahlen verwendet. Der Zuwachs im Vergleich zu 1991 sinkt dann auf 22,4 %.

Der Zuwachs des Landeszuschusses je Studierenden liegt unterhalb der Inflationsrate. Preisbereinigt wendet das Land 2009 deutlich weniger Mittel auf als 1991. Lediglich die Musikhochschule hat ihre Finanzausstattung verbessert.

Den Hochschulen ist es gelungen, die Finanzlücke durch eigene Einnahmen zu schließen.³ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die hochschuleigenen Einnahmen überwiegend aus Drittmitteln für Forschung bestehen und zumindest nicht direkt den Studierenden zugutekommen.

8.6 Finanzierung des Hochschulpaktes 2020

Bund und Länder haben sich verpflichtet, zusätzliche Plätze für Studienanfänger zu schaffen bzw. in den neuen Bundesländern und Berlin Studienplätze zu erhalten. Referenzjahr zur Ermittlung der zusätzlichen Anfänger ist das Jahr 2005.

Der Hochschulpakt 2020 umfasst 2 Programmphasen:

- Hochschulpakt I für die Jahre 2007 bis 2010
- Hochschulpakt II für die Jahre 2011 bis 2015.

Bund und Länder tragen die Kosten je zur Hälfte.

8.6.1 Hochschulpakt I

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geht bundesweit von 91.370 zusätzlichen Studienanfängern im 1. Hochschulsemester aus. Schleswig-Holstein hat sich verpflichtet, davon 3.970 Studienanfänger aufzunehmen. Die Vereinbarung sieht vor, dass der Bund ab 2007 jährlich steigende Beträge zur Verfügung stellt und die Mittel 2007 bis zum 31.07.2007, danach am Anfang des Jahres als jährliche Vorauszahlungen an das Land auszahlt. Das Land ist verpflichtet, die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahmen sicherzustellen.⁴

¹ Vgl. Tz. 8.5.2.

² Vgl. Tz. 6.5.1.

³ Vgl. Tz. 8.8.

⁴ Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020, Bundesanzeiger Nr. 171 vom 12.09.2007, S. 7480.

Mittel aus der Bund-Länder-Vereinbarung fließen noch bis 2013 über den Landeshaushalt in die Hochschulhaushalte, weil die Fördermittel je Anfänger auf 4 Studienjahre verteilt ausgezahlt werden.

Das Land hat mit den Hochschulen gesonderte Zielvereinbarungen zum Hochschulpakt 2020 geschlossen. Darin verpflichten sich die Hochschulen, 955 Studienanfänger in der vorhandenen Kapazität unterzubringen. Für diese Studienanfänger ist eine einmalige Bonuszahlung von 500 € pro Kopf vereinbart worden. Für die übrigen Studienanfänger sollten die Universitäten 6.000 € und die FH 5.000 € pro Kopf über 4 Jahre erhalten. Die privaten Hochschulen sind in den Hochschulpakt nicht einbezogen worden.

2007 und 2008 sind die jährlichen Zielzahlen nicht erreicht worden, 2009 und 2010 wurden sie übererfüllt. Insgesamt hat Schleswig-Holstein 158 Anfänger bzw. 4 % mehr aufgenommen als vereinbart.¹

Finanzierung des Hochschulpaktes 2007 bis 2010

	2007 €	2008 €	2009 €	2010 €	Summe €
Zuweisungen des Bundes	1.185.310	3.454.900	5.946.740	8.462.160	19.049.110
Auszahlungen an die Hochschulen	1.183.500	1.600.225	10.091.000	13.254.000	16.128.725
HH-Reste	1.810	1.856.485	7.445.785	10.946.785	

Quelle: Haushaltsrechnung des Landes/Berechnung des LRH

Das Wissenschaftsministerium hat die Mittel des Bundes zunächst nicht in voller Höhe an die Hochschulen weitergeleitet. Da die vereinbarten Anfängerzahlen 2007 und 2008 nicht erreicht worden sind, der Bund seine Mittel aber als Vorauszahlung bedarfsunabhängig auszahlt, bestand in den ersten beiden Jahren kein Bedarf für Landesmittel. Ab 2009 hat das Land auch eigene Mittel eingesetzt.

8.6.2 Hochschulpakt II

Bund und Länder erwarten gegenüber dem Referenzjahr 2005 275.420 zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulse semester. Grundlage ist die Vorausberechnung der KMK aus dem Jahr 2008. Wesentlicher Grund für den erwarteten Anstieg sind die doppelten Abiturientenjahrgänge in den anderen Bundesländern.

¹ Umdruck 17/1661.

Auf Schleswig-Holstein entfallen 9.687 Studienanfänger.¹ Sie verteilen sich wie folgt:

2011	2.192
2012	2.082
2013	1.893
2014	1.774
2015	1.746

Das Land rechnet je Anfänger mit einem Betrag von 19.800 €, verteilt auf jeweils 4 Studienjahre. Insgesamt beläuft sich das Finanzvolumen auf 192 Mio. €. Auf Bund und Land entfällt ein Finanzbedarf von je 96 Mio. €. Die Mittel sind verteilt auf die Jahre 2011 bis 2018 bereitzustellen. Der höchste Finanzbedarf wird in den Jahren 2013 bis 2015 entstehen.

Die Verteilung der zusätzlichen Studienanfänger ergibt sich aus gesonderten Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium.² In den Hochschulpakt II sind auch die privaten FH einbezogen. Sie nehmen 1.445 zusätzliche Anfänger auf (14,9 %), auf die 4 staatlichen FH entfallen 4.517 Anfänger (46,6 %).

Der schleswig-holsteinische Doppeljahrgang bei den Abiturienten 2016 wird nicht mehr vom Hochschulpakt 2020 erfasst und muss vom Land allein bewältigt werden. Gegenüber dem Referenzjahr 2005 werden 2016 und 2017 rd. 3.400 zusätzliche Studienanfänger im 1. Hochschulsemester erwartet. Das Land müsste für diese Jahrgänge bis zu 33 Mio. € jährlich aufbringen, wenn die Hochschulen im selben Umfang Mittel erhalten sollen wie vorher aus dem Hochschulpakt 2020. Mehrausgaben in dieser Höhe sind mit der Haushaltslage und der Schuldenbremse nicht vereinbar.

8.6.3 Aussetzung der Wehrpflicht

Die Aussetzung der Wehrpflicht ab Mitte 2011 ist in den bisherigen Vorausberechnungen nicht berücksichtigt. Für 2011 bis 2015 werden bundesweit bis zu 59.000 mehr Studienanfänger als ursprünglich prognostiziert erwartet. Im Dezember 2010 haben sich Bund und Länder bereit erklärt, die zusätzlichen Studienanfänger in das Hochschulpaktsystem einzubeziehen.³

Im März 2011 haben sich Bund und Länder darüber verständigt, die zusätzlichen Studienanfänger 2011 bis 2015 jeweils zur Hälfte zu fördern.

¹ Umdruck 17/1661.

² Umdruck 17/2261.

³ Pressemitteilung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern vom 14.12.2010.

Der Bund wird seine Zahlungen - anders als bei den übrigen Hochschulpaktmitteln - nicht pauschal im Voraus, sondern erst nach Vorlage der amtlichen Statistik leisten. Die benötigten Haushaltsmittel werden deshalb von Bund und Land erst ab 2013 zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Landesanteil muss in den Doppelhaushalt 2013/2014 und die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden. Das Land rechnet mit Belastungen von bis zu 16,7 Mio. € (kumuliert). Die Hochschulen müssen 2011 und 2012 wegen der nachlaufenden Finanzierung die zusätzlichen Studienanfänger laut Wissenschaftsministerium vorfinanzieren.¹

8.7 Hochschulfinanzierung im bundesweiten Vergleich

Die amtliche Statistik erfasst die laufenden Grundmittel des Trägers für Forschung und Lehre. Dabei handelt es sich um den Teil der Hochschulausgaben, den der Hochschulträger aus eigenen Mitteln den Hochschulen für laufende Zwecke zur Verfügung stellt. Sie werden ermittelt, indem von den Ausgaben der Hochschulen für laufende Zwecke (z. B. Personalausgaben, Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, sächliche Verwaltungsausgaben) die Verwaltungs- und Drittmiteleinahmen abgezogen werden. Die laufenden Grundmittel enthalten keine Investitionsausgaben. Die amtliche Statistik bezieht auch private Hochschulen, Verwaltungsfachhochschulen und Hochschulen des Bundes ein.

Laufende Grundmittel je Studierendem (2008)

	Bundesweiter Durchschnitt €	Schleswig-Holstein €
Universitäten	8.650	10.270
Nur Medizin/Gesundheitswissenschaften	31.700	37.170
Fachhochschulen (einschl. privater Hochschulen)	3.740	3.030
Künstlerische Hochschulen	13.470	10.980
Hochschulen (ohne Medizin)	6.070	4.990
Hochschulen (mit Medizin)	7.310	7.500

Quelle: Statistisches Bundesamt, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2008, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Wiesbaden 2010, Tab. 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.2.

Im Vergleich mit anderen Ländern finanziert das Land seine Hochschulen unter Einschluss der Hochschulmedizin leicht überdurchschnittlich. Bleibt der Landeszuschuss für die Hochschulmedizin unberücksichtigt, ist die Finanzausstattung je Studierendem trotz der Umschichtungen im Landeshaushalt² zugunsten der Hochschulen unterdurchschnittlich.

¹ Landtagsdrucksache 17/1569 vom 16.06.2011.

² Vgl. Tz. 8.5.1.

8.8 Hochschuleigene Einnahmen

Seit 2007 sind die Hochschulen gesetzlich verpflichtet, für ihre Aufgaben eigene Einnahmen zu erzielen. Vorher waren sie dazu nur berechtigt.

Hochschuleigene Einnahmen umfassen z. B. Gebühren, Erlöse aus Verkäufen, Vermietungen und Verpachtungen, Entgelte für Auftragsforschung, Zuweisungen für Forschungsvorhaben. Darin enthalten sind auch zweckgebundene Landesmittel z. B. für Projektförderungen.

Hochschuleigene Einnahmen (ohne Entnahme aus Rücklagen)

	1991	Deckung der Ausgaben	2009	Deckung der Ausgaben
	Mio. €	%	Mio. €	%
Universität				
Kiel*	33,8	23,4	59,0	24,6
Lübeck*	8,2	46,4	12,0	26,8
Flensburg**	0,6	4,5	3,3	14,4
MHS Lübeck	0,2	5,7	1,0	13,2
Muthesius KH	-	-	0,4	7,8
FH				
Flensburg	2,0	20,0	3,1	16,4
Kiel	1,1	6,5	6,1	20,5
Lübeck	1,0	9,4	6,0	26,1
Westküste	-	-	2,0	23,3
Summe	47,0	21,7	92,9	23,2

Quelle: Haushaltsrechnung des Landes bzw. Zentralrechnung für die jeweilige Hochschule

* ohne Drittmittel für Forschung im UKSH

** bzw. PH Flensburg und Kiel (1991).

Die Bedeutung der hochschuleigenen Einnahmen für die Hochschulhaushalte ist leicht gestiegen. Sie haben sich seit 1991 annähernd verdoppelt und decken knapp ein Viertel der Hochschulausgaben (einschl. Zuführung in die Rücklagen). Nur bei der Universität Lübeck ist der Anteil hochschuleigener Einnahmen an den Ausgaben deutlich gesunken. Ursache dafür ist, dass sie 1991 noch 3,5 Mio. € als Gewinnabführung ihres Klinikums im Hochschulhaushalt vereinnahmte. Diese Einnahmequelle ist 2009 nicht mehr vorhanden.

Überdurchschnittlich hohe hochschuleigene Einnahmen erreichen 2009 die forschungsstarken Universitäten Kiel und Lübeck und die FH Lübeck.

8.8.1 Einnahmen aus Drittmitteln

In der Forschung tätige Hochschulmitglieder sind seit mehr als 20 Jahren berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte).¹

In der amtlichen Statistik werden unter die Kategorie „Drittmittel“ nicht nur Einnahmen, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung eingeworben werden, sondern auch Mittel zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre erfasst. Die Hochschulfinanzstatistik bezieht auch die Drittmittel der Hochschulklinika ein. Werden dagegen die Mittel von rechtlich selbstständigen Instituten an den Hochschulen verwaltet, werden sie nicht berücksichtigt.² Das betrifft z. B. Forschungsmittel der Leibniz-Institute für Weltwirtschaft, Meereswissenschaften und die Pädagogik der Naturwissenschaften. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen der Fachhochschulen.

Ungeachtet der weitergehenden Definition von Drittmitteln in der amtlichen Statistik gelten Drittmittel als Indikator für die Forschungsleistungen der Hochschulen.

Die Hochschulverwaltungen sind teilweise unsicher, welche hochschuleigenen Einnahmen als Drittmittel zu bezeichnen sind. So sind in der amtlichen Statistik auch Drittmittel für Lehre anzugeben, die Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 werden aber nicht als Drittmittel erfasst. Andere Projekte, die von Bund und Land gemeinsam finanziert werden, werden dagegen berücksichtigt. Uneinheitlich ist der Umgang mit Mitteln, die eine Hochschule für Kooperationspartner vereinnahmt und an diese weiterleitet. Die Universität Kiel setzt die weitergeleiteten Mittel von der Einnahme ab, die Universitäten Flensburg und Lübeck sowie die FH Flensburg und FH Lübeck erfassen die weitergeleiteten Mittel als „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“. Diese Buchungspraxis führt zu einer aufgeblähten Drittmittelstatistik. Um diesen Effekt zu verhindern, ermitteln die Hochschulen die weitergeleiteten Mittel gesondert. Das ist unwirtschaftlich. Drittmittel sollten so gebucht werden, dass die Buchführung diese getrennt nach weitergeleiteten Mitteln und hochschuleigenen Drittmitteln erfasst.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf die Drittmitteldefinition des Statistischen Bundesamtes. Bei Unsicherheiten könnten die Hochschulen jederzeit im Ministerium nachfragen. Für die Berechnung des Anreizbud-

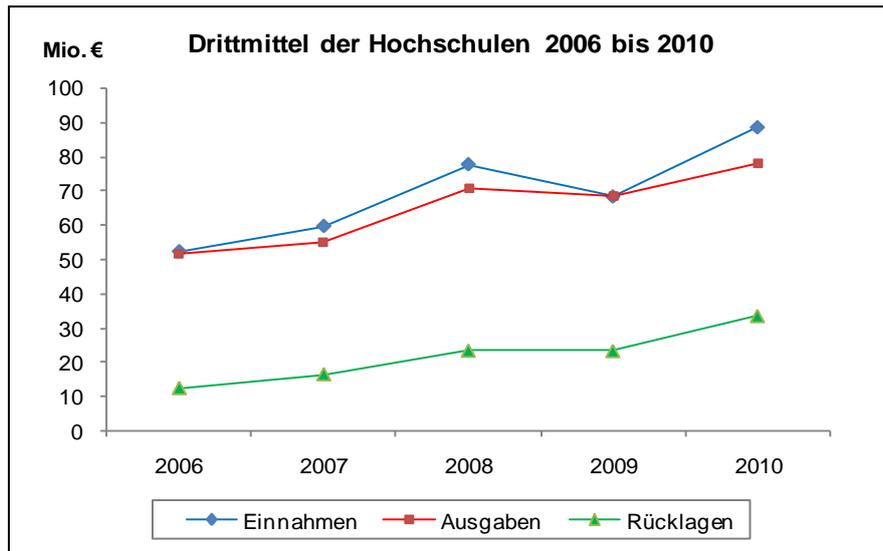
¹ § 37 HSG; vgl. auch § 71 b HSG i. d. F. von 1987.

² Statistisches Bundesamt, Finanzen der Hochschulen, Fachserie 11, Reihe 4.5., Wiesbaden 2011, Erläuterungen.

gets hätten alle vorhandenen Unklarheiten jeweils beseitigt werden können.

Der **LRH** merkt dazu an: Das Wissenschaftsministerium hat bei der Berechnung des Anreizbudgets in jedem Jahr Korrekturen der Datenbasis vornehmen müssen. Das Verfahren ist unwirtschaftlich.

Die folgende Darstellung umfasst die von den Hochschulen mitgeteilten Drittmittel einschl. der weitergeleiteten Mittel.



Quelle: Angaben der Hochschulen

In den Angaben der Hochschulen sind die Drittmittel für Forschung, die über das UKSH abgewickelt werden, nicht enthalten. 2009 betragen sie 46,4 Mio. €. ¹ Auch ohne diese Mittel sind die Drittmiteleinnahmen der Hochschulen seit 2006 erheblich gestiegen. Die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden, lässt die Ausgaben weniger schwanken als die Einnahmen. ²

Drittmittel gelten als ein wichtiger Leistungsindikator für die Forschung. Das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen müssen Einvernehmen darüber herstellen, welche Einnahmen und Ausgaben der Kategorie Drittmittel zugeordnet werden sollen. Drittmittel sollten sich eindeutig und zweifelsfrei aus der Buchführung herleiten lassen.

8.8.2 Rücklagen

Die Hochschulen bilden seit 2000 Rücklagen. ³ Seit Ende 2009 ist die Rücklagenbildung durch Verordnung geregelt. ⁴ Darin ist eine Berichts-

¹ Vgl. Tz. 12.2.

² Vgl. Tz. 8.8.2.

³ Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 17.2.1.

⁴ Landesverordnung über die Rücklagenbildung in den Hochschulhaushalten (Hochschulrücklagenverordnung - HRVO) vom 10.12.2009, GVOBl. Schl.-H. S. 52.

pflcht der Hochschulen vorgeschrieben. Sie müssen bis zum 01.04. des Folgejahres anzeigen, in welcher Höhe und zu welchem Zweck Rücklagen gebildet wurden. Zur Deckung von Ausgaberesten ist eine gesonderte Rücklage zu bilden. Neben der Gesamthöhe ist auch die Entwicklung der Rücklagen über die letzten 3 Jahre zu dokumentieren.

Die Berichte zum 01.04.2010 sind uneinheitlich strukturiert. Die Rücklage zur Deckung von Ausgaberesten ist nicht gesondert ausgewiesen.

Der Bestand an Rücklagen steigt von Jahr zu Jahr.

Entwicklung der Rücklagen 2006 bis 2009

Angaben zum 31.12. des Jahres	2006 T€	2007 T€	2008 T€	2009 T€
Universität				
Kiel	21.743	29.121	31.039	32.081
Lübeck	5.489	7.901	7.889	6.791
Flensburg	1.658	1.484	2.064	4.775
MHS Lübeck	807	560	96	285
Muthesius KH	625	486	767	837
FH				
Flensburg	1.975	2.792	3.114	3.423
Kiel	1.860	2.660	3.241	5.689
Lübeck	465	1.311	3.204	5.867
Westküste	1.118	1.286	1.265	1.725
Summe	35.741	47.600	52.679	61.473

Quelle: Haushaltsrechnung des Landes

Eine Ursache für die steigenden Rücklagen sind Zuflüsse aus zweckgebundenen Einnahmen, die nicht im selben Haushaltsjahr ausgegeben werden. So entfielen 2009 allein 23,3 Mio. € auf nicht verausgabte Drittmittel. 2010 ist der Betrag wegen eines starken Anstiegs der Einnahmen aus Drittmitteln, die nicht im selben Jahr verausgabt wurden, auf 33,7 Mio. € gestiegen.

In der HRVO ist weder die Freigabe noch die zeitliche Verwendung der Rücklagen geregelt, obwohl das HSG eine entsprechende Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums enthält.¹ Der LRH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass das Land keine Vorsorge getroffen hat, um die gestiegenen Rücklagen zu finanzieren, wenn sie in Anspruch genommen wer-

¹ § 8 Abs. 2 HSG.

den.¹ Das gilt auch für die Rücklagen der Hochschulen. Umso wichtiger sind Regelungen für die Freigabe und zeitliche Verwendung.

8.9 Studienbeiträge

Wenn eine Hochschule die Studierenden an den Kosten des Studiums beteiligt, wird in der Öffentlichkeit meistens von Studiengebühren gesprochen. Ebenfalls verwendet wird der Begriff Studienbeiträge.

Haushaltsrechtlich sind Beiträge Einnahmen einer landesunmittelbaren juristischen Person öffentlichen Rechts, die sie von ihren Mitgliedern erhebt.² Da Studierende Mitglieder ihrer Hochschule sind und die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, sind Finanzierungsbeteiligungen der Studierenden Beiträge und keine Gebühren.

8.9.1 Entwicklung der Studienbeiträge

Die erste Form von Studienbeiträgen in der Bundesrepublik waren Hörgelder, die bis zum WS 1970/71 in Höhe von durchschnittlich 70 € pro Semester existierten. Danach wurden in Deutschland 35 Jahre lang keine Studienbeiträge erhoben. Ein Grund für die Abschaffung war die soziale Öffnung der Hochschulen im Zusammenhang mit den Protesten der Studentenbewegung und der Einführung des BAföG.

1993 wurden die Studienbeiträge erneut thematisiert, als der Wissenschaftsrat seine zehn Thesen zur Hochschulpolitik veröffentlichte und die KMK in einer „11. These“ von der *„Einführung von Studiengebühren beim Überschreiten einer bestimmten Studiendauer als politisches Mittel“*³ sprach.

Baden-Württemberg führte 1998 Beiträge für Langzeitstudierende ein. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Maßnahme für verfassungsgemäß erklärt.⁴ Im April 2002 beschloss der Bundestag die 6. Novelle zum Hochschulrahmengesetz⁵, die die Beitragsfreiheit für das Erststudium festlegte.

Gegen dieses Gesetz klagten Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Hessen, Saarland, Hamburg, Bayern und Sachsen, die darin einen unzulässigen Eingriff des Bundes in die Gesetzgebungskompetenz der Länder sa-

¹ Bemerkungen 2010 des LRH, Nr. 6.13; Bemerkungen 2011 des LRH, Nr. 7.4.2.

² § 107 LHO.

³ 11 Thesen zur Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen, Sekretariat der KMK, 1994.

⁴ Urteil vom 25.07.2001; BVerwGE 115, 32-50 (Leitsatz und Gründe).

⁵ Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 8. August 2002, BGBl. I S. 3138.

hen. Das Bundesverfassungsgericht gab diesen Ländern im Januar 2005 Recht¹:

- Ein die Regelung rechtfertigendes besonderes Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung setze voraus, dass die Erhebung von Studienbeiträgen in den einzelnen Ländern zu einer Benachteiligung der Bewohner dieser Länder führe, die mit dem Rechtsgut der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbar sei.
- Dies sei angesichts der übrigen Lebenshaltungskosten bei Beiträgen in der Größenordnung von 500 € je Semester nicht zu erwarten.
- Vor allem aber könne davon ausgegangen werden, dass die Länder bei der Einführung von Studienbeiträgen den Belangen einkommensschwächerer Personen angemessen Rechnung tragen würden.
- Es zeichne sich zudem nicht ab, dass die Einführung von Studienbeiträgen in einzelnen Ländern zu einem Wechsel an Hochschulen anderer Länder und dort zu Kapazitätsproblemen, finanziellen Belastungen und einer Verschlechterung der Studienbedingungen führe.
- Zudem würde bei Verbleib der Studienbeiträge an den Hochschulen entsprechend den vorliegenden Konzepten deren Attraktivität steigen.

Zum Wintersemester 2006/2007 haben Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen allgemeine Studienbeiträge eingeführt. Ab dem Sommersemester 2007 müssen in diesen Bundesländern alle Studierenden Beiträge zahlen. In Hamburg, Hessen, Nordrhein- Westfalen und dem Saarland sind 2007 ebenfalls Studienbeiträge eingeführt worden.

Hessen hat bereits nach einem Jahr die Studienbeiträge aufgrund von (landes-)verfassungsrechtlichen Bedenken wieder abgeschafft; im Saarland wurde die Beitragserhebung im Juni 2010 eingestellt. Hamburger Studierende müssen ihre Studienbeiträge nicht mehr während des Studiums, sondern erst danach zahlen.

In Schleswig-Holstein werden an den öffentlichen Hochschulen keine Studienbeiträge erhoben. 2003 ist ein Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion² über Studienbeiträge für „Langzeitstudierende“ vom Landtag abgelehnt worden. Den gemeinsamen Antrag von CDU- und FDP-Fraktion, die Länder bei ihrer o. g. Antragsschrift vor dem Bundesverfassungsgericht zu unterstützen, hat der Landtag ebenfalls abgelehnt.³

¹ BVerfG vom 26.01.2005, Aktenzeichen: 2 BvF 1/03.

² Landtagsdrucksache 15/2991 vom 29.10.2003.

³ Landtagsdrucksache 15/2742 vom 06.06.2003, Plenarprotokoll 15/91 vom 20.06.2003, S. 6916.

8.9.2 Ländervergleich

Es sind folgende Arten von Studienbeiträgen zu unterscheiden:

- Allgemeine Studienbeiträge (ab dem 1. Semester),
- Langzeitstudienbeiträge,
- Studienbeiträge für ein Zweitstudium.

Hinzu kommen Verwaltungs-, Einschreibungs- und Rückmeldegebühren.

Die Regelungen zum beitragspflichtigen Hochschulzugang unterscheiden sich in den einzelnen Ländern deutlich voneinander:

Höhe der Studienbeiträge in den Bundesländern

Land	Allg. Studienbeiträge €	Langzeitstudierende/ Zweitstudium €	Einschreibungsgebühr u. Ä. €
Baden-Württemberg	500****	entf./500	40
Bayern	100 - 500	entf.	- (gestr.)
Berlin	-	-	50
Brandenburg	-	-	51
Bremen	-*	500	50
Hamburg	375 **	-/375	50
Hessen	- (gestr.)	>= 500	50
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	<= 50
Niedersachsen	500	<= 800/500	75
Nordrhein-Westfalen	<= 500 ***	entf.	-
Rheinland-Pfalz	-*	650	-
Saarland	- (gestr.)	<= 400	-
Sachsen	-	<= 450	-
Sachsen-Anhalt	-	500	25 - 150
Schleswig-Holstein	-	-	0 - 50
Thüringen	-	500	50

Quelle: Börsel, B., Informationen zu allgemeinen Studiengebühren/Studienbeiträgen, Deutsches Studentenwerk (DSW), Berlin 2009/Angaben der Wissenschaftsministerien.

* 500 € für Studierende mit Wohnsitz außerhalb des Landes (Regelung zz. ausgesetzt).

** Abschaffung der Studienbeiträge in der lfd. Legislaturperiode geplant.

*** Abschaffung der Studienbeiträge zum WS 2011/12.

**** Der Koalitionsvertrag 2011 bis 2016 sieht die Abschaffung der Studienbeiträge zum SS 2012 vor.

Im Wintersemester 2010/11 haben noch fünf Länder allgemeine Studienbeiträge erhoben. In Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und im Saarland ist ihre Höhe staatlich festgelegt und liegt in der Regel bei 500 € je Semester. In Hamburg ist sie mit Einführung der sog. „nachgelagerten Studiengebühren“ auf 375 € gesenkt worden. Inzwischen hat der Hamburger Senat vorgeschlagen, die Studienbeiträge zum Wintersemes-

ter 2012/13 wieder abzuschaffen.¹ In Bayern müssen Studienbeiträge erhoben werden, die Hochschulen können aber in festgelegten Grenzen selbst über deren Höhe bestimmen. In Nordrhein-Westfalen haben die Hochschulen die Entscheidungsfreiheit, ob sie Studienbeiträge erheben und in welcher Höhe sie dies tun. Fast alle Hochschulen haben sich grundsätzlich für die Erhebung von Studienbeiträgen entschieden; die meisten orientieren sich dabei an der Obergrenze. Der Nordrhein-Westfälische Landtag hat am 24.02.2011 beschlossen, die Studienbeiträge zum Wintersemester 2011/2012 wieder abzuschaffen.²

In Baden-Württemberg hat die Landesregierung ebenfalls angekündigt, die Studienbeiträge aufzuheben, und zwar zum Sommersemester 2012.³

Damit halten voraussichtlich nur noch zwei Länder (Niedersachsen und Bayern) an allgemeinen Studienbeiträgen fest.

Die Mehrzahl der Länder haben Studienbeiträge für Langzeitstudierende (überwiegend ab dem 4. Semester über der Regelstudienzeit) oder für ein Zweitstudium eingeführt. Die Höhe bewegt sich zwischen 375 und 800 €. Im Saarland können die Hochschulen selbst entscheiden, ob und in welcher Höhe sie Beiträge erheben.

In elf Ländern werden Verwaltungs-, Einschreibungs- oder Rückmeldegebühren erhoben. In Bayern sind sie mit Einführung der allgemeinen Studienbeiträge abgeschafft worden. In Schleswig-Holstein entscheiden die Hochschulen über die Einführung dieser Gebühren. Davon haben nur drei Hochschulen Gebrauch gemacht. Die FH Kiel sowie die Universitäten in Flensburg und Lübeck erheben (einmalige) Immatrikulationsgebühren.

Schleswig-Holstein gehört zu der kleinen Gruppe von 4 Bundesländern, die weder allgemeine Studienbeiträge noch Beiträge für Langzeitstudierende bzw. Zweitstudienbewerber eingeführt haben. Von den westdeutschen Flächenländern ist es das einzige.

8.9.3 Höhe der Einnahmen durch Studienbeiträge

Forschung und Lehre an Hochschulen müssen ausreichend finanziert werden. Den wesentlichen Teil der Ausgaben tragen die Bundesländer. Seit Einführung der Studienbeiträge tragen auch die Studierenden zur Finanzierung der Hochschulen bei. Obwohl nur ein Teil der Länder Stu-

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes, Drs. 20/1544 vom 13.09.2011.

² Gesetz vom 01.03.2011, GV.NRW 2011 Nr. 5, S. 165 - 168.

³ Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg vom April 2011, S. 16.

dienbeiträge eingeführt hat, haben die Hochschulen 1,2 Mrd. € (2008) zusätzliche Einnahmen erzielt. Die Studienbeiträge sind damit eine fast ebenso wichtige Einnahmequelle geworden wie Drittmittel der gewerblichen Wirtschaft (1,2 Mrd. €) oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft (1,6 Mrd. €).¹

Werden die Studierendenzahlen von 2009 zugrunde gelegt, würde die Erhebung einheitlicher Studienbeiträge von 500 € je Semester bei den einzelnen Hochschulen des Landes zu erheblichen Einnahmen führen.

Höhe der Einnahmen pro Jahr durch Studienbeiträge

Hochschule	Studierendenzahl 2009	Studienbeiträge	Nach Abzug von Befreiungen u. Ä.*
		T€	T€
Universität			
Kiel	22.824	22.824	18.259
Lübeck	2.729	2.729	2.183
Flensburg	3.873	3.873	3.098
MHS Lübeck	483	483	386
Muthesius KH	487	487	390
FH			
Flensburg	3.678	3.678	2.942
Kiel	5.682	5.682	4.546
Lübeck	4.124	4.124	3.299
Westküste	1.129	1.129	903
Summe	45.009	45.009	36.007

Quelle: LRH (eigene Berechnungen)/Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
* 20 % der Einnahmen (vgl. Deutsches Studentenwerk/Stifterverband, Die Verwendung von Studiengebühren an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, S. 8., Berlin/Essen, 2008).

Die 9 staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein könnten jährliche Einnahmen von 45 Mio. € erzielen. Nach Abzug von Befreiungen vor allem aus sozialen Gründen (u. a. Studierende mit Kind, Behinderung, Härtefälle) verblieben noch 36 Mio. €. Allein an der Universität Kiel wären es 23 Mio. € bzw. nach Abzug der Befreiungen 18 Mio. € im Jahr.

Eine weitere Steigerung der Einnahmen wäre möglich, wenn nicht einheitliche, sondern studienfachabhängige Studiengebühren eingeführt werden. Schließlich gibt es bei den Studienplatzkosten erhebliche Unterschiede zwischen den Fächern. Daher könnten für kostenintensive Studiengänge (wie z. B. Medizin) grundsätzlich auch höhere Studienbeiträge genommen werden.²

¹ Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, LÄNDERCHECK - Auswirkungen von Studiengebühren, September 2010.

² Vgl. „Beitragspflichtiger Hochschulzugang“, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, September 2010.

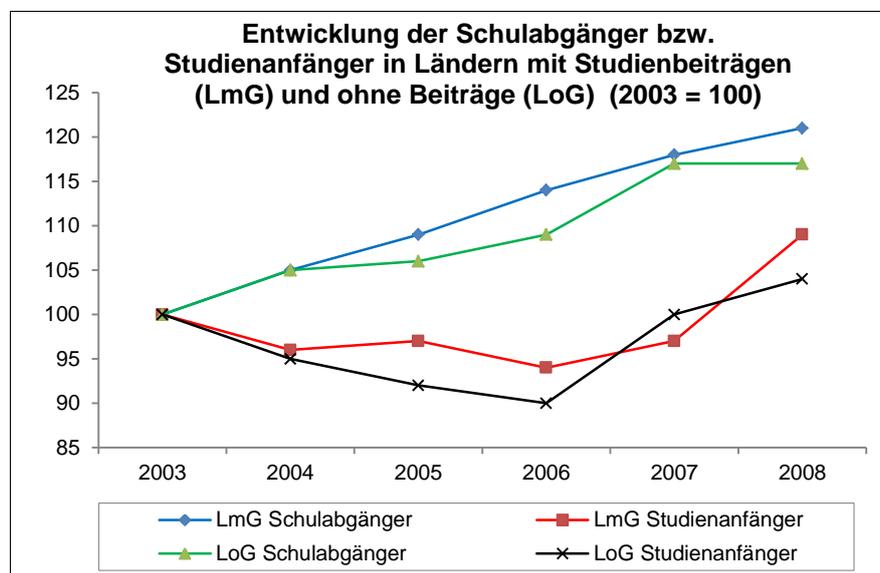
Aus der Sicht des **Wissenschaftsministeriums** sind die prognostizierten Einnahmen zu hoch angesetzt. Es müssten die von den Hochschulen aufzubringenden Verwaltungskosten abgezogen werden.

Der **LRH** merkt hierzu an, dass die bisher bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung vorzulegenden Unterlagen nur um den Nachweis ergänzt werden müssten, dass die Beitragspflicht erfüllt ist. Ein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht dadurch nicht.

8.9.4 Sozialverträglichkeit von Studienbeiträgen

In der Öffentlichkeit wird argumentiert, Studienbeiträge würden die soziale Auslese verschärfen und zu einem Rückgang der Studierendenzahlen führen. Insbesondere Jugendliche mit einem schwierigen sozioökonomischen Hintergrund würden seltener den Weg an Hochschulen finden. Dem halten Befürworter entgegen, dass mit den Studienbeiträgen die Studienbedingungen verbessert werden könnten.¹ Gerade dadurch könnten Studieninteressierte zur Aufnahme eines Studiums bewegt werden. Zudem würden Maßnahmen wie Studienkredite eine negative Auswirkung der Gebühren verhindern.

Die Erfahrungen seit Einführung der Studienbeiträge in anderen Bundesländern zeigen, dass dort die Zahl der Studienanfänger nicht zurückgegangen ist.



Quelle: HIS-Institut für Hochschulforschung, Heine/Quast/Spangenberg, Studiengebühren aus der Sicht von Studienberechtigten - Finanzierung und Auswirkungen auf Studienpläne und -strategien, Hannover 2008.

¹ Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, LÄNDERCHECK - Auswirkungen von Studiengebühren, September 2010.

Aus den Studienanfängerzahlen lassen sich keine Hinweise auf eine abschreckende Wirkung von Studienbeiträgen ableiten. Einen Rückgang der Studienanfängerzahlen haben 2006 auch die Länder ohne Studienbeiträge verzeichnet. Und anschließend ist die Zahl der Studienanfänger in den Ländern, in denen Studienbeiträge erhoben werden, stärker gestiegen als in den übrigen Ländern. In allen Ländern mit Studienbeiträgen lagen die Quoten zwei Jahre nach der Einführung über dem alten Stand. In Hamburg stieg die Quote von 2005 bis 2008 um nahezu 10 Prozentpunkte auf 63,8 %, in Baden-Württemberg um knapp 8 Prozentpunkte auf 47,2 %.

Dabei ist der Anteil der BAföG-Empfänger in vier der sechs „Gebührenländer“ wie im bundesdeutschen Durchschnitt nahezu unverändert geblieben. Mit dem Saarland und Hamburg gibt es unter den „Gebührenländern“ jeweils einen Ausreißer nach oben und unten. Auch in den Nichtgebührenländern gab es unterschiedliche Entwicklungen. Es lässt sich also keine abschreckende Wirkung von Studienbeiträgen auf Kinder aus einkommensschwachen Elternhäusern ablesen.

Neue Untersuchungen der HIS GmbH bestätigen, dass *„der überwiegende Teil der Studienberechtigten 2008 (...) die Studienentscheidung bzw. die Hochschulwahl unbeeinflusst von allgemeinen Studiengebühren“* trifft.¹

*„Insgesamt sind die Möglichkeiten, sowohl die Studienbeiträge als auch die Lebenshaltungskosten während des Studiums mit Darlehen zu finanzieren, in Deutschland inzwischen beträchtlich.“*² Zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten bieten sowohl die KfW als auch zahlreiche private Banken Studierendendarlehen an.

Mit der Einführung von Studienbeiträgen haben die jeweiligen Länder zudem Möglichkeiten geschaffen, die finanziellen Belastungen durch die Beiträge erst nach Beendigung des Studiums wirksam werden zu lassen:

- Nachgelagerte Studienbeiträge

In Hamburg sind die Studienbeiträge seit dem Wintersemester 2008/09 nachgelagert zu entrichten, und zwar erst dann, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze (30 T€ brutto jährlich gemäß Einkommensteuergesetz) erreicht wird. Die Beträge werden bis dahin zinsfrei gestundet. Gleichzeitig ist der allgemeine Studienbeitrag von 500 auf 375 € pro Semester gesenkt worden.

¹ Heine/Quast, Studienentscheidung im Kontext der Studienfinanzierung, HIS:Forum Hochschule 5/2011, Hannover 2011, S. X.

² „Beitragspflichtiger Hochschulzugang“, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, September 2010.

In den übrigen Ländern gewähren die KfW, die Landesbanken oder andere Einrichtungen (Förderbanken, Landestreuhandstelle) sog. Studienbeitragsdarlehen:

- Studienbeitragsdarlehen (KfW, Landesbanken o. a.)

Auch wer das Studienbeitragsdarlehen nutzt, muss zunächst keine Studienbeiträge zahlen. Das übernimmt vorerst die jeweilige Bank.

Das Studienbeitragsdarlehen wird während der Regelstudienzeit zzgl. vier Semester gewährt; ein Studienfachwechsel wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wer spät das Fach wechselt, muss damit rechnen, dass das Darlehen nicht mehr für die gesamte Reststudienzeit reicht. Die Rückzahlung beginnt in der Regel 24 Monate nach Beendigung des Studiums, in Bayern nach 18 Monaten.

Je nach Land unterscheiden sich die Antrags-, Aus- und Rückzahlungsmodalitäten. Wer in Baden-Württemberg über eine Schuldenobergrenze kommt, kann einen Antrag auf Erlass der Restschulden stellen. In Bayern sind die Einzelheiten durch Rechtsverordnung geregelt. Die monatliche Mindestrate bei der Rückzahlung beträgt nur 20 €. In Nordrhein-Westfalen wird das Darlehen, anders als in den übrigen Bundesländern, nicht nur für ein Semester, sondern für die komplette Studienzeit bewilligt. Bei einer Kündigung müsste das komplette Darlehen innerhalb von 14 Tagen zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung ist vom Einkommen abhängig. Wer neben dem Studienbeitragsdarlehen einen hohen BAföG-Satz bezieht, kann von den Studienbeiträgen befreit werden. Dazu muss aber vorher ein Studienbeitragsdarlehen in Anspruch genommen worden sein. Wer im Saarland das Studienbeitragsdarlehen sofort vollständig zurückzahlt, muss keine Zinsen zahlen.

Zudem gibt es Vorschläge, dass der Bund die Studienbeiträge refinanzieren könnte.¹ Vor allem die „Schuldenbremse“ hat die Zweifel verstärkt, ob die Länder ihre Finanzierungsverpflichtungen im Bildungsbereich noch allein erfüllen können. Zwar sind die Möglichkeiten des Bundes im Bereich der Hochschulfinanzierung durch die Föderalismusreform eingeschränkt worden (Kooperationsverbot). Die von den Hochschulen erhobenen Studienbeiträge könnte aber der Bund tragen, indem er den Studierenden in gleicher Höhe Zuschüsse gewährt. Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Ziff. 13 GG, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für „die Regelung der Ausbildungsbeihilfen“ zuweist. Dadurch würde der Bund mittelbar die Hochschulen finanziell unterstützen. Ordnungspolitisch hätte dieser Weg den Vorteil, dass die Mittel direkt von den Studierenden in die Hochschule kommen, was deren Stellung und den Stellenwert von Lehre stärkt.

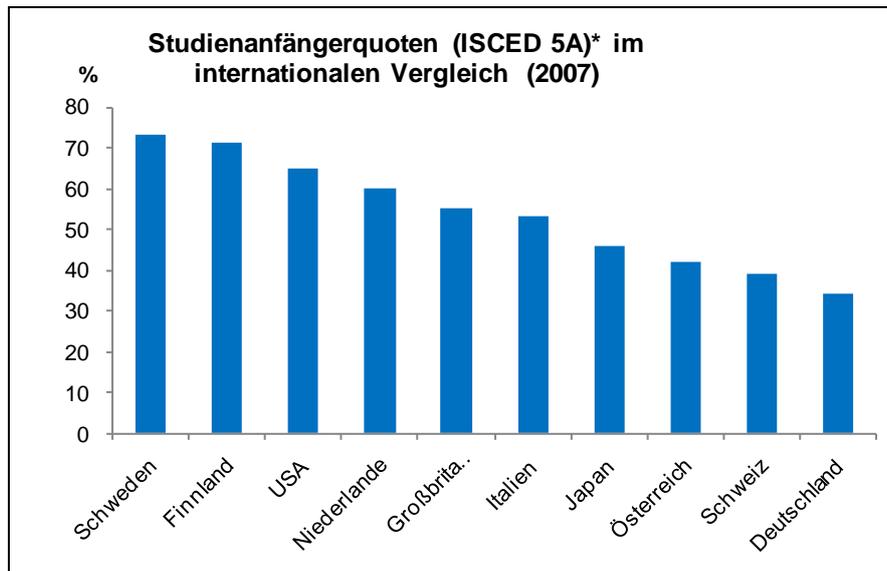
¹ Vgl. Bode, C., Wenn der Bund nur täte, was er kann, in: duz 04/2011, S. 27.

Eine sozialverträgliche Einführung von Studienbeiträgen ist also möglich und in den Ländern, die sie eingeführt haben, auch gewährleistet.

8.9.5 Studienbeiträge und Studienbeteiligung

Die Studierendenquote in Schleswig-Holstein würde nicht zurückgehen.

Obwohl in Deutschland keine bzw. vergleichsweise geringe Studienbeiträge erhoben werden, weist es eine deutlich niedrigere Quote von Studienanfängern als in anderen Ländern auf:



Quelle: OECD, Education at a Glance/Bildung auf einen Blick, Tabelle C 2.5., Paris 2007, deutsch BMBF 2007.

* International Standard Classification of Education (der UNESCO): Level 5A umfasst die Hochschulausbildung unterhalb der Promotion.

Von den aufgeführten Staaten hat Deutschland die niedrigste Studienanfängerquote. Nur ein Drittel der gleichaltrigen Bevölkerung hat 2007 ein Studium aufgenommen. Die höchsten Werte weisen Schweden und Finnland mit gut 70 % aus, gefolgt von den USA, den Niederlanden und Großbritannien. Die beiden skandinavischen Länder erheben keine Studienbeiträge. Anders sieht es in den USA, den Niederlanden und in Großbritannien aus, wo die Beiträge zum Teil sogar sehr hoch ausfallen.

Besonders in Großbritannien und den USA ist der private ökonomische Anreiz eines Studiums weitaus größer und das trotz teilweise erheblicher Studienbeiträge.¹ Bei der sozialen Rendite einer Tertiärausbildung liegt Deutschland innerhalb von 10 OECD-Ländern sogar an vorletzter Stelle.

¹ Ammermüller/Dohmen, Private und soziale Erträge von Bildungsinvestitionen, Studie zur Technologischen Leistungsfähigkeit Deutschlands Nr. 1 - 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Köln, 2004.

Dabei werden die privaten und öffentlichen Bildungsrenditen maßgeblich durch die langen Studienzeiten beeinflusst. Eine vordringliche Aufgabe muss daher sein, die Studiendauer zu verkürzen und die Abbrecherzahlen zu verringern. Hierzu können Studienbeiträge einen Beitrag leisten.

Der österreichische Rechnungshof hat 2011 festgestellt, dass sich die durchschnittliche Studienzzeit mit Einführung von Studienbeiträgen 2001 um ein Semester verkürzt hat.¹ Gleichzeitig ist der Anteil der Studierenden, die ihr Studium erfolgreich beendet haben, deutlich um 12,6 Prozentpunkte gestiegen.

Werden die Ergebnisse auf Schleswig-Holstein übertragen, würden die Studierenden im Durchschnitt sechs Monate früher eine Berufstätigkeit aufnehmen können. Bei einer Studiendauer von 10 Semestern hätten sie Studienbeiträge in Höhe von insgesamt 5.000 € gezahlt. Dem stünden bei einem monatlichen Gehalt von 2.000 € (netto) Erträge von 12.000 € gegenüber. Daraus ergibt sich eine Rendite von 140 % auf die gezahlten Studierendenbeiträge. Ihre Erhebung würde sich also auch für die Studierenden selbst rechnen.

Das Argument, Studienbeiträge würden die Studienbeteiligung verringern, wird weder durch einen Ländervergleich noch durch einen internationalen Vergleich belegt.

Die Zahl der Studierenden würde sich ggf. sogar erhöhen. Studienbeiträge können zu einer Verbesserung der Qualität der Lehre beitragen. Die Studienzeiten verkürzen sich dadurch. Die mit dem Hochschulabschluss verbundene Bildungsrendite erhöht sich. Den aufgewendeten Studienbeiträgen steht ein finanziell größerer Ertrag durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber.

8.9.6 **Bewertung**

Die Einführung von Studienbeiträgen könnte dazu beitragen, die hochschuleigenen Einnahmen zu erhöhen und zusammen mit den erwarteten Zuweisungen aus dem Hochschulpakt 2020 die Lehr- und Studienbedingungen zu verbessern. Es ist möglich, Studienbeiträge sozialverträglich einzuführen. Gegen die Einführung von nachgelagerten Beiträgen spricht, dass die Einnahmen den Hochschulen erst später zufließen und sich die Studienbedingungen zunächst nicht ohne zusätzliche Landesmittel verbessern würden.

¹ Rechnungshof der Republik Österreich, Studienbeiträge; Berichte Bund 2011/1, S. 223 ff.

Gegenüber dem Ausgangsjahr 1991 ist die Zahl der Studierenden von 43.500 auf 50.300¹ und damit um ein Sechstel gestiegen. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Anstieg der Studierendenzahl zu rechnen.² Eine über den Hochschulpakt hinausgehende Steigerung der Landeszuschüsse ist angesichts von Haushaltslage und Schuldenbremse unrealistisch. Weitere Finanzmittel kann das Land in Anbetracht der Haushaltssituation nicht aufbringen. Es müssten neue Schulden aufgenommen werden, die künftige Generationen in unvertretbarer Weise belasten würden. Daher spricht sich der LRH für die Einführung von darlehensfinanzierten Studienbeiträgen aus.

Es ist zu erwarten, dass sich durch Studienbeiträge auch die Studienzeiten verkürzen. Mit der steigenden Bildungsrendite würden sich die ökonomischen Anreize zur Aufnahme eines Studiums erhöhen, die Studienbeteiligung würde steigen.

Zudem könnte der Bund Studienbeiträge durch Zuschüsse refinanzieren und so der Unterfinanzierung der Hochschulen mit eigenen Mitteln entgegenwirken.

Solange allgemeine Studienbeiträge politisch nicht durchsetzbar sind, sollten zumindest Beiträge für Langzeitstudierende (mehr als 2 Semester über der Regelstudienzeit), für ein Zweitstudium und für weiterbildende Masterstudiengänge verwirklicht werden.

8.10 **Fazit**

Das Land finanziert die Hochschullandschaft mit mehr als 500 Mio. € pro Jahr. Nur die Hälfte der Landesmittel für die Hochschulen wird durch Zielvereinbarungen festgelegt und steht den Hochschulen als Globalzuweisung zur Verfügung. Die staatliche Hochschulfinanzierung ist vielfältig und insgesamt intransparent.

Das Land hat seit 1991 die Hochschullandschaft entsprechend dem Landeshochschulplan umstrukturiert und ausgebaut. Die Finanzierung des laufenden Betriebs einschließlich der Investitionen hat mit dem Ausbau nicht Schritt gehalten. Die Hochschulbudgets sind historisch gewachsen. Die Grundfinanzierung wird nicht nach dem Umfang der Aufgaben kennzahlengestützt ermittelt.

Das Land hat den Hochschulen 2009 unter Einschluss von Sondermitteln 273,2 Mio. € zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie verfügen unter Berück-

¹ Einschl. privater Hochschulen.

² Vgl. Tz. 4.3.

sichtigung der gestiegenen Studierendenzahlen preisbereinigt über weniger Landesmittel als 1991. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die Anforderungen an die Hochschulen nicht nur im Aufgabenfeld Lehre und Studium, sondern auch in anderen Bereichen gestiegen sind. Das gilt sowohl für die öffentlichen Erwartungen an die Forschungsleistungen als auch für die Folgen des Bologna-Prozesses in den Hochschulen.

Die hochschuleigenen Einnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung von Forschung und Lehre. Weitere Steigerungen der Einnahmen sind möglich, wenn die Hochschulen Studienbeiträge erheben dürfen.

Auch die **LRK** setzt sich für sozialverträgliche Studienbeiträge ein. Sie spricht sich für nachgelagerte Beiträge aus.

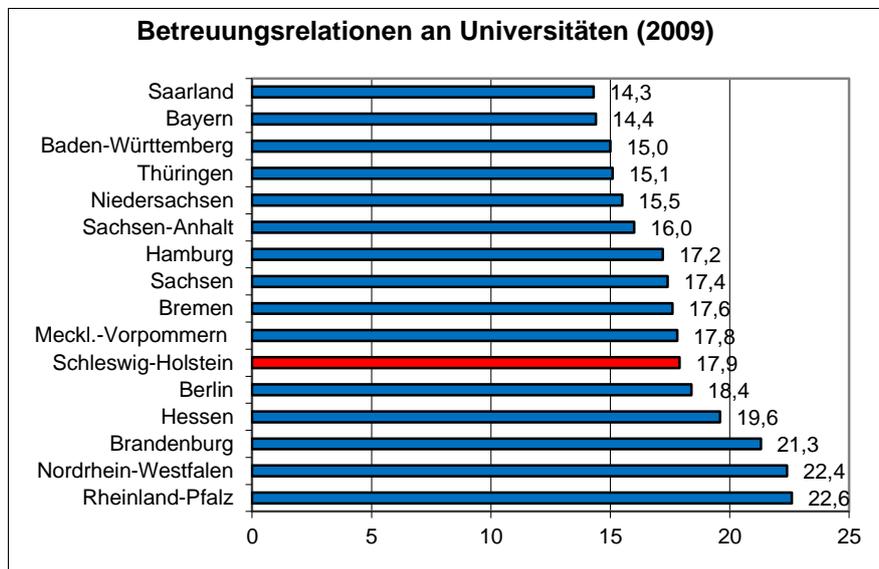
Das **Wissenschaftsministerium** weist darauf hin, dass der geltende Koalitionsvertrag die Einführung von Studienbeiträgen - in welcher Form auch immer - ausschließt. Insofern werde die finanzielle Situation der Hochschulen in den nächsten Jahren angespannt bleiben.

9. Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit

9.1 Betreuungsrelation (Ländervergleich)

Die Betreuungsrelation beschreibt das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal (ohne drittmittelfinanziertes Personal). Der Indikator wird häufig zur Messung der Studierbedingungen und der Ausbildungsqualität herangezogen. Eine niedrige Betreuungsrelation kann aber auch bedeuten, dass ein Studium sehr personalaufwendig und damit unwirtschaftlich organisiert ist.

In 2009 haben die einzelnen Länder im Bereich der Universitäten (ohne Humanmedizin¹) folgende Betreuungsrelationen aufgewiesen:

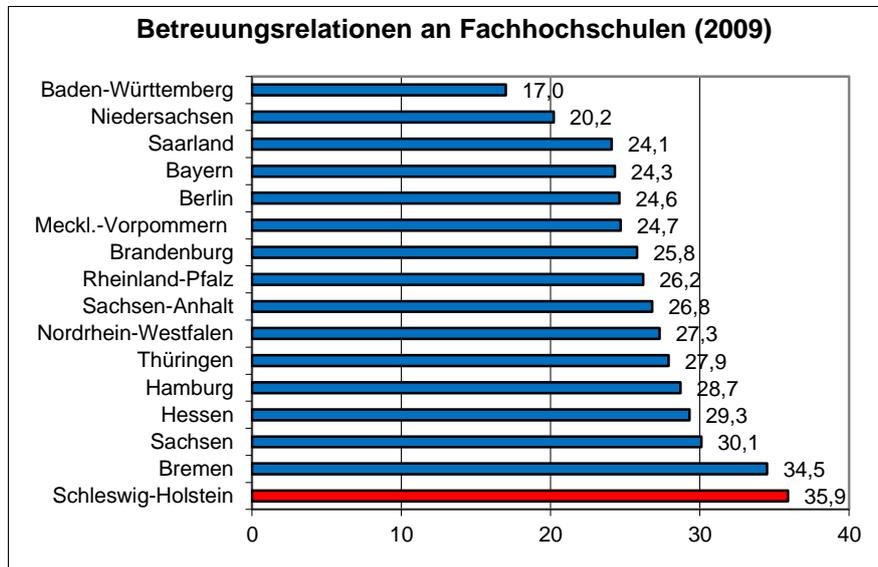


Quelle. Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, Wiesbaden 2011, S. 20.

Die Universitäten in Schleswig-Holstein weisen mit 17,9 Studierenden je Lehrkraft noch eine mittlere Betreuungsrelation auf. In Rheinland-Pfalz hat eine Lehrkraft ein Viertel mehr Studierende betreut. Den niedrigsten Wert weist das Saarland auf (14,3).

¹ Nicht alle Länder halten Medizinstudiengänge vor (Bremen und Brandenburg).

Bei den Fachhochschulen, deren Betreuungsrelationen wegen der höheren Lehrverpflichtung der Professoren und der anderen Personalstruktur¹ generell höher sind als an den Universitäten, ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, Wiesbaden 2011, S. 20

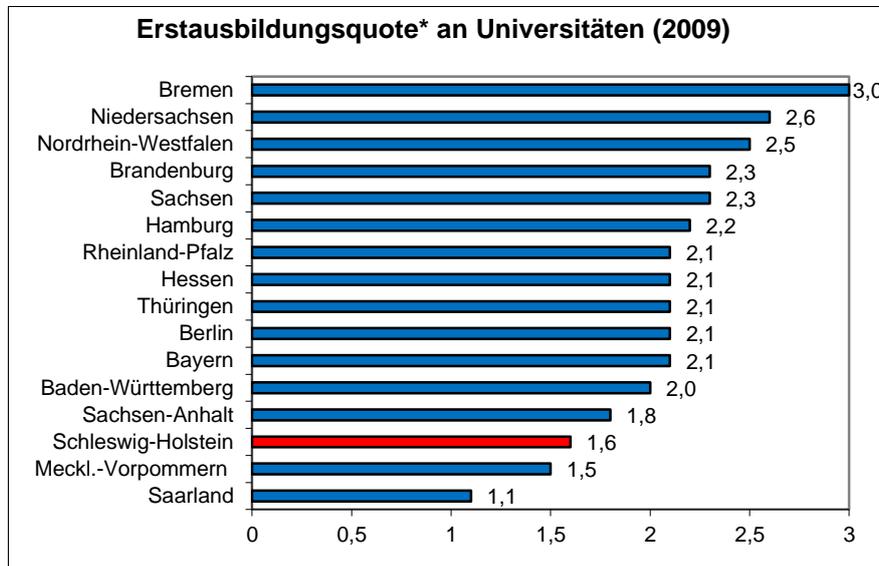
Die Fachhochschulen weisen in Schleswig-Holstein mit 35,9 Studierenden je Lehrkraft die höchste Betreuungsrelation in der Bundesrepublik auf. Sie ist doppelt so hoch wie in Baden-Württemberg (17,0). In keinem anderen Bundesland hat eine Lehrkraft so viele Studierende betreut wie in Schleswig-Holstein.

9.2 Erstausbildungsquote (Ländervergleich)

Die Erstausbildungsquote beschreibt die Zahl der Erstabsolventen im Verhältnis zum wissenschaftlichen Personal (ohne drittmittelfinanziertes Personal). Der Indikator misst den Output an Absolventen in Abhängigkeit von den eingesetzten personellen Ressourcen und ist damit eine Kenngröße für die Leistungsfähigkeit und Effektivität der Hochschulen.

¹ Vgl. Tz. 5.

In 2009 haben die einzelnen Länder im Bereich der Universitäten (ohne Humanmedizin) folgende Erstausbildungsquoten aufgewiesen:



Quelle. Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, Wiesbaden 2011, S. 22
* Ohne Humanmedizin.

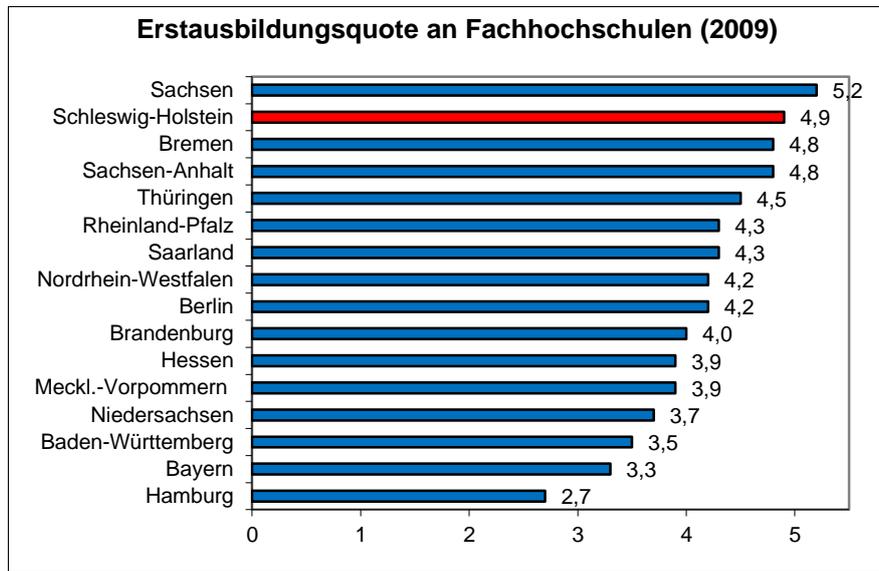
In Schleswig-Holstein hat 2009 an den Universitäten jede wissenschaftliche oder künstlerische Lehrkraft 1,6 Erstabsolventen ausgebildet.¹ Dieses sind nur halb so viel Absolventen wie in Bremen (3,0 Absolventen). Niedriger als in Schleswig-Holstein liegen die Werte nur in Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland.

Zwar werden die Kennzahlen maßgeblich durch die Betreuungsrelationen bestimmt. Ein hoher und damit für die Studierenden ungünstiger Wert bei der Betreuungsrelation lässt rechnerisch eher eine höhere Erstausbildungsquote erwarten. Schleswig-Holstein liegt dort jedoch noch im Mittelfeld. Damit fällt die Erstausbildungsquote an den Universitäten überraschend schlecht aus. Sie lässt sich vor allem durch die hohen Abbrecherzahlen² erklären und untermauert den dringenden Handlungsbedarf an dieser Stelle.

¹ Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, Wiesbaden 2011, S. 22.

² Vgl. Tz. 4.6.

Bei den Fachhochschulen ergibt sich 2009 folgendes Bild:



Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick, Wiesbaden 2011, S. 22

Die schleswig-Holsteinischen Fachhochschulen verzeichnen mit 4,9 Erstabsolventen je wissenschaftlicher Lehrkraft 3-mal so viele Erstabsolventen wie die Universitäten. Mehr Absolventen je Lehrkraft an Fachhochschulen weist nur Sachsen auf (5,2).

Wird die Erstausbildungsquote (ohne Humanmedizin) zugrunde gelegt, arbeiten die Universitäten in Schleswig-Holstein ineffektiv. So bilden sie je Lehrkraft nur halb so viel Absolventen wie in Bremen aus. Ein Grund dafür sind die hohen Schwundquoten.

Die Fachhochschulen schneiden sowohl im Vergleich zu den Universitäten als auch im Ländervergleich deutlich besser ab. Mehr Absolventen je Lehrkraft weist nur Sachsen auf.

Das **Wissenschaftsministerium** weist daraufhin, dass im Rahmen des Hochschulpakts I mehr wissenschaftliches Personal eingestellt worden sei. Unter den Absolventen des Jahres 2009 könnten dagegen allenfalls einzelne Studierende sein, die im Rahmen des Hochschulpakts zusätzlich aufgenommen worden seien. Deswegen erlaube die Erstausbildungsquote 2009 keine absolute Schlussfolgerung zur Leistungsfähigkeit und Effektivität der Hochschulen.

Der **LRH** stellt fest: Der Hochschulpakt kommt in allen Bundesländern zum Tragen. Ländervergleiche sind daher weiterhin aussagekräftig.

10. Der Bologna-Prozess

10.1 Ziele des Bologna-Prozesses

Unter dem Bologna-Prozess werden 1999 begonnene Hochschulreformen zusammengefasst. Ziel ist ein „Europäischer Hochschulraum“. Am Bologna-Prozess wirken mittlerweile 47 Staaten sowie die EU-Kommission und acht weitere Organisationen im Hochschulbereich mit. Er hat weitreichende Auswirkungen auf die nationalen Hochschulsysteme.

Dazu gehören u. a.:

- Einführung eines Systems von verständlichen und vergleichbaren Abschlüssen,
- Einführung einer gestuften Studienstruktur (Bachelor und Master),
- Transparenz über Studieninhalte durch Kreditpunkte und Diploma Supplement,
- Sicherung von Qualitätsstandards auf nationaler und europäischer Ebene.¹

Bundesweite Proteste der Studierenden 2009 haben gezeigt, dass die seit 1999 angestrebten Ziele nur teilweise erreicht worden sind.² Auch Anfang 2011 bestehen noch Umsetzungsprobleme (Prüfungsdichte, Stoffmenge, rückläufiges Interesse an Auslandsaufenthalten).³

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich im März 2011 mit einer Bestandsaufnahme und Perspektiven der Umsetzung des Bologna-Prozesses befasst.⁴ Sie bewertet die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur als erfolgreich. 82 % des Studienangebots sei umgestellt, mehr als drei Viertel der Studienanfänger seien mittlerweile in Bachelor- und Masterstudiengängen eingeschrieben. Der mit dem Bologna-Prozess verbundene tiefgreifende Strukturwandel des deutschen Hochschulsystems sei durch das Engagement insbesondere der Hochschulen erfolgreich gestaltet worden. Trotzdem blieben Aufgaben bestehen wie

- die Verbesserung der Anrechnung von Leistungen auf ein Studium,
- die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems,
- die Stärkung der Lehre durch deren Orientierung an den Erwartungen der Studierenden und den Studienergebnissen.

¹ www.bmbf.de/de/3336.php.

² Vgl. „Kultusminister beschließen Bachelor-Reförmchen“, Spiegel-online vom 10.12.2009.

³ www.bmbf.de/de/15967.php; Bericht über den 11. Studierendensurvey.

⁴ www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-kultusministerkonferenz-am-10-maerz-2011-in-berlin.html.

10.2 Reform der Studiengänge an den schleswig-holsteinischen Hochschulen

Seit 2007 schreibt das HSG vor, dass das Studium 2-stufig aufgebaut ist. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor. Bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge laufen aus. Studiengänge mit Staats-examen oder kirchlichem Abschluss können weitergeführt werden, soweit bundesrechtliche Regelungen diese Abschlüsse vorsehen.¹

Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss voraus. Für den Zugang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studiengänge sind in Module zu gliedern, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System² vergeben.³

Die KMK hat 2003 für die gestuften Studiengänge Rahmenvorgaben gesetzt.⁴ Danach sind die Bachelor- und Masterabschlüsse eigenständige berufsqualifizierende Studienabschlüsse. Ihre Dauer ist auf 3 bis 4 Jahre bis zum Bachelorabschluss und 1 bis 2 Jahre bis zum Masterabschluss festgelegt. Der Bachelorabschluss setzt mindestens 180 ECTS-Punkte voraus, der konsekutive Masterabschluss erfordert unter Einschluss des Bachelor 300 ECTS-Punkte.

Die Erarbeitung der neuen Studienstrukturen ist Selbstverwaltungsaufgabe der Hochschulen. Einige Hochschulen haben schon vor der Novellierung des HSG 2007 Studiengänge in die gestufte Studienstruktur überführt. In der Regel umfassen die Bachelorstudiengänge 6 Semester, die konsekutiven Masterstudiengänge 4 Semester. Lediglich an der Universität Flensburg sind die konsekutiven Masterstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen noch 2-semesterig.⁵ Die Bachelorstudiengänge an der Musikhochschule sind 8-semesterig.

Die Studiendauer (Zahl der Fachsemester) hat sich durch die neue Studienstruktur wie folgt verändert:

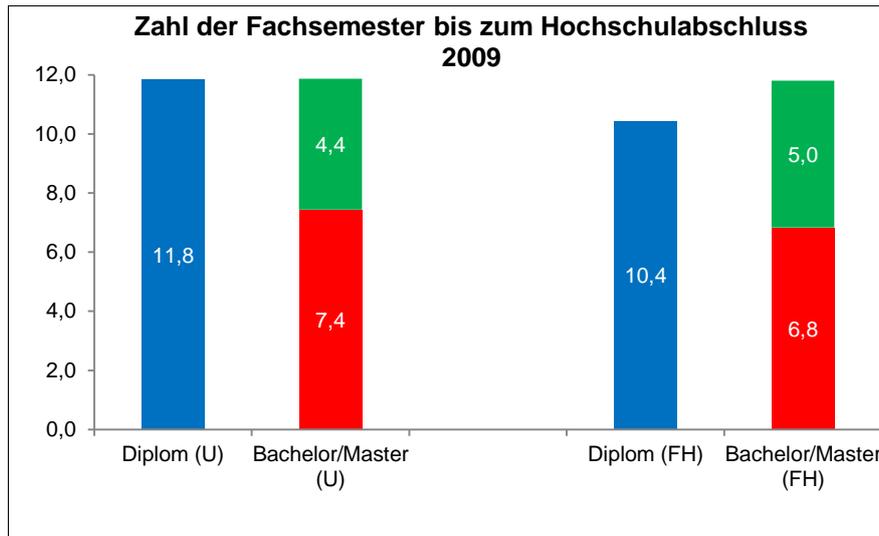
¹ § 46 HSG.

² European Credit Transfer System (ECTS).

³ § 49 HSG.

⁴ 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland, Beschluss der KMK vom 12.06.2003, www.kmk.org.

⁵ Vgl. Schulbericht 2009 des LRH, Nr. 5.2.1.



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

An den Universitäten hat sich die Studiendauer bis zum Masterabschluss gegenüber derjenigen bis zum Diplom nicht verändert: Sie beträgt jeweils durchschnittlich 11,8 Fachsemester. Der Abschluss „Bachelor“ wird nach 7,4 Fachsemestern erreicht.

Signifikante Veränderungen bei der Studiendauer haben sich an den Fachhochschulen ergeben. Die Studiendauer bis zum Bachelorabschluss hat sich gegenüber derjenigen zum Diplom (FH) von 10,4 auf 6,8 Fachsemester verkürzt. Bis zum weitergehenden Master werden wie an den Universitäten im Durchschnitt 11,8 Semester benötigt.

Inwieweit sich die durchschnittliche Studiendauer insgesamt verändert, hängt an den Universitäten und insbesondere an den Fachhochschulen davon ab, wie viele Studierende nach dem ersten Hochschulabschluss in einen Masterstudiengang übergehen.

Nach ersten Erfahrungen mit den neuen Studienstrukturen gibt es Überlegungen einzelner Hochschulen, die Bandbreite für die Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge stärker als bisher zu nutzen. So sind durchaus auch Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 oder 8 Semestern denkbar. Eine Verlängerung könnte dazu beitragen, die Studierenden besser vorbereitet mit dem Bachelor-Abschluss in eine berufliche Tätigkeit zu entlassen. Eine Verlängerung der Studiendauer erfordert allerdings höhere Curricularwerte, weil der Lehrbedarf steigt.

Der Bachelorabschluss sollte nicht nur theoretisch ein erster berufsqualifizierender Abschluss sein, sondern von den Studierenden und den künftigen Arbeitgebern auch so verstanden werden. Um dies zu fördern, könnten die Hochschulen zumindest für stärker anwendungsbezogene Master-

studiengänge eine geeignete Berufstätigkeit als zusätzliche Eingangsvoraussetzung festlegen. Zunächst könnten so auch die Anteile der Studienanfängerplätze in Masterstudiengängen reduziert werden. Für Lehramtsstudiengänge sind dabei die KMK-Vereinbarungen zu beachten. Sie sehen für die Ausgestaltung der Studiengänge eine große Bandbreite vor. Der Master-Abschluss mit 300 ECTS-Punkten ist nicht für alle Lehrämter explizit Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst. Lediglich für Lehrämter der Sekundärstufe II ist er verbindlich vorgeschrieben.¹

Die **Landesregierung** beabsichtigt im Frühjahr 2012 eine Entscheidung zu den Lehramtsstudiengängen in Flensburg zu treffen.²

10.3 Akkreditierung der Studiengänge

Die Hochschulen müssen Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren lassen.³ Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Wissenschaftsministeriums ein. Bei lehramtsbezogenen Studiengängen muss sich das Wissenschaftsministerium mit dem Bildungsministerium ins Benehmen setzen. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Nach erfolgreicher Akkreditierung genehmigt das Wissenschaftsministerium den Studiengang.⁴

Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen.⁵ Masterstudiengänge können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern.

Auch die KMK schreibt die Akkreditierung der gestuften Studiengänge vor. Zu den Grundlagen des Akkreditierungssystems⁶ gehören:

- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“
- Vereinbarungen der Stiftung mit den Akkreditierungsagenturen (Akkreditierung der Agenturen).

Es handelt sich um eine Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Organe sind der Akkreditierungsrat, der Vorstand

¹ Lehrerprüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, www.kmk.org/dokumentation/rechtsvorschriften-und-lehrplaene-der-laender/uebersicht-lehrerpruefungen.html, vgl. auch Tz.13.3.

² Landtagsdrucksache 17/1936 vom 04.11.2012.

³ § 5 Abs. 2 HSG.

⁴ § 49 Abs. 6 HSG.

⁵ § 49 Abs. 4 HSG.

⁶ Vgl. dazu www.akkreditierungsrat.de/.

und der Stiftungsrat. Der Akkreditierungsrat wird von den Ländern finanziert. Die Länderanteile an den Gesamtkosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.¹

Das Land hat den Hochschulen Zuschüsse zu den Akkreditierungskosten gewährt. Der Anteil der Landesfinanzierung fällt sehr unterschiedlich aus.

**Ausgaben der Hochschulen 2006 bis 2010 für die
Akkreditierung der Studiengänge**

	Ausgaben €	Erstattungen des Landes €
Universitäten		
Kiel	383.819	310.735
Lübeck	44.405	41.270
Flensburg	214.403	193.356
MHL	38.788	16.375
Muthesius KH	29.960	29.960
FH		
Flensburg	75.748	75.049
Kiel	137.392	129.989
Lübeck	118.469	73.867
Westküste	19.507	0
Summe	1.062.490	840.641

Quelle: Angaben der Hochschulen

Die Akkreditierungsaufträge verteilen sich auf 6 Agenturen. Durch Pakete (Zusammenfassung gleichartiger Studiengänge) ist es teilweise gelungen, die Kosten je Studiengang niedrig zu halten. Die Kosten liegen je nach Hochschule zwischen durchschnittlich 2,5 T€ und 7 T€ je Studiengang. Die Akkreditierung wird jeweils befristet. Nach 5 bis 6 Jahren ist eine Reakkreditierung erforderlich.

Die Akkreditierung ist für die Hochschule aufwendig und kostenpflichtig. Die durch die Umstellung entstandenen Kosten sind nur teilweise erfasst. Die internen Verwaltungskosten durch die Vorbereitung umfangreicher Unterlagen für die Akkreditierungsagenturen bleiben unberücksichtigt. Nach Feststellungen des Thüringer Rechnungshofs² entfallen nur 20 % der Gesamtkosten auf die Akkreditierungsagenturen, 80 % sind hochschulinterne Kosten.

¹ Finanzposition 0620.01.685 14.

² Jahresbericht 2008 des Thüringer Rechnungshofs, Nr. 7, S. 115 f.

Die Akkreditierung soll der Qualitätssicherung dienen. Sie hat die inhaltlich ausgerichtete Studiengangsevaluation weitgehend verdrängt. Wissenschaftliche Untersuchungen verweisen zudem auf die umstrittene Qualität der Akkreditierungsgutachten.¹

Angesichts des hohen Aufwands ist das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Akkreditierung in der bisherigen Form infrage zu stellen. Wissenschaftsministerium und Hochschulen müssen prüfen, ob der Übergang von der Programm- zur Systemakkreditierung dazu beitragen kann, das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu verbessern. Bei der Systemakkreditierung wird das Qualitätssicherungssystem der Hochschule von einer Akkreditierungsagentur geprüft. Eine Hochschule, die diese Prüfung erfolgreich absolviert, darf ihre Studiengänge selbstständig einrichten und selbst akkreditieren. Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat als erste deutsche Hochschule eine Systemakkreditierung erreicht.²

Im Übrigen erhöhen doppelte staatliche Genehmigungsvorbehalte - vor Einleitung der Akkreditierung eines Studiengangs und nach erfolgreicher Akkreditierung -³ den Verwaltungsaufwand. Das Verfahren sollte durch Novellierung des HSG vereinfacht werden.

Die **FH Lübeck** unterstützt die Feststellungen des LRH zur Akkreditierung und ihren Kosten vorbehaltlos. Eine Qualitätsverbesserung der unter erheblichem Aufwand eingerichteten neuen Studiengänge sei nicht festzustellen und durch nichts bewiesen.

Die **FH Kiel, Flensburg und Lübeck** sprechen sich gegen den doppelten staatlichen Genehmigungsvorbehalt aus.

Die **Universität Kiel** hält die Systemakkreditierung für den richtigen Weg zur Verschlinkung und zu wirtschaftlicheren Verfahrensabläufen.

10.4 **Fazit**

Die Hochschulen haben ihre Studiengänge überwiegend in die Bachelor-Master-Strukturen überführt. Dabei überwiegt das System aus einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang und einem 4-semesterigen konsekutiven Masterstudiengang. Gegenüber den Diplom- und Magisterstudiengängen hat sich die Studiendauer der Absolventen bis zum Masterabschluss an den Universitäten nicht verkürzt und gegenüber den Diplomabschlüssen an den Fachhochschulen ist eine deutliche Verlängerung festzustellen.

¹ Winter, M., Programm-, Prozess- und Problemakkreditierung - Die Akkreditierung von Studiengängen und ihre Alternativen, in: die hochschule 2/2007, S. 88 ff.

² <http://idw-online.de/pages/de/news?print=1&id=415439>; Pressemitteilung vom 28.03.2011.

³ § 49 Abs. 6 HSG.

Einige Hochschulen erwägen, ihre Bachelorstudiengänge auf 7 oder 8 Semester zu verlängern. Die konsekutiven Masterstudiengänge würden dann auf 3 bzw. 2 Semester verkürzt. Die Umstellung könnte dazu beitragen, dass Studierende nach dem Bachelorabschluss eine Berufslaufbahn einschlagen und nicht unmittelbar nach dem Abschluss ein Masterstudium aufnehmen wollen. Die **FH Kiel** hat dazu mitgeteilt, dass die bei weitem überwiegende Zahl der FH-Bachelor nach dem Studium in den Beruf gehen.

Zum „Bologna-Prozess“ gehört in Deutschland auch die Akkreditierung der Studiengänge durch Akkreditierungsagenturen. Die bisherige Form der Akkreditierung verursacht für die Hochschulen einen hohen Arbeitsaufwand und erhebliche Kosten. Ihr Nutzen ist zweifelhaft. Das Land sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen und alternative Formen der Qualitätssicherung in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einbeziehen. Zu den Alternativen könnte auch die Rückkehr zur alleinigen staatlichen Genehmigung von Studiengängen und Prüfungsordnungen gehören. Die Abkehr von der Akkreditierung oder deren Verschlankung setzt voraus, dass die KMK ihre Beschlüsse ändert.

11. Informationstechnik

11.1 Informationstechnik unverzichtbar

Die Informationstechnik ist für die Hochschulen unverzichtbar. Forschung, Lehre und Hochschulverwaltung können nur noch mit modernen IT-Systemen bewerkstelligt werden. Informationstechnik gehört zur Basisinfrastruktur einer Hochschule. Effiziente Strukturen bilden einen Erfolgsfaktor im nationalen und internationalen Wettbewerb der Hochschulen.¹ Die Entwicklung einer IT-Strategie, die sich an den Bedürfnissen der Lehrenden, Lernenden und Forschenden orientiert, ist Führungsaufgabe jeder Hochschule.

11.2 Prüfungszyklus 2005 bis 2008

Der LRH hat den Einsatz von Informationstechnik an den schleswig-holsteinischen Hochschulen geprüft. In einem Prüfungszyklus wurde in den Jahren 2005 bis 2008 untersucht, ob Informationstechnik an den Hochschulen wirtschaftlich und ordnungsgemäß eingesetzt wird.

Bei allen Prüfungen wurden Defizite bei der Beschaffung und Inventarisierung von IT-Geräten und Software festgestellt. Das Einhalten datenschutzrechtlicher Bestimmungen spielte nur eine untergeordnete Rolle. Für den wirtschaftlichen Einsatz in den Hochschulen hat der LRH die Entwicklung von IT-Strategien und IT-Konzepten angemahnt.

Der LRH hat seine Feststellungen in den Bemerkungen 2007 und 2009 veröffentlicht. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich den Feststellungen des LRH angeschlossen.²

11.3 Zentrale Beschaffung

Der LRH hat empfohlen, die IT-Beschaffungen in einer gemeinsamen IT-Beschaffungsstelle für alle Hochschulen zu bündeln. Dabei konnte er auf die positiven Erfahrungen mit der zentralen IT-Beschaffungsstelle für alle Landesdienststellen verweisen.

Eine zentrale IT-Beschaffungsstelle soll eingerichtet und betrieben werden, weil

- Verwaltungsprozesse im Beschaffungsablauf optimiert werden können,

¹ Siehe Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Informationsverarbeitung an Hochschulen - Organisation, Dienste, Systeme - Empfehlungen der Kommission für IT-Infrastruktur für 2011-2015, Bonn 2010.

² Landtagsdrucksachen 16/994 und 17/377.

- ausreichend geschultes und aktuell fortgebildetes Personal die Einhaltung des Vergaberechts vermehrt sicherstellt,
- Beschaffungen z. B. durch die Zusammenfassung von Einzelaufträgen zu größeren Nachfragestückzahlen wirtschaftlich werden,
- eine Reduzierung des Personaleinsatzes ermöglicht wird (Verzicht auf die Marktbeobachtung in jeder IT-Bedarfsstelle, Reduzierung des Fortbildungsbedarfs),
- dies eine Standardisierung der IT-Ausstattung an den Hochschulen fördert und
- die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatz und der IT-Betreuung in den Hochschulen forciert wird.

Eine zentrale Beschaffung betrifft nicht nur die Hochschulverwaltung, sondern erstreckt sich auch auf Wissenschaft, Forschung und Lehre. Mit der Verpflichtung zu einer zentralen Beschaffung wird nicht unzulässig in die durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit eingegriffen. Allgemeine Verfahrensregelungen z. B. durch landesrechtliche Vorschriften sind bei der administrativen und kaufmännischen Abwicklung der Beschaffung von IT-Bedarf zulässig.

Das Wissenschaftsministerium hat 2008 die einzelnen Hochschulen verpflichtet, IT-Beschaffungen ausschließlich über eine im Vergaberecht geschulte zentrale Beschaffungsstelle, die für alle Fakultäten/Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule zuständig ist, zu realisieren. Von der Einrichtung einer gemeinsamen IT-Beschaffungsstelle für alle Hochschulen hat das Wissenschaftsministerium Abstand genommen. Die Hochschulen favorisierten vielmehr den Abschluss eines gemeinsamen Hardware-Rahmenvertrags (siehe Tz. 11.4). Ob diese Vorgehensweise wirtschaftlich ist, muss im Weiteren durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachgewiesen werden.

Das **Wissenschaftsministerium** hat mitgeteilt, dass jede Hochschule über eine eigene zentrale Beschaffungsstelle verfüge. Eine hochschulübergreifende Beschaffungsstelle lehnt das Wissenschaftsministerium ab. Die Ausgliederung von IT-Beschaffungen führe voraussichtlich nur zu marginalen Personaleinsparungen.

Prüfungen des LRH aus dem Jahr 2011 zeigen, dass die Regelung zur Inanspruchnahme einer zentralen IT-Beschaffung nur zögerlich umgesetzt wird. Nach wie vor verhindern kleinteilige Strukturen bei der Beschaffung den wirtschaftlichen Einsatz von Informationstechnik. Investitionsentscheidungen orientieren sich weniger am Bedarf, sondern vorrangig an der Verfügbarkeit von Finanzmitteln. Es fehlt an einer nachhaltigen Finanzplanung für den Einsatz von Informationstechnik.

11.4 **Rahmenverträge erforderlich**

Der überwiegende Anteil der in den Hochschulen vorhandenen studentischen, wissenschaftlichen und administrativen Arbeitsplätze kann mit standardisierten Endgeräten ausgestattet werden. Seit 2010 kann der Bedarf über einen für alle schleswig-holsteinischen Hochschulen geschlossenen Rahmenvertrag gedeckt werden. Der Vertrag umfasst PC- und Serversysteme, Monitore, Drucker, Notebooks und weitere mobile Endgeräte.

Mit dem Abrufverfahren für Standardbedarf wurde ein richtiger Weg eingeschlagen. Das Wissenschaftsministerium will dem Landtag bis Ende 2011 über den Erfolg des Rahmenvertrags berichten und die Wirtschaftlichkeit belegen.

Der LRH empfiehlt den Abschluss weiterer hochschulübergreifender Rahmenverträge, z. B. für Klein- und Verbrauchsmaterial.

11.5 **IT-Strategie und IT-Konzepte**

Der LRH hat die Hochschulen aufgefordert, IT-Konzepte zu erstellen. Damit wird für den haushaltsrechtlich geforderten wirtschaftlichen und ordnungsmäßigen Einsatz der Informationstechnik eine nachvollziehbare Grundlage geschaffen.

Die Hochschulen haben gemeinsam begonnen, in einer Arbeitsgruppe (ITSH.edu) übergreifende Bestandteile von IT-Konzepten zu entwickeln. Der LRH unterstützt diese Vorgehensweise. Für die IT-Konzeption und IT-Gesamtplanung sind aber auch Vorarbeiten jeder einzelnen Hochschule erforderlich. Die Hochschulen müssen Überlegungen anstellen, welchen Beitrag die Informationstechnik zu den langfristigen Zielen der Hochschule leisten soll. Strategische Zielsetzungen dienen der Festlegung von Messgrößen. Anhand dieser Zielvorgaben kann im Rahmen eines IT-Controllings der Erfolg der Maßnahmen überprüft werden.

Wesentliche Elemente eines hochschulweiten integrativen Planungsprozesses sind:

- die strategischen Ziele der IT,
- die IT-Organisation,
- bedeutsame IT-Vorhaben,
- die IT-Dienste für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung,
- die IT-Ressourcen,
- die IT-Sicherheit,
- Kosten und Nutzen der geplanten IT-Maßnahmen sowie
- deren Finanzierung.

Die Hochschulen müssen die Entwicklung der IT-Konzepte vorantreiben. Diese sind in Erfüllung einer Berichtspflicht des Finanzausschusses¹ dem Landtag bis Ende 2011 vorzulegen. IT-Konzeption ist eine Führungsaufgabe innerhalb der Hochschulen.

Das **Wissenschaftsministerium** hat sich der Auffassung des LRH angeschlossen, nach der es notwendig ist, Kosten und Nutzen von geplanten IT-Maßnahmen in die IT-Konzeptionen einfließen zu lassen. Die Hochschulen seien gehalten, eine entsprechende Finanzplanung aufzustellen. Das Ministerium hat die Hochschulen aufgefordert, ihre IT-Konzepte vorzulegen.

¹ Umdruck 17/1844, 39. Finanzausschusssitzung am 10.02.2011.

12. Hochschulmedizin

Zu den zentralen Aufgaben der Hochschulmedizin gehören Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizin und Zahnmedizin sowie eine Krankenversorgung, die diesen Zwecken dient.¹ Für Forschung und Lehre sind die Universitäten Kiel und Lübeck zuständig, für die Krankenversorgung das UKSH. Das Klinikum ist zugleich das einzige Krankenhaus der Maximalversorgung in Schleswig-Holstein.

12.1 Strukturen

Die Hochschulmedizin in Schleswig-Holstein ist von folgenden Akteuren bestimmt:

- Wissenschaftsministerium:
 - Es
 - ist für die strategische Hochschulplanung und -steuerung zuständig,
 - übt die Rechtsaufsicht über die Universitäten und das UKSH aus,
 - weist dem Medizin-Ausschuss die Landesmittel für Forschung und Lehre und sonstige Mittel in der klinischen Medizin zu und
 - hat den Vorsitz im Aufsichtsrat des UKSH.
- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Universität zu Lübeck
 - Die Universitäten nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre eigenverantwortlich wahr. Sie bestimmen ihre strategische Ausrichtung und Profilbildung im nationalen und internationalen Wettbewerb. Organe sind das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat.
 - Gemeinsamer Hochschulrat der schleswig-holsteinischen Universitäten² ist der Universitätsrat. Er soll auf eine enge Zusammenarbeit der Universitäten untereinander hinwirken. Insbesondere sollen die Universitäten ihre Profilbildung, ihre Haushaltspläne, ihre Struktur- und Entwicklungspläne, ihre Grundsätze für die Verteilung von Finanz- und Sachmitteln sowie der Personalausstattung untereinander abstimmen.
- Medizinische Fakultät Kiel
- Universität zu Lübeck mit der Sektion Medizin
 - Für die Medizinische Fakultät handeln der Dekan und der Fakultätskonvent. In Lübeck werden die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nach einer Verfassungsänderung der Universität seit Mitte 2010 vom Präsidium bzw. Senat wahrgenommen.

¹ § 83 HSG.

² Dazu gehört auch die Universität Flensburg.

- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
 - Organe sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Seit Mitte 2007 ist im Vorstand kein Vorstandsmitglied für den Bereich Forschung und Lehre mehr vertreten.
- Medizin-Ausschuss
 - Er ist paritätisch mit je 3 Vertretern der beiden Universitäten besetzt. Die Präsidien der Universitäten entsenden je ein Mitglied. Hinzu kommen je 2 Vertreter der Medizinischen Fakultät Kiel und der Universität Lübeck. Den Vorsitz hat der Wissenschaftsdirektor inne. Über die Auswahl, Bestellung und Abberufung des Wissenschaftsdirektors entscheidet der Universitätsrat. Der Wissenschaftsdirektor führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses. Er übt die Tätigkeit hauptberuflich auf Zeit aus. Für die Besetzung steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 7 aus dem Stellenplan der Universität Kiel zur Verfügung (Planstelle des früheren Rektors). Die Kosten des Medizin-Ausschusses werden aus dem Zuschuss des Landes für Forschung und Lehre getragen, die im UKSH durchgeführt wird. Die Stelleninhaber haben seit 2007 zweimal gewechselt. Einer der bisherigen Wissenschaftsdirektoren hat die Funktion nebenamtlich ausgeübt. Er war zugleich Leiter der Hochschulabteilung im Wissenschaftsministerium.

Das HSG regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Medizin-Ausschuss und dem Vorstand des UKSH bis hin zur Möglichkeit, Entscheidungen der anderen Seite mit einem (aufschiebenden) Veto zu versehen.¹

Die Zusammenarbeit aller Akteure wird durch strukturell und finanziell bedingte Konfliktfelder belastet:

- Konkurrenz der beiden sehr unterschiedlich dimensionierten und strukturierten Universitäten um Landesmittel, Drittmittel, Wissenschaftler und Studierende,
- das spannungsreiche Verhältnis von Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits,
- das Gegenüber von 2 Universitäten mit ihren medizinischen Einrichtungen und einem Universitätsklinikum,
- die desaströse Haushaltslage des Landes und der weiter steigende (akkumulierte) Bilanzverlust des UKSH.

Lösungen bestehender Konflikte sind nur zu erwarten, wenn die Akteure den gesetzlichen Handlungsrahmen partnerschaftlich und mit dem Willen zur Kooperation ausgestalten. Universitäten, die sich profilieren wollen und sollen, sind untereinander und mit dem UKSH aber nur dann koopera-

¹ § 33 HSG.

tionswillig und -fähig, wenn sie davon Vorteile für ihre Einrichtung erwarten. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass in der Forschung Ansätze für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu verzeichnen sind. Hier hat die Aussicht, nur gemeinsam Drittmittel in der Exzellenzinitiative einwerben zu können, die Zusammenarbeit beflügelt.

Partnerschaftlich muss sich auch das UKSH gegenüber den Universitäten verhalten. Ein Universitätsklinikum, das bei seinem - bisher nicht erfolgreichen - Streben nach wirtschaftlicher Sanierung die Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren nicht hinreichend sucht, würde sich mittelfristig als Universitätsklinikum infrage stellen.

Die Einführung des Universitätsrats und des Medizin-Ausschusses 2007 sollte dazu beitragen, bestehende Gegensätze zwischen den Akteuren durch Abstimmung untereinander und Kooperation abzubauen. Der Universitätsrat war mit externen, der Medizin-Ausschuss bis auf den Wissenschaftsdirektor mit internen Mitgliedern besetzt. Beide Gremien haben die grundsätzlichen Strukturprobleme der Hochschulmedizin nicht lösen können.

Die Mitglieder des Universitätsrats sind Ende Mai 2010 zurückgetreten.¹ Ende Oktober 2010 hat der Universitätsrat in neuer Zusammensetzung seine Arbeit aufgenommen.

Der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat dem Landtag Anfang 2011 empfohlen, folgenden Antrag zu übernehmen und ihm zuzustimmen:

„Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizinausschusses - Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag nach Vorlage der Ergebnisse aus der derzeit laufenden Begutachtung durch den Wissenschaftsrat bis zum Ende des 3. Quartals 2011 einen Bericht vorzulegen, der Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizinausschusses aufzeigt.“²

Der Landtag hat den Antrag Ende Januar 2011 beschlossen.³ Der Bericht der Landesregierung ist dem Landtag im September 2011 zugegangen. Die Landesregierung stellt darin verschiedene Möglichkeiten vor, den Universitätsrat umzustrukturieren, ohne eine Entscheidung zu treffen. Sie kündigt an, zunächst die Universitäten anzuhören und den Universitätsrat

¹ www.unirat-sh.de/wikis/home-wiki/aktuelles (Stand 15.02.2011).

² Landtagsdrucksache 17/1185.

³ Plenarprotokoll 17/38 vom 26.01.2011, S. 3235.

in die Diskussion einzubinden. Eine Änderung des HSG solle erarbeitet werden, die allerdings erst 2012 umgesetzt werden könne.¹

Der LRH hat sich bereits 2007 kritisch mit den Strukturen in der schleswig-holsteinischen Hochschulmedizin auseinandergesetzt.² Er sieht sich in seiner damals geäußerten Skepsis gegenüber dem Medizin-Ausschuss durch die Entwicklung bestätigt.

Die Konflikte werden durch die Finanzlage des Landes verschärft. Die Landesregierung hat nach Einsparpotenzialen auch in der Wissenschaft gesucht. Deren Entscheidungen haben konfliktverschärfend gewirkt. Zu nennen sind hier

- der Vorschlag, den Studiengang Medizin in Lübeck zu schließen,
- nur das Zukunftskonzept der Universität Kiel im Rahmen der Exzellenzinitiative zu unterstützen,
- den Zuschuss für Trägerkosten an das UKSH zu kürzen.

Für die weitere Entwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein wird entscheidend sein, ob es gelingt

- 2 sehr unterschiedlich strukturierte Universitäten mit ihren
- unterschiedlich ausgestalteten Organisationsformen für die medizinische Forschung und Lehre und
- ein UKSH so zu verbinden, dass Forschung, Lehre und Krankenversorgung ihre Ziele miteinander und nicht gegeneinander erreichen können.

Bevor die Strukturen in der Hochschulmedizin geändert werden, muss die Landesregierung ihre Hausaufgaben machen. Das erforderliche Verfahren ergibt sich aus VV Nr. 2 zu § 7 LHO (Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen).³ Insbesondere sind erforderlich:

- Ist- und Bedarfsanalyse,
- Schwachstellenanalyse,
- Formulierung der politisch-strategischen Ziele,
- Planung der Maßnahmen - auch finanziell.

Zu berücksichtigen sind auch Prozesskosten, wenn die Planungen umgesetzt werden sollen.

¹ Landtagsdrucksache 17/1858 vom 20.09.2011.

² Beratende Äußerung des LRH Schleswig-Holstein gemäß § 88 Abs. 3 LHO aufgrund der Prüfung der Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, 32 - Pr 1505/2006 vom 03.04.2007 (nicht öffentlich).

³ Vgl. auch Bericht 2002 des LRH zu den Reformvorhaben der Landesregierung - Bilanz der Modernisierung.

12.2 Finanzierung

Die Finanzierung der schleswig-holsteinischen Hochschulmedizin wird aus verschiedenen Quellen gespeist:

- Mittel aus den Grundhaushalten der beiden Universitäten (Forschung und Lehre der vorklinischen Medizin),
- Drittmittel der vorklinischen Institute, die über die Universitätshaushalte abgewickelt werden,
- Landesmittel, die das Wissenschaftsministerium dem Medizin-Ausschuss zuweist für
 - Forschung und Lehre in der klinischen Medizin,
 - Trägerkosten des UKSH und
 - Investitionen im UKSH.
- Erlöse der Krankenversorgung und sonstige betriebliche Erträge des UKSH.

Finanzierung der Hochschulmedizin 2009

	Universität *		UKSH	
	Kiel Mio. €	Lübeck Mio. €	Campus Kiel Mio. €	Campus Lübeck Mio. €
Grundhaushalt Personal- und Sachmittel	6,3	4,5		
Investitionen	0,2	0,1		
Drittmittel	2,4	1,7		
Zuweisung des Landes an den Medizin-Ausschuss			133,0	
Erlöse Krankenversor- gung			508,5	
Sonstige betriebliche Erträge			127,3	
Summe	15,2		768,8	

Quelle: Nicht veröffentlichte Angaben der Universitäten; Zuweisungsschreiben des Wissenschaftsministeriums; Jahresabschluss des UKSH.

* Verausgabte Mittel

Die Ausgaben der Universitäten umfassen nicht nur Ausgaben für die vorklinischen Institute, sondern z. B. auch Ausgaben für die Dekanate. Die sonstigen betrieblichen Erträge des UKSH enthalten auch Erlöse aus Drittmitteln für Forschung. Am Campus Kiel sind 2009 Drittmittel von 31,3 Mio. € und am Campus Lübeck von 15,1 Mio. € verausgabt worden.

In die Hochschulmedizin sind 2009 insgesamt 784 Mio. € geflossen (ohne Bauinvestitionen).

Der Medizin-Ausschuss hat die Zuweisung wie folgt verteilt:

Landesmittel für im UKSH durchgeführte Forschung und Lehre

	Medizinische Fakultät Kiel Mio. €	Medizinische Fakultät Lübeck Mio. €	UKSH Mio. €	Medizin- Ausschuss Mio. €
Laufende Grundmittel: Grundausrüstung, besondere Vorhaben einschl. Leistungsorien- tierter Mittelverteilung	36,44	27,66		
Übergreifende For- schungsförderung	1,68			
Geschäftsführung				0,70
Gemeinkosten			12,60	
Lehrkrankenhäuser	0,40	0,31		
Zwischensumme laufende Grundmittel	79,78			
Trägerkosten			35,44	
Investitionen und IT (einschl. Investitionen für Lehrkrankenhäuser)	17,79			
Summe insgesamt	133,02			

Quelle: Wirtschaftsplan Forschung und Lehre 2009 des Medizin-Ausschusses (unveröffentlicht); rechnerische Abweichungen sind rundungsbedingt.

Einschließlich der aus den Grundhaushalten finanzierten Personal- und Sachausgaben betragen die laufenden Grundmittel für Forschung und Lehre 90,5 Mio. €. Das sind knapp 25.500 € je Studierendem in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin.

Dieser Wert ist deutlich niedriger als die Angaben aus der amtlichen Statistik zu den laufenden Grundmitteln für Forschung und Lehre in der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften.¹ Für die schleswig-holsteinische Hochschulmedizin werden dort 37.170 € je Studierendem errechnet. Der bundesweite Durchschnittswert liegt bei 31.700 € (Universitäten) bzw. 27.600 € (Durchschnitt aller Hochschulen einschl. der Fachhochschulen).

Der amtlichen Statistik liegen für 2008 laufende Grundmittel für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin von 138,6 Mio. € zugrunde. Davon entfallen 125,7 Mio. € auf den Bereich UKSH.² Die laufenden Grundmittel beinhalten auch die Zuschüsse für Trägerkosten des UKSH. Das Wissenschaftsministerium hat in seinem Zuweisungsbescheid 2008 dafür 38,4 Mio. € festgelegt. Darin heißt es weiter, dass zu den Trägerkosten

¹ Statistisches Bundesamt, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2008, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Wiesbaden 2010, Tabelle 2.2.1.

² Statistisches Bundesamt, Finanzen der Hochschulen 2008, Fachserie 11, Reihe 4.5, Tab. 4.2 und Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2008, Reihe 4.3.2, Tab. 2.1.3

Aufwendungen gehören, die nicht durch Forschung und Lehre verursacht werden. Ungeachtet dieser Zweckbindung werden die Mittel in der amtlichen Statistik den laufenden Grundmitteln für Forschung und Lehre zugeordnet.

Der Wissenschaftsrat kritisiert, dass es keine transparente Aufschlüsselung gibt, in welcher Höhe die Trägerkosten für Belange von Forschung und Lehre eingesetzt werden und in welcher Höhe sie strukturelle finanzielle Defizite der stationären und ambulanten Krankenversorgung decken.¹ Die Trägerkosten seien im Vergleich zu anderen Universitätsklinika außerdem insgesamt zu hoch.²

Für 2011 enthält der Zuweisungsbescheid des Wissenschaftsministeriums noch Trägerkosten von 27,4 Mio. €.

Das Wissenschaftsministerium hat in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Humanmedizin mitgeteilt, das Land habe 2008 Laufende Grundmittel je Studierendem in der Humanmedizin von 44.830 € ausgegeben. Die anderen Bundesländer stellen danach zwischen 62.470 € (Niedersachsen) und 15.340 € (Sachsen) je Studierendem zur Verfügung.³ Bei den Daten handelt es sich um eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für das Wissenschaftsministerium. Für die Berechnung sind nur die Studierenden des Studiengangs Medizin (ohne Zahnmedizin und ohne sonstige Studiengänge) einbezogen worden. Die Ausgaben für die bei der Studierendenzahl nicht berücksichtigten Studiengänge sind dagegen in Schleswig-Holstein überhaupt nicht und in Niedersachsen nur in geringem Umfang aus den laufenden Grundmitteln herausgerechnet worden. Ein solches Vorgehen führt rechnerisch zu überhöhten Werten. Das Ergebnis ist nicht belastbar.

12.3 Hochschulmedizinisches Konzept der Landesregierung

Im Dezember 2010 hat das Wissenschaftsministerium dem Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Konzeptentwurf „Hochschulmedizin 2020“ zugeleitet.⁴ Es handelt sich um Ausführungen, die dem Wissenschaftsrat für seine Begutachtung der schleswig-holsteinischen Hochschulmedizin übersandt worden sind. Dessen Empfehlungen sollen in ein überarbeitetes „Konzept Hochschulmedizin 2020“ einbezogen werden.

¹ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 104, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

² Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 15, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

³ Landtagsdrucksache 17/1503 vom 26.05.2011.

⁴ Umdruck 17/1652.

Das Konzept soll ebenso wie daraus abzuleitende Maßnahmen dazu dienen, für alle beteiligten Einrichtungen und das Wissenschaftsministerium Planungssicherheit zu erreichen.

Für Planungssicherheit ist neben den anzustrebenden Zielen von Bedeutung, welche Mittel das Land für Forschung und Lehre bereitstellen kann. Dazu stellt das Wissenschaftsministerium fest:

„Allerdings sieht das Land auch, dass es zwischen der vorhandenen Exzellenz und hohen Qualität insbesondere im Bereich Forschung und den Finanzierungsmöglichkeiten eine Diskrepanz gibt. Das Land ist derzeit und auf Sicht nicht in der Lage, die dafür notwendigen Kofinanzierungsmittel in vollem Umfang bereitzustellen. Es sucht deswegen nach Möglichkeiten anderweitiger Finanzierungen unter Einschluss einer stärkeren Einbeziehung des Bundes.“¹ Das Wissenschaftsministerium erwartet von den Hochschulen und der Hochschulmedizin, *„die Möglichkeiten des effektiveren und effizienteren Einsatzes von Ressourcen auszuloten und zu nutzen.“²* Finanzielle Aufwüchse im Etat des Landes für Forschung und Lehre über die Zielvereinbarungen hinaus werde es nach derzeitigem Stand bis 2020 nicht geben.

Die Landesregierung erwartet, dass die beiden Standorte der Hochschulmedizin

- ihre Kooperation in der Forschung ausbauen,
- nicht alle Leitungspositionen in den klinischen Einrichtungen des UKSH akademisch [gemeint: mit Universitätsprofessoren] besetzen; Entscheidungskriterien seien Leistungen in der Forschung und der Bedarf in der Lehre,
- an der inhaltlichen und didaktischen Verbesserung der Lehre arbeiten,
- neue Studiengänge entwickeln,
- die Studiendauer verkürzen und der Regelstudienzeit annähern.

Die bisherigen Organisationsstrukturen sollen erhalten bleiben (2 Hochschulen - ein Klinikum). Das Kooperationsmodell und der Medizin-Ausschuss sollen fortbestehen. Beim Medizin-Ausschuss soll lediglich die Zusammensetzung überprüft werden.

Zusammengefasst lauten die Ziele der Landesregierung:

- Änderungen des Hochschulgesetzes in 2012/2013 unter Einbeziehung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats,
- Umwandlung der Universität Lübeck in eine Stiftungsuniversität,
- Unterstützung der Universitäten Kiel und Lübeck bei ihren Bewerbungen und Projekten im Rahmen der Exzellenzinitiative,

¹ Umdruck 17/1652, S. 21.

² Umdruck 17/1652, S. 21.

- Verbesserung der Forschungsinfrastruktur,
- Schaffung der Grundlagen für die personenbezogene Bemessung der Studienkapazität,
- Stärkere Orientierung der Lehre an anerkannten internationalen Maßstäben,
- Förderung des Technologietransfers von Hochschulen und Forschungsinstituten,
- Verbesserung der Abstimmung und Zusammenarbeit von Forschung und Lehre zwischen den Standorten, dabei Überprüfung der Zusammensetzung des Medizin-Ausschusses,
- Konkrete Festlegungen einschließlich Zuweisungen in zu treffenden Zielvereinbarungen,
- Umfangreiche bauliche Neugestaltung des UKSH sowie der Gebäude für Forschung und Lehre an den Hochschulen,
- Beschaffung der dafür notwendigen Finanzmittel durch Einbeziehung privater Investoren.

Die Vorschläge des Wissenschaftsministeriums lösen die zentralen Probleme nicht. Sie sind widersprüchlich. Einerseits sind die beiden Universitäten eigenständig, entwickeln unterschiedliche strategische Profile und sehr verschiedene Strukturen und haben unterschiedliche Kooperationspartner. Andererseits sollen sie in Forschung und Lehre so eng zusammenarbeiten, dass einige Professuren nur noch an einem der beiden Standorte besetzt werden. Das UKSH soll mit seiner Krankenversorgung den Zwecken von Forschung und Lehre dienen.¹ Der Wissenschaftsrat „konnte nicht feststellen, dass diese dienende Funktion durchgängig erfüllt wird.“² Das UKSH habe wichtige Entscheidungen, die die Strukturen in der Krankenversorgung betreffen, ohne substanzielle Rückkopplung mit den Medizinischen Fakultäten und ohne Bezug auf ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte getroffen.

Das Wissenschaftsministerium stellt fest, dass es für den Erfolg der Zusammenarbeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung vor allem auf das Verständnis beider Seiten (Universitäten und Klinikum) für einander und den Willen zu einer guten Zusammenarbeit ankomme. Hier bestehe noch Optimierungsbedarf. Auf die Konkurrenz der beiden Universitäten untereinander geht das Wissenschaftsministerium nicht ein. Gerade die Interessengegensätze dieser beiden Akteure müssen aber ausgeglichen werden, wenn es um die Besetzung von Professuren und Leitungspositionen im UKSH geht. Eigenständigkeit und eigenes strategisches Profil sind

¹ § 83 Abs. 1 HSG.

² Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 101, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

nur schwer in Einklang zu bringen mit dem Verzicht auf Professuren, die nur noch an einem Standort besetzt werden sollen, oder mit dem Verzicht auf die akademische Leitung in einem Universitätsklinikum, das den Zwecken von Forschung und Lehre dient.

Der Konzeptentwurf enthält keine kritische Analyse, welchen Beitrag das Wissenschaftsministerium in der Vergangenheit geleistet hat und zukünftig leisten wird, um das Verständnis der Akteure füreinander und den Willen zu einer guten Zusammenarbeit zu fördern.

Das **Wissenschaftsministerium** verweist auf das Spannungsfeld zwischen der Autonomie der Hochschule und der Steuerung durch das Ministerium. Die Fachbereiche Medizin seien gesetzlich verpflichtet, untereinander und mit dem Klinikum zusammenzuarbeiten. Die standortübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung werde durch den Medizin-Ausschuss gefördert. Dessen Vorsitzender sei zeitweise der Abteilungsleiter Wissenschaft des Ministeriums gewesen. Ferner fördere das Ministerium die Zusammenarbeit durch Arbeitsgruppen sowie durch die Unterstützung von Exzellenzclustern und anderen Projekten.

12.4 **Feststellungen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats**

Der Wissenschaftsrat stellt fest:¹

- Seit 1999 haben sich die Forschungsleistungen an beiden Standorten verbessert. Erwähnt werden vor allem die Erfolge in der Exzellenzinitiative und bei der Ausschreibung zu den Deutschen Gesundheitsforschungszentren.
- Die Fusion der Universitätsklinika hat keine wesentlichen Synergieeffekte hervorgebracht, die über die auch an anderen Standorten übliche Kooperation hinausgeht.
- Durch den Fusionsprozess ausgelöste Kompetenz- und Verteilungskonflikte behinderten weiterhin die Kooperation in Forschung und Lehre zwischen den beiden Standorten.
- Die aktuelle Struktur der Universitätsmedizin ist nachteilig.
- *„Die unterschiedlichen Forschungsausrichtungen, die Organisationsstrukturen - eine geplante Stiftungsuniversität mit engem, im Wesentlichen medizinisch ausgerichteten Profil auf Lübecker Seite, eine Volluniversität mit breitem Fächerspektrum auf Kieler Seite - und die räumliche Distanz zwischen den Standorten Kiel und Lübeck sprechen gegen die derzeitig angestrebte Annäherung der Standorte und lassen die*

¹ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 83 f., www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

Pläne der Landesregierung für eine noch engere Kooperation als wenig aussichtsreich erscheinen.“¹

Er empfiehlt

- Strukturen, die eine größere Flexibilität der Standorte und eine größere Unabhängigkeit in der Wahl von Kooperationspartnern ermöglichen,
 - auf den Medizin-Ausschuss zu verzichten,
- und fordert das Land auf,
- die Landesmittel gerecht anhand klarer Kriterien und in Teilen leistungsorientiert auf die Standorte zu verteilen,
 - eine gemeinsame, standortspezifische strategische Gesamtplanung zwischen der Leitung der Universität/Medizinischen Fakultät und dem Vorstand des zugehörigen Universitätsklinikums (bzw. Zentrums des UKSH) zu gewährleisten.

12.4.1 **Medizinische Fakultät Kiel**

Trotz überdurchschnittlicher Drittmittelinwerbungen und beeindruckender Forschungsleistungen in mehreren Bereichen äußert sich der Wissenschaftsrat kritisch zum Forschungskonzept und zur Fokussierung auf wenige maßgebliche Akteure. Von 4 benannten Forschungsschwerpunkten werden nur der Forschungsbereich Entzündung und der Forschungsbereich Neurowissenschaften als Schwerpunkte nach der Definition des Wissenschaftsrats² anerkannt. Positiv bewertet werden die Forschungsleistungen der Zahnmedizin.

In der Lehre verlangt der Wissenschaftsrat Qualitätsverbesserungen und stellt einen zu geringen Stellenwert der Lehre in der Humanmedizin fest. Er fordert, die Lehrzeiten in den Dienstplänen der Ärzte auszuweisen. Qualitätsverbesserungen im Studiengang Humanmedizin müssten Vorrang haben vor einer Erweiterung des Studienangebots.

12.4.2 **Universität Lübeck**

Das Drittmittelaufkommen je Professor muss laut Wissenschaftsrat über die gesamte Breite der Forschungsfelder verbessert werden. Die Forschungsleistungen seien bisher nicht breit genug gestreut. Angesichts der Ressourcenknappheit müsse die Universität ihre Forschungsstrategie auf wenige Schwerpunkte ausrichten.

¹ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 84, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

² Wissenschaftsrat, Allgemeine Empfehlungen zur Universitätsmedizin, Köln 2007, S. 17.

Von 3 benannten Forschungsschwerpunkten werden der Forschungsbereich Infektion und Entzündung sowie der Forschungsbereich Gehirn, Hormone, Verhalten als Schwerpunkte anerkannt.

Positiv werden die Lehrleistungen und der Stellenwert der Lehre bewertet. Der Wissenschaftsrat warnt vor einer Überforderung der vorhandenen Ressourcen, wenn neue Studiengänge zusätzlich aufgebaut werden.

12.4.3 **Struktur der Universitätsmedizin**

Der Wissenschaftsrat stellt fest, dass die derzeitigen Strukturen den Anforderungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung nicht gerecht werden. Kritisch bewertet er den Medizin-Ausschuss und eine „top down“ forcierte Kooperation der beiden Standorte. Der Medizin-Ausschuss habe bei den Akteuren nicht die erforderliche Akzeptanz gefunden, um die ihm gesetzlich zugedachten Aufgaben adäquat erfüllen zu können. Er habe eine überwiegend koordinierende, keine strategisch planende Rolle. Die Abstimmung zwischen dem UKSH und den Fakultäten habe sich durch den Medizin-Ausschuss nicht verbessert. Der Wissenschaftsrat hält *„die Existenz des Medizin-Ausschusses im derzeitigen Umfeld für nicht Erfolg versprechend. Die Zuweisung von Landesmitteln an konkurrierende universitäre Standorte fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Landes selbst. Diese Verantwortung sollte das Land anhand objektiver Kriterien wahrnehmen.“*¹

Der Wissenschaftsrat spricht sich für eine Kooperation von Partnern aus, die autonom agieren, ihre klinisch-wissenschaftlichen Schwerpunkte und Versorgungskonzepte nach ihrem jeweiligen spezifischen Leistungsprofil ausrichten. Er befürwortet eine stärkere Verankerung von Forschung und Lehre in den Leitungsstrukturen des Klinikums.

12.4.4 **Studienplätze**

Der Wissenschaftsrat fordert das Land auf, die Studienplatzkapazität den finanziellen Möglichkeiten anzupassen und den deutlichen Überhang vor allem im klinischen Studienabschnitt abzubauen. Die Parameter der Kapazitätsberechnung müssten überprüft werden.

¹ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 100 f, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

12.4.5 Krankenversorgung

Der Wissenschaftsrat stellt fest, dass das UKSH nicht durchgängig die im HSG¹ vorgeschriebene dienende Funktion gegenüber Forschung und Lehre erfüllt. Als Beispiel nennt er die Entscheidung für eine Protonentherapieeinrichtung. Sie sei ohne Beteiligung der Medizinischen Fakultät Kiel vom Vorstand des UKSH getroffen worden. Kritik wird auch an der Organisation des UKSH geäußert. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Bildung von Zentren² seien zu wenig beachtet worden.

Die Fusion wird als gescheitert bewertet:³

- Erreichte Synergieeffekte gingen nicht über eine auch zwischen anderen Standorten übliche Kooperation hinaus.
- Weitergehende Kooperationen seien nicht zu erwarten.

Als Gründe nennt der Wissenschaftsrat⁴

- durch den Fusionsprozess ausgelöste Kompetenz- und Verteilungskonflikte,
- unterschiedliche Forschungsausrichtungen und Organisationsstrukturen der beiden Universitäten,
- räumliche Distanz der Standorte.

Unterschiedliche wissenschaftliche Strategien der Standorte und unterschiedliche universitäre Organisationsstrukturen erfordern nach Ansicht des Wissenschaftsrats, dass das Klinikum standortspezifische Strategien der Krankenversorgung entwickelt.

12.4.6 Finanzierung

Der Wissenschaftsrat erinnert das Land bei den investiven Mitteln nachdrücklich daran, Forschung und Lehre sicherzustellen und die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen. Anderenfalls drohe die Entwicklung zu reinen Maximalversorgungskrankenhäusern.

Der Landeszuführungsbetrag (Konsumtive Mittel) wird mit 120 bis 129 Mio. € angegeben. Er umfasst die Mittel für die vorklinische und die klinische Forschung und Lehre. Der Betrag wird als durchschnittlich bewertet. Allerdings sind die darin enthaltenen Trägerkosten mit 30 bis

¹ § 83 Abs. 1 HSG.

² Wissenschaftsrat, Allgemeine Empfehlungen zur Universitätsmedizin, Köln 2007, S. 7 ff.

³ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 102, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

⁴ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 84, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416-11.pdf.

35 Mio. € ungewöhnlich hoch. Der Wissenschaftsrat kritisiert die mangelnde Transparenz in der Verwendung und ruft das Land auf, vom UKSH klare Auskunft darüber zu verlangen, in welcher Höhe Trägerkosten für klassische Trägeraufgaben und in welcher Höhe sie für Defizite in der Krankenversorgung eingesetzt werden. Hohe Defizite in der Krankenversorgung und eine mögliche Zweckentfremdung von Mitteln für Forschung und Lehre werden in den Hochschulambulanzen vermutet.

12.5 **Fazit**

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin stimmt in weiten Teilen mit den Prüfungserkenntnissen des LRH überein. Die Fusion der Universitätsklinika Kiel und Lübeck zum UKSH und die Schaffung neuer Gremien (Universitätsrat, Medizin-Ausschuss) haben die Ziele nicht erreicht, die das Land mit diesen Reformen erreichen wollte.

13. Zukunft des Universitätsstandortes Flensburg

In den Zielvereinbarungen 2009 bis 2013 haben die Universität Flensburg und das Wissenschaftsministerium festgehalten, dass die Universität „mit den bereitgestellten Mitteln nicht in der Lage ist, die in der Zielvereinbarung genannten Ziele auf Dauer mit den gebotenen Qualitätsstandards zu erfüllen.“¹

Der Universitätsrat hat deshalb im August 2009 für die Universität 4 Optionen einer zukünftigen Entwicklung genannt:

- Fortbestand in der jetzigen Form, aber eine dauerhafte Erhöhung der finanziellen Grundausstattung (Option 1),
- Schließung der Universität, Verlagerung der Lehrerbildung nach Kiel, der Wirtschaftswissenschaft an die FH Flensburg oder an die Universität Kiel (Option 2),
- Ausrichtung auf das Profil Lehrerbildung (Minimalmodell PH - Option 3),
- Zusammenführung der Universität und FH zu einer „Universität Flensburg“ neuen Typs (Option 4).

Das Wissenschaftsministerium hat die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) beauftragt, sich gutachterlich zu den Optionen zu äußern. Die WKN hat das Gutachten im Januar 2011 vorgelegt. Das Wissenschaftsministerium hat es dem Finanz- und dem Bildungsausschuss des Landtages zugeleitet.²

13.1 Feststellungen und Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen

Zu Option 1 gibt die WKN eine eingeschränkte und konditionierte Zustimmung ab. Sie spricht sich für eine inhaltlich fokussierte, funktional spezialisierte und effizient organisierte Universität aus. Sie empfiehlt, die bisherigen Strukturen und die inhaltliche Ausrichtung zu verändern. Zugleich stellen die Gutachter eine unterdurchschnittliche finanzielle Grundausstattung fest, sehen darin eine Gefahr für die erforderlichen Reformanstrengungen und sprechen sich für eine stärkere finanzielle Unterstützung des Landes zumindest beim Ausbau der Verwaltung aus.

Option 2 und 3 werden abgelehnt.

Option 4 wird ebenfalls abgelehnt, soweit es sich um eine (verordnete) Fusion handelt. Die WKN befürwortet eine engere Kooperation.

¹ Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und der Universität Flensburg für die Jahre 2009 bis 2013, veröffentlicht unter www.schleswig-holstein.de.

² Umdruck 17/1896.

Das Gutachten enthält einen umfangreichen Katalog von Empfehlungen an die **Universität Flensburg**. Dazu gehören:

- Entwicklung eines sichtbaren und ausgewiesenen wissenschaftlichen Profils mit dem Fokus auf Lehrerbildung; dazu gehören
 - eine adäquate, berufsfeldnahe und fachlich solide Ausbildung für den Lehrerberuf,
 - die Überarbeitung und Neuausrichtung des Bachelor-Studiengangs „Vermittlungswissenschaften“ (Abkehr von übertriebener Polyvalenz, Ausrichtung auf Lehrerbildung),
 - für die Lehrerbildung relevante Bildungswissenschaften mit einer darauf ausgerichteten Bildungsforschung (Themen Heterogenität in Schule und Unterricht, individuelle Förderung und pädagogischer Umgang mit Vielfalt sowie frühkindliche Pädagogik),
- Erhalt der Wirtschaftswissenschaften mit transdisziplinärem Schwerpunkt auf Weiterbildungsmanagement, lebenslangem Lernen oder organisatorischem Wandel,
- Veränderung der (zu kleinteiligen) Organisationsstrukturen von Forschung und Lehre,
- Sachgerechte Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, insbesondere zur Unterstützung der Hochschulleitung,
- Ausbau der Kooperationen mit anderen Hochschulen und Einrichtungen der Bildungsforschung und Lehrerbildung.

An die **Landesregierung** gerichtet sind vor allem folgende Empfehlungen:

- richtig verstandene zeitlich fixierte Zielvereinbarungen, Evaluierung der Zielerreichung und Sanktionsmöglichkeiten,
- Bericht der Universität nach ca. 3 Jahren über die Umsetzung der Empfehlungen und den Stand der Entwicklung.

13.2 **Bewertung der Empfehlungen**

Die kritischen Feststellungen zur aktuellen Situation der Universität Flensburg entsprechen in weiten Teilen den Prüfungserkenntnissen des LRH.

Die Umgestaltung der Lehrerausbildung hat der LRH bereits 2009 empfohlen.¹ Bevor die Universität Flensburg die Studiengänge neu gestaltet, muss die Landesregierung die Lehrämter neu ordnen und die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der künftigen Lehrkräfte definieren. Dieser Pflicht sind das Bildungs- und das Wissenschaftsministerium bisher nicht nachgekommen. Wenn die beiden Ministerien die notwendigen Rahmenbedingungen nicht umgehend setzen, ist die Universität

¹ Schulbericht 2009 des LRH, Nr. 5 (S. 55 bis 57, S. 66 ff) und Nr. 9.1.1 (S. 150).

Flensburg nicht in der Lage, die Neustrukturierung zielgerichtet einzuleiten. Zu diesen Voraussetzungen äußert sich die WKN nicht.

Das Gutachten enthält keine Ansätze, wie die Finanzprobleme der Universität gelöst werden sollen. Angedeutet ist nur, dass die finanzielle Grundausstattung vom Land verbessert werden muss, wenn die Universität eine Zukunftschance haben soll. Genau das hat der Wissenschaftsminister aber im Vorfeld ausgeschlossen.¹

Die WKN stellt zutreffend fest, dass der von der regionalen Wirtschaft in Aussicht gestellte Finanzbeitrag keinen langfristigen Horizont für eine (nachhaltige) Personalplanung darstellt.

13.3 **Künftige Personal- und Finanzausstattung der Universität Flensburg**

Zu einem Zukunftskonzept gehören auch Aussagen über die notwendige finanzielle Grundausstattung der Universität. Sie kann nur bestimmt werden, wenn das Land und die Universität eine Vereinbarung über die Zahl der Studienplätze treffen, die aus der Globalzuweisung zu finanzieren sind. Das ist bisher nicht geschehen.

Die Personal- und Finanzausstattung muss im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben sachgerecht sein. Die wesentlichen Steuergrößen für den Personalbedarf sind neben der Zahl der Studienanfängerplätze, differenziert nach Studiengängen und Fächern, die jeweiligen Curricularwerte. Die Universität Flensburg hat eine Satzung zur Festsetzung der Curricularwerte beschlossen.² Die Curricularwerte weisen eine sehr große Bandbreite auf. Die Curricularanteile für den Studienbereich „Bildungswissenschaften“ sind nicht enthalten. Die notwendige Lehrkapazität der Universität insgesamt ist noch nicht ermittelt.

Die Personalstruktur der Universität Flensburg entspricht mit einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von 9,1 LVS je Wissenschaftler³ der einer Pädagogischen Hochschule. Eine universitäre Personalstruktur erfordert einen akademischen Mittelbau mit befristet beschäftigten Wissenschaftlern. Die durchschnittliche Lehrverpflichtung je Wissenschaftler würde sinken. Angemessen wäre eine durchschnittliche Lehrverpflichtung zwischen 6,0 und 6,5 LVS. Die Lehrauftragsquote sollte 20 % nicht übersteigen. Beim nichtwissenschaftlichen Personal sollte sich die Ausstattung an der Fächerstruktur der Universität und bundesweiten Vergleichswerten für die

¹ Vgl. Hochschulpolitisches Konzept der Landesregierung, Landtagsdrucksache 17/882, S. 45.

² Satzung der Universität Flensburg über die Festsetzung der Curricularwerte (CW-Satzung) vom 20.05.2011, Hinweis gemäß § 95 Abs. 2 HSG in NBl.MWV.Schl.-H. S. 65.

³ Vgl. Tz. 5.3.

entsprechenden Fächer an Universitäten orientieren.¹ Zugrunde gelegt werden können 0,6 VZÄ nichtwissenschaftliches Personal je VZÄ Wissenschaftler.

Der zusätzliche Finanzbedarf für diese Umstrukturierung des Personals lässt sich erst ermitteln, wenn die zentralen Steuergrößen Studienplätze und Curricularwerte bestimmt sind.

Wenn das Land die benötigten Mittel nicht dauerhaft zur Verfügung stellen kann, könnten Einsparungen vorgenommen werden durch:

- Reduzierung der Studienplätze,
- Verringerung des Lehraufwands (CW),
- Verzicht auf eine universitäre Personalstruktur; ohne den Aufbau eines akademischen Mittelbaus können aber die geringen Forschungskapazitäten nicht erweitert werden,
- Veränderung der kleinteiligen Fächerstruktur in den vermittlungswissenschaftlichen Studiengängen; dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Universität Flensburg für die Lehramtsausbildung ein breites Fächerspektrum auch in „kleinen“ Fächern vorhalten muss. Das universitäre Fächerangebot orientiert sich an den Schulfächern, für die Lehrkräfte ausgebildet werden müssen.
- Gemeinsame Lehrveranstaltungen mit anderen Hochschulen, bei denen die Kosten geteilt werden können. Die Universität Flensburg wird mögliche Kooperationen mit der Universität Kiel weiterhin prüfen, sieht darin aber nur begrenzte Einsparmöglichkeiten.

Einsparungen sind auch möglich, wenn die Lehramtsausbildung ab 2013/14 nicht für alle Studiengänge einen 5-jährigen Bachelor-Master-Studiengang mit 300 ECTS-Punkten umfasst. Die KMK-Vereinbarungen ermöglichen je nach Lehramt eine große Vielfalt von Ausbildungsstrukturen.² Sie umfassen Studiengänge mit mindestens 210 ECTS-Punkten bis hin zu Studiengängen mit 300 ECTS-Punkten. Der Masterabschluss setzt 300 ECTS-Punkte voraus. Davon können bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Gesamtverantwortung für die Verleihung des Mastergrades trägt die Hochschule. Auch sind nach wie vor Studiengänge möglich, die nach einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern mit dem 1. Staatsexamen abgeschlossen werden.

Ob und in welchem Umfang an der Universität Flensburg Einsparungen möglich sind, hängt vor allem von der jeweiligen Regelstudienzeit ab. Bil-

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen 1980 bis 2009, Fachserie 11, Reihe 4.3.1, Wiesbaden 2011, Tab. 14.

² Lehrprüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, www.kmk.org/dokumentation/rechtsvorschriften-und-lehrplaene-der-laender/uebersicht-lehrpruefungen.html (Zugriff am 31.10.2011).

dungs- und Wissenschaftsministerium haben bisher weder Einvernehmen über die Strukturen noch über die Dauer der einzelnen Studiengänge erzielt.¹ Erst wenn die Rahmenbedingungen gesetzt sind, können Einsparpotenziale ermittelt werden.

Anfang November 2011 hat die Landesregierung beschlossen, die Lehramtsstudiengänge an die veränderte Schullandschaft anzupassen. Ein Ausbildungsweg soll auf das Grundschullehramt, ein weiterer auf die Tätigkeit an Regional- und Gemeinschaftsschulen bis zum mittleren Bildungsabschluss ausgerichtet sein. Die Dauer der Studiengänge hat die Landesregierung nicht konkret festgelegt. Die Universität Flensburg ist aufgefordert worden, bis Mitte Februar 2012 ein Konzept vorzulegen. Es darf keine zusätzlichen Ressourcen des Landes erfordern. Die Landesregierung beabsichtigt, auf der Grundlage dieses Konzepts im Frühjahr 2012 über die künftige Struktur des auf die Lehrämter vorbereitenden Studiums zu entscheiden.²

13.4 **Die Universität Flensburg im Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich norddeutscher Universitäten**

Die HIS GmbH stellt regelmäßig einen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich norddeutscher Universitäten (AKL-Vergleich) auf, zuletzt für das Jahr 2008.³ Einbezogen in die Analyse sind die Universitäten in Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Die medizinischen Studiengänge sind nicht berücksichtigt.

Die Ausstattungsdaten bestätigen für die Universität Flensburg

- eine sehr hohe Lehrauftragsquote (34,3 %),
- eine unterdurchschnittliche Anzahl wissenschaftlichen Personals je Professor,
- eine geringe Anzahl nichtwissenschaftlichen Personals je Professor.

Der Vergleich stützt die Feststellung, dass die Universität Flensburg nicht über eine universitätsadäquate Personalstruktur verfügt.

Der AKL-Vergleich bestätigt ferner, dass die Universität Flensburg in allen Bereichen (mit Ausnahme der Wirtschaftswissenschaften) drittmittel- und damit forschungsschwach ist.

¹ Vgl. dazu: „Zu teuer, zu lang: Aus für Lehrer-Bachelor?“, Schleswig-Holsteinische Landeszeitung vom 01.08.2011, S. 3.

² Bericht der Landesregierung, Reform der Lehrerausbildung für Grundschule und Sekundarstufe I, Landtagsdrucksache 17/1936 vom 04.11.2011.

³ Dölle u. a., Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich Universitäten 2008, HIS: Forum Hochschule 12/2010.

(Nur) 2.508 Studierende befinden sich in der Regelstudienzeit (RSZ), 1.456 Studierende (36,7 %) haben die Regelstudienzeit überschritten. Entsprechend fallen die Kennzahlen „Lehrkosten je Studienplatz (RSZ)“ und „Lehrkosten je Studierendem in der RSZ“ aus. Bezogen auf die Studienplätze in der RSZ, weist die Universität Flensburg zwar unterdurchschnittliche, bezogen auf die Studierenden in der Regelstudienzeit (Auslastung) dagegen überdurchschnittliche Kosten auf. Auf das Angebot bezogen sind diese Kennzahlen ein Indikator für die unterdurchschnittliche Finanzausstattung. Die Kosten je Studierendem deuten auf eine unzureichende Auslastung hin.

Nach Angaben der Universität Flensburg hat sich die Auslastung der Studienplätze in der RSZ seit 2009 verbessert.

13.5 **Vergleich der Personal- und Mittelausstattung mit bundesweiten Durchschnittswerten**

2009 hatte die Universität Flensburg 3.873¹ Studierende. Bei 144 Wissenschaftlern (VZÄ) ergibt sich eine Betreuungsrelation von 26,9 (ohne Drittmittelpersonal). Der bundesweite Durchschnitt liegt für Universitäten in den Sprach- und Kulturwissenschaften bei 23,1, in Mathematik und Naturwissenschaften bei 14,5 sowie in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bei 30,1.

2009 hat die Universität Flensburg 17,4 Mio. € als Globalzuweisung des Landes erhalten. Das sind 4.500 €² je Studierendem. Dieser Betrag ist zwar deutlich niedriger als der bundesweite Durchschnitt für alle Hochschulen ohne Medizinische Einrichtungen (6.070 €). Ein solcher Vergleich ist aber nicht sachgerecht, weil dabei die Fächerstruktur der Universität Flensburg zu wenig berücksichtigt wird (Geistes- und Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften mit deutlich geringerem Ausstattungsbedarf als Hochschulen mit großen mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fakultäten).

Sachgerecht wäre ein fächerspezifischer bundesweiter Vergleich je Studienplatz. Diese Daten liefert die amtliche Statistik jedoch nicht. Sie setzt die Ausgaben in Beziehung zu Studierenden, unabhängig von der Auslastung der vorhandenen Studienplätze.

Die Zielvereinbarungen 2009 bis 2013 sehen ab 2011 eine finanzielle Grundausstattung der Universität Flensburg von 15,7 Mio. € vor. Das sind 4.054 € je Studierendem. Die Haushaltsstrukturkommission der Regierungsfractionen hat 2010 empfohlen, die Wirtschaftswissenschaften in Flensburg einzustellen und frei werdende Stellen nicht wieder zu beset-

¹ Vgl. Tz. 6.5.1.

² Vgl. Tz. 8.5.3.

zen. Durch den schrittweisen Abbau von Personal ab 2017 sollten Einsparungen von insgesamt 1,7 Mio. € erreicht werden.

Das **Wissenschaftsministerium** hat mitgeteilt, die Landesregierung habe die Empfehlungen zur Kenntnis genommen. Sie habe vor einer endgültigen Entscheidung zunächst die Empfehlungen der WKN abwarten wollen.

Im März 2011 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, Gespräche mit der Universität Flensburg unter der Maßgabe zu führen, die von der Landesregierung avisierten Einsparungen für den Landeshaushalt von kumuliert 1,7 Mio. € bis zum Jahr 2020 zu erreichen.¹ Anfang November 2011 hat die Landesregierung beschlossen, dass die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge weitergeführt werden. Die Einsparvorgabe im Universitätshaushalt soll durch private Mittel kompensiert werden. Ab 2019 wird die Universität Flensburg 2 Professuren nicht wiederbesetzen. Das Wissenschaftsministerium hat angekündigt, in den nächsten Monaten eine Zielvereinbarung zur weiteren Umsetzung der WKN-Empfehlungen abzuschließen.²

13.6 **Fazit**

Die Personal- und Finanzausstattung der Universität Flensburg muss aufgabengerecht und angemessen sein. Dazu gehört eine universitätsadäquate Personalstruktur mit einem wissenschaftlichen Mittelbau und einer angemessenen Zahl nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, um die Verwaltungsaufgaben zu bewältigen.

Der künftige Finanzbedarf der Universität Flensburg ist von Steuergrößen abhängig, die Land und Universität nicht festgelegt haben. Dazu gehören Studienanfängerzahlen für alle Studiengänge und Curricularwerte auch für den Studienbereich „Bildungswissenschaften“. Anfang November 2011 hat die Landesregierung beschlossen, die Lehramtsstudiengänge an die veränderte Schullandschaft anzupassen. Die Dauer der Studiengänge hat die Landesregierung nicht konkret festgelegt. Die Universität Flensburg ist aufgefordert worden, bis Mitte Februar 2012 ein Konzept vorzulegen. Es darf keine zusätzlichen Ressourcen des Landes erfordern. Die Landesregierung beabsichtigt, auf der Grundlage dieses Konzepts im Frühjahr 2012 über die künftige Struktur des auf die Lehrämter vorbereitenden Studiums zu entscheiden.

¹ Landtagsdrucksache 17/1410; Plenarprotokoll 17/45 vom 24.03.2011, S. 3852.

² Presseerklärung des Wissenschaftsministeriums vom 01.11.2011, www.schleswig-holstein.de/MWV (Zugriff 02.11.2011).

14. Musikhochschule Lübeck

Die Zielvereinbarungen 2009 bis 2013 sehen einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Musikhochschule vor. Als zentrale Zielsetzungen werden genannt:

- Qualität der Lehre verbessern und an den Besten orientieren,
- bis zu 6 Masterstudiengänge entwickeln und anbieten,
- Promotionsverfahren einführen,
- Breitenarbeit/Vernetzung in Schleswig-Holstein ausbauen,
- Nachwuchselite fördern,
- internationale Kooperationen ausbauen.

Die Hochschule verpflichtet sich, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um auch künftig eine möglichst vollständige Auslastung der Studienplätze zu erreichen.“

Im Hinblick auf die vereinbarten Ziele haben sich Wissenschaftsministerium und Musikhochschule darauf verständigt, folgende Bereiche gemeinsam extern evaluieren zu lassen:

- Fächerstruktur,
- Personalstruktur,
- Studienorganisation.

Konsequenzen aus den Ergebnissen der Evaluation sollen in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern gezogen werden.

14.1 Empfehlungen der Gutachterkommission

Seit Ende März 2011 liegt das vom Wissenschaftsministerium und der Musikhochschule in Auftrag gegebene Gutachten zur Lage und künftigen Entwicklung der Musikhochschule (Evaluationsgutachten) vor. Es stellt fest, dass die 1991 im Landeshochschulplan eröffnete weitreichende Entwicklungsperspektive aufgrund finanzieller Engpässe des Landes nur ansatzweise erfüllt werden konnte. Die Ziele der Hochschule in der künstlerischen Ausbildung und die Budgetrealität seien unvereinbar. Es mangle teilweise an zuverlässigen, ausreichend differenzierten und sowohl von der Hochschule als auch dem Wissenschaftsministerium akzeptierten Daten über Belastungen und Leistungen. Eine realitätsbezogene Entwicklungsplanung sei erforderlich. Positiv hervorgehoben werden

- die Umstellung auf die Bachelor-Master-Studiengänge,
- die künstlerischen Ausbildungsleistungen insbesondere im Studiengang „Musikpraxis“,
- das Kulturangebot für die Region.

Die Gutachter lassen keinen Zweifel daran, dass die Musikhochschule den Studiengang „Musik vermitteln“ profilieren und ausbauen muss. Die Zukunft der Musikhochschule sei nur mit einer ausgebauten, leistungsfähigen und mit der Region vernetzten Musikpädagogik vorstellbar. Die Aufnahmekapazität solle 30 bis 35 Studienanfänger pro Jahr (ein Drittel der Gesamtkapazität) umfassen. Der personelle Bestand und die Organisationsstrukturen der Hochschule müssten dafür erweitert werden.

Das Studienangebot sollte durch gebührenpflichtige Weiterbildungsangebote ausgebaut werden. Im Übrigen müsse die Konsolidierung in den Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen Vorrang haben vor einer dritten Studienstufe für höchstqualifizierte Studierende.

Die Lehrauftragsquote von rd. 60 % wird als zu hoch angesehen. Mindestens die Hälfte des Lehrangebots sollte von hauptamtlichem Personal erbracht werden. Es wird angeregt, Schwerpunkte zu setzen, z. B. bei der Kammermusik. Zu einer größeren Flexibilität könnten auch Teilzeitprofessuren und zeitlich befristete Professuren beitragen.

Für drei Viertel der Absolventen in Bachelorstudiengängen sollte die Möglichkeit eines Masterstudiums bestehen. Insgesamt müssen sich Land und Hochschule auf eine nach Studiengängen differenzierte Aufnahmekapazität verständigen. Dafür sei eine realistische Finanzplanung erforderlich. Die Gutachterkommission hält eine Aufstockung der Globalzuweisung um 300 T€ pro Jahr für die Stärkung des Studiengangs „Musik vermitteln“ für notwendig. Der Hochschule wird empfohlen, für die Reparaturen von Musikinstrumenten, insbesondere von Orgeln, Sponsorengelder einzuwerben. Darüber hinaus seien aber für den Ersatz verschlissener Musikinstrumente 200 T€ jährlich vom Land erforderlich.

14.2 **Bewertung der Empfehlungen**

Das Gutachten legt seinen Empfehlungen die in den Zielvereinbarungen sogenannten 93 „Plätze für neue Studierende“ zugrunde. Dabei handelt es sich um Plätze für Studienanfänger und Zugänge in höheren Semestern. Die Zielvereinbarungen enthalten keine konkreten Festlegungen nur für Studienanfängerplätze, für Studienplätze insgesamt und das Verhältnis von Bachelor- zu Masterstudienplätzen.

Das Gutachten empfiehlt, von den 93 Plätzen für Neuzugänge 30 bis 35 Plätze im Studiengang „Musik vermitteln“ anzubieten. Die **Musikhochschule** hält 30 bis 35 Anfängerplätze in diesem Studiengang für unrealistisch, weil geeignete Bewerber fehlen. Das gilt zumindest dann, wenn darunter nur Studierende für das Lehramt an Gymnasien verstanden werden.

Die Aufnahmekapazität einer Hochschule wird üblicherweise aus dem Lehrangebot berechnet, indem die Lehrkapazität durch den Lehrbedarf geteilt wird. Der Lehrbedarf wird mit Curricularnormwerten dargestellt, die den Lehrbedarf eines Studierenden über das volle Studium abbilden. Der Wert ist umso höher, je länger die Regelstudienzeit ist und je kleiner die Gruppen sind. Studiengänge an Musikhochschulen haben einen hohen Anteil an Einzelunterricht. Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt 4 Jahre.

Für die Musikhochschule hat das Wissenschaftsministerium durch Verordnung¹ Curricularnormwerte für das Bachelorstudium festgelegt:

Studiengang „Musik vermitteln“	27,00
Studiengang „Musikpraxis“	24,09.

Die **Musikhochschule** hält die festgesetzten Werte für nicht sachgerecht. Dazu ist anzumerken: Die Curricularnormwerte lagen vor der Umstellung auf die Bachelor-Master-Strukturen zwischen 6,0 (Konzertexamen) bis 47,5 (Bühnen- und Konzertgesang). Es ist Aufgabe der Musikhochschule, ihr Studienangebot insgesamt so einzurichten, dass die festgesetzten Curricularnormwerte mit den Studienplänen in den verschiedenen Studiengängen übereinstimmen und die vereinbarten Studienplatzzahlen erreicht werden können.

Für 93 Bacheloranfängerplätze, davon 33 im Studiengang „Musik vermitteln“, benötigt die Musikhochschule eine Lehrkapazität von 1168 LVS pro Semester. Wenn davon die Hälfte von hauptamtlichem Personal erbracht werden soll, müssten bei einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von 17,6 LVS 33,2 Stellen für wissenschaftliches Personal finanziert werden. Mit den beiden Stiftungsprofessuren zusammen verfügt die Musikhochschule derzeit über 31,5 Professuren und 3 wissenschaftlich-künstlerische Mitarbeiter. Für Masterstudiengänge oder die Nachwuchsförderung fehlt die erforderliche Lehrkapazität.

Die Gutachter weisen zu Recht darauf hin, dass Finanzplanung, Curricularnormwerte und Zielzahlen in engstem Zusammenhang stehen. Sie schätzen den Finanzbedarf überschlägig auf etwa 6,8 Mio. €. Grundlage dafür sind 90 Anfängerplätze in Bachelor- und 70 Anfängerplätze in Masterstudiengängen. Das entspricht einer Gesamtzahl von 500 Studienplätzen. Zwischenzeitlich hat die Musikhochschule für das Wintersemester 2011/12 einen Kapazitätsbericht vorgelegt. Er weist 85 Anfängerplätze in

¹ Anlage 3 zu § 14 HZVO, Fächergruppe Musik.

den Bachelorstudiengängen und 35 Anfängerplätze in den Masterstudiengängen (einschließlich Solistenklasse) aus.¹

Im WS 2009/10 hatte die Musikhochschule 431 Studierende. Die empfohlene Finanzausstattung von 6,8 Mio. € beträgt mehr als 15.000 € je Studierendem. Zum Vergleich: Im Landeshaushalt sind für 2011 knapp 6,3 Mio. € veranschlagt. Das sind bei 431 Studierenden 14.500 € je Studierendem. Der bundesweite Durchschnittswert für Kunsthochschulen liegt bei 13.470 € je Studierendem (laufende Grundmittel).² Dabei handelt es sich allerdings um Durchschnittswerte für Kunst- und Musikhochschulen. Kunsthochschulen wie die Muthesius Kunsthochschule haben einen Personalbedarf je Studierendem, der nur knapp die Hälfte des Personalbedarfs an Musikhochschulen ausmacht.

Die **Musikhochschule** weist zusätzlich auf ein strukturelles Problem hin. Sie hat von den im Stellenplan ausgewiesenen 38 Professorenplanstellen nur 29,5 Professuren besetzt. Die fehlende Lehrkapazität wird durch 2 Stiftungsprofessuren und durch Lehraufträge ausgeglichen. Es sei keine Lösung, kammermusikalische Schwerpunkte zu setzen, wie die Gutachter empfehlen. Sie übersähen an dieser Stelle, dass zur künstlerischen Kernkompetenz die Orchestermusik gehöre. Der Studiengang „Musikpraxis“ erfordere deshalb eine größere Bandbreite von Professuren, die die Ausbildung von Orchestermusikern gewährleiste. Außerdem sei die Musikhochschule die einzige deutsche Musikhochschule ohne ein Studienangebot der 3. Ausbildungsphase. Als Weiterbildungsangebot könnte es zwar gebührenpflichtig ausgestaltet werden. Die Gebühren könnten aber nicht so hoch festgesetzt werden, dass sie kostendeckend seien.

14.3 **Fazit**

Das Gutachten verdeutlicht, dass das Wissenschaftsministerium Zielvereinbarungen ohne realistische, systematisch erhobene und fortgeschriebene Planungsdaten geschlossen hat. Die Zielvereinbarungen müssen konkret gefasst werden und nach Bachelor- und Masterstudiengängen getrennte Studienanfängerplätze ausweisen. Die vereinbarten Zielzahlen müssen mit der verfügbaren Finanzausstattung im Einklang stehen. Die Haushaltslage des Landes erlaubt eine Aufstockung der jährlichen Mittel allenfalls durch Umschichtungen innerhalb des Wissenschafts- oder Landeshaushalts. Wenn die Finanzausstattung nicht ausreichend ist, um alle Ziele zu erreichen, müssen die Ziele entsprechend angepasst werden.

¹ Vgl. Tz. 6.5.2.

² Statistisches Bundesamt, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2008, Fachserie 11, Reihe 4.3.2., Wiesbaden 2010, Tab. 2.2.1.

Das **Wissenschaftsministerium** hat mitgeteilt, dass die Ergebnisse des Gutachtens im Entwicklungsplan der Hochschule zu berücksichtigen seien. Dazu gehöre insbesondere die Personalplanung.

Ob eine Einwerbung zusätzlicher Mittel für die Musikhochschule, wie im Gutachten vorgeschlagen, gelinge, sei nicht absehbar. Im Rahmen der Zielvereinbarungen 2014 bis 2018 würden die Ergebnisse der Begutachtung - ggf. auch durch Umschichtungen innerhalb der Hochschule - umgesetzt werden müssen.

15. **Universität Kiel - forschungs- und lehrorientiert!**

Die Zielvereinbarungen der Universität Kiel sind darauf ausgerichtet, die Hochschule nachhaltig als Forschungsuniversität zu etablieren. Die zugehörige Lehrkultur soll die Forschung und Vermittlung disziplinärer wie interdisziplinärer Kompetenzen miteinander verbinden. Forschungs-, Förder- und Fakultätsschwerpunkte werden unterschieden. Forschungs- und Förderschwerpunkte sollen international sichtbar sein, Fakultätsschwerpunkte Kerne für Forschungsschwerpunkte der Zukunft bilden. Die Mittel der Universität sollen dazu universitätsintern gezielt verteilt werden.

Die Universität Kiel hat sich seit 2006 mit Erfolg an der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern beteiligt:

- Exzellenzcluster The Future Ocean,
- Exzellenzcluster Inflammation at Interfaces (gemeinsam mit der Universität Lübeck),
- Graduate School for Integrated Development in Landscapes.

Diese Vorhaben will die Universität fortführen. Ferner hat sie den Antrag für einen weiteren Exzellenzcluster gestellt (Materials for life). Die Bewerbung für die Förderlinie „Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau universitärer Spitzenforschung“ ist bereits in der Vorauswahl gescheitert.

Die **Universität Kiel** beurteilt ihre Chancen skeptisch, künftig in der Spitze der bundesdeutschen Universitäten mithalten zu können. Angesichts der Finanzausstattung sei sie gegen die süddeutschen Universitäten nicht wettbewerbsfähig. Um bei den laufenden Anträgen erfolgreich sein zu können, muss die Universität finanzwirksame Zusagen einlösen. Dazu gehört u. a., einen Teil der befristet beschäftigten und aus den Projektmitteln bezahlten Wissenschaftler auf Dauerstellen der Universität zu übernehmen. Ihr fehlten etwa 9 Mio. €, um

- die erforderliche Infrastruktur für Forschung zu finanzieren,
- Drittmittelbeschäftigte zu übernehmen,
- exzellente Lehre weiter zu ermöglichen und
- die Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich abdecken zu können.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Als bei weitem größte Hochschule des Landes verfügt die Universität Kiel über knapp 60 % der Hochschulmittel des Landes. Angesichts der Haushaltslage des Landes ist eine Aufstockung der Hochschulbudgets nicht möglich. Wenn die Finanzausstattung und die Ziele nicht im Einklang stehen, müssen sie aneinander angepasst werden. Die Mitteilung der Univer-

sität Kiel verdeutlicht, dass die bestehenden Forschungsvorhaben nicht nachhaltig ausfinanziert sind.

Der **LRH** erkennt nicht, dass Forschung und Lehre eine Einheit und an den Universitäten gleichrangige Aufgaben nach HSG sind. Nur mit qualitativ herausragender Forschung wird es auch künftig möglich sein, im nationalen und internationalen Wettbewerb um Drittmittel erfolgreich zu sein. Die Zukunftsfähigkeit des Landes hängt davon ab, dass akademisch hochwertige Ausbildung in Schleswig-Holstein auf der Basis aktueller Forschung in einem breiten Feld von Wissenschaften möglich ist.

Aber: Die Hälfte aller Studierenden ist an der Universität Kiel eingeschrieben. Bei weiter steigenden Studierendenzahlen muss deren Ausbildung sichergestellt werden. Dazu gehört, die Lehre quantitativ auszubauen und qualitativ zu verbessern. Damit ist angesichts der Haushaltslage ein weiterer Ausbau der Spitzenforschung nicht vereinbar.

Die Universität Kiel muss ihre Gestaltungsspielräume stärker nutzen und neben Forschungsschwerpunkten auch Lehrschwerpunkte entwickeln. Sie muss entscheiden, in welchen Bereichen sie solche Schwerpunkte setzen will. Lehrschwerpunkte bieten sich vor allem dort an, wo die für den Bachelorabschluss geforderte Berufsbefähigung im Vordergrund steht.

Auch der Wissenschaftsrat hat empfohlen, im Universitätssektor und im politischen Diskurs eine Alternative zum herrschenden Exzellenzparadigma stark zu machen. Hier müsse das Verhältnis von Ausnahme und Regelfall zurechtgerückt werden. Eine einseitige Ausrichtung einer überwiegenden Zahl von Universitäten auf Forschungsexzellenz, die „besten“ Köpfe, den Wettbewerb mit internationalen Spitzenuniversitäten sowie auf das Modell der „World Class University“ sei unrealistisch und führe zu Verzerrungen. Sie gehe zu Lasten sowohl einer Leistungserbringung, die mit dem Qualitätsbegriff besser beschrieben sei denn mit dem Exzellenzbegriff, als auch zu Lasten anderer Leistungen als Spitzenforschung, die die Gesellschaft von den Universitäten erwarte. Dabei stellt der Wissenschaftsrat klar, dass eine solche Diversifizierung der Schwerpunkte und strategischen Ausrichtungen von Universitäten keine Aufspaltung in Forschungs- und Lehruniversitäten bedeutet.¹

Die Universität hat insbesondere in den Bereichen, die bisher keine Forschungsschwerpunkte gebildet haben, noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um kostenneutral bessere Studienbedingungen zu schaffen.²

¹ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Drs. 10387-10, S. 7, www.wissenschaftsrat.de.

² Vgl. Tz. 5.3.

Durch Lehrprofessuren und andere Maßnahmen zur Erhöhung der Lehrverpflichtung in lehrorientierten Bereichen könnten Mittel innerhalb der Universität umgeschichtet werden, um besondere Forschungsaktivitäten zu ermöglichen und insbesondere die bestehenden Forschungsaktivitäten fortzuführen. Bei Finanzierungslücken, wie sie die Universität Kiel dargelegt hat, muss die nachhaltige Ausfinanzierung begonnener Forschungsvorhaben Vorrang haben vor der Erweiterung der Forschungslandschaft z. B. durch zusätzliche Exzellenzcluster.

Dass Lehrprofessuren in ausgewählten Bereichen einer Universität gerade an forschungsstarken Universitäten geeignet sind, knappe Forschungsressourcen zu schonen, hat schon 2005 der damalige Rektor der Universität Heidelberg dargelegt. Er hat ausgeführt, Lehrprofessuren könnten die Universitäten von dem Zwang befreien, den Ausbau von Lehrkapazitäten stets auch mit einem noch größeren (und teuren) Aufwuchs an Forschungskapazität verbinden zu müssen. So gesehen wäre die neue Figur des Lehrprofessors nicht ein bloßes Sparmodell, sondern vor allem ein Instrument, um besonders an der Lehre interessierte und hierfür begabte Hochschullehrer zu gewinnen und die ohnedies stets zu knappen Forschungsressourcen zu schonen und sie davor zu bewahren, auf noch mehr Professuren verteilt zu werden.¹

Wenn Universität und Land dagegen die Entwicklung einer ausgeprägten Forschungsuniversität aus wissenschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen weiterverfolgen wollen, stellt sich die Frage, ob die Universität Kiel weiterhin die Hälfte aller Studierenden aufnehmen sollte. Das gilt insbesondere für Bachelorstudiengänge, die eher praxisorientiert und berufsbezogen ausgestaltet werden. Sie könnten erheblich kostengünstiger an Fachhochschulen angeboten werden.²

Bei einer Umschichtung von Studienplätzen an die Fachhochschulen könnte das Land Mittel erwirtschaften, um Forschungsaktivitäten an den Universitäten zu fördern. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Fachhochschulen Flensburg, Kiel und Lübeck schon heute unter Raumproblemen leiden.

Der Umbau einer Volluniversität zu einer Forschungsuniversität und die Verlagerung von Studienplätzen an Fachhochschulen würde die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft erheblich verändern. Die Eckpunk-

¹ Hommelhoff, P., Lehre statt Forschung? In : Ruperto Carola, Ausgabe 2/2005, www.uni-heidelberg.de/presse/ruca/ruca05.2/editorial.html.

² Vgl. Tz. 8.7.

te für einen wirtschaftlichen Reformprozess und der Steuerungskreislauf für Modernisierungsmaßnahmen sind zu beachten.¹

Die **Universität Kiel** hält die Verlagerung von Studienplätzen von der Universität an die Fachhochschulen für nicht zielführend, da die Abschlüsse und deren spezifische Berufstauglichkeit dieser beiden Hochschularten divergieren und das Fächerspektrum unterschiedlich sei. Aus Sicht der **FH Lübeck** könnte das Land den Hochschulbereich durch eine Verlagerung von Studienplätzen an die Fachhochschulen effizienter gestalten. Sie weist dazu auf Empfehlungen des Wissenschaftsrats hin.² Danach hätten Absolventen von Fachhochschulstudiengängen inzwischen bessere Verdienstmöglichkeiten als Universitätsabsolventen.

Das **Wissenschaftsministerium** hat dargelegt, von Seiten des Landes bestehe nicht die Absicht, die Universität Kiel zu einer Forschungsuniversität auszubauen. Sie solle gleichermaßen sowohl die Lehre als auch die Forschung abdecken. In der Forschung solle sie sich auf einige wenige überregional sichtbare Forschungsschwerpunkte konzentrieren und sich in diesen Bereichen profilieren. Das Land halte aber auch die Verbesserung der Lehre für eine wichtige Aufgabe der Universität Kiel.

Eine Umschichtung von Studierenden von der Universität Kiel zu den Fachhochschulen plane das Land nicht. Das Wissenschaftsministerium verweist auf die notwendige Verknüpfung von Forschung und Lehre, das nur an der Universität angebotene Fächerspektrum z. B. der Philosophischen Fakultät sowie die den Universitäten vorbehaltene Ausbildung für die Lehramter, Ärzte oder Pharmazeuten.

¹ Bericht des LRH 2002, Reformvorhaben der Landesregierung; Bilanz der Modernisierung, S. 26 f.

² Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, Drs. 10031-10, S. 120, www.wissenschaftsrat.de.

16. Handlungsfelder für die 18. Legislaturperiode

16.1 Zielvereinbarungen und staatliche Hochschulfinanzierung mit messbaren Zielen verbinden

Die Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium erfüllen nicht die Anforderungen an eine outputorientierte Steuerung der Hochschulen. Gesetzliche Vorgaben sind nicht umgesetzt.

Für die Steuerung der Hochschulen über Zielvereinbarungen müssen Land und Hochschulen die Grundsätze eines ständig ablaufenden Steuerungskreislaufs anwenden.¹ Dazu sind erforderlich:

- Leitbild: Was ist eine Hochschule? Welche Aufgaben soll sie erfüllen?
- Kennzahlenentwicklung: Welche Kennzahlen bilden die Aufgabenfelder sachgerecht ab?
- Ist-Analyse,
- Bedarfsanalyse,
- Formulierung der politisch-strategischen Ziele,
- Planung der Umsetzung - auch finanziell,
- Umsetzung,
- Kontrolle der Zielerreichung,
- Aktualisierung/Konkretisierung der Ziele.

Aufgaben, Ziele und Finanzausstattung müssen in Einklang gebracht werden. Das gilt nicht nur für die Universität Flensburg und die Musikhochschule Lübeck, sondern auch für die übrigen Hochschulen und die Hochschulmedizin. Ziele müssen messbar sein und mit Sanktionen versehen sein, wenn die Ziele nicht erreicht werden.

Vor jeder Zielvereinbarung ist eine sorgfältige und umfassende Ist-Analyse erforderlich. Wissenschaftsministerium und Hochschulen müssen für alle steuerungsrelevanten Bereiche belastbare Daten erheben. Das gilt insbesondere für

- Stellenausstattung und -besetzung,
- Lehrverpflichtung je Wissenschaftler (in VZÄ),
- Lehrkapazität,
- Curricularwerte,
- Studienplätze und deren Auslastung,
- Absolventen am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit,
- forschungsspezifische Drittmittel.

¹ Bericht des LRH 2002, Reformvorhaben der Landesregierung; Bilanz der Modernisierung, S. 27.

Für die Formulierung der politisch-strategischen Ziele aus der Sicht des Landes muss die Landesregierung auf belastbare und regelmäßig fortgeschriebene Planungsunterlagen zurückgreifen können. Daran mangelt es derzeit. In die politisch-strategische Zielplanung sollte das Parlament einbezogen werden. Das HSG sieht eine inhaltliche Mitwirkung des Landtages beim Abschluss der Zielvereinbarungen nicht vor. Nur die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.¹

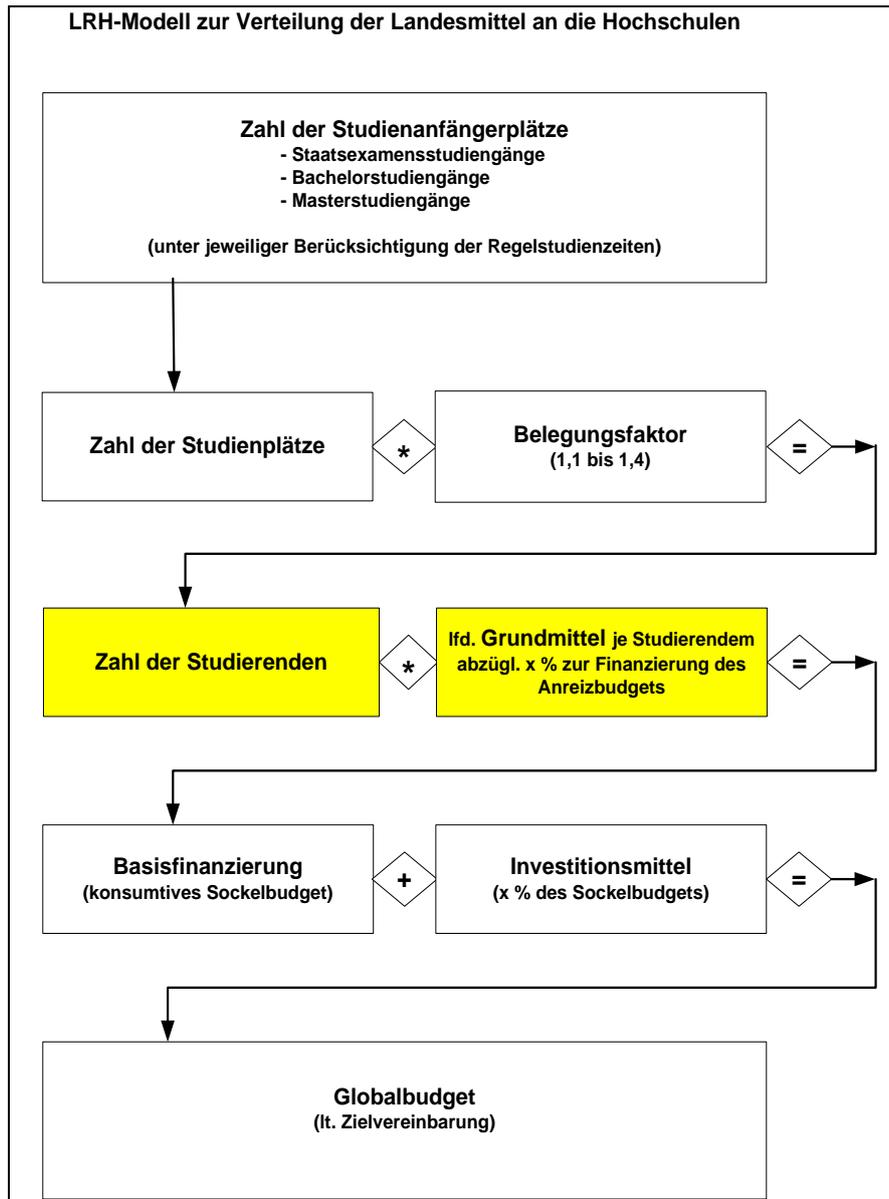
16.2 **Sockelbudget transparent und einfach gestalten**

Die Globalzuweisungen an die Hochschulen sind historisch gewachsen. Es ist dem Wissenschaftsministerium bis 2011 nicht gelungen, die Überlegungen für ein belastungsbezogenes Sockelbudget zu realisieren. Die Hochschulen haben das geplante Konzept zunächst abgelehnt.²

Der LRH stellt ein eigenes Modell zur Verteilung der Landesmittel an die Hochschulen zur Diskussion („LRH-Modell“). Es dient dazu, die Höhe der Globalzuweisungen transparent und einfach zu berechnen.

¹ § 11 Abs. 1 HSG.

² Vgl. Tz. 8.1.



Darüber hinaus stellt das Land Finanzmittel für ein Anreizbudget, ein Exzellenz- und Strukturbudget und den Hochschulvertrag (Übernahme der Tarifsteigerungen) zur Verfügung. Aus diesen Mitteln sind ggf. auch Sondertatbestände einzelner Hochschulen zu finanzieren.

Zum Berechnungsverfahren:

Wissenschaftsministerium und Hochschulen vereinbaren

- Anzahl der Anfängerplätze in den grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge),
- Anfängerplätze in den Masterstudiengängen; falls Universitäten Promotionsstudiengänge einrichten wollen, könnten sie die erforderlichen Ressourcen dadurch erwirtschaften, dass sie die Anfängerplätze in den Masterstudiengängen entsprechend verringern.

Die Entwicklung des "LRH-Modell" orientiert sich an den bisherigen Anfängerplätzen in den grundständigen Studiengängen. Für die Masterstudiengänge werden folgende Anteile der Anfängerplätze in den Bachelorstudiengängen zugrunde gelegt:

- 100 % für Lehramtsstudiengänge der Universität Flensburg,
- 75 % für Studiengänge der Musikhochschule Lübeck,¹
- 20 % an den Fachhochschulen,
- 50 % in den Wirtschaftswissenschaften der Universität Flensburg, den gestuften Studiengängen der Universitäten Kiel und Lübeck und der Muthesius Kunsthochschule.

Für die Fächergruppe Humanmedizin werden je 170 Studienanfängerplätze im Medizinstudiengang in Kiel und Lübeck sowie 60 Studienanfängerplätze im Studiengang Zahnmedizin in Kiel einbezogen. Sie entsprechen den Zielvereinbarungen 2009 bis 2013. Der Landtag hat zudem im Januar 2011 beschlossen, dass die Aufnahmekapazität des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts einander entsprechen sollten. Die klinische sollte an die vorklinische Aufnahmekapazität angepasst werden.²

Die Regelstudienzeit in den verschiedenen Studiengängen entscheidet darüber, wie viele Studienplätze insgesamt erforderlich sind.

Für die Berechnung der Finanzausstattung werden die Daten aus der amtlichen Statistik zugrunde gelegt.³ Es handelt sich um laufende Grundmittel je Studierendem. Angaben für die Ausgaben je Studienplatz enthält die amtliche Statistik nicht. Die Statistik trennt auch nicht nach Ausgaben für Lehre und Forschung. Die Ausgaben für die Grundlagenforschung sind in den Ausgaben je Studierendem enthalten. Ungeachtet dessen sind diese Daten für die Berechnung des Sockelbudgets geeignet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen zu erhalten, sollten sie eine mit anderen Hochschulen vergleichbare Finanzausstattung erhalten.

Die Studierendenzahlen liegen bei gut ausgelasteten Hochschulen in der Regel über den vorhandenen Studienplätzen. Gründe dafür sind:

- Insbesondere in den nicht zulassungsbeschränkten Fächern werden mehr Bewerber aufgenommen als Plätze vorhanden sind (Überlast).
- Studierende legen die Prüfungen nicht innerhalb der Regelstudienzeit ab oder verlängern ihr Studium durch Fachwechsel.

¹ Vgl. Tz. 14.

² Umdruck 17/1581, Landtagsdrucksache 17/1200, Plenarprotokoll 17/40, S. 3389.

³ Statistisches Bundesamt, Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen 2008, Fachserie 11, Reihe 4.3.2, Wiesbaden 2010, Tab. 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.1.

Zur Berechnung der Finanzausstattung nach Studierenden ist es deshalb erforderlich, Studienplätze mit einem Belegungsfaktor zu multiplizieren. Im „LRH-Modell“ wird der Faktor 1,4 gewählt. Der Faktor orientiert sich an den derzeitigen Verhältnissen (Fachwechsler, durchschnittliche Fachstudien-dauer, Überlast in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen). Lediglich in den harten Numerus-clausus-Fächern Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie und in den künstlerischen Hochschulen mit ihren Eignungsprüfungen wird der Faktor 1,1 zugrunde gelegt.

Für die Universität Kiel als Volluniversität wird bei den laufenden Grundmitteln je Studierendem der bundesweite Durchschnittswert für Universitäten angesetzt. Er enthält auch die Ausgaben für die medizinischen Studiengänge. Für die übrigen Universitäten werden fachbezogene Werte gewählt. Dabei ist für die zentralen Einrichtungen (Zentrale Verwaltung, Bibliothek, Rechenzentrum u. Ä.) ein Zuschlag zu den fächerspezifischen Ausgaben erforderlich. Für die Fachhochschulen wird der bundesweite Durchschnittswert zugrunde gelegt.

Für die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule zusammen ist der Wert für die künstlerischen Hochschulen Grundlage der Berechnung. Die amtliche Statistik enthält nur einen Durchschnittswert, der nicht nach Musik- und Kunsthochschule gesondert ermittelt wird. Der für beide zusammen ermittelte Finanzbedarf muss deshalb sachgerecht auf die beiden künstlerischen Hochschulen aufgeteilt werden. Dafür bietet sich der Bedarf an hauptamtlicher Lehrkapazität an.

Von diesen bundesweiten Durchschnittswerten wird ein prozentualer Anteil abgezogen, um das Anreizbudget zu finanzieren. In der Modellrechnung werden 5 % zugrunde gelegt.

Zusätzlich zu den laufenden Grundmitteln sind Ansätze für ein Struktur- und Exzellenzbudget, Investitionen (5 % des Sockelbudgets als Beispiel) und die Hochschulvereinbarung zu berücksichtigen.¹ Über das Exzellenz- und Strukturbudget könnten auch Sondertatbestände finanziert werden.

¹ Vgl. Tz. 8.2.1.

Vergleich LRH-Modell mit bisheriger Finanzausstattung

Finanzausstattung bisher		LRH-Modell	
	2011 (Soll) T€	Zielvereinbarungen T€	
<i>Hochschulen</i>			
Zuschuss für lfd. Zwecke	236.727,7	313.614,5	Basisfinanzierung konsumtiv
Bauunterhaltung	4.850,9		
Zuschuss für Investitionen	6.890,1	15.680,7	Zuschlag für Investitionen
Hochschulvereinbarung	5.883,3	5.893,3	Tarifsteigerungen
Anreizbudget	12.459,4	16.506,0	Anreizbudget
Exzellenz- und Strukturbudget	4.000,0	5.000,0	Sondertatbestände, Exzellenz- und Strukturbudget
Zwischensumme	270.811,3	356.694,5	Zwischensumme
<i>Verteilung durch Medizin-Ausschuss</i>		<i>Direkt an UKSH</i>	
Zuschuss für Forschung und Lehre einschl. Trägerkosten des UKSH	107.776,0		
		27.000,0	Trägerkosten
Zuschuss für Investitionen im UKSH	14.982,0	10.000,0	Investitionen
Summe	393.569,3	393.694,5	Summe

Quelle: Haushaltsplan des Landes und Berechnungen des LRH

Nach dem „LRH-Modell“ sind einschließlich hochschulmedizinischer Forschung und Lehre 356,7 Mio. € erforderlich. Darin enthalten sind auch die Mittel für Bauunterhaltung, die bisher im Kap. 1206 veranschlagt sind. Bauinvestitionen sind nicht einbezogen.

Von den 356,7 Mio. € entfallen 336,0 Mio. € auf laufende Grundmittel (einschließlich Mittel Tarifsteigerungen). Das sind 7.415 € je Studierendem. Dieser Wert entspricht annähernd dem bundesweiten Durchschnitt 2008 (7.310 €).

Für die hochschulmedizinische Forschung und Lehre werden 87,7 Mio. € zur Verfügung gestellt. Der Betrag enthält sowohl die Mittel für den vorklinischen als auch den klinischen Studienabschnitt.¹ Sie setzen sich aus der Basisfinanzierung von 79,5 Mio. €, dem Anreizbudget von 4,2 Mio. € und Investitionsmitteln von je 4,0 Mio. € zusammen. Die Finanzmittel werden der jeweiligen Universität zugeordnet. Da die Universitäten für Forschung und Lehre verantwortlich sind, sollten Ressourcen- und Ergebnisverantwortung bei den Universitäten zusammengeführt werden. Der Bereich Medizin ist in die Zielvereinbarungen mit den Universitäten einzubeziehen. Der Medizin-Ausschuss ist für die Verteilung der Finanzmittel verzichtbar.²

¹ Vgl. Bemerkungen 2009 des LRH, Nr. 20.

² Vgl. dazu Tz. 12.4 (Feststellungen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats).

Die interne Verteilung der Mittel fällt in die Zuständigkeit der Universität. So kann die Leistungsorientierte Mittelverteilung (LOM) durchaus mehr als 5 % betragen, wie sie in der Modellrechnung zur Berechnung des Anreizbudgets angesetzt sind. Das UKSH erhält die erforderlichen Mittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt wird, auf der Basis von Kooperationsverträgen mit den Universitäten.

Mittel für das UKSH, die nicht für Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt werden (Trägerkosten), müssen wie bisher gesondert im Landeshaushalt veranschlagt werden. Es handelt sich laut Zuweisungsbescheid des Wissenschaftsministeriums an den Medizin-Ausschuss 2011 um 27,4 Mio. €. Die Notwendigkeit und Höhe der Trägerkosten ist nicht Prüfungsgegenstand gewesen.

Der Zuweisungsbescheid enthält bei den Zuschüssen für Investitionen die Auflage, dass über 9,9 Mio. € das UKSH allein entscheiden kann. Ein Hinweis auf den Bereich Forschung und Lehre wie bei den übrigen 5,1 Mio. € fehlt. Im „LRH-Modell“ sind deshalb 10 Mio. € für Investitionen nicht den Mitteln für Forschung und Lehre zugerechnet worden, sondern zusammen mit Trägerkosten von 27 Mio. € als anderweitig zu veranschlagende Position berücksichtigt. Wenn diese Investitionsmittel auch für Forschung und Lehre verwendet werden sollen, müssten sie den Globalzuweisungen der Universitäten Kiel und Lübeck zugeordnet und der Alleinentscheidungskompetenz des UKSH entzogen werden.

Gegenüber den für 2011 vorgesehenen rd. 133,8 Mio. € für den Komplex Hochschulmedizin (einschl. Vorklinik) besteht ein Einsparvolumen von 9 Mio. €. Voraussetzung ist die Reduzierung der Studienplätze im klinischen Studienabschnitt.

Auswirkungen des LRH-Modells:

- Die Hochschulfinanzierung orientiert sich an bundesweiten Durchschnittswerten, ist transparent und nachvollziehbar.
- Das „LRH-Modell“ führt zu einer Umverteilung der Mittel innerhalb der Hochschullandschaft.
- Der LRH empfiehlt, die Mittel des Exzellenz- und Strukturbudgets in erster Linie den Universitäten Kiel und Lübeck zuzuweisen, um dort Forschungsvorhaben wie z. B. die Exzellenzinitiative fördern zu können.
- Für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin werden weniger Mittel als bisher zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass die Aufnahmekapazität für den humanmedizinischen Studiengang auf 340 Anfängerplätze verringert wird. Das entspricht den Zielvereinbarungen und dem Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2011. Wenn es nicht

gelingt, den Landtagsbeschluss umzusetzen¹, müssten die vorklinischen Studienplätze aufgestockt und an die klinische Aufnahmekapazität angepasst werden. Dann müssten für die hochschulmedizinische Forschung und Lehre gegenüber dem „LRH-Modell“ zusätzliche Landesmittel in Millionenhöhe bereitgestellt werden.

Das „LRH-Modell“ ist ein Berechnungsverfahren zur Verteilung der Landesmittel an die Hochschulen. Die Stellschrauben für die einzelnen Berechnungsgrößen sind variabel. Sie können verändert werden, wenn z. B. auch der Hochschulbereich am Abbau des strukturellen Defizits beteiligt werden muss.² Das Modell ist geeignet, um Einsparungspotenziale bis 2020 zu ermitteln und zu bewerten. Ferner ist es möglich, den Finanzbedarf zu ermitteln, wenn das Angebot an Studienplätzen z. B. in Masterstudiengängen ausgebaut werden soll. Auch können die Relationen zwischen dem Sockel-, Anreiz- und Strukturbudget (einschl. Sondertatbeständen) verändert werden.

Das **Wissenschaftsministerium** hält neben seinem Finanzierungsmodell auch das LRH-Modell für systematisch durchdacht. Es sei unbestritten transparent, berge aber aufgrund seiner Variablen viel Diskussionspotential. Es sei sachgerecht und diene der Wahrheit und Klarheit des Landeshaushalts. Die Trägerkosten des UKSH würden vom Zuschuss für Forschung und Lehre abgekoppelt und könnten gesondert im Landeshaushalt ausgewiesen und dem UKSH direkt zugewiesen werden. Ebenso sachgerecht sei es, die Landesmittel für die vorklinische und die klinische Forschung und Lehre zusammenzuführen und in die Globalzuweisung für jede Universität einzubeziehen. Zielzahlen im vorklinischen und klinischen Studienabschnitt könnten sinnvoll mit Sanktionsregelungen gekoppelt werden - wie vom Wissenschaftsrat empfohlen und vom Fachreferat unterstützt.

Die **Universität Lübeck** begrüßt ein transparentes Modell wie das vom LRH entwickelte Finanzierungsmodell dem Grundsatz nach. Es müsse aber gelingen, neben einer formelhaften Zuweisung einer aus der Lehrleistung abgeleiteten angemessenen Basisausstattung zur Erledigung der „normalen“ Hochschulaufgaben auch eine angemessene Finanzierung für die Fortsetzung der erfolgreichen Differenzierung innerhalb der Hochschullandschaft zu gewährleisten. Die Mittel für das Exzellenz- und Strukturbudget seien zu knapp bemessen, um das in einigen wenigen Wissenschaftsbereichen erreichte exzellente Forschungsniveau aufrechterhalten zu können. Die Universität verweist auf in den letzten Jahren errungene

¹ Zu den Möglichkeiten vgl. Bericht der Landesregierung, Medizinstudienplätze an den Universitäten Kiel und Lübeck, Landtagsdrucksache 17/1759 vom 30.08.2011.

² Vgl. Tz. 16.6.

Erfolge z. B. in der Exzellenzinitiative und bei der Einwerbung von Drittmitteln des Bundes und der EU sowie in der Translation von Forschungsergebnissen.

Der **LRH** hält daran fest, dass die Finanzlage des Landes eine Anpassung der Hochschulaufgaben und -ziele an die verfügbaren Ressourcen verlangt. Landtag und Landesregierung müssen entscheiden, welche strategische Ausrichtung die Hochschulen haben und welche Mittel dafür zur Verfügung stehen sollen. Die Universitäten müssen ihrerseits einen Beitrag leisten, um für ihre Forschungsschwerpunkte Ressourcen auch durch hochschulinterne Umschichtungen zu erwirtschaften.¹

16.3 **Lehre sicherstellen**

Kurz- und mittelfristig müssen die Hochschulen den Andrang zusätzlicher Studienbewerber bis mindestens 2016/2017 bewältigen. Angesichts der Haushaltslage und der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse müssen das Land und die Hochschulen den Ressourceneinsatz stärker als bisher im Aufgabenfeld Lehre konzentrieren und die Lehrkapazität ohne zusätzliche Landesmittel erweitern. Angesichts steigender Studierendenzahlen müssen die Universitäten ihre Gestaltungsspielräume stärker nutzen und neben Forschungsschwerpunkten auch Lehrschwerpunkte entwickeln.

16.3.1 **Kostenneutral zusätzliche Lehrkapazität schaffen**

Der LRH hat bereits 2007 in Modellrechnungen nachgewiesen, dass es möglich ist, kostenneutral zusätzliche Lehrkapazität zu schaffen.² Dazu müssen insbesondere die Universitäten ihre Personalstruktur verändern und auch Lehrprofessuren mit einer Lehrverpflichtung von 12 LVS vergeben sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (16 LVS) einsetzen. Das Wissenschaftsministerium sollte außerdem die Lehrverpflichtung der befristet beschäftigten Mitarbeiter wie in Hamburg auf bis zu 5 LVS anheben.³

Die **Universitäten Kiel und Lübeck** lehnen Lehrprofessuren und Schwerpunktsetzungen in der Lehre ab. Die **Universität Kiel** hat dazu mitgeteilt, steigende Anforderungen an akademische Lehre seien ohne entsprechende Forschung nicht zu befriedigen. Dieser Weg [gemeint: die Lehrverpflichtung zu erhöhen oder Lehrprofessuren einzurichten] würde die akademische Ausbildung an den Universitäten unterhöheln und letztlich dazu

¹ Vgl. Tz. 16.3.1.

² Bemerkungen 2007 des LRH, Nr. 26.8.

³ Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21.12.2004, HmbGVBl. S. 497, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.05.2010 HmbGVBl. S. 346, 349.

führen, einzelne Studiengänge oder -fächer fachhochschulähnlich zu gestalten. Der Weg der Anpassung der Universität an die Fachhochschule sei unwirtschaftlich („dann gleich Fachhochschule“).

Der **LRH** stellt fest, dass Lehrprofessoren nicht ausschließlich Lehre betreiben. Sie verfügen zwar über ein verringertes Zeitbudget für Forschung, bewahren aber im Gegensatz zu anderen lehrorientierten Personalkategorien (Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) die Einheit von Forschung und Lehre.

Auch der Wissenschaftsrat hat sich bereits 2007 für eine lehrorientierte Reform der Personalstruktur an den Universitäten ausgesprochen. Bei einem Lehrdeputat von 12 LVS entfielen auf lehrbezogene Aufgaben etwa 60 % des Zeitbudgets pro Jahr, für Forschung sollten etwa 30 % zur Verfügung stehen, für Aufgaben in Selbstverwaltung und Management 10 %. Der Wissenschaftsrat schlägt vor, den Zugang zur Professur mit Schwerpunkt Lehre über eine entsprechende Juniorprofessur zu gestalten und bis zu 20 % der Universitätsprofessuren mit erhöhtem Lehrdeputat auszustatten. Er sieht in der Umsetzung seines Vorschlags einen wichtigen Beitrag zu einer qualitätsorientierten Ausweitung der Studienplatzkapazitäten und zu einer Steigerung der Attraktivität der wissenschaftlichen Karriere. Rasches und weitsichtiges Handeln sei in Anbetracht der großen Herausforderung unabdingbar.¹

Das Land hat die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, damit die Hochschulen die Lehrverpflichtung flexibel handhaben und steigende Studierendenzahlen bewältigen können. Damit besteht die Möglichkeit, gerade die vom Wissenschaftsrat empfohlene Binnendifferenzierung in forschungsstarke und lehrorientierte Bereiche voranzubringen.² Insbesondere die Universität Kiel als einzige Volluniversität des Landes muss diese Empfehlungen umsetzen.

Die **FH Lübeck** hält die bisherigen Lehrverpflichtungen ihrer Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben für nicht aufgabengerecht. Sie verweist darauf, dass zur Aufgabe der Fachhochschulen auch Forschung gehöre. Sie spricht sich für eine Absenkung der Lehrverpflichtung der Fachhochschulprofessoren und der Lehrbeauftragten aus. Auch die **FH Kiel** und die **FH Flensburg** sehen hier Handlungsbedarf.

Der **LRH** unterstützt nicht die Forderung der Fachhochschulen nach einer generellen Absenkung der Lehrverpflichtung. Das Wissenschaftsministeri-

¹ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten, Drs. 7721-07, S. 5 ff, www.wissenschaftsrat.de.

² Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Drs. 10387-10, S. 9., www.wissenschaftsrat.de.

um legt mit der Höhe der Lehrdeputate nur den Umfang des Zeitbudgets fest, den der Wissenschaftler in den Lehrveranstaltungen verbringt. Dabei besteht ein weiter Ermessensspielraum. Er wäre erst dann überschritten, wenn die Lehrdeputate so hoch wären, das für Vor- und Nachbereitung, Prüfungstätigkeiten und sonstige Hochschulaufgaben einschließlich Forschung keine Zeitanteile mehr zur Verfügung stünden. Das ist nicht der Fall. Bei einer Vorlesungszeit von 38 Wochen bindet ein Lehrdeputat von 18 LVS ein Zeitkontingent von 513 Zeitstunden pro Jahr. Zum Vergleich: Die Jahresarbeitszeit eines Verwaltungsbeamten beträgt derzeit nach Abzug von Urlaub und sonstigen Ausfallzeiten 1.689 Stunden.¹ Zwar unterliegen Professoren nicht den Arbeitszeitregelungen für Landesbeamte.² Für Vergleichszwecke sind die Berechnungen der Jahresarbeitszeit in der Personalkostentabelle des Landes dennoch geeignet.

Eine generelle Deputatsenkung würde die Aufnahmekapazität für Studienanfänger deutlich verringern. Das ist angesichts der steigenden Bewerberzahlen und der Haushaltssituation des Landes nicht vertretbar. Im Übrigen kann das Präsidium forschungsaktiven FH-Professoren eine Lehrermäßigung gewähren. Darüber hinaus kann FH-Professoren für Auftragsforschung eine Lehrermäßigung bis zu 10 LVS gewährt werden, wenn dafür aus diesen Drittmitteln Lehraufträge im selben Umfang vergeben werden (sog. „Freikauf“).³

16.3.2 Studienbeiträge einführen

Durch Einführung von allgemeinen Studienbeiträgen können die staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein Einnahmen von 36 Mio. € im Jahr erzielen. Sie könnten dazu beitragen, die Studienbedingungen zu verbessern. Aus Studienbeiträgen könnte zusätzliches Personal finanziert werden, um z. B. in den Studiengängen kleinere Seminar- und Übungsgruppen zu realisieren. Eine solche Studienorganisation erfordert einen höheren Curricularwert. Ohne zusätzliches Personal würde dadurch aber die Aufnahmekapazität für Studierende sinken. Das muss ebenso vermieden werden wie die Forderung nach höheren Globalzuweisungen des Landes.

Aus den Studienanfängerzahlen in den einzelnen Bundesländern lassen sich keine Hinweise auf eine abschreckende Wirkung von Studienbeiträgen ableiten. Die Möglichkeiten, Studienbeiträge mit Darlehen zu finanzieren

¹ Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein 2011 und 2012, Tz. 3.

² § 1 Abs. 2 AZVO.

³ § 8 Abs. 5 LVVO.

ren, sind inzwischen beträchtlich. So könnten die Studierenden Darlehen bei der Landesbank oder bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten. Studienbeiträge können zu einer Verbesserung der Qualität der Lehre beitragen. Die Studienzeiten verkürzen sich dadurch. Die mit dem Hochschulabschluss verbundene Bildungsrendite erhöht sich somit. Den aufgewendeten Studienbeiträgen steht ein finanziell größerer Ertrag durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber. Studienbeiträge würden sich auch für die Studierenden selbst rechnen.

Zudem könnte der Bund aufgrund von Art. 74 Abs. 1 Ziff. 13 GG Studienbeiträge durch Zuschüsse refinanzieren und so der Unterfinanzierung der Hochschulen mittelbar mit eigenen Mitteln entgegenwirken.¹

Wenn allgemeine Studienbeiträge politisch nicht durchsetzbar sind, sollten zumindest Beiträge für Langzeitstudierende (mehr als 2 Semester über der Regelstudienzeit), für ein Zweitstudium und für weiterbildende Masterstudiengänge verwirklicht werden.

16.3.3 Studienplätze effizient nutzen

Studienplätze müssen effizient genutzt werden. Die Hochschulen müssen ihre Anstrengungen verstärken, den Anteil der Fachwechsler und Studienabbrecher zu verringern. Geeignete Maßnahmen sind z. B. zusätzliche Aufnahmetests und -gespräche, Studienberatung und Qualitätsverbesserungen in der Lehre. Studienbeiträge können dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

16.3.4 Raumbedarf ohne Neubauten sicherstellen

Steigende Studierendenzahlen und ein starker Zuwachs an Drittmittelbeschäftigten stellen erhöhte Ansprüche an die Bereitstellung von Räumen für die Lehre und für die Forschung. Wenn in der Studienorganisation Seminare und Übungen gegenüber Vorlesungen an Bedeutung gewinnen, verändert sich der Raumbedarf ebenfalls.

Die Hochschulen müssen den steigenden Flächenbedarf durch ein sachgerechtes Flächenmanagement unterstützen. Dabei sollten Vorlesungs-, Seminar- und Laborräume von Montag bis Freitag mindestens 12 Stunden am Tag genutzt werden. Auch der Sonnabend sollte einbezogen werden. Gegebenenfalls müssen zusätzlich benötigte Räume angemietet werden.

¹ Vgl. Bode, C. Wenn der Bund nur täte, was er kann, in : duz 04/2011, S. 27; siehe auch Tz. 8.9.4.

Neubauten zur Deckung eines kurz- und mittelfristigen Bedarfs sollten angesichts langfristig rückläufiger Studierendenzahlen vermieden werden.

16.4 **Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen stärken**

Damit die Hochschulen eigenverantwortlich handeln können, müssen die strategische Ebene (Landesregierung und Parlament) und die operative Ebene (Hochschule) klar getrennt werden.

Im Bereich Lehre müssen in den Zielvereinbarungen die aus dem Grundhaushalt zu finanzierenden grundständigen Anfängerplätze sowie die Anfängerplätze in den konsekutiven und nicht konsekutiven Masterstudiengängen festgelegt werden. Hinzu kommen die aus dem Hochschulpakt 2020 finanzierten Anfängerplätze.

Die Hochschulen müssen entscheiden, mit welchen Betreuungsrelationen, welcher Personalstruktur und welchen Curricularwerten sie die Plätze sicherstellen. Sie sind ferner verantwortlich für die Auslastung des Studienangebots und eine hohe Absolventenquote in der Regelstudienzeit.

Auch für andere Aufgabenfelder sind konkrete messbare Ziele hochschulspezifisch zu vereinbaren.

Die größere Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen bedingt, gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Rechenschaft über die Zielerreichung abzulegen. Dazu gehört ein angemessenes Berichtswesen. Nicht erreichte Ziele sind mit Sanktionen zu belegen (outputorientierte Steuerung).

Um die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen zu stärken, sollten im operativen Bereich des Hochschulfinanzwesens Landes- und Hochschulaufgaben konsequent entflochten werden. Die Bewirtschaftung der zugewiesenen Landesmittel und die Personalangelegenheiten sollten als Selbstverwaltungs- und nicht als Landesaufgabe wahrgenommen werden. Das bedeutet auch, den Hochschulen die Dienstherrn- und Arbeitgeberfähigkeit zu übertragen. Das HSG sollte entsprechend geändert werden.

Das Wissenschaftsministerium kann sich dann auf die Rechtsaufsicht und die Genehmigung der Haushaltpläne beschränken. Zu seinen Aufgaben gehört auch zu überwachen, ob die Hochschulen die vereinbarten Ziele erreichen.

Die **Musikhochschule, die FH Lübeck, die FH Flensburg und die FH Kiel** halten die Dienstherrneigenschaft nicht für erstrebenswert. So teilt die

FH Lübeck mit, dass damit formale Verpflichtungen und Prozesse verbunden seien, die sich erst ab einer gewissen Mindestgröße des zugewiesenen Personals effektiv darstellen ließen. Die Musikhochschule sieht mit größter Sorge, dass von den Hochschulen früher oder später verlangt werde, auskömmliche Rückstellungen für Versorgungsaufwendungen zu bilden - also etwas zu schaffen, was dem Land trotz mehrfacher Versuche bislang nicht gelungen sei. Die FH Kiel und die FH Flensburg halten Rückstellungen für Pensionen oder die Aufwendungen für Beihilfen für nur schwer kalkulierbar. Die FH Kiel sieht außerdem Schwierigkeiten, Versetzungen zwischen Hochschulen oder im Austausch mit der Landesverwaltung durchzuführen.

Der **LRH** verkennt nicht, dass die Dienstherrneigenschaft den Hochschulen zusätzliche Verpflichtungen auferlegen würde. Wenn das Land und die Hochschulen diesen Weg nicht gehen wollen und Hochschulpersonal weiterhin Landespersonal bleiben soll, müssen die Planstellen und die Personalausgaben wieder im Landeshaushalt veranschlagt werden.

Über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums entscheidet der Senat als Beschlussorgan. Eine Genehmigung der Entlastung durch das Wissenschafts- und Finanzministerium ist für alle landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus der LHO gestrichen worden. Im Gegensatz zu den Beschlussorganen der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Hochschulen keine Vertreter der Landesregierung als Mitglieder. Um die staatliche Aufsicht über die Entlastung des Präsidiums sicherzustellen, sollte in das HSG aufgenommen werden, dass die Entlastung auf der Grundlage der geprüften Jahresrechnung der Genehmigung des Wissenschafts- und des Finanzministeriums bedarf.

Nach Ansicht der **LRK** widerspricht der Vorschlag, die Entlastung der Präsidien künftig durch das Wissenschafts- und Finanzministerium zu erteilen, allen Regeln für die Verantwortungsverteilung in juristischen Körperschaften. Wenn die Hochschulen teilautonom sein sollten, dann müsse die Entlastung auch in den Organen der Hochschule erfolgen; immerhin gebe es mit Senat und Hochschulrat zwei kompetente Aufsichtsgremien.

Der **LRH** stellt fest: Die Entlastung erteilt der Senat, der auch den Haushaltsplan beschließt. Der Hochschulrat ist dafür nicht zuständig. Dem Senat einer Hochschule gehören keine staatlichen Vertreter an. Die staatliche Finanzierung der Hochschulen erfordert eine systematische und kontinuierliche Kontrolle des Landes, ob die Präsidien ordnungsmäßig gehandelt haben. Dafür muss die Genehmigung der Entlastung durch das Wissenschafts- und Finanzministerium gesetzlich vorgesehen werden.

16.5 **Künftige Strukturen der Hochschullandschaft**

Die Heterogenität und Kleinteiligkeit der schleswig-holsteinischen Hochschullandschaft hat in der Vergangenheit hin und wieder die Frage nach Fusionen von Hochschulen aufgeworfen. So hat der damalige Wissenschaftsminister 2006 zunächst das Ziel verfolgt, die 3 Universitäten zu einer Landesuniversität zusammenzuschließen. Diese Absicht ist im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt worden. Übrig geblieben ist lediglich der Universitätsrat als gemeinsamer Hochschulrat.

Der Universitätsrat hat für den Hochschulstandort Flensburg als eine von 4 Optionen vorgeschlagen, die Universität Flensburg und die Fachhochschule Flensburg zu einer Universität neuen Typs zusammenzuschließen. Die Wissenschaftskommission Niedersachsen hat diese Option verworfen.¹

Hochschulzusammenschlüsse durch Gesetz sind tiefgreifende Veränderungen der gewachsenen Hochschulstrukturen. Der LRH hat 2002 darauf hingewiesen, dass bei Reformprozessen angemessene Kosten-Nutzen-Analysen erforderlich sind.² Sie liegen für Fusionen im Hochschulbereich nicht vor. In die erforderliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung müssen auch Prozesskosten einbezogen werden.

Falls das Land die Fusion von Hochschulen plant, sollten Erfahrungen anderer Länder mit Hochschulfusionen sorgfältig ausgewertet werden.³ Die Ergebnisse sind in eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einzubeziehen. Auch andere Veränderungen der Hochschullandschaft bedürfen einer vorangehenden Kosten-Nutzen-Analyse.⁴

16.6 **Beitrag der Hochschulen zum Abbau des strukturellen Defizits**

Um die Schuldenbremse einzuhalten, muss das Land sein strukturelles Defizit von 1,32 Mrd. € bis 2020 vollständig abbauen.⁵ Die Hochschulen und das UKSH müssen dazu ihren Beitrag leisten.

2010 waren im Landeshaushalt für die Hochschulen 254,9 Mio. €, für Forschung und Lehre in der klinischen Hochschulmedizin 133,1 Mio. € veranschlagt. Laut Haushaltsrunderlass 2011/2012 sollten die Soll-Ansätze für

¹ Tz. 13.1.

² Reformvorhaben der Landesregierung; Bilanz der Modernisierung, Bericht des LRH 2002, S. 19.

³ Fusionen wurden z. B. in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

⁴ Reformvorhaben der Landesregierung; Bilanz der Modernisierung, Bericht des LRH 2002, S. 26 f.

⁵ Vgl. Umdruck 17/2205 vom 04.05.2011 - Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen.

Zuweisungen, Zuschüsse und Zuwendungen um 15 % gesenkt werden, soweit sie nicht durch bundesgesetzliche Vorgaben bestimmt waren. Das hätte bei den Hochschulen eine Verringerung der Globalzuweisungen um 38,2 Mio. € und beim UKSH um 20 Mio. € bedeutet.

Für Forschung und Lehre im UKSH ist das Soll um 10,4 Mio. € niedriger als 2010 veranschlagt worden. Bei den Hochschulen sind die Soll-Ansätze nicht reduziert worden, sondern auf 266 Mio. € angehoben worden. Eine Absenkung hätte die Neuverhandlung der Zielvereinbarungen 2009 bis 2013 erfordert.

Wenn das Land die Hochschulen weiterhin von Kürzungen ausnimmt und die Landeszuschüsse sogar noch erhöht, wird die Haushaltskonsolidierung nicht gelingen.

Der LRH hält folgende Beiträge der Hochschullandschaft zum Abbau des strukturellen Defizits für geboten:

- Abbau von Studienplätzen in der klinischen Ausbildungsphase des Medizinstudiums auf 170 Plätze an den Universitäten Kiel und Lübeck¹,
- Erhöhung der durchschnittlichen Lehrverpflichtung je Wissenschaftler²,
- Verzicht der Hochschulen, Stellen zu heben³,
- vorübergehend das Angebot an Masterstudienplätzen zu beschränken.

Die Kürzung der Trägerkosten beim UKSH um 10,4 Mio. € ist ein erster Schritt zu Einsparungen des Landes. Weitere Schritte müssen folgen. Die Umsetzung der Empfehlungen des LRH bereits 2012 setzt voraus, dass die Zielvereinbarungen neu verhandelt werden. Denkbar ist, dass die Einsparungen nicht alle bereits 2012 erbracht werden, sondern schrittweise bis 2020 realisiert werden.

Um die Studienbedingungen trotz staatlicher Kürzungen zu verbessern, sind Studienbeiträge unverzichtbar.

Die **Universität Kiel** hält es für unrealistisch, einer Universität, die als Landesuniversität durch erfolgreiche Drittmittelwerbungen, insbesondere auch in der Exzellenzinitiative, zum erfolgreichen Auftritt des Wissenschaftsstandortes Schleswig-Holstein beiträgt, pauschalierte Kürzungsaufgaben zu verordnen. Außerdem habe die Universität in den letzten 10 Jahren ca. 200 Stellen abgebaut.

¹ Vgl. Tz. 12.2.

² Vgl. Tz. 5.3 und Tz. 6.5.2.

³ Vgl. Protokolle der Sitzungen des Finanzausschusses 17/51 (TOP 11); 17/14 (TOP 6); 16/89 (TOP 6).

Die **FH Lübeck** verweist ebenfalls darauf, dass das Land in der Vergangenheit die Hochschulen keineswegs von Kürzungen ausgenommen habe. Im Ergebnis sei die Betreuungsrelation an den schleswig-holsteinischen Fachhochschulen in den vergangenen Jahren schlechter geworden.

Die **FH Flensburg** teilt mit, dass sie insbesondere bei der Übernahme des Studiengangs Maschinenbau von der FH Westküste erhebliche Einsparungen hinzunehmen hatte, deren Auswirkungen im Personalbereich der Lehre immer noch nachwirkten. Darüber hinaus seien den Hochschulen in den letzten Jahren durch entsprechende Vorgaben immer neue umfassende Aufgaben übertragen worden, die weder personell noch finanziell ausgeglichen worden seien (z. B. Personalbewirtschaftung Professoren, Einführung Kosten- und Leistungsrechnung/Trennungsrechnung, IT-Richtlinien).

Der **LRH** verkennt nicht, dass der Hochschulbereich in der Vergangenheit von Einsparungen betroffen war. Trotzdem wird der Wissenschaftsbereich einen Beitrag zum Abbau des strukturellen Defizits leisten müssen. Einsparungen in den letzten 10 Jahren können nicht mit dem Abbaupfad 2011 bis 2020 verrechnet werden. Dessen Ausgangspunkt ist das strukturelle Haushaltsdefizit Ende 2010 (1,32 Mrd. €).

16.7 **Strukturen in der Hochschulmedizin**

Der Wissenschaftsrat hat die Strukturen in der schleswig-holsteinischen Hochschulmedizin als nicht zukunftsfähig bewertet. Er hat festgestellt, dass *„die mit der Fusionierung [der Universitätsklinika] verbundene Forcierung komplementärer Abstimmungen und Organisationen die Flexibilität und den standortspezifischen Bezug wissenschaftspolitischer Entscheidungen erschwert.“*¹

Der LRH wird die wirtschaftliche Situation des UKSH nach 8 Jahren Fusion analysieren und die Finanzergebnisse sowie die bisherigen und künftig möglichen Effizienzgewinne bewerten.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrats stellt eine Grundlage dar, um die offenen Fragen zu beantworten sowie die Ziele zu aktualisieren und zu konkretisieren. Der Reformprozess sollte darauf gerichtet sein,

- die Strukturen und Abstimmungsprozesse zu vereinfachen und dadurch wirtschaftlicher zu gestalten,

¹ Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Schleswig-Holstein, Drs. 1416-11 vom 08.07.2011, S. 106, www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1416/11.pdf, vgl. auch Tz. 12.4 und 12.5.

- sowohl in der Forschung als auch in der Lehre die Aufgaben an die Ressourcen anzupassen; der Wissenschaftsrat hat dazu wichtige Hinweise gegeben nach dem Motto: „Weniger ist mehr“,
- auf der operativen Ebene (Universität) die Fach- und Ressourcenverantwortung für hochschulmedizinische Forschung und Lehre zusammenzuführen,
- den Universitäten ihren standortspezifischen Landesführungsbetrag nach klaren Kriterien direkt zuzuweisen. Dazu muss die klinische Forschung und Lehre in die Zielvereinbarungen mit den Universitäten einbezogen werden.
- die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und dem UKSH oder ggf. den Universitätsklinika durch standortbezogene Verträge zu regeln,
- die Zuständigkeit für Forschung und Lehre auch personell in den Leitungsstrukturen des Klinikums zu verankern. Der Medizin-Ausschuss ist verzichtbar.

Die Landesregierung hat angekündigt, die Empfehlungen des Wissenschaftsrats genau auszuwerten und in geeigneter Form umzusetzen. Bei der Aufgabe des Medizin-Ausschusses und der Einführung anderweitiger Steuerungselemente werde eine Änderung des HSG notwendig. Diese Änderung werde im Zusammenhang mit weiteren strukturellen Veränderungen wie dem Universitätsrat 2012 umgesetzt werden.¹

¹ Landtagsdrucksache 17/1858 vom 20.09.2011, S. 14.

17. **Rückschau - Feststellungen und Empfehlungen des LRH seit 1990 im Hochschulbereich**

In den letzten Jahrzehnten sind die Hochschulen bundesweit verstärkt auf- und ausgebaut worden. Das gilt seit 1991 auch für Schleswig-Holstein. Der LRH hat mit Blick auf den zusätzlichen Finanzaufwand diesen Sektor verstärkt untersucht. Geprüft wurden hochschulübergreifende Themen (Querschnittsprüfungen) und einzelne kleinere Organisationseinheiten von Hochschulen (z. B. An-Institute). Die wesentlichen Feststellungen sind in die Bemerkungen des LRH aufgenommen worden.

17.1 **Bemerkungen 1991, Nr. 18 - Körperschaftsvermögen der CAU**

Leitsätze:

Die CAU hat Erträge ihres hochschuleigenen Vermögens über lange Zeit nicht satzungsgemäß verwendet, sondern dem Kapital zugeführt.

Bei der Verwaltung des Vermögens verzichtete die Hochschule weitgehend auf Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Für Planung und Baubetreuung bei der Errichtung des Internationalen Begegnungszentrums der CAU wurde seitens der Bauverwaltung Landesmittel in Höhe von über 409 T€ ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung eingesetzt.

Beschluss (Landtagsdrucksache 12/1586)

Der Finanzausschuss missbilligt das von der Universität praktizierte Verfahren bei der Verwaltung ihres Vermögens. Missbilligt wird insbesondere, dass

- die Universität über Jahre dem Ministerium keine Wirtschaftspläne vorgelegt und das Ministerium deren Vorlage nicht mit Erfolg durchgesetzt hat,
- aus den Erträgen des hochschuleigenen Vermögens der Universitätsstiftung rd. 690.000 € zur Finanzierung des Internationalen Begegnungszentrums (IBZ) eingesetzt und damit zweckentfremdet worden sind,
- 153.000 € vom Akademischen Auslandsamt aus einer für andere Zwecke gebildeten Rücklage für die Finanzierung des IBZ bereitgestellt wurden,
- die Zuwendung einer Firma in Höhe von 511.000 €, die als Gegenleistung für die Lieferung von Forschungsergebnissen vereinbart war, nicht dem Universitätshaushalt zugeflossen, sondern ebenfalls zur Finanzierung des IBZ verwendet worden ist,
- es versäumt worden ist, die Baumaßnahme rechtzeitig zur Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ anzumelden

und somit eine Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 1,534 Mio. € zu erreichen,

- die Betreuung des Bauvorhabens durch die Landesbauverwaltung „im Wege der Amtshilfe“ mit Kosten von 417.000 € ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung erfolgt ist.

Der Finanzausschuss verlangt die Vorlage des Wirtschaftsplans der Universität über ihr eigenes Vermögen zu den Haushaltsberatungen sowie eine Prüfung, wie das Verhalten der Universität zu ahnden und die Firmenzuwendung an den Universitätshaushalt zurückzuführen ist. Dem Landtag ist zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Drucksache 13/195 vom 30.06.1992 nachgekommen.

17.2 **Bemerkungen 1992, Nr. 17 - Ausgaben der Christian-Albrechts-Universität aus eigenen Einnahmen**

Leitsätze:

Die Einnahmen, aus denen die Titelgruppe 0721 - 66 finanziert wird, erreichten in den Jahren 1989 und 1990 mit rd. 0,7 Mio. € mehr als das Doppelte des Haushaltsansatzes. Der LRH hat eine Annäherung der Veranschlagung an die tatsächlichen Einnahmen gefordert.

Die Neugliederung der Titelgruppe mit dem Ziel einer differenzierten Darstellung der Ausgabemittel würde der erforderlichen Transparenz dienen.

Das gestiegene Haushaltsvolumen und die unzureichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Wandernden Museums haben den LRH veranlasst, für diese Einrichtung eine eigene Titelgruppe vorzuschlagen.

Auch für das Strahlenschutzseminar der Christian-Albrechts-Universität sollte eine eigene Titelgruppe eingerichtet werden. Dabei müssen die hohen Einnahmen dieser Einrichtung stärker als bisher zu einer Entlastung des Grundhaushalts führen.

Beschluss (Landtagsdrucksache 13/551)

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung dem Vorschlag des LRH, für die Einnahmen und Ausgaben des „Wandernden Museums“ eine Titelgruppe einzurichten, folgen wird und hinsichtlich des „Strahlenschutzseminars“ prüfen wird, ob der Abführungssatz an den Landeshaushalt von derzeit 20 v. H. erhöht werden kann.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 13/577 vom 28.02.1993 nachgekommen.

17.3 **Bemerkungen 1993, Nr. 22 - Spenden an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Leitsätze:

Geldspenden an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurden in Einzelfällen haushaltstechnisch nicht einwandfrei abgewickelt. Es wurden auch andere als die dafür vorgesehenen Haushaltstitel sowie Verwah-/Sonderkonten in Anspruch genommen.

Das Spendenrecht wurde nicht immer in gebotener Weise berücksichtigt. So war die Entgegennahme von Spenden nicht in allen Fällen frei von Gegenleistungen. Darüber hinaus führte ein nicht ausreichendes Fachwissen über die Spendenthematik bei der Bewirtschaftung von Geldern in Einzelfällen zu Abgrenzungsproblemen zum bescheinigten wissenschaftlichen Zweck der Mittel.

Beschluss (Landtagsdrucksache 13/1376)

Der Finanzausschuss stellt fest, dass nach Mitteilung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Universität erklärt hat, sie werde für eine Umsetzung der Empfehlungen des LRH sorgen. Dem Finanzausschuss ist zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 13/2382 vom 29.06.1994 nachgekommen.

17.4 **Bemerkungen 1993, Nr. 23 - Ausgewählte Bereiche der Agrarwissenschaftlichen Fakultät**

Leitsätze:

Für den Bereich der Auftragsforschung in den Hochschulen hat das Land die bestehenden Regelungen zu überarbeiten, Art und Umfang der zu der erstattenden Projektkosten auf Angemessenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass künftig die vereinbarten Beträge vollständig erhoben werden.

Mangelnde oder unzureichende hochschulrechtliche Vorschriften führten zu wesentlichen Einschränkungen des Lehr- und Studienbetriebes und damit zu erheblichen Belastungen für Lehrende und Lernende.

Die universitätsinterne Zuweisung von Personal- und Sachmitteln erfolgte nicht im Rahmen hochschulrechtlicher Vorschriften.

Durch geeignete Konzepte wird es möglich sein, wissenschaftliche Geräte wirtschaftlicher einzusetzen.

Beschluss (Landtagsdrucksache 13/1376)

Der Finanzausschuss stimmt mit dem LRH darin überein, dass der Drittmittelerlass nicht den besonderen Belangen der Auftragsforschung Rech-

nung trägt. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Erlass derzeit umfassend überarbeitet wird. Der Finanzausschuss teilt die Auffassung des LRH, dass größere Forschungsaufträge des Landes zur Vermeidung ungewollter Überschneidungen durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur koordiniert werden müssen.

Der Finanzausschuss begrüßt es, dass die Regellehrverpflichtung der Hochschulmitglieder künftig in einer Landesverordnung festgelegt werden soll und unterstützt die Landesregierung, aus finanziellen Gründen bestimmte Fächer durch Lehraufträge abdecken zu lassen. Der Finanzausschuss teilt die Kritik des LRH an zum Teil jahrelangen Vakanz von Lehrstühlen. Bei geändertem Nachfrageverhalten müsse aber auch eine Umwidmung von Lehrstühlen möglich sein.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, spricht sich der Finanzausschuss dafür aus, dass die Personal- und Sachmittel wie bisher vom Rektorat den Instituten und Einrichtungen zugewiesen werden. Der Einsatz wissenschaftlicher Geräte sollte nach Auffassung des Finanzausschusses durch geeignete Konzepte, die Anreizmöglichkeiten bieten, wirtschaftlicher gestaltet werden. Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom LRH empfohlene Konzentration der Fotolabore nach Mitteilung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur durch die Innenrevision geprüft wird.

Dem Finanzausschuss ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 13/2382 vom 29.06.1994 nachgekommen.

17.5 **Bemerkungen 1995, Nr. 27 - Stiftung für marine Geowissenschaften (Geomar)**

Leitsätze:

Der mit der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung im Jahre 1987 verbundene Zweck, auf dem Gebiet der marinen Geowissenschaften Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu betreiben und zu fördern, ist nicht in dem erwarteten Umfang erreicht worden.

Der LRH hält daher eine grundlegende Überarbeitung der Konzeption für erforderlich.

Beschluss (Landtagsdrucksache 13/3130)

Der Finanzausschuss ist der Auffassung, dass angesichts der von der Wissenschaftsministerin vorgetragenen Überzeugung, das „Geomar-Modell“ in Zukunft erfolgreich umsetzen zu können, zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden sollte.

Dem Finanzausschuss ist zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 14/53 vom 27.06.1997 nachgekommen.

17.6 **Bemerkungen 1996, Nr. 17 - Zuwendungen an wissenschaftliche Vereinigungen im Lande**

Leitsätze:

Angesichts der Finanzlage des Landes sind die bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen vorhandenen Einsparmöglichkeiten konsequent zu nutzen. Bei der Veranschlagung von Mitteln für Zuwendungen an wissenschaftliche Vereinigungen hält der LRH aufgrund seiner Prüfung eine deutliche Verringerung für möglich und vertretbar.

Beschluss (Landtagsdrucksache 14/742)

Der Finanzausschuss stimmt dem LRH zu, dass sich die Förderung der wissenschaftlichen Vereinigungen stärker am Landesinteresse orientieren muss und dass in vielen Fällen eine deutliche Verringerung der Landesförderung angezeigt ist.

17.7 **Bemerkungen 1998, Nr. 17 - Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Leitsätze:

Die Studienanfängerzahlen der noch im Aufbau befindlichen Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sind bisher weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Auch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, die nach dem Willen des Landes in besonderem Maße verstärkt und gefördert werden sollte, ist erst in Ansätzen verwirklicht. Mittelfristig erscheint die Weiterführung der Technischen Fakultät mit einer personellen und sächlichen Minimalausstattung im Hinblick auf die erforderliche Konkurrenzfähigkeit nicht sinnvoll.

Beschluss (Landtagsdrucksache 14/2143)

Das Wissenschaftsministerium weist zutreffend darauf hin, dass es in den letzten Jahren bundesweit einen Einbruch der Studierendenzahlen in den technischen Studiengängen gegeben hat.

Die personelle und sachliche Ausstattung der Technischen Fakultät soll sich an der Entwicklung der Studierendenzahlen orientieren. Die Technische Fakultät wird aufgefordert, die Akzeptanz durch geeignete Werbestrangungen zu erhöhen.

Dem Finanzausschuss ist über einen Maßnahmenkatalog zu berichten. Über die weitere Entwicklung der Technischen Fakultät ist dem Finanzausschuss regelmäßig zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 14/3997 vom 29.10.1999 nachgekommen.

17.8 **Bemerkungen 2000, Nr. 21 - Hochschuleigene Einnahmen**

Leitsätze:

Seit 1995 dürfen die Hochschulen in Schleswig-Holstein im Zuge der Flexibilisierung ihrer Haushalte über nicht zweckgebundene Einnahmen frei verfügen. Dadurch sollen Anreize zur Steigerung der Einnahmen geschaffen werden, um zusätzliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Forschung und Lehre zu ermöglichen.

Die Hochschulen haben in diesem Bereich zwar die Einnahmen von 0,92 Mio. € in 1994 auf 2,1 Mio. € in 1998 gesteigert. Der überwiegende Teil der Mehreinnahmen beruht allerdings auf Umschichtungen. Die finanziellen Spielräume der Hochschulen wurden nicht wesentlich erhöht.

Die Möglichkeiten der Hochschulen, ihre Einnahmen nennenswert und vor allem dauerhaft zu steigern, bleiben begrenzt.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/436)

Der Finanzausschuss nimmt von dem Ergebnis der Prüfung des LRH Kenntnis. Eine abschließende Beurteilung der Umsetzung der seit 1995 bestehenden haushaltsrechtlichen Möglichkeit der Hochschulen, über eigene Einnahmen selbst verfügen zu können, ist nach Auffassung des Finanzausschusses verfrüht. Die weitere Entwicklung der Einnahmesituation sollte abgewartet werden.

Dem Finanzausschuss ist zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 15/909 vom 27.03.2001 nachgekommen.

17.9 **Bemerkungen 2000, Nr. 22 - Forschungsstelle für Ökotechnologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Leitsätze:

Die nur kommissarische Leitung der Forschungsstelle für Ökotechnologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel war insbesondere in den letzten Jahren - nachdem eine Rückkehr des ehemaligen Leiters nicht mehr zu erwarten war - nicht sachgerecht.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Wissenschaftsministerium) ohne ausreichende Begründung des Landesinteresses mit einer privaten Einrichtung für ökologische und ökotechnische Projektplanung in Mecklenburg-Vorpommern einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, der insbesondere die enge Zusammenarbeit mit der For-

schungsstelle für Ökotechnologie zum Inhalt hatte. Unterzeichner für die private Einrichtung war der frühere Leiter der Forschungsstelle für Ökotechnologie. Im Rahmen der Kooperation wurden Landesmittel in Höhe von rd. 199 T€ eingesetzt. Davon entfielen rd. 66 T€ auf die Zeit vor Abschluss des Vertrags.

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sollte ihr Konzept, die ökologischen Forschergruppen zusammenzufassen und Forschungsaktivitäten auf diesem Gebiet zu bündeln, durch Eingliederung der Forschungsstelle in das Ökologie-Zentrum Kiel zügig fortführen.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/436)

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des LRHs zur Kenntnis und sieht aufgrund eines schwebenden Verfahrens derzeit von einem Votum ab.

Anmerkung: Der Finanzausschuss hat auch zu einem späteren Zeitpunkt von einem Votum abgesehen. Der LRH hat das Prüfungsverfahren 2006 beendet.

17.10 **Bemerkungen 2000, Nr. 29 - Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter durch die Universitätsklinik**

Leitsätze:

Drittmittel müssen entsprechend den Vorschriften des Hochschulgesetzes verwaltet und für die Durchführung von Forschungsvorhaben verwendet werden. Die Verwendung der den Universitätsklinik von Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel entsprach in den geprüften Fällen nicht immer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zweckgebundene Spenden oder zweckfrei zur Verfügung gestellte Mittel sind unter Beachtung der Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken getrennt von den Forschungsmitteln zu vereinnahmen und zu bewirtschaften. Die Verwendung der ohne Zweckbindung zur Verfügung gestellten Mittel sollte von den Vorständen der Klinik festgelegt werden.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/1048)

Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis und betont die Notwendigkeit der Transparenz von Drittmittelvorgängen. Er begrüßt, dass die Klinik die Hinweise und Empfehlungen durch den Erlass von Drittmittelrichtlinien zügig umgesetzt haben.

Der Finanzausschuss bittet den Landesrechnungshof, zu gegebener Zeit eine Nachschau durchzuführen und dem Finanzausschuss zu berichten.

17.11 **Bemerkungen 2001, Nr. 28 - Stiftungsprofessuren an den Hochschulen des Landes**

Leitsätze:

Die Stiftungsprofessuren ermöglichten den Aufbau neuer Studien- und Forschungsschwerpunkte, hatten aber nur einen geringen Anteil an den Professorenstellen des Landes und an den Landeszuschüssen für die Hochschulen insgesamt.

Obwohl die Mittel der Stifter überwiegend nur für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung gestellt wurden (Anschubfinanzierung), sind die Stiftungsprofessoren grundsätzlich als Lebenszeitbeamte in den Landesdienst eingestellt worden. Künftig sollte das Instrument der Zeitprofessur verstärkt genutzt werden.

Durch die Einflussnahme von Stiftern könnten Eignung, Leistung und Befähigung als alleinige Vergabekriterien für ein öffentliches Amt umgangen und die Freiheit von Forschung und Lehre gefährdet werden. Durch hochschulrechtliche Regelungen sollte diesen Gefahren entgegengewirkt werden.

Die haushaltstechnische Abwicklung der Stiftungsprofessuren ist verbesserungsbedürftig.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/1048)

Der Finanzausschuss teilt die Feststellungen des LRH. Er fordert das Wissenschaftsministerium auf, Stiftungsprofessuren ausschließlich als Zeitprofessuren einzurichten und sicherzustellen, dass die Freiheit von Forschung und Lehre durch Einflussnahme des Stifters nicht gefährdet wird.

17.12 **Bemerkungen 2002, Nr. 27 - Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität**

Leitsätze:

Die Studiengänge an der Theologischen Fakultät sind nur knapp zur Hälfte ausgelastet.

Der LRH empfiehlt über die bisherigen Strukturplanungen der Universität hinausgehende Personaleinsparungen.

Die kleinteilige Binnenstruktur der Fakultät sollte gestrafft werden.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/2209)

Der Finanzausschuss stimmt den Feststellungen des LRH zu und bittet das Bildungsministerium und die Christian-Albrechts-Universität, die empfohlenen Strukturveränderungen und Einsparungsvorschläge umzusetzen.

Er unterstützt ausdrücklich die dazu erforderlichen Verhandlungen mit der Nordelbischen Kirche und der Wissenschaftsbehörde in Hamburg.

Über ihre Ergebnisse ist dem Finanzausschuss bis Ende 2002 zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 15/3274 vom 15.04.2003 nachgekommen.

17.13 **Bemerkungen 2002, Nr. 28 - Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte**

Leitsätze:

Das Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zugleich der Universität Flensburg angegliedert (An-Institut).

Der Status des An-Instituts an der Universität Flensburg (ehemals Pädagogische Hochschule) ist in Verbindung mit der professorenlastigen Personalstruktur nicht sachgerecht.

Bei Personalentscheidungen wurden in mehreren Fällen personal- oder hochschulrechtliche Auswahl- und Verfahrensgrundsätze nicht beachtet.

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel im Haushaltskapitel der Universität Flensburg verstößt gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit, denn das Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte ist als An-Institut kein Teil der Hochschule.

Bei der verwaltungs- und haushaltstechnischen Abwicklung der Drittmittelprojekte wurde gegen die LHO und andere gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/2209)

Der Finanzausschuss nimmt das Ergebnis der Prüfung des LRH zur Kenntnis, teilt aber insbesondere die Bewertungen und Empfehlungen des LRH zur Rechts- und Organisationsform und zur Anbindung an die Universität Flensburg nicht.

Er erwartet, dass die Mittel für das IZRG ab dem Haushaltsjahr 2003 nicht mehr im Hochschulkapitel 0723, sondern der Eigenständigkeit des Instituts entsprechend veranschlagt werden.

17.14 **Bemerkungen 2002, Nr. 29 - Kunsthalle der Christian-Albrechts-Universität**

Leitsätze:

Die Kunsthalle zu Kiel ist ein der Christian-Albrechts-Universität historisch zugewachsenes öffentliches Kunstmuseum von überwiegend regionaler Bedeutung.

Ihrem Rechtsstatus nach ist die Kunsthalle eine Einrichtung der Philosophischen Fakultät und damit vorrangig Forschung und Lehre verpflichtet. Tatsächlich aber ist die Kunsthalle ein öffentliches Kunstmuseum mit deutlichen Schwerpunkten im Ausstellungswesen. Der LRH hält eine sachgerechte Rechts- und Organisationsform der Kunsthalle unter Berücksichtigung der historisch bedingten Vorgaben und der sich daraus ergebenden Aufgaben für erforderlich.

Die Christian-Albrechts-Universität und der Schleswig-Holsteinische Kunstverein als Mitbegründer der Kunsthalle stellten 1994 ihre traditionellen Beziehungen und Verflechtungen auf eine vertragliche Basis. Wegen strittiger Rechtsauffassungen wurden hierbei jedoch die Eigentumsverhältnisse an den vom Kunstverein in die Sammlungen der Kunsthalle eingebrachten Kunstwerken ausdrücklich ausgeklammert. Der LRH hält eine Klärung der nach wie vor offenen Eigentumsfragen für notwendig.

Im Durchschnitt der 3 geprüften Haushaltsjahre beliefen sich die Ausgaben für die Kunsthalle auf rd. 1,38 Mio. € jährlich, von denen nur etwa ein Drittel über die 1990 eingerichtete Titelgruppe „Kunsthalle zu Kiel“ abgewickelt wurde. Mehr als zwei Drittel der Ausgaben wurden aus dem Grundhaushalt der Universität finanziert. Im Interesse der Haushaltsklarheit ist eine separate vollständige Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben für die Kunsthalle geboten.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/2209)

Der Finanzausschuss stimmt den Feststellungen des LRH zu und hält es für erforderlich, dass die Gespräche zwischen dem Bildungsministerium, der Christian-Albrechts-Universität und dem Kunstverein bis Ende 2002 mit einem Ergebnis abgeschlossen werden, das den Charakter der Kunsthalle als ein führendes Kunstmuseum sichert und die offenen Rechtsstatus- und Eigentumsfragen klärt.

Dem Finanzausschuss ist im 1. Quartal 2003 zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 15/3369 vom 16.05.2003 nachgekommen.

17.15 **Bemerkungen 2003, Nr. 25 - Erfüllung der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen**

Leitsätze:

Die Regellehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen beträgt nach der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes 18 Lehrveranstaltungsstunden. Durch Lehrermäßigungen für die Übernahme anderer Hochschulaufgaben verringerte sich die zur Verfügung stehende Lehrkapazität je Stelle im Wintersemester 2001/02 um mehr als 14 % auf durchschnittlich 15,4 Lehrveranstaltungsstunden.

Art und Umfang der in Anspruch genommenen Lehrermäßigungen unterscheiden sich je nach Fachhochschule und Fachbereich teilweise erheblich. Kriterienkataloge für die Antragstellung und Genehmigung haben die Fachhochschulen überwiegend nicht entwickelt.

Lehrermäßigungen werden vor allem für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Hochschulverwaltung gewährt. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Wissens- und Technologietransfer als weitere Aufgaben der Fachhochschulen spiegeln sich in den Lehrermäßigungen bisher nur eingeschränkt wider.

Die Lehrverpflichtungsverordnung bedarf der Überarbeitung. Dabei sollte geprüft werden, den Fachhochschulen je ein Ermäßigungskontingent für Verwaltungsaufgaben und für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Wissens- und Technologietransfer von zusammen bis zu 12 % der Lehrkapazität zur Verfügung zu stellen.

Der Einsatz des wissenschaftlichen Personals sollte wirtschaftlicher gestaltet werden. Organisationsstrukturen könnten z. B. durch Veränderung der Fachbereichszuschnitte gestrafft werden. Lehrpersonal ist flexibler als bisher auch fachbereichs- oder hochschulübergreifend einzusetzen. Studierende sollten grundsätzlich nur jährlich aufgenommen und Lehrangebote bei anhaltend geringer Studiennachfrage eingeschränkt oder regional konzentriert werden.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/2985)

Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des LRH zustimmend zur Kenntnis. Die Überarbeitung der Lehrverpflichtungsverordnung soll sich auch auf Universitäten erstrecken.

Dem Finanzausschuss ist bis zum Ende des WS 2003/04 über die Neufassung der Lehrverpflichtungsverordnung und die Entwicklung von Kriterienkatalogen zur Vergabe von Lehrermäßigungen zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 15/4287 vom 02.04.2004 nachgekommen.

17.16 **Bemerkungen 2004, Nr. 23 - Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik der Universität Flensburg**

Leitsätze:

Das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik wurde 1998 gegründet. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Forschung vor allem die Durchführung eines grundständigen Studiengangs für das Berufsschullehramt in den Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik (Sekundarstufe II).

Das Ziel, den prognostizierten Lehrerberuf mit landeseigenen Absolventen decken zu können, wurde nur zu einem geringen Teil erreicht. Den Anforderungen der Kultusministerkonferenz an ein Lehramtsstudium für die Sekundarstufe II wird das Lehrangebot an der Universität Flensburg nur teilweise gerecht.

Der LRH empfiehlt, den Studiengang durch ein konsekutives Studienmodell mit einem universitären Master-Studium „Berufsbildung“ zu ersetzen. Zudem sollte die Verlagerung des Studiengangs mit dem Ziel geprüft werden, alle Lehramtsstudiengänge für die Sekundarstufe II an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu konzentrieren.

Die Drittmiteinnahmen des Instituts betragen zwischen 1998 und 2002 knapp 4 Mio. €. Sie waren ein wesentlicher Grund für die erhebliche Steigerung des Drittmittelaufkommens der Universität Flensburg.

Die Verwaltung der Drittmittelprojekte wies gravierende Mängel auf. Tatsächliche Ausgaben und Abrechnungen gegenüber den Drittmittelgebern stimmten in mehreren Projekten nicht überein.

In 7 von 35 Drittmittelprojekten ergaben sich dadurch Überschüsse von insgesamt mehr als 270 T€, die in der Mehrzahl der Fälle über die Laufzeit der Projekte hinaus in der Verfügung der Projektleiter verblieben.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/3629)

Die Feststellungen des LRH werden zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung wird gebeten, durch geeignete Reformmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Neuorganisation des Studiengangs für das Berufsschullehramt die Wirtschaftlichkeit des Lehrangebots erhöht und die Verwaltung der Drittmittel nachhaltig verbessert wird.

Dem Finanzausschuss ist über die eingeleiteten Maßnahmen bis Ende Oktober 2004 zu berichten. Zeitgleich ist der Finanzausschuss über die künftigen Anforderungen der KMK für die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsstudiengängen zu informieren.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 15/5036 vom 05.11.2004 nachgekommen.

Anmerkung: Auf Anregung des LRH hat die Europäische Kommission 2007 in der Universität Flensburg eine Reihe von Forschungsvorhaben

von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen aus England prüfen lassen, die mit EU-Mitteln gefördert worden sind. Die Ergebnisse hat das Unternehmen der Europäischen Kommission in zwei Berichten („Auditor's Report“) vom 28.07.2009 und 21.09.2009 mitgeteilt.

17.17 **Bemerkungen 2004, Nr. 25 - Schleswig-Holsteinisches Institut für Friedenswissenschaften**

Leitsätze:

Das Schleswig-Holsteinische Institut für Friedenswissenschaften wurde 1995 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Wissenschaftsministeriums errichtet und zugleich der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angegliedert (An-Institut).

Das Institut verfügt nur über eine Personalkapazität von 2,5 Stellen. Sie wurde durch die Inanspruchnahme von bis zu 2 Planstellen anderer Haushaltskapitel und die Beschäftigung von Zeitangestellten erweitert, ohne dass dafür in jedem Fall die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit der Gründung des Instituts war das Ziel verbunden, das Drittmittelaufkommen zu steigern. Dieses Ziel wurde zwar insgesamt erreicht, aber seit 1999 ist das Drittmittelaufkommen stark rückläufig.

Es ist weder gelungen, Wissenschaftler der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nachhaltig für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zu gewinnen noch die in der Satzung vorgesehene Verflechtung insbesondere mit dem Lehrbetrieb der Universität herzustellen. Die derzeitige Rechts- und Organisationsform als außeruniversitäres Forschungsinstitut ist nicht sachgerecht.

Beschluss (Landtagsdrucksache 15/3629)

Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des LRH zur Kenntnis. Die in den Zielvereinbarungen zwischen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Wissenschaftsministerium festgelegte Eingliederung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Friedenswissenschaften in das neu entstehende Institut für Sozialwissenschaften der Christian-Albrechts-Universität wird begrüßt.

Im Hinblick auf die bemerkenswerte Begleitung der Ostseekooperation und anderer besonderer Aktivitäten des Instituts erwartet der Finanzausschuss, dass keine Personal- und Sachmittelkürzungen vorgenommen werden.

Dem Finanzausschuss ist bis Ende November 2004 über den Stand der Entwicklung zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 15/5256 vom 09.11.2004 nachgekommen.

17.18 **Bemerkungen 2005, Nr. 26 - Arbeitsverträge mit Chefärzten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

Leitsätze:

Die seit 2003 geschlossenen Chefarztverträge sind für das UKSH unwirtschaftlich. Bis Ende 2004 entstanden beim UKSH aus den neuen Chefarztverträgen Mindererlöse und zusätzliche Belastungen von rd. 500 T€. In den meisten Fällen verfügen die Chefärzte heute über ein höheres Einkommen als nach altem Recht (Besoldung und Nebentätigkeit).

Das UKSH hat es versäumt, vor der Umstellung des bisherigen Verfahrens Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Um die negativen Auswirkungen der jetzigen Regelungen und Verfahrensweise zu vermeiden, spricht sich der LRH dafür aus,

- das HSG dahingehend zu ändern, dass die medizinischen Hochschul-lehrer bei Abschluss eines Chefarztvertrags aus dem Beamtenverhältnis ohne Bezüge beurlaubt werden,
- für Lehre, Forschung und Krankenversorgung einen Vertrag abzuschließen,
- die Chefarztstätigkeit in die Versorgungsanwartschaft einzubeziehen, sodass die Sozialversicherungspflicht entfällt.

Sofern diese Änderungen nicht durchsetzbar sind, empfiehlt der LRH aus wirtschaftlicher Sicht die Rückkehr zum früheren Recht. Das Beamtenverhältnis für Lehre, Forschung und Krankenversorgung mit der genehmigten Nebentätigkeit war für das UKSH einfacher, klarer und kostengünstiger. Die Nebentätigkeit sollte jedoch individueller und leistungsbezogener geregelt werden.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/355)

Das UKSH wird aufgefordert, vor dem Abschluss neuer Chefarztverträge durch belastbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen den finanziellen Verhandlungsrahmen zu ermitteln, damit weitere Verluste aus Chefarztverträgen für das UKSH vermieden werden.

Dem Finanzausschuss ist bis zum 01.07.2006 über folgende Punkte zu berichten:

- Abgeschlossene Berufungsverträge,
- Neugestaltung der Chefarztverträge einschließlich der Prüfungsgrundlagen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verträge,
- Anteil der Deckung der Chefarztvergütungen durch die in den Fallpauschalen (DRGs) enthaltenen Personalkostenanteile, Darstellung der Gesamtdeckung der Chefarztvergütungen,

- Ergebnisse der Gespräche über die Beteiligung der Mitarbeiter an den Einnahmen aus der Behandlung von Privatpatienten,
- Überprüfung, ob die Chefarztstätigkeit in die Versorgungsanwartschaft einzubeziehen ist, sodass die Sozialversicherungspflicht entfällt,
- Controlling im UKSH (Einhaltung der Abteilungsbudgets, Steuerungsinstrumente, Sanktionen).

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 16/966 vom 06.07.2006 nachgekommen.

17.19 **Bemerkungen 2005, Nr. 24 - Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen**

Leitsätze:

Die seit Ende 1999 hochschulrechtlich vorgeschriebene leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen ist bisher nicht verwirklicht. Ihre Einführung ist für 2006 angekündigt.

Auch andere hochschulgesetzliche Vorgaben zum Finanzwesen der Hochschulen sind nicht umgesetzt oder ihre Umsetzung entspricht nicht dem Haushaltsrecht.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/355)

Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des LRH zur Kenntnis, dass die seit Ende 1999 bestehenden hochschulrechtlichen Vorgaben zur leistungsorientierten Mittelverteilung an die Hochschulen bisher nicht umgesetzt sind.

Er teilt die Auffassung des LRH, dass zwischen dem Rechtsstatus der Hochschulen, der Ausgestaltung ihres Finanzwesens sowie dessen Umsetzung im Landeshaushalt ein innerer Zusammenhang besteht, der in sich widerspruchsfreier Regelungen bedarf.

Der Finanzausschuss erwartet, dass die festgestellten Unverträglichkeiten innerhalb des Hochschulrechts bei der anstehenden Änderung des Hochschulgesetzes unter Beachtung des Haushaltsrechts beseitigt werden.

17.20 **Bemerkungen 2005, Nr. 25 - Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften**

Leitsätze:

Das Lorenz-von-Stein-Institut ist ein kleines außeruniversitäres Forschungsinstitut mit dem Charakter einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

Die Organe des Instituts sind seit mehreren Jahren nicht bzw. nicht ordnungsgemäß besetzt. Der Vorstand und insbesondere der geschäftsführende Vorsitzende sind ihren Verpflichtungen nur unzureichend nachge-

kommen. Das Wissenschaftsministerium hat seine Dienst- und Fachaufsicht nicht konsequent genug wahrgenommen.

Die bisherige Rechts- und Organisationsform des Instituts hat sich nicht bewährt. Es sollte in die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingegliedert werden.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/355)

Der Finanzausschuss stimmt der Feststellung des LRH zu, dass sich die bisherigen Strukturen des Instituts nicht bewährt haben und das Wissenschaftsministerium seine Dienst- und Fachaufsicht nicht konsequent genug wahrgenommen hat.

Er nimmt zur Kenntnis, dass das Wissenschaftsministerium aufgrund der Feststellungen zum Komplex Nebentätigkeit (Tz. 25.7) dienstrechtliche Maßnahmen eingeleitet hat.

Dem Finanzausschuss ist bis Ende des 2. Quartals 2006 über die künftige Rechts- und Organisationsform des Instituts zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 16/966 vom 06.07.2006 nachgekommen.

17.21 **Bemerkungen 2006, Nr. 26 - IT-Beschaffungen in ausgewählten Bereichen und Instituten der Universitäten und Fachhochschulen**

Die Hochschulen verstoßen bei der Beschaffung von IT-Geräten in erheblichem Maße gegen das Vergaberecht.

Die Landesregierung ist aufgefordert, im Rahmen der Evaluation zu prüfen, ob die Einbeziehung der Bereiche Forschung und Lehre in die zentrale IT-Beschaffung eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche IT-Beschaffung fördert.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes sind umfangreiche organisatorische Maßnahmen bei allen Hochschulen erforderlich.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/994)

Der Finanzausschuss teilt die Feststellungen des LRHs. Das Wissenschaftsministerium wird gebeten, über das Ergebnis der Evaluierung zu den Regelungen der Landesbeschaffungsordnung und insbesondere zur Prüfung der Einbeziehung der Bereiche Forschung und Lehre in eine zentrale IT-Beschaffung bis zum 30. September 2007 zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Schreiben vom Oktober 2007 sowie vom 09.04.2008 (Umdruck 16/3042) nachgekommen.

17.22 **Bemerkungen 2006, Nr. 27 - Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

Leitsätze:

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein beschäftigt einen der teuersten Vorstände der Universitätsklinika in Deutschland.

Bei gleichen gesetzlichen Aufgaben stieg die Vergütung des neuen Vorstands gegenüber dem Gesamtaufwand für die alten Vorstände der Klinika Kiel und Lübeck ab 01.10.2003 insgesamt um 73 %.

Die Aufsicht über das Handeln des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und seiner Organe war nicht ausreichend.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/994)

Der Finanzausschuss missbilligt die mit den Vorstandsmitgliedern des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein geschlossenen Verträge, da sie nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Das Vertragsverfahren war nicht transparent, Art und Struktur der vereinbarten Vergütungen sind unangemessen. Die Vergütungen, insbesondere der ärztlichen Vorstandsmitglieder, sind künftig deutlich zu reduzieren. Sofern Hochschullehrer ein Vorstandsamt übernehmen, muss ihr bisheriges Gehalt analog dem Anteil der Vorstandstätigkeit entfallen. Für eine Abfindung nach Beendigung der Vorstandstätigkeit gibt es keine sachliche Begründung.

Der Finanzausschuss fordert den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein auf, bestehende Nebentätigkeitsgenehmigungen der Vorstandsmitglieder auf die Vereinbarkeit mit den dienstlichen Verpflichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen. Der Aufsichtsrat hat darauf zu achten, dass sich kein Vorstandsmitglied während der Laufzeit seines Vertrages und zeitlich befristet danach an Unternehmen beteiligt, die in Konkurrenz zum Universitätsklinikum Schleswig-Holsteins stehen.

Angesichts der Gewährträgerhaftung des Landes sind die Landesregierung und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein vorab über vertragliche Vereinbarungen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein detailliert zu unterrichten. Eine Darstellung der tatsächlich gezahlten Vergütungen wird künftig Bestandteil des Jahresberichts der Landesregierung gegenüber dem Landtag gemäß § 126 Abs. 9 HSG.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht nach § 126 Abs. 9 HSG in 2006 nachgekommen. Mit Änderung des HSG besteht seit 2007 die Berichtspflicht nach § 92 Abs. 11 HSG. Dieser Berichtspflicht ist die Landesregierung bisher nicht nachgekommen.

Das **Wissenschaftsministerium** hat mitgeteilt, die Landesregierung komme ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag durch regelmäßige themen- und anlassbezogene Berichte nach.

17.23 **Bemerkungen 2007, Nr. 26 - Lehraufträge an Hochschulen**

Leitsätze:

Der Einsatz nebenberuflicher Lehrbeauftragter ermöglicht den Hochschulen, flexibel und sparsam auf die sich verändernde Lehrnachfrage zu reagieren.

Eine höhere Aufnahmekapazität der Universitäten und die zeitgleiche Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen lassen sich kostenneutral erreichen, allerdings geht dies zulasten der Forschung und weiterer Hochschulaufgaben.

Die von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben bedürfen klarer Prioritätensetzungen seitens des Landes. Sie müssen im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen stehen.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/1693)

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Wissenschaftsministerium die Lehrverpflichtungsverordnung noch im Jahre 2007 in novellierter Form veröffentlichen und unter anderem die Erhöhung der Regellehrverpflichtungen für Universitätsprofessorinnen und -professoren umsetzen wird. Die Überarbeitung soll auch die Verpflichtung der Hochschulen umfassen, ihre Lehrkapazität fortlaufend zu dokumentieren.

Die Lehrauftragsrichtlinien sind zu deregulieren. Der Finanzausschuss begrüßt, dass im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Hochschulstrukturen auch Umfang und Aufgaben von Lehraufträgen als wesentliches Element von Lehre und Forschung definiert werden sollen.

Der Finanzausschuss erwartet, dass sich der Landtag und die Landesregierung über Prioritäten und Ziele der Hochschulpolitik insgesamt verständigen, bevor das Wissenschaftsministerium mit den Hochschulen entsprechende mehrjährige Zielvereinbarungen schließt.

Dem Finanzausschuss ist bis zum Ende des 1. Quartals 2008 zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 16/3041 vom 24.04.2008 nachgekommen.

17.24 **Bemerkungen 2008, Nr. 3 Besondere Prüfungsfälle - Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

Mit Wirkung vom 01.01.2003 wurde aus dem Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Klinikum an der Universität zu Lübeck das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ziel der Landesregierung war es, die Leistungsfähigkeit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung an beiden Standorten zu steigern. Dies sollte insbesondere durch Bildung von Schwerpunkten an beiden Standorten, regelmäßige gegenseitige Abstimmung sowie verstärkte Kooperation zwischen Kiel und Lübeck erfolgen. In der Fusion wurden erhebliche Optimierungsansätze und Synergiepotenziale gesehen.

Der LRH hat die wirtschaftliche Entwicklung dieser Einrichtung kontinuierlich verfolgt. Entgegen den Prognosen verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation des UKSH schnell. Seit dem Jahr 2004 ist das Eigenkapital aufgebraucht. Der Bilanzverlust belief sich auf rd. 53,7 Mio. €. Die jährlichen Verluste lagen 2004 und 2005 jeweils bei rd. 20 Mio. €, 2006 bei rd. 15 Mio. €. Angesichts dieser besorgniserregenden Entwicklung war insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit die seinerzeit prognostizierten Wirtschaftlichkeitspotenziale vom UKSH genutzt wurden. Der LRH hat seine Prüfungserkenntnisse dem Landtag und der Landesregierung am 03.04.2007 als Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 3 LHO zur Verfügung gestellt.

Die Feststellungen des LRH lauten zusammenfassend wie folgt:

Für die negative wirtschaftliche Entwicklung des UKSH spielt eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle. Wesentlich dazu beigetragen haben:

- die Beibehaltung von 2 Medizinischen Fakultäten,
- die weiterhin an beiden Standorten vorhandene Verwaltung (2 Verwaltungssitze) und damit verbundener erhöhter Aufwand für Doppelstrukturen z. B. in den Bereichen Vorstand, Personal, Beschaffung sowie zusätzliche Sach- und Personalkosten für Fahrten,
- die Wahl des Kooperations- statt des Integrationsmodells bei der Zusammenarbeit zwischen Klinikum und Medizinischen Fakultäten,
- das DRG-System, das die Fälle der Maximalversorgung nicht ausreichend bewertet hat.

Durch die gewählte Struktur, insbesondere die Beibehaltung der beiden Medizinischen Fakultäten und beider Verwaltungssitze, wurde das Tren-

nende zwischen den beiden Standorten und das Konkurrenzdenken gefestigt.

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation hat der LRH u. a. vorgeschlagen:

- Vorstand und Medizinische Fakultäten müssen gemeinsam die Verantwortung für das UKSH mit seinen Aufgaben für Forschung, Lehre und Krankenversorgung tragen. Dazu wird das Integrationsmodell in einer dem UKSH und den Universitäten Kiel und Lübeck angepassten Form eingeführt. Neben dem ärztlichen und kaufmännischen Vorstand werden die Dekane der Medizinischen Fakultäten als voll stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand des UKSH integriert (Entscheidungen müssen einstimmig getroffen werden). Das führt zu einer Zentralisierung und Institutionalisierung der Entscheidungs- und Handlungskompetenzen sowohl für Forschung und Lehre als auch für Krankenversorgung. Dem Vorstand werden die Mittel des Landes für Forschung und Lehre zur Verteilung und Bewirtschaftung zugewiesen.
- Es wird ein Verwaltungssitz eingerichtet, an dem grundsätzlich alle Verwaltungsmitarbeiter zusammengeführt werden.
- Die Lehrstuhl-tätigkeit und Leitung einer Klinik wird in einem Chefarztvertrag geregelt. Das Beamtenverhältnis von künftigen Chefarzten ruht in dieser Zeit. Die bisherige Beamtenbesoldung wird Bestandteil der Chefarztvergütung (Fix-Anteil).
- Für die Grund- und Regelversorgung werden Kooperationen mit Partnerkrankenhäusern vereinbart.
- Es wird eine Facility-Management-GmbH mit der Möglichkeit einer Beteiligung von privatem Kapital gegründet. Ihr obliegen auch Planung, Finanzierung und Umsetzung notwendiger Investitionsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund neuerer Prüfungsergebnisse sollten auch weitere Kooperationen mit privaten Leistungserbringern und die Übertragung von Aufgaben an private Anbieter geprüft werden. Dazu gehören z. B. der Bereich Speiserversorgung, Wäschereinigung, Unterhaltsreinigung, Sterilisation, Einkauf und Materialwirtschaft. Der LRH hat erhebliche Zweifel, ob die Zusammenfassung dieser Bereiche in der vom UKSH gegründeten Service GmbH zu wirtschaftlichen und qualitativen Vorteilen geführt hat.

17.25 **Bemerkungen 2008, Nr. 18 - Transfusionsmedizin im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**

Leitsätze:

Dem UKSH ist nicht bekannt, ob die Preise für Blutkomponenten die Herstellungskosten decken. Die Kliniken und Institute des UKSH werden beim Bezug von Blutkomponenten mit deutlich höheren Verrechnungspreisen

belastet als externe Abnehmer. Demgegenüber liegen die vom UKSH beim Zukauf von Blutprodukten zu leistenden Zahlungen vielfach über den eigenen Abgabepreisen.

Durch die Zusammenführung der transfusionsmedizinischen Institute zur Zentralen Einrichtung Transfusionsmedizin sind erhebliche Personaleinsparungen möglich.

Die nach dem Transfusionsgesetz vorzunehmende Dokumentation hat sich gegenüber 1999 nicht verbessert.

Beim Zukauf von Blutkomponenten mit einem Volumen von 1,4 Mio. € jährlich verstößt das UKSH gegen vergaberechtliche Vorschriften.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/2331)

Der Finanzausschuss stimmt den Feststellungen des Landesrechnungshofs zu. Er bittet das Wissenschaftsministerium, im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) eine belastbare Kalkulation der Herstellungskosten für Blutkomponenten zu veranlassen und im Übrigen die Dokumentation über den Verbleib von Blutkomponenten im Sinne der Patientensicherheit zu verbessern.

Der Finanzausschuss bittet das Wissenschaftsministerium, ihm über das Ergebnis der Maßnahmen im 1. Quartal 2009 zu berichten.

Das Wissenschaftsministerium ist seiner Berichtspflicht mit Umdruck 17/667 vom 08.04.2010 nachgekommen.

17.26 **Bemerkungen 2008, Nr. 17 - Hochschuleinnahmen**

Leitsätze:

Die hochschuleigenen Einnahmen sind von 1997 bis 2006 um mehr als die Hälfte auf rd. 76 Mio. € gestiegen.

Davon entfallen im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2006 knapp 50 Mio. € auf Drittmittel für Forschung. Um den Hochschulen die Erschließung zusätzlicher Einnahmen auch für die Lehre zu ermöglichen, sollten Studienbeiträge nicht ausgeschlossen bleiben.

Die Hochschulen nutzen in steigendem Umfang die Möglichkeit zur Rücklagenbildung. Die gesetzlichen Regelungen dafür bedürfen einer Präzisierung.

Die Landeszuschüsse betragen durchschnittlich 248,3 Mio. € pro Jahr. Sie sind damit höher als in den Zielvereinbarungen 2004 bis 2008 festgelegt. Die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstockung der Zuschüsse sind überwiegend nicht beachtet worden. Die unverzichtbare Sa-

nierung des Landeshaushalts erfordert eine nachhaltige Kürzung der Landeszuschüsse.

Beschluss (Landtagsdrucksache 16/2331)

Der Finanzausschuss begrüßt den Anstieg der hochschuleigenen Einnahmen. Die Hochschulen müssen ihre Verwaltungseinnahmen weiter erhöhen und die Drittmiteleinwerbung erfolgreich fortsetzen.

Der Finanzausschuss erwartet, dass das Hochschulgesetz den Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen angepasst wird.

Die staatliche Finanzausstattung der Hochschulen und die für 2009 bis 2013 vereinbarten Ziele müssen im Einklang miteinander stehen. Die Zielvereinbarungen sind auf wenige messbare Kernziele zu beschränken.

Der Finanzausschuss erwartet, dass die Empfehlungen des LRHs zur Rücklagenbildung der Hochschulen umgesetzt werden. Über die getroffenen Regelungen ist dem Finanzausschuss bis Ende März 2009 zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 16/4156 vom 30.03.2009 nachgekommen.

17.27 **Bemerkungen 2009, Nr. 20 - Zu viele Medizinstudienplätze an den Universitäten Kiel und Lübeck**

Leitsätze:

Schleswig-Holstein bildet überproportional viele Medizinstudenten aus. Das Land hat die Aufnahmekapazität für Studienanfänger nur in der vorklinischen Medizin gesenkt, nicht dagegen im besonders teuren klinischen Studienabschnitt.

Die Aufnahmekapazitäten des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts sollten einander entsprechen.

Das bundesweit geltende Kapazitätsrecht wird den Verhältnissen im klinischen Studienabschnitt nicht gerecht. Das Land muss die Initiative zu einer Reform ergreifen.

Beschluss (Landtagsdrucksache 17/377)

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Studienplätze nur im vorklinischen, aber nicht im kostenintensiven klinischen Studienabschnitt verringert worden sind. Damit sind maßgebliche Empfehlungen der Erichsen-Kommission nicht umgesetzt worden. Der Bildungsausschuss wird gebeten, dazu eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Der Finanzausschuss wird auf dieser Grundlage die Beratung im 2. Halbjahr 2010 fortsetzen.

Das Wissenschaftsministerium wird gebeten, dem Finanzausschuss bis Ende Juni 2010 über die Grundsätze und Ergebnisse der Trennungsrechnung 2009 im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein zu berichten.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 17/985 vom 24.06.2010 nachgekommen.

Beschluss (Landtagsdrucksache 17/1188)

Die Aufnahmekapazität des vorklinischen und des klinischen Studienabschnitts im Medizinstudiengang sollten einander entsprechen. Der Landtag empfiehlt, an den Standorten Kiel und Lübeck die klinische an die vorklinische Aufnahmekapazität anzupassen. Er unterstützt die Absicht des Wissenschaftsministeriums, die Aufnahmekapazität auch für den klinischen Studiengang künftig stellenbezogen zu ermitteln, und bittet das Wissenschaftsministerium, ihm im dritten Quartal 2011 ein entsprechendes Berechnungsmodell vorzustellen.

Die Landesregierung hat dem Landtag berichtet (Landtagsdrucksache 17/1759).

17.28 **Bemerkungen 2009, Nr. 21 - Pathologie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

Leitsätze:

Die Pathologischen Institute des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein arbeiteten bis einschließlich 2006 nicht kostendeckend. Auch 2007 konnte ein positiver Deckungsbeitrag nur dadurch erreicht werden, dass Mittel für Forschung und Lehre und Drittmittel für die Krankenversorgung eingesetzt wurden.

Die Einrichtungen dienen überwiegend den Nebentätigkeiten ihrer Direktoren. Erträge werden privatisiert, Aufwendungen verstaatlicht. Die Nutzungsentgelte decken die durch die Nebentätigkeiten verursachten Aufwendungen nicht. Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein unterstützte den Nebentätigkeitsbereich dieser Mitarbeiter von 2005 bis 2007 mit 4 Mio. €.

Der Landeszuschuss für Forschung und Lehre wurde in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß abgerechnet. Quersubventionierungen zwischen den Bereichen Krankenversorgung und Forschung und Lehre fanden regelmäßig statt. Diese Mängel sollen durch die ab 2009 eingeführte Trennungsrechnung beseitigt werden.

Die bisherigen Profitcenterberichte sind zur betriebswirtschaftlichen Steuerung ungeeignet.

Beschluss (Landtagsdrucksache 17/377)

Der Finanzausschuss schließt sich der Kritik des Landesrechnungshofs an. Er fordert den Vorstand des Universitätsklinikum Schleswig-Holsteins auf, Nebentätigkeiten nur zu genehmigen, wenn die Abgaben die mit der Nebentätigkeit verbundenen Aufwendungen decken. Derartige Kosten-Nutzen-Analysen sind auch dann vorzunehmen, wenn bisherige Nebentätigkeiten als Dienstaufgaben wahrgenommen und die Leistungserbringer an den Erträgen beteiligt werden.

Der Betrieb von Kassenarztpraxen im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein durch hauptamtlich tätige Professoren sollte unterbleiben.

17.29 **Bemerkungen 2009, Nr. 25 - IT-Beschaffungen und Datenschutz in Universitäten und Fachhochschulen**

Für den wirtschaftlichen und sparsamen IT-Einsatz in den Hochschulen fehlt eine Strategieentwicklung. Sie muss den Bedürfnissen der Lehrenden, Lernenden und Forschenden gerecht werden.

Die IT-Planung der Bibliotheken muss rechtzeitig an die geänderten Nutzungsbedingungen angepasst werden.

Die Kooperation der Hochschulbibliotheken ist gut, aber noch ausbaufähig.

Beschluss (Landtagsdrucksache 17/377)

Der Finanzausschuss stimmt den Feststellungen des LRHs zu. Das Wissenschaftsministerium wird gebeten, zum 30. September 2010 über den Stand der „Zentralen IT-Beschaffung bei den Hochschulen“ zu berichten. Dabei ist auch das Ergebnis der Prüfung, ob eine weitere Konzentration der Beschaffungsstellen erfolgt ist, mitzuteilen.

Die Landesregierung ist ihrer Berichtspflicht mit Umdruck 17/1269 vom 29.09.2010 nachgekommen.

17.30 **Bemerkungen 2010, Nr. 24 - Murmann School of Global Management and Economics**

Leitsätze:

Die Murmann School hat innerhalb von 2 Jahren mehr als 1,5 Mio. € gekostet. Der öffentliche Sektor hat davon knapp 1 Mio. € getragen. Die Kooperationspartner haben das Projekt wegen fehlender Erfolgsaussichten 2008 beendet.

Das Scheitern des Projekts überrascht nicht: Die Kooperationspartner haben keine sorgfältige Marktanalyse erstellt. Der 2006 vorgelegte Businessplan hat die Erwartung, ab 2013 ohne Förderung auszukommen, nicht gedeckt. Der Wissenschaftsminister hätte die Kooperationsvereinbarung daher nicht unterzeichnen dürfen.

Die im Landeshaushalt 2009 bis 2013 vorgesehenen 2,5 Mio. € werden nicht mehr benötigt. Sie hätten eingespart werden können. Stattdessen hat der Landtag die Mittel bis 2013 zugunsten der Musikhochschule Lübeck umgeschichtet.

Beschluss (Landtagsdrucksache 17/1075)

Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des LRH zur Kenntnis. Er teilt die Auffassung, dass Finanzierungsbeiträge von Privatpersonen Vorhaben nicht von vornherein wirtschaftlich machen. Auch in öffentlich-privater Partnerschaft sollten Studiengänge nur dann finanziert werden, wenn die Initiative aus dem Inneren der Hochschule erwachsen ist.

Der Finanzausschuss erwartet eine zügige und sorgfältige Prüfung der Verwendungsnachweise 2007 bis 2009 und eine detaillierte Unterrichtung über die Prüfungsergebnisse bis Ende Dezember 2010.

Das Wissenschaftsministerium ist seiner Berichtspflicht bis Ende Juli 2011 nicht nachgekommen.

18. Ergebnisberichte

Auf der Grundlage der Bemerkungen und der zwischenzeitlichen Entwicklung hat der LRH einzelne Prüfungen in seinen Ergebnisberichten erneut thematisiert. Der Finanzausschuss hat die Darstellungen jeweils ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

- 18.1 **Ergebnisbericht 2000, Nr. 1.9 (Bemerkungen 1998, Nr. 17) - Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**
- 18.2 **Ergebnisbericht 2002, Nr. 1.17 (Bemerkungen 2000, Nr. 22) - Forschungsstelle für Ökotechnologie der Christian-Albrechts-Universität**
- 18.3 **Ergebnisbericht 2005, Nr. 3.5.3 (Bemerkungen 2003, Nr. 25) - Erfüllung der Lehrverpflichtung an den Fachhochschulen**
- 18.4 **Ergebnisbericht 2005, Nr. 3.5.4 (Bemerkungen 2002, Nr. 28) - Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte**
- 18.5 **Ergebnisbericht 2008, Nr. 3.6.2 (Bemerkungen 2005, Nr. 24) - Leistungsorientierte Mittelverteilung an die Hochschulen**

19. Sonderberichte

Schulbericht 2009, Nr. 5
Deckung des Lehrbedarfs

Kiel, den 9. November 2011

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Aloys Altmann

Aike Dopp

Dr. Ulrich Eggeling

Dr. Gaby Schäfer

Claus Asmussen